

**Matthias  
Döring, ein  
deutscher  
Minorit des 15.  
Jahrhunderts**

Peter Paul Albert

LC 898.13



Harvard College Library

FORM NO. 2775-22

CHARLES MINOT

(Class of 1888)

Received 26 July, 1895







**Albert,**  
**MATTHIAS DÖRING.**

\*  
**MATTHIAS DÖRING**  
ein deutscher Minorit  
des 15. Jahrhunderts.

---

Von  
*Paul*  
Dr. **F. Albert.**



STUTTGART.  
Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs).  
1892.

~~W. 3250~~

C 398.13



*Manot found.*



## Verwort.

Verliegende Abhandlung wurde in ungefähr demselben Rahmen, wie sie hier erscheint, im Sommer 1889 bei der kgl. Ludwig-Maximilians-Universität zu München als Inaugural-Dissertation eingereicht und im Herbste desselben Jahres in ihrem ersten, dem andern Lebensgang und die theologische Lehr- und Ansehensfähigkeit Dörings umfassenden Teile auch als Manuscript zum Druck veröffentlicht (München, Akademische Buchdruckerei von F. Straub). Die Anregung zu der Arbeit gab mir ein verehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Grauert in München, indem er mich auf Grund eines kleinen Aufsatzes von Dr. Bruno Gebhardt über Matthias Döring als mutmaßlichen Verfasser der „Confessio primatus papae“ im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ 12, 517 ff. zur nochmaligen, eingehenden Prüfung dieser Frage veranlaßte. Bei der Wichtigkeit gründlicher Einzeluntersuchungen für die nach vielfach bruch liegende Geschichte des 15. Jahrhunderts schien es sich gleichsam der Mühe zu lohnen, das ebenfalls von Gebhardt in von Sylbe's „Historischer Zeitschrift“ Bd. 59 — Neue Folge Bd. 23 —, S. 249 ff. in kurzen Umrissen entworfene Bild des streitbaren Mendikantenprovinziars zu rekonstruieren, um verhältnißlich durch Verwertung des handschriftlichen Materials neue Züge für dasselbe zu gewinnen. Es hat sich in der That mancherlei Stoff geboten, um die Ausführungen Gebhardts einseitig zu vervollständigen, andererseits zu berichtigen. Ganz neu ist insbesondere der für die Confessio erbrachte Quellennachweis, dem ich eine eingehende Behandlung verdanke, auf Hinweisung durch Herrn Professor Grauert, der dessen Teil meiner Arbeit durch Aufnahme in den 11. Band des von ihm im Auftrage der Görresgesellschaft herausgegebenen „Historischen Jahrbuchs“ (S. 439 ff.) auch zur Kenntnis weiterer Kreise brachte.

Ihm gebührt deshalb auch an dieser Stelle nachmals mein aufrichtiger Dank.

Ich hatte dann die Absicht, einzelne Abschnitte meiner Untersuchung, wie z. B. Dörings Auffassung an dem Streite über das Wunderbild zu Wilsnack, seine Stellung zu den Reform- und Verfassungsbewegungen seines Ordens u. s. w., bei deren Betrachtung ich mich hauptsächlich auf schon gedruckte Forschungen hätte beschränken müssen, durch Benutzung weiterer handschriftlichen Historiken, wie es z. B. in dem Traktate Dörings, seiner Gesonnen und Gogner in Sachen des Wilsnacker Wunderbildes vorhanden ist und in anderer Hinsicht sich noch finden lassen, umzuarbeiten und so meine ganze Darstellung zu vertiefen. Allein ausgedehnte Berufarbeiten beschränken mir die zur Verwirklichung dieses meines Vorhabens notwendige Zeit; ich musste mich beschränken, im Umrisse des bereits gesammelten Stoffes einzelne Partien näher zu beleuchten und ein einheitliches und klares Gesamtbild herzustellen. Diese letztere Aufgabe aber war um so schwieriger, als Matthias Döring selbst nicht in feiner Gestalt vor uns steht, da er im Sturm und Drang der Reformideen nicht zum vollen Verständnis seiner Zeit Hinderhindringen vermocht hat, sondern schwankend halb der alten, halb der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts beginnenden neuen Ära angehört — insofern allerdings ein Spiegelbild der grossen Mehrheit jener Tage. Mante sich deshalb die Darstellung manchmal über die engen Grenzen einer Biographie hinauszuwehen, so durfte sie sich doch auch wieder nicht in das Gebiet allgemeiner Geschichtsbildung verlieren.

Sollte es mir trotz dieser Schwierigkeiten gelingen sein, den wahren Charakter Dörings zum Ausdruck gebracht und damit ein wenig zur Kenntnis der Bewegungen und Zustände des für die Geschichte der Folgezeit so wichtigen 15. Jahrhunderts beigetragen zu haben, so fühle ich mich dadurch für die aufgewandte Zeit und Mühe hinlänglich belohnt, zumal wenn mir für die Lücken und Mängel meiner Arbeit die Nachsicht der Leser zufließt wird.

Karlsruhe, den 1. Juli 1892.

Der Verfasser.

# Inhalt.

I. Matthias Dörings Heimat und Studien, seine theologische Lehrthätigkeit in Erfurt und seine Theilnahme am Bonner Konzil . . . . .	Seite 1—49
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

*Einkleitung:* Zustand der oberdeutschen Kirche, beehrte Lage des Papstthums zu der Zeit des grossen Schismas bis zum Bonner Konzil. Die Parteien auf dieser Synode und die wissenschaftlichen Verfechter des kirchlichen Parlamentarismus Matthias Dörings Heimat und Studien. Im Franziskanerkloster zu Magdeburg und Erfurt. Döring an der Universität zu Erfurt. Ihre Theologie und Philosophie des ausgehenden Mittelalters: Dörings philosophische und theologische Schriften; Disputationen, Lecturae, super sententias, super canones prophetas, Defensorium postulare Nicolai de Lyra contra Petrum Burgundum, Sermones tam ad populum quam ad clericos. Döring wird Provincial von Sachsen und vertritt seinen Provinz auf dem Konzil zu Basel als Gegner der pythagäischen Partei. Seine Anschauungen von der Macht des Papstes und der Superiorität der Kirche: Seine Proposition circa Hierarchiam erfindum de Joanne Constantino, Sendung nach Bismark, Klagen über die Unwissenheit des Konzils in Sachen der Reform und über den Konzils Zustand, über prophetas veteres.

II. Matthias Döring als Missionsprovincial von Sachsen. Seine Stellung zu den kirchlichen Reformbestrebungen seiner Zeit . . . . .	Seite 50—82
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Kirchliche Reformbestrebungen im 16. Jahrhundert, besonders durch die Franziskaner-Oberreiner. Stellung der Missionsprovincial Sachsen zu denselben: Döring als Gegner der Reform im Saale-Kapitel zu Erfurt und Opponent der Ordens. Döring und Kammann vertheidigen die Verheerung des Wundschicks zu Wilsnack gegen Tebe und Ketz, stritten sich gegen die Reformierung der Magdeburger Franziskaner. Dörings Anstellungen an den Klargemeinden innerhalb seines Ordens: Döring und Lachmann vom Erzbischof von Magdeburg schwebemüdet, Dörings Appelle

contra archiepiscopum Magdeburgensem, Sine cartularis Wink-  
endock und letzten Lebensjahre

III. Mathias Döring als Fortsetzer der Chronik des Dietrich Engelke . . . . . 83—128

Die Leipziger Handschrift der Chronik vom des Dietrich Engelke und deren Fortsetzung durch Döring. Abfassungszeit und Verhältnisse der Fortsetzung zur Engelkeschen Chronik. Ihr Hauptinhalt. Die Fürstentümer Das Saazer Erzbist. Die Päpste Eugen IV., Nikolaus V., Kallist III und Pius II. Die Könige Johann Sembrin und Sigismund von Kaso. Das Serbisches Königtum. Das Ablasswesen. Johannes von Kapistran. Erzbischof Friedrich III von Magdeburg. Die Bischöfe Johann von Hildesheim, Wilhelm von Hildesheim, Konrad von Havelberg. Die Kaiser Sigismund und Friedrich III. Die verketzte Fürstentum des 16. Jahrhunderts. Kurzer Friedrich II. von Brandenburg. Wunder und übernatürliche Erscheinungen. Gesamtverf. über Dörings Chronik

IV. Mathias Döring und die Confessio primatus papae . . . . . 129—184

Verständlichkeit der Aufstellungen von der Kirche und Staat gemäß im Mittelalter, die Kirchlichen und des Gegen. Die Handschriften und Drucke der Confessio; ihre Benennungen und angeblichen Verfasser. Hauptinhalt der Confessio nach ihrem dogmatischen und historischen Teile. Ihre Quellen: der Dekretar parte des Marfan von Padua und die Chronik des Dietrich Engelke. Textvergleichung. Die Abfassungszeit der Confessio; nicht 1484/85 sondern 1482/83. Der Verfasser nach dem theologischen Teile und Flinders' und nach inneren Kriterien aus Dörings Schriften. Urteil über die Confessio; über Dörings Charakter und kirchliche Stellung.

## Matthias Dörings

### Heimat und Studien, seine theologische Lehrthätigkeit in Erfurt und seine Teilnahme am Baseler Konzil.

Mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, da es Philipp dem Schönen von Frankreich gelang, den Sitz des Papstes nach Avignon zu ziehen, war für die Kirche wie für die ganze christliche Welt des Abendlandes eine der eigenartigsten und unheilvollsten Perioden ihrer Geschichte eingetreten. Die Politik des immer mehr ausschließlich französischen Papsttums, die alle Interessen dem vorrangigen Dienste der neuen Heimat zu opfern schien, luderte die anderen Nationen zu lebhaftem Widerstand heraus, zu einer bald mehr bald minder heftigen defensiven oder offensiven Opposition.

Vornehmlich war es Deutschland, wohin sich der Konflikt in seiner Entwicklung konzentrierte und wo er in kurzem den Charakter eines offenen und erbitterten Kampfes annahm, der die Beachtung der bis dahin fast allmächtigen Autorität der Päpste auf ihr notwendiges Mass in letzter Linie bezweckte.

Eine gewaltige Erschütterung und Schwächung des päpstlichen Ansehens war die unmittelbare Folge des langen, ungelügten Streites; eine allgemeine Erschlaffung und Verwirrung des kirchlichen Lebens, in scharfer Verwilderung und Demoralisation des Klerus und im Verfall besonders der philosophischen und theologischen Wissenschaften zu Tage tretend, und eine nicht weniger bedrohliche Zerrüttung des

staatlichen und bürgerlichen Gemeinwesen bezeichnet weiterhin die Bahn des grossen Zwistes.<sup>1)</sup>

Ungleich schwerer und tiefergehend als hinsichtlich seiner politischen war die Schädigung des apostolischen Stuhles in Ansehung seiner eigentlichen, geistlichen Machtphäre. Ebenso auch wie durchgreifend verlief sich die Bewegung, in der man von der Mischung der päpstlichen Zensuren, von der Einporung über das gewöhnliche Schatzungssystem, von der Verwerfung der Reservationen und Provisionen, von der Lästigung der Abtise und des Lebens der höheren Geistlichkeit, speziell der Kardinäle und des Papstes selbst zu der Beschneidung der Rechte des letzteren und zur Umgestaltung der ganzen hierarchischen Verfassung fortschritt. Das Ende des Kalls von Avignon und das darauf folgende grosse Schisma bezeichnen keine Wende, sondern nur Etappen des Kampfes, der bald nach eine ausgeprägte, dogmatische Form gewann, deren extreme Seite in dem Elend eines Johann Wiclif und Johannes Hus verkörpert war; scheinbar legal, aber für Rom nicht minder gefährlich waren die Doktrinen der Unverletzten und die Beschlüsse der von ihnen gemachten Konzilien. Den Organismus der Kirche von dem Gifte der Ketzerien zu reinigen, war verhaltenemässig ein leichtes Unternehmen, als eine Herkulesarbeit dagegen erwies sich die Abstellung der Unordnung im Kirchenregimente selbst und die Wiedererweckung eines religiös-sittlichen Sinnes im Volke. Da von jener obersten Stelle aus, woher man die stehende Thätigkeit zur Lösung der besondern Fragen erwarten sollte, am wenigsten geschah, so schien die schwierige Aufgabe des niederen Organes auszufallen — zum Verderben jener höheren Kräfte. Denn man bildete die Reform der Kirche an Haupt und Gliedern ohne die Lösung, die Revision ihrer Verfassung aber das offene

<sup>1)</sup> Vgl. G. Voigt, *Das Stuhl der Päpste in Avignon*, die Papst Pius II und sein Zeitalter. I Bd. Berlin 1858 S. 22 f. & Paucker, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters*. I Bd. Freiburg i. Br. 1858. S. 53 f. J. B. Schwab, *Johannes Gerson*. Wiesbaden 1858 S. 1—58.

Ziel des grossen Streites,<sup>1)</sup> dessen letztes Stadium vor der sog. Reformation die Kirchenversammlung zu Basel repräsentiert.

Diese Synode brachte anfangs nach standhafter Überwindung der ersten Schwierigkeiten und in ziemlich einseitigen Zusammensetzungen und Festhalten an ihrem ursprünglichen Programm eine Reihe heilsamer Verordnungen zustande und erlangte besonders in der Haftmangelgelegenheit nennenswerte Erfolge. Bald aber klärten sich die Zustände; die Bestrebungen begannen schritt auseinanderzugehen, und die Sache der Reform trat in den Hintergrund. Je nach ihrer Tendenz sonderten sich die Versammelten in zwei gegnerische Lager. Auf der einen Seite bildete sich eine Konstitutionsfraktion, eine druckende Majorität reaktionärer Elemente, die mit kühner Hintansetzung der kirchlichen Traditionen und in bedenklicher Stellung zum kanonischen Rechte vorzugsweise darauf ausging, die Machtfälle des römischen Stuhles zu schwächen und dessen Einfluss auf die Kirche möglichst zu beschränken. Ihr gegenüber suchte die kleinere päpstliche, sogen. Legatenpartei die auf der göttlichen Einsetzung des Primates beruhenden Privilegien des Papstes zu wahren, freilich ohne wesentlichen Erfolg.<sup>2)</sup>

Die wissenschaftlichen Verfechter jenes kirchlichen Parlamentarismus waren mit wenigen Ausnahmen die Gelehrten, welche an den Universitäten ihre Bildung geholt oder Lehranstellen an einer solchen bekleidet hatten oder bekleideten.<sup>3)</sup> Von Paris, dieser „fruchtbarsten Mutter“ sündlicher Behaupt-

<sup>1)</sup> Vgl. C. Ullmann, *Reformation vor der Reformation*. 1. Bd. Hamburg 1848. S. 187 ff. Veigt 1. 164 f., 169 f. H. Brunsen, *Die Stellung der deutschen Universitäten zum Basler Konzil*. Leipzig 1855 S. 26 f.

<sup>2)</sup> Vgl. J. M. Dollé, *der deutsche Kardinal Mehus von Corn. und die Kirche seiner Zeit*. 1. Bd. Regensburg 1817. S. 186 f.; 202 f. Veigt 2. 22 f., 26 f. St. Ledebur, *der spanische Kardinal Joh. v. Torquemada, sein Leben und seine Schriften*. Freiburg i. Br. 1873. S. 55 f., 107 f.

<sup>3)</sup> Bressler S. 22 f.

wagen,<sup>1)</sup> war vor etwa fünfzig Jahren die freisinnige, antikirchliche Bewegung ausgegangen und hatte in kurzer Zeit alle übrigen Hochschulen, sowie die gesammte gelehrte Welt ergötzt.<sup>2)</sup>

In Deutschland erscheint an erster Stelle Erfurt als die Pflanzstätte der neuen Ideen, und als einer ihrer bedeutendsten Vertreter der Minoritenprovinzial von Sachsen, Matthias Döring. Als Schüler schon von ihrem Geiste gelehrt, suchte er, ihr Lehrer geworden, ihren überaus Ausdehnungen weitere Verbreitung zu verschaffen und trug sie, wenn gleich nicht in offizieller Vertretung, doch in Basel zur Schau. Doch nicht durch die thüringische Schule allein zeigte sich Döring in seinen Ansichten über das herrschende Kirchenystem stark beunruhigt; ebenso sehr liess er durch die laxo konventualistische Richtung seines Ordens, seine Stellungnahme zu den grossen Fragen seiner Zeit bestimmen und konnte dies um so freier thun, als sich beide in den Hauptpunkten berührten.

Diese kirchenpolitische Gesinnung und Wirksamkeit Dörings will vorliegende Schrift neben seiner christlichen Thätigkeit hauptsächlich zur Darstellung bringen, ebensowohl um die bisher über ihn angestellten Forschungen zusammenzufassen und weiterzuführen, andererseits um auf Grund neuer, das ungedruckte Material vorzugsweise berücksichtigender Untersuchungen das gewonnene Resultat zu berichtigten und zu vervollständigen.

§ Das I. B.

§) Der eigentliche Vater der neuen Richtung ist der Bann-Bischof von Langensalza († 1597), der Tomagabermeister des Pariser Theologen, der in seinem „*Consilium pacis*“ (1581) zuerst die Grundsätze des absoluten Monarchie des Papstes durch die kirchliche Aulokratie beherrschenden Konstitutionsformen in dem wesentlichen Grundgedanken darstellte und mit historischen und weltlichen Gründen verteidigte. Weiter ausgebildet ward sein System wesentlich durch Jean Charlier de Harcourt und in den Grundwissenschaften der Kirche angefüllt durch die Konrad von Konstanz und Basel. Vgl. G. Hartwig, *Henricus de Langensalza*, *Scripta de Henrici*, Nürnberg 1851. S. 38. Schwabens. u. G. S. 121 ff.; 709 S.; 710 S.



Die Quellen, aus denen wir unsere Nachrichten über Matthias Döring zu schöpfen angewiesen sind, können stüffig und triibe. Die spärlichen biographischen Notizen, welche seinen eignen Schriften und zeitgenössische Aufzeichnungen<sup>1)</sup> bieten, gestatten nicht einmal, um alle Daten seines Lebenslaufes mit Bestimmtheit feststellen, geschweige um ein ausführliches und anschauliches Bild seines Wandels und Wirkens zu gewinnen. Von den spätern Vorarbeiten in dieser Hinsicht

1) *Annales Döring* selbst in seiner Chronik ad a. 1442 und 1482 gelehrt. Incher tuncq; mit ihm oder für ihn angefertigte Urkunden und andere gleichzeitige Berichte bei J. L. Weinstockern, *Actes der Kaiserer Universität*. I. Teil. Halle 1853. S. 120 und 124. J. G. Heunkeard, *Notitia hinc de jure proprio Comenianae univers. Halae 1717* p. 161 sqq. *Monumenta comenianorum generalium* tom. XV. Script. Tom. II. Vindob. 1872. p. 268, 269 sq. E. Martine und U. Durand, *Veterum scriptorum collectio*, Tom. VIII. Paris 1768. p. 617 sqq. J. D. Mann, *Sacrorum comenianum nom. et synonyma collectio*. Tom. III. Vindob. 1792. p. 250 sq. E. I. de Wenzelska, *Monumenta inedita. res. Germanae*. Tom. III. Lips. 1748. p. 182 sq.; Tom. IV (1748) p. 300; 306. A. Fr. Kiedel, *Codex diplomaticus Brandenburg.* I. Hyßl. I. Bd. Berlin 1849. p. 442. J. Hardeman, *Acta comeniana*. Tom. IX. Paris 1774. p. 117. J. Ch. v. Dreyhaupt, *Papae Kalisal et Nulani oder Anstaltliche diplomatisch-histor. Beschreibung des Saal-Oberst.* I. Teil. Halle 1786. S. 700. *Analecta Francosana*, Tom. II. Chronica Fr. Nicolai Glasbergens. *Ad Clavae Aquae (Quasch)* 1867. p. 267 sq.; III. *Archiv I. austric. Geschichts.* 49 Bd. Wien 1872. S. 214—222. Joh. de Komarova, *Tractatus medic. histor. sibiricus* von G. Zeiserberg. S. 228 f. J. de Komarova, *Memoriae selectae histor. sibiricae*. Ed. H. Lische u. A. Lorkinowen. Mos. Pale. hist. Tom. V. Leop. 1866. p. 124 sqq. *Wörter-Zeitschrift* von H. v. Hyßl. 58 Bd. München und Leipzig 1886. S. 282—284. „*Epitaphium sibirici quondam doctoris doctoris matthiae doringii*.“ J. Fr. L. Th. Morawert, *Gene. Weipianae Scriptorum insignium, qui in celeberrimis praesentis Imperii etc. academiis honorantur, notitia* (1844) Lips. 1849. p. 85 sq. (Trutz G. Kawerans Widensprach, „*Neut-Encyclopädie*“ protestant. Theologie und Kirche. 17 Bd. Leipzig 1867“. S. 186 diese vollständig mit Zarncke und Morawert an Weipian (1842) — aber über seinen Leichenstein Joh. Pöcher (1852)! — als Verfasser dieses in der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel (non Aug 25 67) handschriftlich vorhandenen Bildnisses festzustellen etc.)

haben die wenigsten zur Ausfüllung der grossen Lücken oder zur Berichtigung und Ergänzung des bereits Bekannten etwas von Bedeutung beizutragen vermocht,<sup>1)</sup> die meisten haben vielmehr die bereits herrschende Vorstellung nur verneinert und so die Pfunde, welche nach strengen Regeln die Kritik zu gehen hat, noch unwegsamer gemacht.<sup>2)</sup> Besonders erschwerend für die Forschung ist der Umstand, dass Dörings hinterlassene Werke mit Ausnahme seiner Chronik,<sup>3)</sup> seiner

<sup>1)</sup> In chronologischer Reihenfolge sind hier zu nennen: Simeon Genesius, Bibliotheca sancta II. c. 84. Venedig 1676 p. 294. A. Pagnanus Apparatus novus ad scripturas vel et nov. testamenti. Tom. II. Coloniae Aegypt. 1693. p. 80. L. Wadding, Scripturae vel. Minor. Romae 1698 p. 224. Journalhistorische ansicht DERHEBENI Tom. XVIII. 2 parte. A la Haye 1721. p. 186—200. JEAN, DE ANTOINE, Bibliotheca universa Francicana Tom. II. Metz 1732 p. 351 sq. J. Chr. Beck und A. J. Buxtorff, Supplement zu dem Basilienschen allgem. histor. Lexicon. 1. Th. Band 1742 S. 525. J. A. Fabricii Bibliotheca Latina med. et inf. aetate. Ed. J. B. Haas. Patav. 1754. Tom. II. p. 48 sq. Tom. V. p. 48 sq. Chr. G. Jocher, Allgemeines Gelehrtes-Lexicon 3. Th. Leipzig 1754. p. 298 f. F. Marchand, Histoire littéraire. Tom. 10<sup>e</sup>. A la Haye 1756 p. 216—228. J. E. Sverdrup, Supplementum et corrigenda ad scriptores veter. orbis a. Praedid. Romae 1695. p. 529 sq. H. A. Erhard, Geschichte des Wiedensbüchens wissenschaftlicher Bildung. 1. Bd. Magdeburg 1677. S. 168 f. F. Wachter in J. E. Ersch und J. G. Grubers „Allgem. Encyclopädie der Wissenschaften u. Künste. I. Sect. 27. Th. Leipzig 1796.“ S. 125 f. J. Meyer, Das grosse Kempten-Lexikon für die gebildeten Stände. 7. Bd. IV. Abth. Halleburg 1806. S. 612. A. Weiss in der „Allgem. Deutschen Biographie. 3. Bd. Leipzig 1772.“ S. 143 f. E. Bressi in den „Mém. Recherches.“ 18. Bd. Paris 1851.\* S. 185—209 und in den „Geschichtsklitteren für Stadt und Land Magdeburg. 18. Jahrg. 1848.“ S. 107—120. G. Lorenz, Deutschlands Geschichtstafeln von M.-A. 3. Aufl. 2. Bd. Berlin 1857. S. 115. Der ansatz Biograph Dörings von Bruno Schikardi in v. Sydels histor. Zeitschr. 28. 248—254.

<sup>2)</sup> So G. Gellio, Compendium de script. veteris antiquae. Tom. III. Lips. 1725 p. 2431—2434, so allerdings noch A. Buchmann in der Allg. Deutschen Biographie II, 328 f.

<sup>3)</sup> In den wenig kritischen Ausgaben von J. E. Maccus, Scripturae vet. Germanae Tom. III. Lips. 1763 p. 1—50 (24) und von Kiedel, Cod. Dipl. Band. IV. 1, 209—224 (224)

Appellatio contra Magdeburgensem archiepiscopatum<sup>3)</sup> und der Confutatio<sup>4)</sup> noch der Veröffentlichung harren, ebenso wie unzählige andere, die Geschichte seiner Zeit beleuchtende Schriftstücke.

Matthias Dörings<sup>5)</sup> Heimat ist die in der Prignitz, einer der fünf Landschaften der alten Kernmark Brandenburg gelegene heutige Kreisstadt Kyritz;<sup>6)</sup> hier ward er geboren, hier ist er auch gestorben und begraben.<sup>7)</sup> Wie über allem, was seine Jugendzeit betrifft, völliges Dunkel schwebt, so ist auch sein

3) In v. Sybels Histor. Zeitschr. 38, 337—381 (auch der in der Preuss. an Leipzig vorhandene Handschrift), vgl. L. J. Feller, Catalogue desmanus. manorum hist. Teut. Lips. 1868 p. 256.

4) U. a. gedruckt bei M. Goldmann, Monarchia I, 337—353.

5) Urkunde der Domsz. Bernsh. Döring (Dorck).

6) Darauf deutet schon das vielfach vorkommende „Pater Mathias de castro Brandenburgensi“ (Ann. Francisc. II, 287), das handschriftlich ebenso häufige „Pater Mathias de Kyritz“ (s. unten S. 22) bezeugt jeden Zweifel an Kyritz als seiner Vaterstadt, wie schon Wimpus mit voller Bestimmtheit berichtet: „appulo Kyritz natus“ (Im Herra d. r. f. p. 85). Diejenigen, welche Döring (Dörings-) von Thüringen stammen lassen, haben nicht in der Regel einen andern Grund als den Gleichklang der beiden Namen (Thüringen — Düringen, Büringen, Bwringen) und wissen denn keinen Geburtsort anzugeben. Kiedel (IV, I p. XXI) meint, dass Döring deswegen seiner Geburt auch ein Thüringer sein müsse, weil „es besonders die Thüringischen und raiensischen Angländer helfen sind, denen er nicht den nachlichen die grösste Aufmerksamkeit nach in der Beschreibung die grösste nachsichtigkeit widmet.“ Aber ebenfalls gehört er nicht der Mark Brandenburg an. Über die Geschichte von Kyritz s. Kiedel I, 1, 247—258. & Fr. Haeckling, Beschreibung seiner Reise von Berlin nach Kyritz i. d. Prignitz, Leipzig 1768, S. 221—227.

7) Vor dem Alter der ehemaligen Bartholomäuskirche derselbst lag früher eine Leichenhalle mit der Inschrift: „hinc demit. MDCCLXIX in vigilia sancti Jacobi Aposto. obiit reverendus Pater Mathias Döring, Sacre Theologie Magister et Privatus Sacris XXXVI anno MDCCLX“ Unten zur rechten Hand befindet sich das Wappen Johannes des Täubers mit dem Lamm, ein Zeichen des Ordensbrüders und darunter das alte Kyritzer Wappen, welches die von Plathow'sche Linie enthält. Kiedel I, 1, 260. Haeckling, Müch. Forschungen II, 168 Anm. 2.

Geburtsjahr nicht mit Sicherheit zu bestimmen; die Wahrscheinlichkeit spricht für das letzte Decennium des 14. Jahrhunderts. Ebenso wenig läßt sich ermitteln, wie seine Eltern gewesen, und wo er seine erste wissenschaftliche Bildung genommen. Wohl schon frühzeitig trat Döring in den Orden der Minderbrüder des hl. Franziskus und zwar in den Konvent seiner Vaterstadt,<sup>1)</sup> nach einem alten Herkommen, demgemäß ein Kloster in der Regel nur solche Novizen aufzunehmen sollte, welche innerhalb seines Pfründensprengels geboren waren. Während des Novizates pflegten keine profanen Studien betrieben, sondern die Regel und die Geisteskräfte des Ordens erlernt und deren Beobachtung geübt zu werden; die meiste Zeit nahmen die gemeinamen Chanzelherren, Unterrichts und Übung in der Arithmetik und im kirklichen Gesang in Anspruch. Erst nach vollendetem Probejahre wurde also nach von Döring die Pflege der Wissenschaften im Umfange des damals üblichen Bildungsganges wieder aufgenommen. Wahrscheinlich geschah dies in dem zu jener Zeit blühenden Okerstudium der nahe gelegenen Magdeburg; etwas sicheres läßt sich nicht feststellen. Zwar behauptet Brüst, dem Traktat „Quantum olim in studio Pragensi“ zufolge,<sup>2)</sup> dass Döring vor

1) Für die Geschichte des Kyritzer Minoritenklosters bedarf wohl wenig Nachweises vor, nach Riedel I. 1, 100. Dass es jedoch kein selbstständiger Konvent gewesen, bezeugt sein Personalstand vom Jahr 1350 in einer Urkunde, worin seine Inwohner des Tuchmachers und Wollwebers von Kyritz die geistlichen Brüdern ihres Ordens werden und wobei angegeben waren: Bruder Heinrich von Borna, Custos zu Brandenburg, Bruder Theodericus von Danneberg, Guardian zu Kyritz, Bruder Johannes de Ponte, Locus danielit; Bruder Bruno von Pörling; Bruder Johannes von Seltewitz; Bruder Hermann von Hilschleben; Bruder Otto von Sonne; Bruder Johannes von Witten; Bruder Franz, Bruder Bertram, Bruder Theodericus Helmlich; Bruder Johannes von Koppin; Bruder Nikolaus Blachow und andere mehr alte Conventualen an diesem Orte.“ Riedel I, 25, 17. Vgl. noch Böhmerg. a. a. O. S. 215—216.

2) Mich. Forsch. 18: 183, 185. Geschichte-Mittheil. 15: 157. Trotzdem schon W. Wattenbach (Blattungsberichte der kgl. preuss. Akademie

würde zu Ostern 1837 erfolgten Instruktion zu Erlaß an der Universität Prag studiert habe, aber der genannte Traktat erbringt keineswegs einen Beweis für diese Annahme, und die Prager Matricul enthalten Dörings Namen nicht. Mit mehr Grund läßt dagegen Gebhardt, auf ein Epitaphium Dörings gestützt,<sup>9)</sup> ihn vorher auf der Schule an der Wissenschaften zu Berlin Jahrg. 1830 S. 609 darauf aufmerksam macht, dass der Todestisch nicht mit Quare (oder Quae), sondern mit Quoniam (quod) besetzt, behauptet doch sowohl Döring wie Gebhardt auf der falschen Lesart.

<sup>9)</sup> Helen. Zeitschr. 38, 201. — Es gab mir von dem Griechischlehrer zu Jena, Herrn Dr. K. E. Müller, nach dem Original des Cod. von 1831, fol. f. 58 des dortigen Universitätsbibliothek gültig autorisierte Kopie dieser eben von Gebhardt u. a. O. veröffentlichten Gedächtnisschrift für etwa ein Dutzend Stellen Verbesserungen notwendig, so gleiche ich sie, nach dem sonstigen Interesse wegen, hier wiederholen zu lassen.

„Epitaphium scilicet quondam doctoris doctoris Mathae Döring, [censuræ] scribitur factum miscens in Kirita, per Romanum Frate (? frat.), personalem in Ruppia.

„Eo parci oportere doctori subter rapæ sepulchro  
 Mathae Döringh dromo nuntio felix:  
 Anglia puelæ cum doctore hunc magister,  
 Quare post hunc non memet uterque censuræ

8 Ha rigida tant, per non peritio orat,  
 Istam carvata multa navitate repleret.  
 Anno millesimo Christi octavo quater mi  
 Senaginta nuntio Septendecimo octavo anno  
 Præfate Jacobi pater etiam et erit recordit

10 Religiosa fide morte divotus obiit  
 Hoc fuit hic corpus subter pulvere doctor humanus  
 Pro matre mortis etiam et in eadem locum  
 Religiosa spes fuit ipse minor humanus,  
 Incessa, verbis, habitis hancque modestus.

11 Tempore nuntio pueritiam in celum pulchrum  
 Doctrina, scriptis, fide celebrantur idem  
 Scilicet cum Wilhelo arto pugilem fere magnum  
 Hactenus utique cum } nuntiatum fuit et agens  
 Maritimo Talem }

Censuræ { Enclitich } confunderet ipse libellus  
 ipse duo }

Oxford gewesen sein; gleichwohl ist nach hierüber weiter nichts bekannt.<sup>7)</sup>

Wie überhaupt die Mendikanten, so hatten auch die Franziskaner schon frühzeitig ihre besonderen Studienkloster, wo auf Grund des Lombarden und nach dem Vorgang der ganzen Scholastiker Theologie und Philosophie mit allen ihren Hülfs-

- 20 Præge Caputano utagatur non dudum.  
Est par hæc præce monachis præce creata  
Est positum hæc monachalis præce creatas.  
Institit Quæque jurem nona præce morum,  
Quæ vix hæc præce præcipit oblique locum.  
25 Francisci præce sæpè velle velle præce  
Non habetis velle, velle velle præce.  
Præce præcipit præcipit non fore præce  
Et præcipit velle velle præce præce  
Et quæ præce præce præce præce præce  
30 Præcipit præce, et præce velle præce.  
Ergo, Christe præce velle præce præce  
Ob præce præce, quæ non præce in præce  
Præce et præce præce, Christe, præce  
Dile præce præce } et præce præce præce,  
Cum præce hæc }  
35 Præce præce præce, præce, præce  
Et velle præce præce præce præce præce,  
Præce velle præce præce præce præce,  
Læce præce hæc velle præce, præce  
Quæ hæc hæc velle, præce, præce præce præce.  
40 Præce quæ præce hæc præce præce præce.

(Sicher aus dem Grunde, weil die Worte „proponendum in Hoyer“ aus von anderer Hand und mit anderer Text gewöhnlich interpolatum sind, welche sich mit Herrn Dr. E. K. Müller Bonn II. (von Alenichsen), Bischof von Havelberg 1628—1648 als Verfasser dieser Grubenhaft ansehen. Datus II. blieb ein gewisser Anhänger der katholischen Kirche auch in den Stürmen der Reformation und war zugleich die Begünstiger des Wilmacher Wunderbüchens; vgl. Braun, Mitth. Forsch. 16, 381.)

7) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. A. Seibertz an der Bodleyanischen Bibliothek zu Oxford begannen die Mittel dieser Universität erst mit 1443, eingehende Aufzeichnungen über sich selbst zu halten.

wissenschaften geliebt wurden.<sup>1)</sup> In der grossen, nahezu 50 Konvente zählenden Minoritenprovinz Sachsen gab es zwei solcher hohen Schulen des Ordens von bedeutendem Ansehen zu Magdeburg und Erfurt. Ersterer bestand seit 1228, in welchem Jahre Fr. Simon Anglicus, „vir scholasticus et magnus theologus“, einst custos Normannie, 1227 aber zum minister Theodorici erwählt, unter Aufsichtung von letztgenannter Würde als erster Lektor daseibst eingesetzt wurde.<sup>2)</sup> Nach seinem Tode (am 14. Juni 1250) übernahm Fr. Bartholomäus Anglicus das Lektorat.<sup>3)</sup> Von den Leuzodistern der folgenden Zeit lernen wir um 1255 einen Fr. Johannes und um 1350 einen magister Thidricus de Hedewischen bei Babel<sup>4)</sup> kennen. Der Lektor Johannes von Müden<sup>5)</sup> wurde 1396 zum Provinzial gewählt; ihm folgte Fr. Christianus de Hildingstorf bis zu seinem am 1416 erfolgten Tode.<sup>6)</sup> Seit den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts war der bekannte Freund

1) So hätte bereits im 11. Jahrhundert u. a. Generalstudien der Dominikaner und Franziskaner zu Köln für deren Klöster im Nachhinein des Bischofs. Vgl. H. Denifle, die Universitäten des Mittelalters bis 1400. I. Bd. Berlin 1885. S. 285.

2) Er war der erste Lektor der Theologie bei den deutschen Minoriten; vgl. Anal. Franciscan. I. 37; II. 46; 264. F. K. Kubel, Geschichte der oberrheinischen (Sächsischen) Minoritenprovinz. Würzburg 1885 S. 9. L. Wadding, Annales Minorum Tom. II. Romae 1752. p. 308.

3) Anal. Franciscan. I. 389; II. 234.

4) Cod. diplomat. Brandenburg I. 5. 46. S. 326.

5) Er war der zweite, der an der Universität Erfurt den Doktortitel der Theologie erwarb; vgl. E. Linschoten, Seruus magnificorum studii Erfurt. museum. Erfurti 1804 p. 117. Anal. Franciscan. II. 381 sq. 382. Xaverdorf p. 99.

6) Ebenfalls zu Erfurt promoviert; Linschoten p. 119. Vgl. Brauer, Hist. Forsch. 18. 373; 385. Geschichtsblätter 18. 45. Von ihm sagt der Magdeburger Dominik. Bernhard Borschich Tode in seiner am Juni 1481 zu Magdeburg auf dem Provinzialkonzil vor dem Kardinallegaten Nikolaus von Kues gehaltenen Synodalrede (Bibliothek-Bibliothek zu Tübingen no. 10) S. 2185/2186 H. 47 (82, fol. 70<sup>v</sup>): „qui suo tempore quam 20 annis fuit solus magister theologie in provincia Saxonia“; vgl. Hübner für Handel, Gewerbe und soziale Leben (Beil. der Magdeb. Zeitung) 1923 Nr. 22 S. 174.

Dörings, Johannes Keunemann, Rektor des Meigeburger Studiums<sup>7)</sup>

Hinter diesem stand die Erfurter Franziskanerschule wenn auch zu Alter, so doch sicherlich nicht zu Ansehen zurück. „Lector Erfordiensis“ war zu Anfang des 14. Jahrhunderts vor seiner Erhebung zum Provinzialminister von Sachsen (1300 bis 1315) Fr. Thomas de Kyritz,<sup>8)</sup> danach Fr. Wernherus de Rehnitz ebenfalls vor seiner ersten Erwählung zum Provinzial von Sachsen (1320—1334).<sup>9)</sup> Des weitern berichtet die Chronik des Dietrich Engelhaus<sup>4)</sup> Nikolaus von Lyra sage in seiner Predile über Apoc. cap. XIII, er sei 1329 in studio Erfordensi gewesen, ohne Zweifel als Lektor des Klosters zu St. Johannes. Von den spätern Inhabern dieses Lektorates haben wir keine Kunde bis auf unsern Döring, der dieses Amt bis 1427 verwaltete. Ihm folgte Johannes Bremer,<sup>5)</sup> der wieder von Nikolaus Leckmann<sup>6)</sup> abgelöst wurde. Die Schule stand in engem Verband mit der Universität und nahm an den Privilegien derselben teil. Anfangs leitete ein einziger das Studium, später standen ihm, als dem „regens studii“ ein bis zwei „professores sacre pagine“ zur Seite.

Sämtliche Klörler des Provinz üblichen in diesem Lehr-

<sup>7)</sup> Als er zu Michael 1448 in Erfurt angetreten wurde (Weissenborn I, 102), war er bereits „lector ordinis Minorum“, bald darauf ward er auch promovirt; Lünemann p. 117. Vgl. Braun, Meißn. Forsch. II, 208 ff. Geschichtsblätter II, 129a 1; s. auch unten S. 85 Anm. 2.

<sup>8)</sup> Anal. Francisc. II, 115.

<sup>9)</sup> Anal. Francisc. II, 126.

<sup>4)</sup> Bei O. W. Leibnitz, Scripturae Monumentorum Illustratum Tom. II, Haer., 1716, p. 1198: „Reliquens in studio antiquo Caroli Nicolai de Lyra (anno 1329, ut ipse scribit super Apocalypsum cap. XIII) hic serpsit monstrum super tota Biblia, et alia multa contra Judaeos.“ Vgl. auch Denifle u. a. O. S. 486.

<sup>5)</sup> Vgl. Weissenborn I, 176. Lünemann p. 118, de Weissenborn III, 1821, u. auch unten S. 48 f.

<sup>6)</sup> Bei Michael 1448 in Erfurt angetreten. Weissenborn I, 104, bald promovirt; Lünemann p. 117. Vgl. Braun, Meißn. Forsch. II, 211. S. auch unten S. 76 Anm. 4.



korrekten die für ihre spätere Wirksamkeit in der Seelsorge erforderliche philosophische und theologische Bildung. Nur solche, die infolge besonderer Begabung und aussergewöhnlicher Lernbegierde zu grösseren Hoffnungen berechtigten, pflegten von ihren Oberen zu höherer Ausbildung und zur Erhebung akademischer Würden an eine fremde Universität geschickt zu werden oder an einer inländischen höheren Studia zu obliegen.

In Absicht der Graduirung liess sich auch Matthias Döring zu Beginn des Sommerhalbjahres 1492 an der thüringischen Hochschule immatriculiren.<sup>1)</sup> Er war bereits Lesensmeister seines Ordens und erscheint schon nach Ablauf eines Jahres als „baccalarus in theologia“.<sup>2)</sup> Nach weiteren drei Semestern ward er am 23. Oktober 1494 zum Doktor der Theologie promovirt<sup>3)</sup> und seitdem auch als Professor dieser Fakultät genannt. Döring hatte somit alles das gekostet und errungen, dem die gelehrten Zeitgenossen einen höheren Wert beizumessen. Von seiner bisherigen engeren Berufstätigkeit im stillen Kloster trat er nun heraus auf den öffentlichen akademischen Lehrstuhl und damit in das geschwollene, streitbewegte Treiben der Zeit, das ihn auch bis wenige Jahre vor seinem Tode nicht mehr frei liess.

Dörings spezielle Fachwissenschaft auf dem Katheder war, wiewohl er auch die philosophischen Disciplinen gepflegt zu haben scheint, die Theologie.

Diese zerfiel damals in zwei Haupttheile: das Studium der heil. Schrift (*sacra pagina* oder *scriptura*) und das der Dog-

<sup>1)</sup> Weissenborn I, 112. „Actus Mathias Doring lecto minorum III gr.“ Es demselben Termin ward auch an „Jacobus Doring VI gr.“ und an Michael Jenschke Minor an „Johannes Döring p III gr.“ immatriculirt, vielleicht Verwandte unseres Matthias.

<sup>2)</sup> Weissenborn I, 119 (zu Ostern 1493): „Actus Nicolaus Schilling scilicet fratris minorum in aula religiose et postula Operantibus necnon ad petitionem fratris Mathie Doring baccalari in theologia simul ordinis III gr.“

<sup>3)</sup> Merzdorf p. 96. Lösslium p. 125.

metik und Moral. Unter letzterem verstand man die scholastische Theologie im eigentlichen Sinne, der die Sentenzen des Patrus Lombardus im Grunde lagen, eine systematische Zusammenstellung der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, die ganze Mittelalter hindurch Hauptbestandteil beim theologischen Unterricht, von fast allen bedeutenden Scholastikern und auch von unserem Döring kommentiert. Im übrigen waren die philosophischen und theologischen Studien bei den Franziskanern durch traditionelles Interesse und durch besondere Ordensvorschriften an die bestimmtesten Systeme gebunden, wiewohl im Gegensatz zu den nach Albertus Magnus und Thomas von Aquin gepflegten Dominikanerschulen auf Alexander von Hales, Bonaventura und hauptsächlich auf Johannes Duns Scotus stützte. Zur Zeit Dörings war aber die Scholastik längst von ihrer Höhe herabgezunken und stützte sich, einerseits durch innere Kämpfe erschwächt, andererseits von der immer siegreicher fortschreitenden Bewegung der Renaissance bedrängt, in einer unfruchtbaren Periode der Nachblüte weiter. Dieser Niedergang ward noch dadurch beschleunigt, dass der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts von Wilhelm von Occam wiedererweckte und zur Herrschaft gebrachte Nominalismus seinen ganzen Wahn nach einem mehr negativen, unerschunden und aufkündenden, als positiven, neuen schaffenden und aufbauenden Charakter bewies<sup>1)</sup>. So bildeten künstliche Fragen, spitzfindige Grubereien und Sophismen, die weder für die Wissenschaft, noch für Leben Bedeutung hatten, den Gegenstand eingehendster und leidenschaftlichster Debatten in den Häusern wie in den Schriften der Gelehrten.<sup>2)</sup> In diesem, den gleichzeitigen Verfall der scholastischen Theologie wie Philosophie kennzeichnenden Streifigkeiten gruppieren sich jetzt die verschiedenen Parteinrichtungen des einstigen Realismus und Nominalismus.

<sup>1)</sup> J. JENSEN, Geschichte des deutschen Volkes mit dem Ausgang des Mittelalters. I. Bd. 15. Aufl. Freiburg: Bv. 1890 S. 62

<sup>2)</sup> Im Kardinal Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. 3. Bd. 3. Aufl. Freiburg: Bv. 1885 S. 720

in die beiden Hauptrichtungen der sog. „antiqua“ und „moderna.“ Erstere schlossen sich in Inhalt und Form an die thomistische und scolastische Literatur an, letztere fügten der an Occam anknüpfenden und durch Johann Buridan, Albert von Sachsen und Marsilius von Inghen ausgebildeten Strömung und vorwiegend vorwiegend den Vorwurf hakler und harrer Sophisterei.<sup>1)</sup>

An der Universität Erfurt war diese „via moderna“ ausschlaggebend,<sup>2)</sup> und unter diesem Gesichtspunkt werden wir auch die Philosophie Dorings zu beurteilen haben. Seine ausgezeichnete Erudition in dieser Wissenschaft rühmt Konrad Wimpina in dem oben genannten, um 1514 abgefaßten Schöffchen mit den Worten: „*in divina simul ac humana philosophia optime doctus*“ und fügt hinzu, daß er eine „*Dialecticam utrius aedonem*“ (Anfang: „*De methodo*“) geschrieben habe,<sup>3)</sup> die uns verheeren zu sein scheint. Wahrscheinlich war es nur eine für Vorlesungen bestimmte Abhandlung oder vielmehr Erkäuterung der in jener Zeit als Unterrichtsbuch viel gebrauchten Summula des Petrus Hispanus.<sup>4)</sup>

1) C. Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande. 4 Bd. Leipzig 1870 S. 185 — „Antiqua“ nannte man alle diejenigen, welche bei der Erklärung der zwei wichtigsten Lehrbücher des Aristoteles, der aristotelischen Logik und des Petrus Hispanus auf die gesamte Scholastik der hohen Periode: Albert des Grossen, Thomas von Aquin und Duns Scotus zurückgingen und versucht getreu ihrem Vorbilde auch jene Teile der Logik mit Verfeßte pflanzten, welche eine Stütze an den durch sog. „reiner“ Disziplin der Philosophie, 4 : zur aristotelischen Physik Metaphysik und Ethik bildeten — „Moderna“ dagegen waren jene genannt, welche sich vor allem auf die sog. „proprietates terminorum“, d. i. auf die Wissenschaft der Begriffe und auf Verhältnisse des Satzbaus warfen und von hier aus zu einer unabhangigen Übung in Syllogistikverfahren und Euphemien, sowie in Gewandtheit des Dargestellten damit hatler bildeten, dem aber diese neuen Zweige der Logik (Sophismata, Insolubilia, Obligatori, Consequentiae) eine ganze Flut von Schriften entstand. Vgl. Prantl a. a. O. S. 188.

2) Prantl a. a. S. 185.

3) Marschall p. 80 sq.

4) ber die Summula des Petrus Hispanus vgl. Prantl 3. 28 S.

Der an der thüringischen Akademie herrschende Einfluss der „modern“ ist mit die Erklärungsgrund für den „freisinnigen, entschiedenen reformatorischen, mit den kirchlichen Gewalten nicht sonderlich befreundeten Charakter“<sup>1)</sup> ihrer theologischen Fakultät. Aber so sehr diese nach ihrer freien kirchliche Gesinnung bis zur äussersten Grenze der Unabhängigkeit ausgebildet, so hat sie doch nie den Boden der streng katholischen Anschauungsweise irgendwie verlassen.<sup>2)</sup> Es scheinen auch die an ihr thätigen Geister vielmehr in einer lebhaften Beschäftigung mit der Bibel als in scholastischen Disputationen, Sophismen und Wortklaubereien ihre Befriedigung gesucht zu haben. „Schwerlich“, sagt Kampschulte,<sup>3)</sup> „hat irgendwo Nicolaus von Lyra Beispiel ausgeübt, als in Erfurt.“ Zum Beweise dessen dient auch unser Matthias Döring, der zwei umfangreiche exegetische Werke hinterlassen hat.

Zwar muss jedoch als das früheste Produkt seiner theologischen Gelehrsamkeit einer anderen Arbeit gedacht werden, die in jene Zeit fällt, da er noch einfacher Lektor war und die uns in der Nachschrift mehrerer seiner Schüler in einem Kollegienbuche erhalten ist, welches die königliche Hof- und Staatsbibliothek zu München bewahrt.<sup>4)</sup> Der stattliche Quartband enthält neben einigen kleineren philosophischen Materien anderer Autoren in seinem weitem grosseren Theile auf 155 Blättern<sup>5)</sup> die „Lectura super primum, brevis

<sup>1)</sup> F. W. Kampschulte, die Universität Erfurt in ihrem Verhältnisse zur Reformation. I. Bd. Tübingen 1858. S. 13 ff.

<sup>2)</sup> Burchard von Breuer S. 49 ff.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 22.

<sup>4)</sup> Cod. Lat. Monac. 6669, folio Cod. Monac. Palaeogr. 287 (altmannensis), 219 Fol.

<sup>5)</sup> Fol. II—100, 111—116, 123—148 und 175—200; vgl. Catalogue cod. manuscr. bibl. reg. Monac. Tom. IV, part. I. Monach. 1814 p. 75 — Das I. Buch umfasst Fol. II—62\*, das III. Fol. 93—100\*, 111—116\*, und 150—157\* das IV. endlich Fol. 123—140\* und 158—217\*, — Die von Fol. 105—200\* reichende, angeblich von Döring stammende „Alma de

et quartam sententiarum fr. Matthei Doringi lecta Epiphania anno domini 1422<sup>o</sup> von vier verschiedenen Händen geschrieben.<sup>1)</sup> In welchem Verhältnis diese in ungeliebter Schwerefälligkeit der scholastischen Exposition sich bewegenden Vorlesungen zu dem von Wimpina angeführten<sup>2)</sup> „Super sententiarum libros lib. I<sup>o</sup>“ stehen, und ob dieses als eine Ausschaltung jener Vorträge zu betrachten sei, entzieht sich unserer Beurteilung. Der Anfang der beiden („Capitulum siquid de peccatis“) ist allerdings der gleiche.

Als erste Frucht von Dörings biblischen Studien ist seine Erklärung des Jesajas zu nennen, wovon uns jedoch weiter nichts bekannt ist als der von Wimpina überlieferte<sup>3)</sup> Titel und Anfang: „Super Romanam prophetam opus grande. Mibi agnovitas ista.“

Ein weiteres bereites Zeugnis dafür, mit welchem Eifer die Minoriten dem lehrreichen Beispiele ihres Ordensgenossen Nikolaus Lyranus folgten und mit welcher Vorliebe schon damals in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besonders in Erfurt das Studium der heil. Schrift betrieben wurde, ist jenseits westliche europäische Werk Dörings, wodurch er sich hauptsächlich einen Namen in der theologischen Wissenschaft

---

ad doctores et studentes Erfordensis“ mit nicht von Döring, sondern von irgend einem andern, Jüngern, eben aus Paris heimkehrenden Doktor des Minoritenordens gehaltenen Predigtenverzeich.

4) Keine dieser behender präsumiert sich mit dem Namen durch folgende Schlussbemerkung auf Fol. 21<sup>o</sup>: „Et benevolut lectum super primum sententiarum per fratrem Mattheum Doringum lectis Epiphania Anno domini MCCCXXII secunda feria ante festum Martini (28 April) scripta partim per me, fratrem Eriam Glor. de provincia Danie volens modernum ordinatum Argentinensem.“ Es verliert diese Seite weiter an Wahrhaftigkeit, nach dem Vorlesung an Wied, dass wir, wie wohl der Fall, nicht an der Unwissenheit gelitten wurde, an der Döring zu dieser Zeit noch nicht einmal mannsfähig war: wie Galkhardt (Hist. Bist. Bist. S. 133 Ann. 3) mittheilend misst.

<sup>1)</sup> Bei Merzdorf p. 88

<sup>2)</sup> Bei Merzdorf p. 88

Ahnert, Math. Döring

gemacht hat, das „Defensorium postillae Nicolai de Lyra contra Paulum Burgensem: additiones videlicet in verba et novam instantiam. Modicum antiquam.“<sup>1)</sup> Wann und wie lange Döring an dieser angeblichen Verteidigung seines Ordensbruders gearbeitet und wenn er sie vollendet haben mag, darüber sind wir völlig im unklaren; die Meinung Gebhardt's,<sup>2)</sup> dass er sie „vor 1438 muss geschrieben haben“, ist ebenso wenig begründet wie die Beccati's,<sup>3)</sup> der sich für das Jahr 1440 entschieden zu aussprechen glaubt. Die grössere Wahrscheinlichkeit scheint mir der letztere für sich zu haben, wie denn auch Stauden,<sup>4)</sup> allerdings ohne Angabe seiner Gründe, die Zeit von 1441 an für die Abfassung bestimmt.

Der ursprüngliche Titel des Werkes war „Correctorium corruptorii Burgensis“, der dann von anderer Hand in „Replique defensivae postillae Nic. de Lyra ab impugnacionibus domini Burgensis“ umgewandelt wurde. Da gerade durch diesen Unternehmern Döring auch ausserhalb seines Ordens zu bedeutendem Ansehen gelangte, so erscheint es angemessen, in Kürze den wahren Wert desselben festzustellen.

Unbestritten sind die hohen Verdienste, welche sich Nikolaus von Lyra durch seine am 1320-vollendete Postille oder kritischeren Anmerkungen zum Texte sämtlicher Bücher

<sup>1)</sup> De Mardacq p. 26.

<sup>2)</sup> Hist. Zeitschr. 19, 395, indem er sich zu einer Stelle auf Weidling bezieht (Jahrb. Museum. Thom. Kl. Romae 1734 p. 58), der „in einem Verzeichnisse der Postillenschreiber vom Jahre 1438“ bei Döring den Zusatz macht: „Eius ille est, qui per defensorium Lyrae scripsit in Paulum Burgensem“, „also muss es damals schon bekannt gewesen sein.“ Hilgeri Gebhardt's nur ist diese Argumentation unvollständig. Weidling († 1554), der dieselbe Bemerkung zum Jahre 1443 (p. 350) macht, ist nur der Bekanntheit allerdings nicht für das Jahr 1438 bekannt, etwa anzunehmen aber ist am sichersten nicht zu entnehmen.

<sup>3)</sup> Müll. Forsch. 18, 176.

<sup>4)</sup> Suppl. ed. Weidling p. 338.

der heil. Schrift um den Aufschwung erworben hat, den infolge dessen die biblischen Stellen gewonnen haben.<sup>1)</sup> Als ein Jahrhundert später (1426) der Dominikaner Paul von Burgos Lyras Kommentar zu verbessern und zu vermehren suchte, geschah dies keineswegs aus Geringschätzung des Postillators, sondern in der ausdrücklichen Absicht, dessen wertvolle Arbeit durch seine Zusätze zu höherer Vollendung zu bringen. Sie bezeichnen in der That einen anerkanntwertigen Fortschritt auf dem Gebiet der Exegese, besonders in sprachlicher Beziehung. Die Franziskaner aber stützten sich verbittert und in der Klare Lyras die des ganzen Ordens bedroht. Nachdem ein Mitglied desselben in einem Briefe<sup>2)</sup> an Pactus seine Bedenken gegen die vermehrte Verbesserung geäußert, von diesem aber aufs kühnste zurückgewiesen worden war,<sup>3)</sup> unterließ es Döring „ad plurimum regitum“ vorzublick, die wissenschaftlich geübteste wissenschaftliche Autorität Lyras im grossen Stills zu retten durch sein „Correctorium correctorium.“<sup>4)</sup> Allein die Art seiner Polemik mit ihren unzähligen persönlichen Angriffen, namentlich auf das jüdische Hebräer Paulus zeigt, dass sich Döring keineswegs durch jenseitiges wissenschaftliches Interesse leiten liess, wie sein Gegner; durch seine ungenügenden Kenntnisse des Hebräischen aber offenbar er seine Unfähigkeit, die zwischen zwei so grundgelehrten Männern, wie Nikolaus und Pactus strittigen Punkte

1) Vgl. Katholik. Zeitschr. für kath. Wissenschaft und kirchliches Leben. Red. von Dr. J. B. Heinrich und Chr. Morsburg. Neue Folge. 1. Bd. Wien 1859 S. 226—254. „Nikolaus von Lyra und seine Stellung in der Geschichte der mittelalterlichen Schriftauslegung.“

2) In der Ausgabe der Postilla von Nürnberg 1491. Fol. 13. col. 2r. „Copia respondens litteris, que vestris determinationibus predictis quorundam a quodam magistro in causa pagina de eod. minorum antea additis sunt missa.“

3) Ibid. Fol. 16. col. 1: „Copia responsionis ad predictam questionem.“

4) Die einzige bekannte Handschrift des vollständigen Werkes befindet sich in der kgl. Bibliothek zu Berlin: Ms. theol. F. 84. vgl. Herzog, Mich. Forsch. 16. 159 Anm. 3

zu endgültiger Entscheidung zu bringen. Neben fruchtlosen dogmatischen Untersuchungen, ganz in der Manier stehender Scholastiker, die zur Erklärung des angefochtenen Textes nicht das mindeste beitragen und an sich selbst ganz unbedeutend sind, bewegt sich die Entgegnung Dürings vorzugsweise auf dem Felde der Polemik. Damit war aber der Wissenschaft kein Dienst geleistet, dadurch hatte die Exegetik in nichts gewonnen.<sup>1)</sup> Dies war die Ansicht unparteiischer Kritiker schon zu Dürings Zeit selbst, wie uns beispielsweise das „Reprobenarium magistri Johannis Schlippsacker in replicatorem Mathiam Dering contra dominum Paulum episcopum Burgensem“ lehret.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. E. Simon, *Historia critica vel testamentum Auctoris* 1685 p. 47. G. W. Meyer, *Geschichte der Schriftklärung* I 24, Göttingen 1838 S. 133. F. H. Roscher in *Waisens Wollen Kirchenlexikon* 6 144 Freiburg i. Br. 1851. S. 699 f. — Die Unhaltbarkeit der Einwurfe Dürings zeigt an einem ähnlichen Beispiel Joh. Nitz in seinem „Chrysostomus ante de praedestinatione tractatus VI Augustus Tindal 1814“ V I — J. Fr. Beckmanns, *Catalog. bibl. vanae opulen. vrbis* I (Halle, 1781), 251: „Reprobenarium magistri est capitula, quae capiunt in Litera (C), quod non capiunt.“ — Auf Dürings Angriffe gegen Thomas von Aquin antwortete dessen Ordensgenosse Petrus Pagan durch seine „Praedicationes contra doctrinam scholasticam pro S. Thoma Aquinate Hospit 1817“, auch ebenfalls veröffentlicht unter dem Titel: „Defensorium pro Thoma Aquino contra M. Lyrum et universitas Mathiam Dering in replicatibus contra Paulum Dering super biblia Hosp. 1811“ und Paris 1814; vgl. Fabricius-Hansen II, 43.

<sup>2)</sup> *Concl. Lat. Manno* 1838 (Tag 158) in B<sup>2</sup> n. XV. Fol. 1r. „Reverendissimi in Christo patris domini Pauli de jobiensis ad Alben cardinalis secretarii et episcopi Burgensis in Hispania praesentis, transmissorum Summorum et peritissimorum pontificum bibliae magistri Nicolai de Lira de certis sententiis minorum, viri religiosi, aliquos recte, et bene, intentione, ubi videri vult, apparet addidimus. Succedit quidem Mathias Dering, minister in Summa ecclesia postquam sententias minorum dictas addidimus vocare corruptiones, pro defensione magistri Nicolai contra dictum Paulum replicans. Et quoniam homo peritus et sine faure et in rebus veris exercitatus, tamen doctrinam admodum in sola replica tenuit et contentiosius loquens de ipso nunquam nomine pontificis dignitate sua commemorans, sed semper Burgensem quasi principem tractans, magistrum vero Nico-



Testamentum suad. das Defensorium, welche Vorbereitung, und statlich ist die Zahl der Hefelangeben, denen neben Lyras

laam de Lora abque defensi, nihil unquam eraverit, quod magis est  
divinus quam humanum. Knechtbäumens doctor sanctus Augustinus  
dicit nihil hinc Rationabiliterum dicitur, quo minus recte possit  
rectissime, quam iam in divinis scripturis quam in universis liberalibus  
meo hinc magis scribitur Nicolaus de Lora. Similiter veritatis  
Beda quo quibus super librum actus apostolorum extra plures  
data retractat. Accedit magister Petrus, aliter Librarium quatuor  
mententium, magis theologus in aliquibus locis non tractat. Verbi  
gratia in primo libro non possit caritatem habitudinem rationem et liber  
tatem dicit Gratian in tertio merito hinc hinc, et quod probetur  
hinc hinc non caritatem rationem et potest in quarto libro. In  
universis magister Nicolaus abque non est tenentis non semper defen-  
siones. Tradidit circa XL anni, quando ego legere Paulinas ego  
delectabiliter et tamen quatuor non videtur tenentis vel apprehendens,  
unde gloriatur per Genesim dicitur Beda, subtiliter ingenti vult  
voluntate tractantem, et replicat non videtur tenentis. Hinc verbo  
Paulina 10: Verbo dicitur est gratia est, et quibus veris que sunt  
veris etiam plures rationibus hinc hinc: rationem aliter exponit. Hinc  
ilud Paulina 68, 1 Thome dicitur postea non exponit de bestia virginis  
Crucem pariter et confirmat illud autoribus Isaia 48 (Videtur 48: 5)  
Sicut est super eis. Et tamen ibidem applicat dicit ego Petrus  
Quatuor ego, hinc hinc videtur, ego ego veritas esse etiam plures  
ingenitum? Hinc Abraham 1 per mare intelligit Eubratem equum hinc  
videtur, et tamen super Genesim in quatuor locis dicit, quod non  
tenentis significat equum stantem, hinc verbo de Paulina (12: 8)  
Dna veritas veritas ad Rom 8 allegata non equatiter exponit in utroque  
loco. Super Apoc. actus recte parit gloriatur et universum de Theologia,  
que vix est regularis actus tenentis. Qui credit, quod veritas dicitur  
in Paulina veritas de Theologia tunc cogitaverit? Applicat aliam aliquam  
veritas Franciscum et Bernardum in veris meo. Tamen videtur, si aliter  
videtur, ubi de talibus pariter vidit tenentis. Arguit irracionabiliter  
hinc hinc super Mathem de quatuor matribus in genealogia  
Crucis enumeratis, cum recte intelligitur bene videtur dicitur. Hinc  
Lora de Beda pariter magis Johannes Baptista continetur veritate  
Andreas et Beda, et potest, quibus videtur magis credentem. Nunc videtur  
videtur irracionabiliter replicata! Dicit enim: quod dicitur Paulus non  
veritas tenentis dicit dicitur, ubi tenentis palat est in veritate,  
ego Iohes est dicit, veritas veritas et veritas, que aliter veritas veritas

und Pauls von Burgos Kommentaren noch derjenige Dörings hinzugefügt ist. Von den vielen Drucken nenne ich hier den

Hebraeus hebraica secundum dicta, quod ex obis magistro Nicolao contraxerit, gualterianus et imperatoris crines, quod maxime opponitur virtuti vel. curiali. Dicit quondamque cum Johanne, quoniam nondum facti verus Christianus, qui fideliter quondamque detegit errores Judaeorum in diversis voluminibus antea in Dalmatione et singulariter Super Ezechieliam. Harum vocat ipsum quondamque debrum, contraxerit, associationem et sic de aliis contra illud L. VII. 19 Hebraeus perversum sentit, velum cum factis quibusque, Quasi videretur facti hanc, unde dicit adverte Leo, 19 Qui non spernit, non spernit; non adverte illud commune Ne quid videri et illud philosophi moralium fore fructus, perinde ut spernit. Nec pernitent contraxerit hanc Gregori vel. Fera justitiae non habet infirmos animos, vel contraxerit. Harum scriptura dicit. Quod justus est, justus imperat (Deut. 16, 18) Assimulat etiam quoniam Galatensis et Hebraeus, qui impugnat dicta magistri Nicolai, quod non nullum fundamentum habent in sacra scriptura parte contraxerit hanc Jeronimi vel. Quod non habet in scriptura contraxerit, unde facillime contraxerit, qui pernitent. Qua sententia etiam ipse replicat quondamque aliter contra eam reprehensionem. Nam contra illud hanc Jeronimus hanc Wicelium. Etiam si quid non habet contraxerit in scriptura, nec ratione contraxerit Unde est contra contraxerit. In non hoc eorum replicarum est, quod contra unde unde dicta deinde Pauli volentem replicare, quia non erat contra pernitentem. O contraxerit contraxerit Et sunt male dicta, unde illos hanc hanc pernitentem, vel quia non contra eorum volentem replicare, ergo debet eorum Christianum de veritate contraxerit. Ex pernitentem parte, que non rationem Historiam vel pernitentem contraxerit, pernitentem contraxerit quoniam Malte Bereng contra illud hanc Quondamque vel contraxerit, unde est pernitentem videri. Quoniam eorum vel contraxerit contraxerit vel contraxerit Paulum, magistrum Nihilum et eorum defensorum non non efficit contraxerit replicarum nec aliter contraxerit Paulum quondamque et hanc eorum eorum nec eorum non dicta approbanda, qui tamen Super Malte 19 pernitentem addeunt et eorum Super Apok.

„Hoc cum apparitione alioque obis pernitentem videri Decembris 1677.“

Über Johannes Schläppacher, Benediktinerabt in Melk, vgl. 1469, f. 1462, vgl. Cod. Lat. Monac. 18126 (Reg. 156), 2<sup>a</sup> u. XX. Fol. 211<sup>r</sup> bis 214<sup>r</sup> „De genere, vita, scriptis Johannis Schläppacher.“ Vgl. auch Pan. Bibl. vatic. VII. 629 sq. 630—638. S. Kitzler, Geschichte Boemia, 2. Bd. Götta 1858. S. 456, 696 f., 674

altesien von Nürnberg 1481<sup>4)</sup> in drei voll. fol mit folgenden Schluß (Tom. III., letztes Blatt, Spalte 8): „Explicit postilla professoris Nicolai de Igra. critica minorum super biblia. cum additionibus Remondii in Christo patris et ducini Pauli burgensis. ecclesie episcopi. sacre theologie ac ordinis sancti domini professoris. Similiter repheis venerabilis Matheo doringe sacre pagine ac regule sancti francisci professoris. pro loco suo adaptatis. Et industria impendisque Antonii heberger incola Nurembergensis. quam diligenter excussit: atque XXII. mensis Januarii Anno solatis M<sup>o</sup>CCCC<sup>o</sup>LXXXI<sup>o</sup>. convenatis. Ex quo hinc honore et gloria dei propicio. ut sua dignetur adesse gratis et favore operi periculis effectura.“<sup>5)</sup> Von episcopus Aufagen venedicorum Erwitlanog; die von Basel 1501 in sechs voll fol. per Joh. Frobenium und die in demselben Jahr zu Strassburg von Sebastian Brant besorgte<sup>6)</sup>, die von Lyon 1500 in sechs voll. fol. castigatus edit. per Francisc.

<sup>4)</sup> Die erste Ausgabe der „Disputationes Theologicae vel. et sacre testamenti Nicolai de Igra“ erschien zu Rom 1471/72 in 1 Folioheften; vgl. B. H. F. v. d. Pöhl, *Facsimile of the first editions of the Greek and Roman classics and of the sacred scriptures* Lond 1894, p. 48

<sup>5)</sup> Diese mit vorliegenden Ausgabe beginnt Tom. I. Fol. 1. „Prologus patris venerabilis fratris Nicolai de Igra in testamentum veteris De recommendationibus sacre scripture et generalis scriptur. Alio nomine liberale etc. cum XIV.“ — Fol. 15. „Supplicatio prologus in additionem Additiones ad postillas magistri Nicolai de Igra super biblia. editas a reverendo patre domini paulo de maris sacre pagine ac theologie. Episcopo burgensi Archiepiscopo electo antecessore primogenito domini Johannis regis castelle et legationis imperatoris que venerabili vno Alfonso legum doctori domini Compositellensi filio suo ac legitimo matris eius parte directi promissioni et prologus sub forma sequenti. Finitur volum. cum anno MCCCCXIX. Quod talis est et veritas domini Sebastiani Bruni.“ — Fol. 17. „Incipit prologus in repheis defunctissimi postille fratris Matheo doringe ab impugnationibus domini Burgensis. editis et venerabili et religioso patre fratre Matheo doringe sacre pagine minorum promoto antecessore matris ad gloriam regium scriptur. postillas et veritate hancem explanationem. Matheo doringe sacre pagine sacre pagine sacre pagine doctor.“

<sup>6)</sup> „Cum repheis explicationibus magistri Matheo Thoring in sacris scripturis capitulis.“ Vgl. Gubhardt, *Wörter-Lexikon* 20, 256 Anm. 2.

Franciscanum ord. s. Fr., Joh. Dodraccus & Jac. Gallus, von Douai 1617 ebenfalls in sechs voll. Bde. cum Steph. Poldanic glossa ordinaria . . . nec non Anselmi Lanchranensis glossa interlinearis et Lyranæ commentationibus, una cum additionibus Bergensis et capituli Döringi, von Antwerpen 1634 in ebenso vielen Bänden und endlich die von Paris in neunzehn voll. per Joh. de la Haye, ord. s. Fr.<sup>1)</sup> In allen Ausgaben folgen nach den Erklärungen des Nikolaus von Lyra Kapitel für Kapitel die Zusätze Poths von Burgos und nach diesen die Einwendungen Mathias Dörings.

Außer diesen grosseren Arbeiten auf dem Gebiete der Theologie, wodurch sich Döring als ein „sacrum litterarum professor creditissimus“<sup>2)</sup> erweist, hat er, der nach dem „doctissimo sermone cyprologus“<sup>3)</sup> gewesen, nach „sermone tam ad populum quam ad clericum“<sup>4)</sup> hervorgetreten. Ob aber diese Predigten, wie hier angegeben scheint, wirklich einmal gehalten worden sind oder aber nur vorerstent sich niedergeschrieben finden, laßt sich nicht feststellen; ich habe trotz eifriger Nachforschungen nur einige wenige ausfindig machen können. Eine<sup>5)</sup> solche „in una sessio“ enthält der Cod. Lat. Monac. 5000 (früher Cod. Monac. Francoe. 2500 f. 184<sup>v</sup>—185 über den biblischen Text, „Sicut quidem scripta, etiam scripta debitas est. I. Cor. 11, 21. Dessen zwei sind nun in Cod. 558 der grossk. hess. Hofbibliothek zu Darmstadt<sup>6)</sup>

1) Vgl. Fortgesetzte Sammlung von allen und neuen theologischen Sachen etc. Auf das Jahr 1755. Leipzig, S. 249 F und 304 E. Codex III, 341 sq. Theophilus Beyer; Nachrichten von hiesigen alten und neuen Büchern etc. I—VI Stück. Wien, Frankfurt und Leipzig 1754 S. 3—250 E. Fabricius-Maxim. II, 135.

2) Wimpfena bei Hecker p. 35 sq.

3) Dehne in der Ausgabe Ockhamiana (Hist. Zeitschr. 30, 276). Aus der Codex „Bernensis“ von Döring entlehnt, zu berichtigen.

4) Dieser Codex enthält im ganzen auf 150 Blättern 45 „Collationes Basilicæ factae“, worunter auch eine von Emman. de Campo (fol. 50—51), zwei von Thomas de Hardbach (fol. 173—184<sup>v</sup> und 208—215) eine von Bernardus Tol. (fol. 213—220<sup>v</sup>); vgl. F. W. E. Roth in Meus Archiv

erhalten, und zwar f. 10<sup>r</sup>—14: „Sermo factus per provinciales  
Saxoniae magistrum Mathiam ordinis fratrum minorum in die  
Nycolae“ (S. Dec.) über die Stelle: *Emergi repere potes* <sup>1)</sup>  
f. 11, 10 und f. 93—95<sup>r</sup>: „Collatio facta Basiles per magistrum  
Mathiam de Kyritze fratrum minorum ministrum et provinciales  
Saxoniae anno theologie professorem in ipsa die consecrationis  
sancti Pauli“ (25. Jan.) über Matth. 23, 15: *Confer fenu regnum  
cel, et ego sumus cum.* <sup>2)</sup> Ein „in die s. Francisci“ (4. Okt.)  
1432<sup>r</sup> auf dem Baseler Kanal von Döring gehaltenes sermo  
befand sich im vorigen Jahrhunderte in der Bibliothek eines  
Herrn Pflibbert de la Hère, burgundischen Senators zu Dijon,  
wie Meusi berichtet; <sup>3)</sup> eines weiteren, gleichfalls von Basel  
stammenden „in die saphanie“ (S. Jan.) 1435<sup>r</sup> erwähnt der-  
selbe Gewährsmann <sup>4)</sup> „ex m. Aquiductensi.“

Siehen nun es von Dörings sermone ad clerum nur  
sehr wenige Proben zur Verfügung, so ist anderseits von dem-  
selben ad populum gar keine bekannt, und wir vermögen uns kein  
Bild zu machen von dem „grossen Beifall“, den er mit seiner  
geistlichen Beredsamkeit gefunden; <sup>5)</sup> denn die uns zugäng-  
lichen sind höchstens artifizielle Muster- oder Frankstücke-  
thesen fehlt durchaus die Anmut der Darstellung, die Klarheit  
des Zusammenhangs, die Kürze und Bestimmtheit des Aus-  
drucks, der treffende Scherz und das sichere Massgefühl,  
die wir von einem „declamator egregius“ zu verlangen pflegen.  
Die Predigten Dörings sind im Geschmacke seiner Zeit mit  
Citaten aus der heil. Schrift und den Kirchenvätern reichlich

der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 15 Bd. Basel  
1886. S. 204.

<sup>1)</sup> S. unten S. 13 f.

<sup>2)</sup> S. unten S. 14 f.

<sup>3)</sup> *Sacrorum conciliorum nova et amplius collectio*. Tom.  
XXIX. p. 122.

<sup>4)</sup> *Sacrorum conciliorum et decretorum collectio nova*. Tom. 7.  
Lugd. 1781. p. 32. Charlat pag. 30.

<sup>5)</sup> Richard I. 189. Wächtelcher *Kraus u. Gorker* I. 27. 131.  
J. Meyer, *Der grosse Kanon*. Lat. I. 17, 522.

ausgestattet und haben einen lebhaften und demonstrierenden Charakter. Beweis reihen sich an Beweis, Konklusionen folgen auf Konklusionen. Sie setzen einem einknickenden Grad theologischer Bildung bei den Zuhörern voraus und lassen das poetische Element nicht eben sehr hervortreten. Das Ansehen ist gleichförmig so, dass an der Spitze der Text steht (hier Thomas genannt), aus einem kurzen Bittspruch bestehend; hieran reiht sich eine in der Regel von der Bedeutung des betreffenden Festtags handelnde Einleitung, die mit dem eigentlichen Grusse schließt, worauf das Thema wiederholt und die Disposition angegeben wird, an die sich jedoch der Prediger nicht strengt bindet.

Wie diese verstanden, so liefen auch die übrigen theologischen Schriften Dürings — von seinen Traktaten in Sachen des Wilsacker Wunderbates wird später die Rede sein — den deutlichen Beweis, dass der Autor sowohl hinsichtlich der Auffassung und Behandlungswelt des Gegenstandes als hinsichtlich des Sprachgebrauches noch ganz auf dem Boden der in schwerfälligen Formalklausen sich bewegenden entarteten Scholastik steht. Die oben wieder erwähnten klassischen Studien sind noch ohne Einfluss auf Dürings theologische und philosophische Gelehrsamkeit geblieben; noch hatten sie je um diese Zeit in Deutschland nicht festen Fuß gefasst, noch nicht die Wissenschaft von den alten Fesseln befreit und zu einer frischeren, praktischeren Methode hingeführt.<sup>1)</sup> Wir haben zwar den Beweis, dass Düring den einen Begründer der Humanwissenschaft, Petrarca näher kannte, auf dessen Schrift „De vita solitaria“ er sich mehrmals bezieht, allein aus diesem ist die fernverbreitende Glätte des Humanismus keine Wirkung geblieben; noch der aristokratische Zug des Humanismus ist ihm völlig fremd. Das Mönchtum hat überhaupt länger als jeder andere Gelehrtenstand an dem Bande mit der Scholastik festgehalten.

<sup>1)</sup> Vgl. G. Voigt, *Die Wiederbelebung des humanen Alterthums*. 2 Bde. 2. Aufl. Berlin 1891. S. 104 f.

Schon wenige Jahre nachdem Matthias Döring seine Wirk-  
samkeit als akademischer Lehrer an der thüringischen Hoch-  
schule begonnen und in dieser Stellung Proben seiner wissen-  
schaftlichen Tüchtigkeit gegeben hatte, erhob ihn das Vertrauen  
seiner Mitbrüder zum höchsten Ehrenposen des Ordens für  
die Provinz Sachsen: auf dem Kapitel zu Erfurt im J. 1427  
ward er mit dem schwierigen und verantwortungsvollen Amte  
des Provinzialministers betraut.<sup>2)</sup> Angesichts der stürmischen  
Zeiten und dem Genuß der Selbsterhaltung Rechnung tragend,  
glückten wohl die Väter des Kapitels keinen geeigneteren  
und würdigeren Mann finden zu können, der alle zu einem  
trefflichen Ordensvorsteher erforderlichen Eigenschaften an  
sich vereinigte wie Bruder Matthias. Während er nämlich  
die Mitte der dreißig kaum überschritten hatte, glänzte er  
durch hohe geistige Anlagen und bedeutende Gelehrsamkeit  
und heilige, was vor allem im Gewichte fallen mußte, den  
reinen Grundstimm der Keuschheit des Ordens als seiner  
eigenen Uebungsgang. Aus dem letzteren Grunde ist die  
Wahl Dörings für seine kirchliche und kirchenpolitische  
Richtung sehr bezeichnend. Er hat denn auch die Hoffnungen,  
die man auf ihn setzte, nicht getrübt, sondern das schwan-

<sup>2)</sup> *Annalista Franciscanus* II, 281. Mit dieser Angabe Hans  
Lepsius stimmt die eigene Aussage Dörings in seiner Apoplexie (Hist.  
Zeitschr. 58, 282) überein, dass er „anno anno XXXV“ des Provinzial-  
ministeramt versehen habe. Danach sind die Nachrichten auf seinem  
Leichenstein (im Rinde) i. J. 1442: „Provincialis Saxoniae XXXVI“ anno  
Minister“ und des *Seuologium fratrum minorum conventus a. 1442* (Scrup-  
torum rer. Lovanii. Nova Folge. 1 Bd. Götting. 1828 S. 262): „minister  
provinciae Saxoniae per 30 annos“ zu berücksichtigen, da er 1421 das Amt anberu-  
genkt hat — F. Buchner, *Seuologie Chronik v. d. Seuologischen Orden  
des grossen H. Seuologischen Ordensmeister Franziskus*. München 1855.  
S. 427: „Im Jahr 1427 war zu Erfurt in Thüringen auf dem Provincial-  
Capitel zum abt und erwähltesten Provincial-Minister anno der Heiligen-  
burgischen Custodie erwählt worden P. Matthias Döring Doctor der H.  
Schreib; welcher über die Statuten verfaßt geschrieben und den voll-  
ständigen P. Paulus von Burgis mit geschriebten Gegenchriften  
widerlegt hat“

kunde Schiffsbau der sächsischen Minoriten-Konventuale ein volles Menschenalter hindurch im Besitze seiner Wähler mit kräftiger Hand durch die wüthbewegten Wogen seiner Zeit geleitet.

Mit der Erlangung zur Würde des Provinzials von Sachsen sind Dörings Lehrthätigkeit in Erfurt ihren Abschluß,<sup>1)</sup> denn es war gegen alles Herkommen gewesen, wenn er neben dem Provinzialatam noch den Dienst eines Lektors, bzw. Professors fortgeführt hätte. Die Amtsgeschäfte der in weiter Entfernung voneinander liegenden sächsischen Minoritenprovinz<sup>2)</sup> nahmen Zeit und Kräfte auch eines gewandten und

<sup>1)</sup> Er nennt sich aber selbst und wird bis zu seinem Tode stets „sacri theologiae professor“ genannt — „professor“ in dem im Mittelalter so gebräuchlichen Sinne von „Doctor“.

<sup>2)</sup> Sie erstreckte sich mit dem Laufe der Weser als Westgrenze von Bremen bis Salzw. L. Scheide, über- und von Eger in Böhmen bis Eger in Löhland an der Ostseite. Vgl. F. W. Wacker, Geschichte der norddeutschen Provinzialen Minoriten. Freiburg u. Br. 1886 S. 70. Eintheilung der Konvente der Klauseure unter die Provinz Sachsen in 12 Kustodien zusammen 88 Häuser. I. Kustodie Brandenburg mit Arnheim, Berlin, Braunschweig Frankfurt a. O., Kyritz, Schwedt, Stendal; II. Kustodie Bremen mit Bremen, Hamberg, Lüneburg, Kiel und Steck; III. Kustodie Breslau mit Breslau, Brieg, Münsterberg, Namlos, Neuse, Neumarkt, Schwelbitz, Strehla; IV. Kustodie Goldberg mit Bautzen, Goldberg, Görlitz, Lecha, Liegnitz, Löben, Löwenberg, Kreuzen, Sagan, Sora und Titten; V. Kustodie Halberstadt mit Braunschweig, Götter, Halberstadt, Hannover, Hildesheim, Quilshagen; VI. Kustodie Leipzig mit Alzenburg, Eger, Leipzig, Witten, Wittenberg, Zeitz, Zeitzing; VII. Kustodie Lübeck mit Greifswald, Lübeck, Tarnitz, Witten, Eger, Schwedt, Schwedt, Witten; VIII. Kustodie Magdeburg mit Anderten, Budy, Burg, Biele a. S., Magdeburg, Wittenberg, Zeitz; IX. Kustodie Meissen mit Biele, Freiberg, Seiffen, Witten, Zeitz, Zeitzing, Zeitz; X. Kustodie Pommern mit Braunschweig, Eger, Neustadt i. W., Thorn; XI. Kustodie Stettin mit Angermünde, Answitz, Neudammberg, Prenzlau und Stettin; XII. Kustodie Thüringen mit Arnheim, Eisenach, Erfurt, Koberg Langensalza, Neudamm, Mühlbach, Wittenberg, Nordhausen, Salzhilf und Witten. Vgl. Scriptores von Lugdun. N. F. I, III. S. Wadding, Annot. Minorum. IX, 228 sq. — Fr. G. Engel,



erhöhenen Maasse ganz und voll in Anspruch, zumal in einer Zeit, wo die starke Strenge des Observanzismus die Existenz der Konventualen bedrohte; in einer Zeit, wo die gesamte Lage der Kirche eine kräftige Vertiefung des Ordens auch nach aussen hin verlangte. Dass und wie Döring dies letztere als eine der Hauptaufgaben seines Amtes betrachtet hat, dafür hat er den deutlichsten Beweis geliefert durch die sehr Ansehensvolle, womit er der Kirchensynode zu Basel seine Dienste gewidmet hat.

Von allen Aufgaben dieser Synode war es vorzugsweise die der Reformation der Kirche, an welcher Mathias Döring, wie aus den wenigen uns erhaltenen Nachrichten hervorgeht, den behäuftesten Anteil nahm. Hiefür musste er sich schon als Jünger des hl. Franziskus begeistern fühlen, der bis heute der grösste und reinste Reformator gewesen ist, dessen Ordensgründung eine sich immerfort erneuernde Reformierung der Christenheit bezweckte.<sup>1)</sup> Wie weit jedoch Dörings Thätigkeit hinsichtlich der Reformbestrebungen sich erstreckt und welchen Einfluss er in dieser Richtung am Koncil ausgeübt hat, lässt sich bei ihm nicht so genau wie bei anderen bedeutenden Mitgliedern der Synode feststellen, da er nicht mit Schriften in dieser Beziehung hervorgetreten ist. Im grossen und ganzen kann nur gesagt werden, dass er aufseiten derjenigen stand, welche die Lehre von der Konzilsautorität verfochten und auch im praktischen Leben zur Geltung zu bringen sich bemühten. Aber wie die meisten Anhänger der katholischen Theorie verfiel auch er in den Fehler, dass er sich bei der massigen Überschätzung der Konzilsgewalt fortzusetzen liess.

Den Führer der die Kirchenreform teilte Döring mit allen

*Provanale ordinis sancti francisci observanzie reformationem ad Classis Aquas (Spanische) 1832 p. 26—28.* Petrus der erste, Münsteraner war der hl. Johannes der Täufer; v. unten S. 75 Anm. 2.

<sup>1)</sup> Vgl. A. Reuschel, Geschichte der Patres. 1 Bd. Bonn 1859 S. 15 ff. G. Lechler, Joh. Wülf und die Vorgeschichte der Reformation 1 Bd. Leipzig 1815 S. 60 ff.

erret- und gläubigsten Männern seiner Zeit, in der, wie Nikolaus von Kusa klagt,<sup>1)</sup> die Kirche in einem so traurigen Zustande sich befinde, wie nie zuvor. Es tat nach von allen Bedrückungen im religiösen wie im politischen Leben des 15. Jahrhunderts könnst so allgemein und so schwer empfunden, konnte so laut und unerbittlich begehrt werden, als eine umfassende und durchgreifende Umgestaltung und Erneuerung des gesamten kirchlichen und staatlichen Organismus. Nach Reform rief man nicht Mass strafung auf Kardinälen und Bischöfen, nach ihr düsteten nicht nur fromme Priester und gottesfürchtige Laien, — nach Reform stand der Sinn des ganzen heiligen Völkens der damaligen Welt.<sup>2)</sup> Daraus Rufe Folge zu hören, die allgemein ersehnte Reform der Kirche an Haupt und Gliedern in Angriff und Vollzug zu setzen, mochte darum nicht allein der hochgestellte Prälat, sondern auch jeder andere Kleriker, ja auch der Laie, der durch sein Wissen und seine Stellung dazu beizutragen befähigt war, mit Recht als eine heilige Pflicht erachten. Denn die überall ja der Kirche herrschende Verwirrung und Zerrüttung warf auch in die Politik der Staaten und in die bürgerliche Gesellschaft wie ins Leben des einzelnen über schwarzen Schatten. Trotzdem stand die selbstthätige Teilnahme an dem großen Reformwerke, besonders von Seiten der Berufsleute in keinem Verhältnis zu dem unabhängigen Reform nach der Wiedererweckung des wahren Geistes des Christentums. Dies machte sich besonders auch an der Frequenz des Konzils zu Basel lang

1) De concordantia catholica lib. I. cap. XII (Opera Basiliensia 1565 Tom. II, p. 766)

2) „Quia deesse et oportere, quae expedit et necessaria ad ipsius ecclesiae reformationem, palam esse est omnibus, palam esse palam deique toti populo Christiano. Quare nos vosque, clero et laici, cum quibus et non lapsus qui clamare cogimus,“ Red der Fürst Thierling Mitteln Bildet in einer Ansprache an die Väter des Konzils zu Konstanz am 29. Dezember 1414. v. Chr. S. 19 Walchlinus, Monumenta aevi. Vol. I. fasc. II. Götting. 1786 p. 58 sq.

Zeit dadurch sehr stark fühlbar.<sup>3)</sup> Zwar fanden sich auch hier wie vorher in Konstanz nach und nach die besten Männer der Zeit zusammen, aber mit dem Unterschiede, dass, während es dort meist reife und auf der Höhe ihres Bahnen stehende Männer waren, hier grossenteils noch oder wenigstens unbekannt junge Leute auftraten, die aus Konfil ihr Glück zu machen suchten.<sup>4)</sup> Ganz gering war die Zahl der erachtetenen Bischöfe; die Mehrheit bildeten die Universitätslehrten und die Vertreter der einzelnen Ordens,<sup>5)</sup> solche also, welche nur ein votum consultativum abgeben konnten.

Zu dieser letzteren, nach öffentlicher Anschauung wie nach dem kanonischen Recht einer berechtigten Klasse der Konzilsoffiziere<sup>6)</sup> gehörte auch Matthias Döring, der zugleich Universitätslehrter und Mitglied eines Ordens war. Aber nicht als Abgeordneter der Refektor Hochschule,<sup>7)</sup> wie vielfach angenommen wird,<sup>8)</sup> sondern ausdrücklich in seiner Eigen-

<sup>3)</sup> Vgl. G. J. von Hefele, Konzilsgeschichte. 1. Bd. Freiburg i. Br. 1875 S. 402, 429, 431 f., 481, 486, 514 f.

<sup>4)</sup> A. Zimmermann, die kirchlichen Verfassungskämpfe im 15. Jahrh. Breslau 1882 S. 52.

<sup>5)</sup> Der Franziskanerorden war, wie ich nach den verschiedenen Anwesenheitsverzeichnissen des Jahrs von Segobis in den Monumenta conciliarum. Tom. II und III. I beobachtete, durch ungefähr 50 Mitglieder der beiden Richtungen vertreten.

<sup>6)</sup> Vgl. n. a. F. Juchaczynski, Oester. Hamburg. (Halle), Abhandlungen aus dem kirchlichen Seminar. Herausgegeben von Dr. K. Th. Heigel und Dr. H. Gassert. 1. Heft, Hamburg 1881 S. 50 Anm. 1.

<sup>7)</sup> Inwiefern allerdings als Döring nicht nur Schüler und Lehrer gewesen, sondern auch von entschiedener Anhänger ihrer geistlichen kirchlichen Richtung war, konnte man ihn als deren Vertreter im Bund betrachten aber nicht im offiziellen Auftrag, da er bereits seit 5 Jahren aus dem Lehrkörper ausgeschieden war.

<sup>8)</sup> Nach einer quellenlosen Angabe bei Erhard I. 171 nachgezeichnet von Ullmann 1. 250; Kampfschulte 1. 15 f.; J. Fu. Heintz, Geschichte der Universität Heidelberg 1. Bd. Mannheim 1868 S. 288 Anm. 88, und zuletzt von Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 284 wegen Drususler S. 12 f. die Gleichzeitigkeit der Refektorischen Zustellung bereits angeführt hatte, v. auch die folgende Anm.

schaft als Provinzial der Mährischenprovinz Sachsen ward er in der ersten Woche des Juli 1432 dem Konzil inkorporiert;<sup>7)</sup> zu einer Zeit also, wo die Auflösungsbulle Eugens IV. (vom 18. December 1431) noch in Kraft war. Durch Joses Eingreifen des Papstes aber schloß sich Döring so wenig wie die meisten übrigen Mitglieder des Konzils in seiner Anhänglichkeit an dasselbe beizut. Der Anblick der die ganze Kirche wie besonders auch die römische Kurie beherrschenden Überstände hatte auch in seinen Augen das Ansehen der päpstlichen Stühle gewaltig erschüttert. So wenig wie die gelehrtesten Männer seiner Zeit war auch er sich vollkommen klar über die Grenzen der Machtbefugnisse eines allgemeinen Konzils und des Papstes. In schrankenloser Weiterbildung der Konzilstheorie gelangte er mit ihnen schließlich bis zu dem Punkte, dass er allein in der Kircherverammlung das Walten und Wirken des heiligen Geistes verkörpert fand. Der Oberhoheit und Leitung derselben sollte darum auch der Papst gleichwie der Episkopat und der übrige Klerus unterworfen sein. Indem man so den erstern seiner seit Jahrhunderten geübten Rechte zu berauben und von Souverän zum höchsten Beamten der Christenheit zu degradieren gedachte, ernannte man fort und fort die heftigsten Angriffe gegen ihn und seine Regierung, die man als ein unverantwortliches System harrknete.

Wie weit auch Döring an seiner Doktrin und an diesen Bestrebungen sich bekannte und wie wenig ängstlich er war,

<sup>7)</sup> *Mon. concil. II*, 302: „... personaliter successit prostantorum et minores, Henricus Mathewus (et Bernardus de Cremona, minorum ordinis [?] in theologia professor) . . .“ Die Abgeordneten („ambasciatori“) der Universität Eobot waren schon davor von Wien abgehrt vorher genannt worden, doch waren nicht schon im Februar und wurden solche nochmals im November 1432 inkorporiert. *Mon. concil. II*, 181; 317. — Der Provinzial der oberösterreichischen (Brünner) Mährischenprovinz Johann Langenberg (1423—1437) bestand sich bereits seit September 1431 am Konzil. *Mon. concil. II*, 18. Der General des Ordens Wilhelm von Gault (1434—1442) traf im März 1434 (nach Ansel. Francisc. III, 294 erst 1435) ein; *Mon. concil. II*, 315.

die vorstehenden Konsequenzen daraus zu ziehen, das werden wir später ausführlicher aus der „*Constitutio primatus papae*“ und aus seiner Chronik ersehen. Hier am Koncil selbst sagte er sich genügsamer, wenigstens in der Form, in der er seinen Anschauungen öffentlich Ausdruck verlieh. Obenan steht hier von seinen bereits erwähnten an die Väter an Basel gehaltenen sermones<sup>1)</sup> derjenige vom Feste des hl. Nikolaus (8. December 1438) über die Schriftstelle *Evangelii regere gratia* (Jes. 11, 10; Rom. 15, 12).<sup>2)</sup>

Nachdem er im ersten Theil dieser Rede auseinandergesetzt hat, wie die drei Bisthümer an St. Nikolaus in ethischer, ökonomischer und politischer Hinsicht,<sup>3)</sup> d. i. „*in sui ipsius utilitate*“, „*in gubernacione domus et familie*“, „*et totius gratie*“ (§ 11<sup>o</sup>) in glänzender Weise verknüpft sind, macht er im zweiten Theile die Anwendung auf das Koncil in seiner dreifachen Aufgabe der „*pax errorum, reformacio morum et pacificacio bellorum*“ (§ 12<sup>o</sup>). Er berichtet die grossen Schwierigkeiten, welche das Koncil zu bestehen hatte seit seinem Zusammentritt und nach zu bestehen hat, und sagt, wie es „*in exercitio tenet statum incipientium*“, „*in processu statum proficiensium*“ und „*in exitu statum perfectorum, ubi gratia abundanter se habuit non*“ (Jes. 40, 3; L. 12<sup>o</sup>). Dann entwickelt er seine Ansicht von der Macht der Kirche und des Papstes in folgenden Sätzen: „*Ecclesia (sancta) se actu in sacro concilio representata irreprehensibilis regardi auctoritatem habens ab olim, propter sanctorum pontificum excellentissimum sanctitatem, summo pontificibus regimen ministeriale tradidit ea super thesauro eius potentatem, ministerialem dico, concessit; quorum sanctitasque eorum et irreprehen-*

1) Die beiden von MARIANI (p. 6. S. 23) erwähnten Reden Dörings vom 4. Okt. 1438 und 6. Januar 1439 waren mir nicht zugänglich.

2) Oratio, Bonn. Universitätsbibliothek zu Darmstadt Cod. 389, Fol. 99<sup>v</sup>—14.

3) Im Ansehung an die gleichzeitigen Schriften des Aristoteles: Fol. 11<sup>v</sup>.

sibi sine profuit: ab hac ecclesia sancta in conciliis sacris representata sine diebus et habere regendi potestatem desinuerit. sed quia saepe succedentes in officiis juxta consensu vilissimas justicias et sanctitatis prioribus similes non successerunt, propter peccata vultu populi deus saepe ipsorum regere permisit, illorum tractato tempore successerunt multi et plurimi, qui in tantum subjectionis et praesumptioſi regimini devoverunt, ut ecclesiam, unde eis originaliter potestas regendi emanavit, superiorem non agnoscentes, sed se ecclesiae preferentes sine ecclesiae legibus curam ad libitum facerent voluntatis: ea audacibus igitur de praesumptione et adulescentia assuetudinam ecclesiae sanctae erroribus et insensitivis verberant, quosque si divina inspiratio et infusa venioſio ad memoriam reducere, quod non obstantibus humanis praesumptioſibus ecclesiae primatum regendi tenent; et tandem in sacro Constantiensi concilio constituta est potestatem regendi reassumere et sanctos pontifices in eorum sede extolentes ac in aquilone sede se collocantes saepe aliterque audaciter<sup>1)</sup> audere volentibus potestati, atque in constitutionibus divi sacri concilii." (c. 13). Also nicht unmittelbar von Christus, wie nach Matth. 16, 17—19 und Joh. 21, 15—17 die katholische Kirche lehrt,<sup>2)</sup> leitet der Papst seine Gewalt her, sondern von der durch die Gemeinschaft der Gläubigen gebildeten und durch die hl. Synode repräsentierten Kirche. Alle Regierungsgewalt des Papstes ist nur ein „regimen ministeriale“, ein Verwaltungsgewalt, der Papst selbst nur der Schatzmeister der allgemeinen Kirche! Alle Macht und Herrschaft beruht „in sacro concilio“; „*ipſe enim solus est*“, schließt Döring seine Deduktion — „*ipſe enim solus est regere, et ab homine non regi*“<sup>3)</sup> Durch die Konzile von Piss und Konstanz glaubt er die Umwandlung des rein monarchischen Charakters der Kircheverfassung in eine aristokratisch-konziliare schon an-

<sup>1)</sup> Gleich Lucifer, der seinen Thron über den Stamen aufschlugen und veranzen? Ähnlich sagt der heilige Bernhard. „*pape potius veritatem*“, Balthasar, Monarchie II 200

<sup>2)</sup> Vgl. Pastor 1 120 ff.

weit vollzogen, dass man für alle Folgezeiten diese Änderung zum Ausgangspunkt der weiteren Entwicklung nehmen kann.

So klar und prägnant Löding diese sein kirchenpolitisches Programm formuliert und so rückhaltlos er es ausspricht — original und neu<sup>1)</sup> ist es nicht; die große brandende Frage ward allgemein in diesem Sinne verifiziert und zu lösen versucht. Marcellus von Padua und Wilhelm von Ockam hatten die Lehre von einer Souveränität der Gesamtheit in der Kirche vertreten,<sup>2)</sup> die dann von den Konzilsvorfähern systematisch ausgebildet,<sup>3)</sup> seit den Tagen des grossen Schisma allgemeine Verbreitung und Geltung fand und von der Konstanzer Synode durch die Proklamation der Oberhoheit des Konzils über den Papst verifiziert und im Leben eingeführt wurde. Schon damals, sagt Andreas von Randolf in seinem „Gubernamentum conciliarium“,<sup>4)</sup> — schon damals hörte man sie von allen Lehrtischen. Die Majorität der Vater zu Basel heiligte ihr hier in ihre extremsten Konsequenzen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Neu ist vielleicht bei Entdeckung dieses neuen Programms nur die Auffassung, dass die durch die Konzilien dargestellte Kirche sich „ob oīes“ über Allewelt über Papst, Bischöfe und Klere begeh. Im 16. nach Ablauf von mehr als 1000 Jahren, plötzlich im Jahre 1828 die Stirn wieder selbst in die Hand zu nehmen sich gezwungen sah.

<sup>2)</sup> Vgl. E. Reuber, die internationalen Wahlen der Päpste zur Zeit Löding des Basler. Leipzig 1874.

<sup>3)</sup> Vgl. O. Gierke, Ich. Nibham in den „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 7. Heft. Berlin 1897“, der als charakteristisch hervorhebt, wie nach dem Vorgange des Marcellus und Ockam bei d. Ältp. Gerns. Zehrerle, Andreas Randal. Dietrich von Bonn, Nicolaus von Cusa nach und nach ihrer Zeitgenossen die ganze Kirchenverfassung auf den Gedanken gegründet ist, dass die Fülle der Kirchenmacht ihrer Selbstheit nach unmittelbar und unvermittelbar bei der von Basel dargestellten „ecclesia universalis“ ruht. Der Ausführung nach die ganze dem Papst und dem Konzil gemeinschaftlich zusteht; S. 128 f. Vgl. auch Böh. I, 249; S. 275—285.

<sup>4)</sup> De H. von der Hardt, *Normae ecclesiarum concilio Constantiano tom VI.* Prusae und Lipsi 1736 p. 300.

<sup>5)</sup> Vgl. Veigt, *Essai* II, 1, 86—111. 134—117.

Weniger charakteristisch für die konfiliären und kirchlichen Grundtöne Dörings ist seine zweite in dem genannten Darmstädter Sammelband (S. 92—96\*) erhaltene *collatio*†) vom 25. Januar 1438. In engem Anschluß an den biblischen Text: *Gratus tuus nequam est, et ego bonus sum* (Matth. 23, 15) und in schwerfälligem, scholastischer Manier sucht er ein Bild von der Bekehrung des Apostels Paulus zu entwerfen, den er gegen Schluss in ziemlich unvermitteltem Übergang als Typus des Konzils hinstellt. „*Hic Paulus cum Petro*“, sagt er (S. 96), „*quia reprehensibilis erat in factis restitit* (Gal. 2, 11), hoc (omnium) vero apud successores in partem sui distinctione usque hodie contradicit.“‡) Wunderbar wie bei der Auserwählung des hl. Paulus zeigt sich der Finger Gottes auch am Konzil „*et in institutione et in progressu*“, und offenbar wie die himmlische Erleuchtung jenes sei auch die der Basler Synode: „*in distinctione quatuor deputacionum per lunam fidei excluditur ignorantia*.“ . . . Hic allegorisch Paulus in deputacione fidei videt cum Stephano de pleris profandis et deinfundis (Act. 7). In deputacione reformationis videt cum Hieronimo publicanus de formalibus mundanis (Luce. 5). In deputacione pacis videt pacis et obedientis et tranquillitatis promissos (Luce. 21). In deputacione pro concordiis videt cum Lotho et Alsham regibus concorsiter disputandos“ (Gen. 13; S. 96). Sonst bietet diese Rede nichts Interessantes,

\*) Dem Unterschied von der öffentlichen Predigt (*sermo*) hatte die Collatio mehr den Charakter eines erbaulichen Privatvortrages, wie man solche besonders an den Nachmittagen der Fasten und Festtage zu halten pflegte. Vgl. Dora I, 301.

†) Aus dieser Rede ergibt sich zugleich für die Zeitbestimmung der Rede des Jahr 1438; denn am 25. Januar 1438 war Döring noch gar nicht am Konzil, s. oben S. 33; im Januar 1438 aber war dasselbe von Papst Eugen durch die Bulle „*Dolens*“ (vom 15. December 1435) als Oberhaupt begonnen und förmlich anerkannt worden, bereits also von einem „*restitutor*“ keine Rede mehr war. Der ganze Sammelband der „*collationes*“ stammt übrigens aus dem ersten Jahrgang des Konzils — Rath in Neuen Acher 25, 384 verlegt sie hauptsächlich im Jahr 1434.





und 3) „de iustitie possidendi in foro saecularis (sive politico) iustitias“.

Den ersten Punkt beweist er historisch, dogmatisch und kanonisch, indem er ausführt, dass Papst Sylvester (314—335) keineswegs der erste gewesen, der Güter für die Kirche in Empfang genommen, noch der erste, der solche überhaupt besitzen habe, sondern dass die Kirche schon seit Urban I. (223—230), ja schon zur Zeit der Apostel Besitztum gehabt habe. Aus dem guten Gebrauche desselben habe sowohl die Kirche, wie die gesamte übrige Welt Nutzen gezogen; „ergo nec ante tempore Sylvestri nec post propter ea temporalia defuit“ (f. 47). „In parte vixit“ sei der ganze Klerus auch „ad temporalia subditus“, sowohl die Bischöfe und Prälaten zur Geschäftswelt und zum Wahlthum verpflichtet, was doch ohne irdisches Gut nicht gelebt werden könne. Aber auch der Mißbrauch des Besitzes treibt nicht die Unrechtmäßigkeit und Unsicherheit desselben, wie aus den Worten des Hollandus: *Si contra teur accidit est, utis non et proficere ab te . . .* (Matth. 18, 9) von dem Hiesigen gebürgert werde, „quod impium est sentire.“ Dazu aber das „magis et minus“ der Güter die „species“ nicht ändern und nicht die Veranlassung zu einem größern oder geringern Mißbrauch geben könne, erhalte daraus, dass die mit einer „perpetua donatione“ gesegneten „clericis villani“ „surgente plus deficiunt ad vitæ quam abundantissimi precant“ (f. 48).

Mit besonderer Ausführlichkeit und Schärfe wendet sich Düring gegen den zweiten Punkt: „quod clericis habet possessiones in perniciem suam animæ, ergo cum sua conscientia possidere non potest“ — ein Punkt, der freilich damals für einen Mönchen-Konventualen zugleich die Bedeutung einer Lebensfrage betra. Nach den Worten des Pauliniers (8, 8) und des Apostels Paulus (I. Cor. 3, 16): *Quis contra suam* sagt er, „nulli occipitur clericus.“ Durch zahlreiche Schriftstellen und durch das Ansehen seines grossen Ordensgenossen Alexander von Hales unterstützt er seinen Beweis, dass Besitzthum des

Klarus wider gegen das Gewissen „*non contra legem dei generalem aut specialem, aut contra legem ecclesiae sacrosanctae*“ sei. Insbesondere aber sei nach Can. XII Urbani (Decret. II. p. cxxx. XII. quæst. I. cap. IX) *Civitas omnia communia esse debet*) die Gemeinschaftlichkeit des Besitzes, gerechtfertigt und durch den hl. Bernhard siegreich und glänzend verteidigt,<sup>1)</sup> der eine vierfache Gemeinschaftlichkeit unterscheidet und begründet.

„*Prima manet ex jure necessitate naturæ, quia sic omnia res ad sustentationem naturæ idemque, quantumvisque sit aliam personam appropriata, illius sit, qui ea indiget necessitate extrema. Hinc communitati naturalis impossibilis est, quia naturaliter mortis horridæ, in quantum magis sit, omnia creaturis preclata.*“

„*Secunda communitas manet ex merito caritatis fervore, quæ sit, ut omnia sint nostrorum, et communitatem quædam caritatis, quæ sunt singulorum propria, sunt universorum communia. De qua dicit b. Augustinus libell. VI. super Joh. loquens contra Donatistas:<sup>2)</sup> „Veniente, inquit, et ad ecclesiam catholicam et nobiscum habuerit non solum terram, sed etiam eum, qui fecit eam et terram.“ Et hinc communitati renuncietur ut omnino libertas, quæ ex illo jure divine manet omnia translatio domini vel rerum, procedens ex caritative et liberali donatione.*“

<sup>1)</sup> In *Apologia ad Guillelmum S. Theoderici abbatis* bei J. B. Rigau, *Patrologie cursus complet. Series Lat. Tom. 261. Paris 1844. p. 114.* — Das Beweismittel, hier zugleich für die von ihm vertretene Stellung eines Ordens, deren Reich mit den Occidenten ja auch vor die Forum des Sonder Concils kam (s. B. Anst. *Præced. II. 294—302*), eine Lanze heissen zu können, bringt seinen Stützpunkt in ein gewisses Feuer, so wenig dies auch bei den starren Formeln der scholastischen Dialektik hervorstreut vermag. Es sei daher diesem für den Vertriebungskampf des Franziskanerordens interessierten, ebenfalls nach einigen gelehrten Passagen hier eine Stelle gegönnt.

<sup>2)</sup> Bei Rigau a. a. O. Tom. III. S. Anst. Augustin. opera. Tom. V. pag. I Paris 1845. p. 369.

„Tertia communitas manet ex jure civili hominum, quae fit, ut unus regni una communitas fiat respublica vel unus civitas, ut mercatorum vel bellatarum communitas laeta vel daemna. Huius communitatis renouatio est ratio proprietatis inclusivae, quaevis ad salutem non sit necessarium, et tamen propter evangelicam perfectionis supererogationem necessitas. Et de huiusmodi renouatione in evangelio multa datur consilia, non praecceptum.

„Quarta communitas manet ex jure dotacionis ecclesiae, quae fit, ut omnia bona, quae conferuntur ecclesiae, domino dedicentur et ad usum suum et sustentationem ministrorum ecclesiae et pauperum tribuantur; haec renouatio non est necessarium, quia stat cum maxima perfectione, ut patet in sanctis patribus. Nec tamen si renouare est evangelice perfectioni contrarium in bono proprietatis annexae, quam utriusque rursusque collegi personam ipso jure habet actionem ad ecclesiam bona recuperanda et exemptionem ad defendenda.

„Nullo ergo jure prohibentur clerici sic communitis bona ecclesiastica possidere, quibus ecclesiae sunt dotatae, et ea fideliter dispensare. Et quod bona ecclesiarum eo modo communitis possideri intelliguntur, patet, quia clerici talia bona non possunt distringere nec alienare nec in his jure hereditatis succedere, ut patet in causa (canonibus) multis. Et autem clerici aliquid possident non sicut ecclesiae, sed jure hereditario vel alio civili, hoc non possident ut clerici, sed ut cognati vel heredes . . .“ (I. 49 sq.). Nachdem er so seine und demut, wie er glaubte, auch die allgemeinen Anschauungen vom Gutsein der Kirche entwickelt hat, hebt er zum Schluss noch hervor, dass die Hirschen nur doch ganz falsche und ketzerische Auslegung von Luc. 9, 8 und 22, 8—13 in ihren Irrthümern verfallen seien.

Den dritten Teil des Bekenntnisses: „quod clericus habet bona temporalia in saeculari tractu saecularis“ widerlegt er nun dem „sanctae dictae: Fidelis est et exivit, indem er darthut, dass der Clerus seine zeitlichen Besitztümer durch

freie Schenkung seitens der Laienwelt empfangen habe und empfangen — „per liberos voluntatem beneficii secularis ecclesiasticarum donationes factas sunt et sunt, et tibi factas essent, deo volente, hec licet in prejudicium generaliter beneficii seculari“ (§ 31).

Interessant ist der Schluss der ganzen Darlegung. „Sed attendatur, quod Henricus dicitur: quod Constantinus dare non potuit nec Sylvester recipere, priusquam petat, quia imperator et quilibet per electionem creatus, cum debet esse sagaxus semper et videatur quodammodo non fractuarius, nihil de imperio alienare potest, quia in bonis imperii non successione generis, sed per electionem potestatem accipit; secundum patet, quia quod non legitime datur, illegitime recipitur et prescriptum a viro perfectis, quales clerici esse debent et principaliter papa.“

„Hinc civiliter facillime responderi potest attendenda processum donationis, quod scilicet facta est de consensu populi, immo imperii approbatione, immo amplificatione auctoritatis successorum, consequenter imperator dare potest. Item quod clericus potest recipere, patet ex probatibus secundi dicti, et quod recipere et possidere temporalia et ea nomine ecclesie recte dispensare, a perfectione non distat nec evangelicam perfectionem excludit (§ 31).“<sup>1)</sup>

Hier bezieht es grossen Bedauern die Denkschrift ab mit der Bemerkung: „Hinc disputasset ulterius Fortis Matthias Doring, s. theologiae professor nec non ordinis minorum

1) Wir finden hier Doring also auch im vollen Glutze an die Echtheit der konstantinischen Schenkung; dass auch nur Böhden von Kapp. „Concordantia catholica“, nach Lorenz Valla „De felice aetate et euentu Constantini donatione declaratione“ nicht anerkennen. Die Bedenken Lapide von Schenkung (+ 1852) aber, der schon die Schenkungsurkunde als apokryph bezeichnet hatte (De iuris regni et imperii cap. XIII. bei S. Schard. De jurisdictionis auctoritate et processu romanorum, Band 1848. p. 288 sq.), scheinen ihm nicht bekannt oder aber nicht begründet gewesen zu sein, vgl. Zeitschr. für die hist. Wissenschaften S. 108

minister, sed quia sint menses ad alia per sacrum concilium  
habendum etc. Et sic non habentur argumenta de contrariis,<sup>1)</sup>  
sicut in procedunt<sup>2)</sup> (f. 61).

Dies in dieser Schlussnote angedeutete Mission, welche  
Döring im Auftrag des Konnils übernehmen sollte, scheint  
jedoch nicht sehr dringend gewesen zu sein; die oben er-  
wähnte Rede vom 26. Januar 1433 macht es wenigstens  
wahrscheinlich, dass er während der Anwesenheit der Böhmen  
in Basel (4. Januar bis 14. April 1433) den Konniltat nicht  
verlassen hat. Als offizieller Sprecher ist er allerdings nicht  
aufgetreten, denn die öffentliche Disputation gegen den vierten  
Artikel<sup>3)</sup> der Häretiker und ihren Kolner, Peyno führte in der  
letzten Woche des Februar (1433) der Archidiacon von Bar-  
celona, Johann von Polzener.<sup>4)</sup> Als dann die Verhandlungen  
mit den Böhmen gescheitert, und diese wieder abgerufen waren,  
entschiede aber auch zur Aussöhnung und Verständigung mit  
Eugen IV. gegründete Aussicht bestand, schickte das Konnill,  
um seine noch immer recht schwache Frequenz zu erhöhen,  
neue Grundschulden mit Einladungsbriefen hauptsächlich an  
die bis dahin auf der Synode noch nicht vertretenen Herr-  
schaften und Städte. Dass mit einer der schwierigsten dieser  
Legationen, vornehmlich was die Überwindung von Territin-  
hindernissen betraf, nämlich mit der zu König Reich von Däne-  
mark unter Döring und der Breslauer Domprobst Nikolaus  
Schielmeister<sup>5)</sup> betraut wurden, darf wohl die heilige Mutter

<sup>1)</sup> Unbestimmt lassen sich die vorstehenden Auseinandersetzungen  
als Dörings persönliche Ansichten zu betrachten, da nach der scholastischen  
Beweismethode die zuerst aufgestellten und begründeten Thesen zwar nach-  
her mit Gegengründen begegnet, aber nicht doch wieder als allein richtig  
mit neuen Beweisen gestützt zu werden pflegen.

<sup>2)</sup> In seiner Chronik (bei Munchs III. 7. Band) IV. 1. 214 nennt  
Döring die „passiva obsequia“ als zweiten Artikel der Häretiker.

<sup>3)</sup> S. Heide 7. 346, 348, 314 f. — Munch XXX, 1165—1168.

<sup>4)</sup> In seinen Disputationen „Matthias Döring, ein deutscher Theolog  
und Chronist des 15. Jahrh. München (J.-Brock) 1838“ S. 35 und Anm. 4  
gibt er sich gegen Gekhardt, Hist. Zeitschr. 36. 337 (und Martens-

als ein Zeichen besonderen Vertrauens von Seiten des Konnile geendet wurden. Um die Osterei schickten die Synodalen ihre Nordlandcorais angestrichen zu haben und gegen Ende April<sup>1)</sup> in Dänemark eingetroffen zu sein. Wegen des Krieges aber, in welchem König Erik mit den Hansestädten lag, konnten wegen der Friedensverhandlungen, die er mit diesen pfleg, wurden sie länger als in ihrem Auftrag und in ihrer Absicht stand, aufgehalten. Denn erst im November kamen sie nach Haal zurück mit einem vom 25. Juni (1433) datierten Briefe König Kōnigs, worin dieser die Bemerkungen des Konnile lobend anerkennt und zugleich seine Gewandten baldmöglichst abzusenden verspricht.<sup>2)</sup> Dänisch hatte unterdessen auch, wie es auf

Durand VIII, 517—518) auf den Bericht des Joh. von Segobin (Mon. concil. II, 517 sq.) gestützt, Nikolaus Gruniz, den Nachfolger Eusebians als Bischof gewählten auf seiner dänischen Legationswelt zu senden zu sollen. Nach den älteren archiepiscopus „Acta Sancti Gregorii (Friedrich und Altmariä), betreffend die Beziehungen Schwedens zum Bischof Konnile, hrg. von W. Altmann, Götz diplomatisches Museum 10, 24. Dresden 1896“) aber hat sich offenbar Joh. von Segobin gerührt, der Bischof Dänings war einicher Nikolaus Eusebians. Dieser war nicht schon etwa „episcopus HES“ gestorben, wie ich früher vermutet, sondern erstand auch am 8. Juni 1434 unvollständig als Dompropst von Dresden (Nikolaus Gruniz als solcher aber bereits am 19. August desselben Jahres); Altmann S. 7. Ausdrücklich ist der „Bericht der Finanzbehörde des Bischof Konnile über die Rechnungabteilung, welche Gruniz am 14. März, resp. 30. December 1435 in seiner Eigenschaft als Kanzler des Peterpfarrers in Polen persönlich erstattet hat“ und wo es heißt: „Primo expensis tributaris quinquagesime domus Segobinensis domini Nicolai Goy officii pro rebus expensarum per eum in Dacia et archiepiscopi nostri curia factarum“, Altmann S. 8.

1) Als bereits am 8. Mai anwesend nennt sie das Schreiben des Königs.

2) Martine Durand VIII, 517—518: Mon. concil. II, 517 sq. Das dem Bischofbericht folgt Joh. von Segobin bescheiden korrespondenz: „... uti licet de augustissimo rege illius, longinquo presentem, ut vix amplexari regi regnum comprehenderet concurrens locum nostrum et terram illius, propterea quod se extendere regi pignora non anteposuerit...“ (p. 518) — Dänisch schickte übrigens bei diesem Auftritte in Dänemark keine amtlich beh. Mitteilung von König Erik gefast zu haben, wie er

der Heim-, sei es auf der Rückreise als Provinzialkapitel eines Ordens zu Arnstadt abgehalten.<sup>1)</sup> So ganz und gar, wie Gebhardt vermutet,<sup>2)</sup> verfehlte übrigens die Mission ihren Zweck doch nicht; denn bereits im März des folgenden Jahres werden als „*conventus regis Dacie*“ der Erzbischof Olof Larson (Olof Laurentii) von Upsala und Niels Bogwalden (Nikolaus Bogwald), Bischof von Wexiö dem Koncil incorporiert.<sup>3)</sup>

Die Frage, wie lang Döring nach seiner Rückkehr von Danemark nach am Koncil geblieben, glaubt Gebhardt unbestimmt mit „nicht mehr lang“ beantworten zu müssen, weil „wir ihn im Oktober in Rostock finden“.<sup>4)</sup> Mir scheint vielmehr, dass Döring mit Unterbrechung nicht allein in dem nächstfolgenden Jahre, sondern noch an einer Zeit in Basel verübergehend sich einzufinden pflegte,<sup>5)</sup> wo dasselbst nur noch die Anhänger der extremen Partei des Kardinals von Arles die *Claustra representarent*.

später durch folgende Stelle in unsern Quellen ad a. 1468 bestätigt: „*Concilium quondam rex fregit regnavit (scilicet Dacia, Suedia et Norvegia) sub illo bello civitatem Wyssse castro panno, locum Gothlandum, quam ut pinto comprehensit, amittit, redit ad Pomeraniam, originalem demerit enim, et factus est ibidem rex ignarus cum non esset Cracovia electus.*“ (Moneta III. 15. Nival IV. 1. 322.)

<sup>1)</sup> Annl. Francisc. II. 283.

<sup>2)</sup> Hist. Zeitachr. 28. 337.

<sup>3)</sup> Hist. concil. II. 615. Andreu Gellius von Falco Tagitich der nachherige Genauere leitete Koncil zu Basel (1431—1433), in „Basler Jahrbuch 1855“ S. 51: „Am 15. März (1434) kamen 4 der höchsten des Kluge von Dalmatien an, mit einem recht schönen Gefolge von Rittern und Schützenknappen. Sie brachten wohl 150 Pferde. Und man that kostet: Rex Dacie regis regis non est factus.“ Vgl. H. N. Clausen in der „Zeitschr. f. d. luter. Theologie. Hrsg. von Dr. Chr. W. Nitzsche“, 17. Bd. Leipzig 1848“ S. 268 f. und Eric Olof Historia Suecorum Gothorumque a Joh. Lovenis iterum edita, Holmiae 1804, p. 180.

<sup>4)</sup> Hist. Zeitachr. 28. 337. Gebhardt geht von der falschen Voraussetzung aus, Döring sei nach Erfurt zurückgekehrt und habe die gewohnte Thätigkeit als Professor wieder aufgenommen.

<sup>5)</sup> S. unten S. 45 f.



Im Jahre 1434 befand sich Döring auf einer Visitationstour durch seine Ordensprovinz, wie aus einem Briefe hervorgeht, den er d. d. Breslau, den 2. Sept. (1434) an den Kardinallegaten Julius Caesarini in Basel richtete.<sup>1)</sup> Dieses Schreiben ist so interessant, als dass wir uns eine Wiederholung seiner wichtigsten Stellen nach dem allerdings fehlerhaften Abdruck bei Maas versagen konnten. „Portandens“, fährt er nach der Anrede fort, — „portandens enim Basiliam, Thuringiam, Saxoniam, partes sarracenas, Silesiam, Lusatiam, Miesiam, indifferenter coram omnibus territoriorum sacri concilii in materia reformationis rehergatum est pietate et congruentia, quibus officiose petat occurrere; non tamen occurrentia fluctationem sarracenicam tollere non potuit in illis partibus, quoniam nisi reformatio rationalis et humana in clero illarum partium apparet, nunquam solvitur, sed amplius varicula ipsa operiatur (fluctilias). Contigit existente in Lusatia clero magistro Bohemorum, quod una mulier obscena a diabolo de domo mariti sui raperetur in desertum a spiritu iniquo, ubi per aliquot dies cunctis hominibus incognita permansit; rediens per exercitum adjurata dixit se fuisse in nominibus Bohemorum, ubi concilium innumerabilium decanatorum fuisse celebratum et conclusum in celum, quod omnes et singuli pro concilio Basiliensi desiderantem curam posse tenere facultatem (adharent). Non si precoribus habent, precantes et magis futuris incommoda sentiant. Ceterum inter reformanda necessarium esse cogitare super scandalos, promotione ad episcopatus mathematicos (?) vel titulares, quorum magnum numerum est in dictis partibus, qui spoliatis suis monasteriis ad Hannoveram curam cum omnia pecuniarum accesserunt, pro vitale pecunie expensa redeunt ad partes, de consuetudinibus et ordinamentis sarracenicis mirare videntur. Inter quae gravis est luxuria, multo alique stulticia, religio sine, malicia maxime: alios reverendissimi domini archiepiscopi Brunonis in spiritualibus

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Maas: XXX, 353 sq. Vgl. Hebele 3, 242. — Original ist dieser Brief vollständig gelassen.

vitaris, nomine Theoderici Berthomei,<sup>1)</sup> cui non sufficit dudum singulae vitae continuata mole sine profectibus per terram probata, quinimo temptatiora ante matris, arduis religionis fratribus Minorum revolvas satagens, fratres illius arduis patientes in usum defensionem ac ignominias conseruam amovit easque ad diversas partes misit, ut turpe lucrum pro sua inquietate foveuto faceret et in disciplina sui ordinis evadant. In his et aliis . . .<sup>2)</sup> Aus diesen Briefen kann man erkennen, wie Döring mit einem gewissen Uogostin die Programm der Reformpartei zu Basel durchgeführt wissen wollte und wie er dieses Ziel auch im praktischen Leben stets im Auge hatte. Was er übrigens mit den hier speziell gestrigen Verhältnissen für ein näheres Bewandnis hatte, versucht sich unserer Beurteilung, da alle Anhaltspunkte fehlen. Insofern erscheint dieses sein Auftreten gegen das in jener Zeit vielfach argemisserragende Treiben mancher Weißhirsche lobenswert; unsonstbar, wenn es, wie hier, gegen Mitglieder seines eigenen Ordens gerichtet war.

Im Oktober desselben Jahres wahl Döring vorübergehend zu Bistock, gelegentlich einer Visitation des St. Katharinenklosters dieselbst und des St. Klarenklosters zu Eibnitz, wie Krause vermutet.<sup>3)</sup> In seiner Begleitung befand sich „Frater Johannes Brenner“<sup>4)</sup> sacre scripturarum professor ordinis fratrum Minorum studii Erfordensis<sup>5)</sup> — sein Nachfolger im Lektorate zu Erfurt.<sup>6)</sup> Beide hessan sich „XX. die Octobris“

<sup>1)</sup> Identisch mit Theodericus von Berna oder Bernegg? v. J. M. Lep- penberg, Geschichtsquellen des Deutschen Reichs. Romm 1861 S. 255 f.

<sup>2)</sup> Forschungen zur deutschen Geschichte. 19. Bd. Stuttgart. 1870. S. 281.

<sup>3)</sup> Nicht Baur (wie G. Krabbe, die Fulverfeste Kastock in 15. und 16. Jahrh. Nord u. Schwaben 1834 S. 82) noch Tranz (wie Th. Müller, Zur Geschichte der Klostervereinschaften. Jena 1870 S. 22 Anm. 1) nach Baur (wie Krause a. a. O. S. 281 meint), vgl. de West phalen III. 2021 und Weissenhorn I. 170.

<sup>4)</sup> Damit fällt die schon erwähnte Annahme Uebhardt's, Hist. Zeitschr. 34. 287 f. „Er (Döring) kehrte wohl über nach Erfurt zurück

in die Mittelrolle der erst seit zwei Jahren durch Eugen IV. (unterm 27. Januar 1432) mit einer theologischen Fakultät versehenen Universität übertragen „promittentes se velle bonam universitatis per posse et nosse procurare. Eodem et promovimus P. Helmericum de Gaudersheim in Doctorem.“<sup>3</sup> Der hier promovirte Helmerich von Gaudersheim war 1433 als „Frater de ordine s. Francisci“ immatriculirt worden und wurde bald nachher Richter der Universität.<sup>4</sup>

Ob Döring im folgenden Jahre zum Kanonik nach Basel zurückkehrte, wissen wir nicht, dagegen ist dies für 1436 durch die oben (S. 35) erwähnte am 6. Januar (1436) dorthin von dem gelehrten Bode bestätigte Für die übrige Zeit, während welcher die Oekonomie an Basel tagte, fehlt es zwar an jeder positiven Nachricht über seine Anwesenheit, doch lassen die von ihm in seine Chronik ad a. 1436, 1442 und 1466 gemachten Beiträge, welche über die Hauptvorgänge am Kanonik referieren, so knapp als auch sind, der Vermutung Raum, dass er von Zeit zu Zeit persönlich an den Bestrebungen der

und neben die gewöhnliche Thätigkeit wieder auf“ — „Lector secundarius in Ecclesia“ war „Frater Johannes Lambert de Silesia“, Weissenhorn I. 173. Von Döring, Mirk Fench. 16. 186 mit Bezug auf Krähke (S. 66) Döring „im Jahre 1437 als Professor der Theologie in Rostock“ sein Amt, so bedarf dies an wenig einer Wiederholung wie seine an einer andern Stelle (Hans-Eskke 19. 228) nach Gudis III. 343 und Jucker I. 215 reproduzirte Mittheilung, dass Döring „1446 öffentlich die Theologie in Magdeburg le“ Ebenso falsch und unbegründet ist was G. F. Hertzberg in seiner Geschichte der Stadt Halle a. d. S. (Halle 1881) I. 311 berichtet. Döring sei nach 1449 Guardian der Franziskaner in Halle gewesen.

<sup>3</sup> Die ganze Notiz durch Krauss in Fench 19. 396, wo es jedoch statt „magister generalis petrus“ offenbar magister provincialis Petrus etc. lesen muss; s. auch Krähke S. 66 A. Hofmeister, die Mittelrolle der Universität Rostock. I. Teil, Rostock 1888. S. 48. Kitzner des Bernardus Döllinger 1474 „Dns. Mathias Döring, sacre scripturae professor, magister generalis Petrus magnum totius Saxoniae et des. Michaelis Brunow, sacre scripturae professor ordinarius Petrus magnum sacre Theologiae, mag. universitatis XI die Octobris promovimus“ etc.

Basler sich betheilig haben mag. Große Freude aber wird ihm das Schicksal derselben schwerlich bereitet haben. Als seine Hoffnungen, besonders auch hinsichtlich der Reform, die er klüglich zu Grabe gehen und sofern er an der Demüthigung des von ihm gehaßten Eugen IV. Genugthuung zu erleben hoffte, fand er sich gründlich betrogen. Die Babe der Revolution, die das Konzil bereits in seinen ersten Sitzungen eingeschlagen hatte und auf der es in immer leidenschaftlicherer Opposition gegen den rechtsmündigen Papst sein Heil suchte, sollte ihm wenig gute Früchte bringen. Das in dem fortgesetzten Kampfe zwischen Papst und Konzil von den mächtigen Mächten, hauptsächlich aber von der deutschen Nation seit 17. März 1438 beobachtete Neutralität machte die gleiche schon natürliche Unfruchtbarkeit der Synode immer offener; durch die von ihr herbeigeführte Zerstörung der vor allem und über alles notwendigen kirchlichen Einheit (25. Juni 1439), wodurch die Eogens Stellung und Ansehen zu verächtlich wurde, brachte sie sich vollends in Miskredit; schließlich trennte sich die Partei der Konzilsfreunde unter sich selbst im Streite um die hierarchische Verfassungsmäßigkeit, und es erfolgte Sessenz in Basel, die überhaupt nur in der Geschichte der modernen Souveränitätserwägungen haben.<sup>1)</sup>

Ein Bild dieser stürmischen Zeit und der Verwirrung, wie sie in dem überwundenen Kirchenstreit die Geister beherrschte, hat Döring entworfen, wie er in seiner *Chronik* ad a. 1442 berichtet,<sup>2)</sup> durch eine Sammlung der gegenseitig erschienenen Streifschriften. Infolge des Kampfes zwischen Rom und Basel, erzählt er, und bei der Neutralität des Reiches sei die Rechtsfrage wegen der Unbestimmtheit des zuständigen Forums immer schwieriger geworden und daraus viele Uebel entstanden. „*Inter extera propterea (scil. maxime), quae pericula et doctores ecclesie, qui collegia viderentur, sui ingenia colentes exorire contra se invicem scribentes, hunc pro-*

<sup>1)</sup> S. Zimmermann S. 90. Hefele 7. 773 ff.

<sup>2)</sup> Bei Mancke III, 11. Kiesel IV, 1. 319

papata, by pro concilio, by primatum papa, by concilio tribuente scriptis apologeticis mandata replerent animosque neutralium sedes, sed et aliorum perplexos reddiderunt: quorum scripta que videbantur acutiora, recolligens aliquod medium addens in usum volentes redigi. Titulum volumini dedi, et scripsit, *liber perplexorum ecclesie*.<sup>2)</sup> Es ist nicht wenig zu beklagen, dass durch die Ungunst der Zeiten dieses „Buch der kirchlichen Verwirrungen“ verloren gegangen ist. Dass durch dasselbe wurde nicht bloss unsere Kenntnis der wichtigsten Periode des Basler Konzils eine bedeutende Bereicherung erfahren, sondern auch eine andere Frage höchst wahrscheinlich erledigt werden können, die Frage nämlich nach dem Verfasser der Flugschrift „Confutatio primatus papae“, die auf Grund dieser Notiz Dörings mindestens ihm selbst von Bruno Gebhardt (angewiesen) worden ist.<sup>1)</sup> Aber auch zur Klärung von Dörings kirchenpolitischem Standpunkt wie seiner näheren Stellung zu den hochgehenden kirchlichen Bewegungen seiner Zeit, worüber wir doch nur summarisch unterrichtet sind, hätten wir aus dem „Liber perplexorum“ wohl weitere wertvolle Aufschlüsse erwarten dürfen.

---

<sup>2)</sup> Neues Archiv II, 567—569. Hist. Zeitschr. 59, 228 bis 231.

## Matthias Döring

als Minoritenprovincial von Sachsen. Seine Stellung  
zu den kirchlichen Reformbestrebungen seiner Zeit.

Dem 15. Jahrhundert wird mit Recht das ehrenvolle Zeugnis bezeugt, dass es die Besserung der Schäden im kirchlichen Leben mit altem Eifer erstrebt hat; dass erstgenannte Ordensherren, fromme Bischöfe, gottesfürchtige und dankenswerte Fürsten nicht müde geworden sind, immer wieder Reformationsversuche anzustellen, um die allenthalben verfallene christliche Zucht und Ordnung zu heben.<sup>1)</sup> Ein Hauptziel der hierbei erzielten Erfolge ist vornehmlich der segensreichen Wirksamkeit einzelner göttlichen Genossenschaften zu danken, die wie die Brüder und Schwestern des gemeinsamen Lebens, die Winkelschmiede und Bursfelder Kongregationen und ähnliche Vereine unzählbar aus dem praktischen Verstreuen zur Lösung der Reformfrage hervorgegangen waren. In letzter Linie aber führten alle diese Institute auf den hl. Franziskus von Assisi zurück, dessen Leben und Leben dem Ideal und der Norm des evangelischen Wandels Christi am nächsten

<sup>1)</sup> Vgl. E. Straub: Johannes Bach: Augustinerprophet in Hildesheim. Freiburg i. Br. 1881. S. 10 f. Margensterner, Handb. 2<sup>7</sup> 772 ff.; 800 f. — Wie sah es B. Herzog Wilhelm: der Orden von Kelenburg bei Reform der Klöster seiner Lande. Bielefeld, v. Grabe S. 134—140; wie sah es Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg v. Dittm. S. 147 f.; Herzog Albrecht von Österreich v. Dittm. 2 52 f.; Ludwig Friedrich von Thüringen v. unten S. 18.

kommen. Aus dem Schooße des von ihm gegründeten Ordens der Minderen Bräder waren in einem anderthalbhundertjährigen Entwicklungsgange, der seinen Höhepunkt bekanntlich in jenen auch mit einer Epoche der deutschen Reichsgeschichte verwickelten grossen Annahmsstreit erreichte, die eigentümlichen Reformbestrebungen und zuletzt noch langen, leidenschaftlichen Kämpfe die sog. Observanz hervorgewachsen, die, vom Konstanz anerkannt und bestätigt,<sup>1)</sup> im Laufe des 15. Jahrhunderts fast den ganzen Orden regenerierte.<sup>2)</sup> Binnen weniger Jahrzehnte hatte sich die neue Vereinigung, von deren Lebensfähigkeit und bedeutenden Zukunft grosse und heilige Männer wie Bernhardin von Siena († 1444), Albert von Sarisano († 1453), Johann von Kapistran († 1456), Jakob von der Mark (Arkona, † 1476) u. a. m. bereits Zeugnis geben, ebenso verbreitet wie befestigt<sup>3)</sup> trotz des heftigen Widerstandes der gegnerischen Konventualität. Denn die Anhänger dieser Partei, die man von jetzt an vernagere-*sic* (Minderen-) Konventualen nannte, waren jeder Art von Erneuerung der ersten Ordensstrenge abgeneigt. Sie waren keinesfalls gewillt, die bedeutenden im Kampf und Streit seit nahezu 200 Jahren gemachten Erfahrungsschöpfen in Bezug auf Milderung der Regel preiszugeben; auch die Ansicht auf Wiedergewinnung der im grossen Masse von ihnen sich abverlappenden Reformär, in dessen sie nur den neuerungsfähigen Protest gegen ihr, wenn auch immerhin legales Abweichen von der ursprünglichen Gestaltung des Ordens verkörpert sahen, konnte sie nicht dazu bestimmen. Wie sehr aber diese Neuerung bei dem damaligen Stand der Disziplin in ihren Klöstern, in denen der Baugruß des heiligen Stiffens weit abhanden gekommen, gerechtfertigt war, das beweisen alle Chroniken und Geschichtswerke jener Zeit; fast

<sup>1)</sup> Durch Bulle vom 28. September 1418 im. von der Hardt IV, 212 vgl.

<sup>2)</sup> Vgl. Fr. Eckstein, *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters* 4. Bd. Festsung u. Br. 1837, S. 180 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Eckstein u. a. O. S. 59.

aus jeder schriftlichen Nachricht, die uns über die damaligen Zustände in den Klöstern hinterlassen ist, läßt wie aus einem Munde die Klage über die Entartung und Zuchtlosigkeit vorzugsweise nach der Barfüßermönche oder Minoriten uns entgegen. Ihr Widerwille gegen die Reform war wohl alt und eingewurzelt, aber ihre Widerstandskraft war gebrochen. Ihr immer breiterer Weg sich behnender Lachismus hatte sie wehrlos gemacht gegen die zunehmende siegreiche Gewalt platzgreifenden Reberangens der Obermönche, denen sich übrigens jetzt die besseren Elemente der Konventualität an vielen Orten von selbst anschlossen. Wo dies nicht der Fall war, gründeten jetzt entweder wie in größeren Städten eine zweite Niederlassung oder setzten sich, von Volk und Obrigkeit unterstützt, direkt in den Besitz der alten Konvente auch gegen den Willen der bisherigen Inhaber.<sup>1)</sup> Mit Recht erfreuten sie sich der allgemeinen Liebe und Verehrung, denn sie übten in der That den heilsamsten Einfluss besonders auf die unteren Schichten der Bevölkerung und entfalteten die segensreichste Thätigkeit auf allen Gebieten des christlichen Lebens im Sinne einer wahren Reformations.

Welch' rasche Verbreitung die Reformpartei der Obermönche auch in der Ordensprovinz Sachsen gewann, bezeugt die Thatsache, dass hier die Zahl der reformierten Konvente bis zum Jahre 1566 bereits auf 27 gestiegen war.<sup>2)</sup> Leider sind wir aber diese Fortschritte sowohl im ganzen wie im einzelnen sehr wenig unterrichtet, da die Geschichte der Provinz Sachsen, soviel die reformationszeitige Zeit anbelangt, noch sehr in Dunkel gehüllt ist.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Über die Art, wie auf Veranlassung der Landesherren und Stadtbehörden, z. B. des Markgrafen von Baden, des Herzogs von Württemberg, des Kurfürsten von der Pfalz u. s. w., die Ausbreitung der Obermönche vor sich gieng, s. Koberl. S. 41 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Wacker u. a. O. S. 24.

<sup>3)</sup> Nach G. Voigt: Die Denkmalthätigkeit (1800—1830) des Mittelalters. Vorlesung von Göttingen in den „Abhandlungen der philologisch-historischen



Über die Anteilnahme der sächsischen Mönche an den Verleumdungsakten ihres Ordens und speziell an dem grossen Armutstreite fehlt jede nähere Nachricht; aber vielleicht geht die Vermutung nicht irre, dass bei der weiten räumlichen Entfernung vom eigentlichen Herd der Zwistigkeiten, von Italien und Südfrankreich, der dort die Gemüther beherrschende Geist der Aufregung und Streitfertigkeit die Bruder im fernem deutschen Norden viel weniger beunruhigte. Demit soll jedoch nicht gesagt sein, dass die stetig fortschreitende Milderung der Regelstränge, soweit dieselbe durch päpstliche Konstitutionen und Erlasse der Ordensobern vor sich ging, nicht auch in der sächsischen Provinz viele offene Herzen fand und die einst so blühenden Zustände derselben in Verwirrung und Verfall brachte; eine Wahrnehmung, die durch die im 14. und 15. Jahrhundert ebenfalls eingetretenen disziplinären Missstände nur zu sehr bestätigt wird.<sup>1)</sup> Unter denen, welche 1311 eine Gegenschrift wider die von dem grossen Spirituellen Ubertine von Canale gegen die Komunität des Ordens aufgestellten Anklageartikel unterschrieben, befand sich auch der Minister der sächsischen Provinz, Thomas von Kyritz (1306—1315).<sup>2)</sup> Auch dessen Nachfolger im Amte nahmen seinen Standpunkt ein und hielten die strengere Leitung unterstellte Provinz auf dem Wege und in der Obdienz der laxen Komunität. Wie sehr auch hier an Länge die strikte Beobachtung der Regel, besonders im Punkte der evangelischen Armut umgangen oder ganz missachtet ward, beweisen die reichen Einkünfte der

<sup>1)</sup> Waker S. 14.

<sup>2)</sup> Waker S. 15. Das Jahr nach Ehrle im Archiv f. Litt. und Kirchengesch. d. M. d. 3. 133 F. gegen Waker, der den Verfall ins Jahr 1300 setzt.



leitung der immer noch 12 Kastelle mit über 60 Klöstern bestanden Konventualenpartei übernahm. Was er als lang-jähriges Haupt derselben erstrebt und gewirkt hat, davon verfügen wir nur leider bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten nur ein sehr unvollkommenes Bild zu machen, da sich die dürftigen Überreste, die wir in Gestalt weniger Urkunden von seiner Amtsbiligkeit besitzen, nicht zu einem klaren Ganzen vereinigen lassen.<sup>4)</sup>

Dürftige Stellungnahme gegenüber dem unzufriedenen Vordringen der regularen Österreicher spiegelt sich auch in seiner ganzen kirchlichen und kirchenpolitischen Gesinnung wieder, beide stehen in unersetzlicher Wechselwirkung zu einander. Auch er war ein Freund und Förderer der Reform, aber nicht im Sinne der Österreicher und Karolinger; nicht wie z. B. Johann von Kapistran und Nikolaus von Kues dachte er die Reform auf, sondern im Sinne jener Konziltheoretiker, die da alles Heil von grossen Versammlungen, wenig oder gar nichts von den heiligen Oberhäuptern der Christenheit, von Papst und Kaiser erwarteten. Dass diese Gewalten nicht die Macht aber eben nicht den Willen hatten, dem allgemeinen Übel zu steuern, glaubte man hauptsächlich durch die Länge der Zeit und durch die Notwendigkeit der ergriffenen Massregeln erweisen. Man übernahm, dass es dem Papst allein wie dem Kaiser auch bei dem besten Eifer und Willen unmöglich war, mit einem Wurf, mit einem Mal die Schäden zu beseitigen, welche Jahrhunderte geschaffen. Aber man hatte sich eingewendet, dass von da überhaupt nichts zu schaffen sei, und erwartete und wollte deshalb nur mehr von der ganzen christlichen Gemeinde, von einem allgemeinen Concil die Reform, die Begründung besserer Zustände. Dabei war man sich sowohl über das Mass wie über den Inhalt seiner Be-

<sup>4)</sup> Um die Stellung des (Konventualen) Priorats und der (Konventualen) Provinz Sachsen zur Reform gerecht zu verfahren, muss man wohl auch alle jene Punkte in Betracht ziehen, auf welche P. Ebel, Gesch. d. oberl. Markgrafen: S. 63 u. S. 277 ff. aufmerksam macht.

stellungen weder klar noch einig. Anstatt mit dem Kleinen zu beginnen, gedachte man sogleich die ganze Welt, die ganze bestehende Ordnung umzugestalten. Solchem trat die Rücksicht auf das Gemeinwohl zurück vor den Eitelkeitsinteressen; jeder wollte die Befehle zunächst auf Kosten des andern, an die Besserung seiner selbst dachte man nur zuletzt oder gar nicht.

Ein deutliches Beispiel für diese Tölpel sehen wir in der Art und Weise, wie Döing mit seiner Provinz die strikte Durchführung der Befehle, d. h. die Einführung der Observanz zu umgehen suchte. Als im Jahre 1439 die von Johann von Kapistron auf Anordnung des Papstes Martin V. entworfen und daher Martinianische Konstitutionen genannte Deklaration der Regel, welche beiden Richtungen des Ordens gerecht zu sein schien, auf dem Generalkapitel zu Avini von allen Obren angenommen und beschworen worden, war der ganze Orden wieder vereinigt. Aber schon im folgenden Jahre fielen die Karrentaster das Joch zu schwer und ließen sich von Papst Martin neue Relaxationen erteilen, wegen der Observanten von dessen Nachfolger Eugen IV. ihre eigenen Vikare zurückbehielten.<sup>1)</sup> Noch in demselben Jahre nan, in welchem die Martinianischen Konstitutionen erlassen wurden, nahm die böhmische Provinz auf dem Kapitel zu Halbstadt<sup>2)</sup> förmlich an;<sup>3)</sup> aber ebenso eilig schied sie dann auch die 1481 gestatteten Mißbräuge an.<sup>4)</sup> Dabei hatte es für

<sup>1)</sup> Vgl. Wadding, *Annales Minores* B. 150 sqq. Johannes de Komorowa, *Memoriale ordinis fratrum minorum* (Sinnam Pal. Inter. Tom. V.) Leopold 1858. et H. Laska u. A. Lorkowicz S. 146 sqq. H. Zeisberg, *Johannes de Komorowa Tractatus de rebus fratrum minorum in „Anale f. Intern. Gesch.“* 48. 526. *Itinerary Church* ed. v. 1430 bei Mencke III., S. Rindel IV. 1. 225. *Annal Francisc.* II. 269 sq. *Waker* S. 16 f.

<sup>2)</sup> *Annal Francisc.* II. 268.

<sup>3)</sup> Sie wurden deshalb Martinianen genannt im Gegensatz zu den Observanten, da nach ihrem eigenen vicarius provincialis Vikarischen Namen.

<sup>4)</sup> *Waker* S. 17.

die Folgericht, solange Döring Provincial war, sein Bewenden. Indem man die Martinianischen Konstitutionsen ansah, gab man sich den Anschein der Reformation, und indem man von den nachfolgenden Erleichterungen Gebrauch machte, erfreute man sich der sitgewohnten Bequemlichkeit. Döring selbst scheint in dieser Angelegenheit eine besondere Thätigkeit entwickelt zu haben, wie die um 1103 geschriebene<sup>1)</sup> Chronik des polnischen Mönches Johann von Kamara wo berichtet. Der Obedienzgeneral Wilhelm von Casale, erzählt dieselbe, habe noch von Martin V. erwieht, gegen die unstrengte Kapitulationsdeklaration mit seiner, des Papstes, Vollmacht andere mildere Konstitutionen machen zu dürfen. „Igitur in capitulo Bononiensi<sup>2)</sup> frater Mathias Dornick (qui vocatur contra Paulum Burgensem pro Lira reprensus fuit) constituciones prefate auctoritate concessit, quas confutans super Martinianas narravit, vix non modicum regale et sanctissimae declarationibus papalibus derogationem esse. Item et hoc ipsum fratres ultramontani in concilio Basiliensi allegare dicentes, quod a capitulo Aemulensi prefate et a capitulo generali Bononiensi per quosdam arbitros constitutiones decretae Constantinensi non tam bene Farnesio regale ac declarationibus apostolicis in corpore iuris classis non modicum derogationem esse.“<sup>3)</sup> Gegen die Machinationen der Kurstanten entschied die Baseler Synode durch Dekret vom 9. Oktober 1485 zu Gunsten der Observanten, indem sie die Krastaner Bulle (vom 23. September 1416) von neuem bestätigte.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Sabel im Hist. Jahrb. 20, 384.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1481? v. R. Reissmann, Vierter Teil der Chroniken der Mönche Brüder Ymburg 165 S. 162.

<sup>3)</sup> Memorabilia l. 2 p. 108. Zeilenburg v. u. S. 228 f. Vgl. dazu auch Franconi, II, 294—295. Wadding, Annal. 2, 295 sq.

<sup>4)</sup> Auch Franconi, II, 295. Über die auf dem Konzil zu Basel gefolgten Vereinigungsversuche zwischen den Observanten und Konventualen berichtet Felix Hammerlin (Juni 1498/91) in seiner Schrift „De religiosis praepositoribus precepta domini prodemonstrata“ (Venez. ed. officinae spualis et tractatus, Basil. 1497, 4<sup>o</sup> sq.) wie folgt: „Vixit super in concilio Basiliensi cum fratribus de observantia contra conventuales sedem

Im übrigen scheint Döring seine Pflichten als Provinzialoberer gewissenhaft erfüllt zu haben, wenn andere man solchen aus der monatlich regelmäßigen Abhaltung der Provinzialkapitel schließen darf. So hatte er gleich im ersten Jahre seiner Amtverwaltung zu Berlin die übliche Versammlung gehalten und hielt solche 1429 zu Stettin, 1430 zu Halberstadt, 1433 zu Arnstadt, 1435 zu Linsburg, 1437 zu Torgau, 1439 zu Siedeburg, 1442 zu Liegnitz, 1446 zu Stendal, 1450 zu Zerbst, 1452 zu Breslau, 1454 zu Zwickau, 1456 zu Stettin, 1458 zu Braunschweig, 1460 zu Nordhausen und 1461 zu Torgau.<sup>1)</sup> Wie oft wegen bei diesen Kapitelversammlungen die Väter der Provinz sich mit der Frage beschäftigt haben, wie weit bei dem Umsturzgründe der Observanz erfolgreich Widerstand leisten konnte. Die Geschichte bietet uns jeden Aufschluss über die Beratungen schätzlich, macht es aber wahrscheinlich, dass man, wie Dörings eigenes Verhalten zeigt, *domo sancti Francisci obprobriata liberavit, et cum ad normam suam reformarent et omnia partes in eorum majori erant constituta et alia prioribus peracta et decretis recte comparavit, et illi de claustris conjuncti pariter in via latere manserunt et alii ex oppido congregati pervenerunt, ut proventus non claustris: venissent hoc et ad hanc partem duxerit de claustris, qui non venissent humiliter prostrati cum claustris decanti et monacho. Et vixit dies duodecim ad illi consuetudini quodlibet recte regeret. Et dixerunt breviter venisset duxerit de non claustris. Et proventus taliter venisset alios ac in duxerit: de nulla claustris et partem duxerit religionis norma, et in hac vixit tempore verbo pariter duxerit illis manserunt et tempore verbum venisset verbumque inter se dixerunt et que primum fecerit respondentes et demum globum consuevit: et prior non potest non appareret regulariter via non facti tunc ac non vixerunt modo ac presidentibus obtulerunt. Et post mox certissime de regularitate observantia duxerit consuetudine illis et que potestatem obtulerunt et alia domestica expulerunt.*<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> *Annal. Francisc. II, 269, 285* — Als strategische Beweise für punctuelle Abhaltung der Kapitel durch den Provinzialkonvent dieses Korp gehaltenen Urkundensätze allerdings nicht gelten, da derselbe in Verhandlungsgestalten vielfach Vertreter (Nikare) an commonis plegis. Vgl. das Formular bei Krieger, Geschichte der oberdeutschen Mönchsrepublik S. 385

nach einer positiv ablehnenden Haltung zu befolgen für gut fand und von offener Widerspruchlichkeit abstrahlender Umgang nahm.

Besonders Interesse erweckt in dieser Beziehung der Auftrag, welchen Döring in seiner Eigenschaft als Provincial im Jahre 1438 von dem Landgrafen von Thüringen, Friedrich dem Friedfertigen erhielt. Es handelte sich darum, das an Dörings Sprengel gehörige Barfüßerkloster in Eisenach, das, wie das Aufforderungsschreiben lautet, „von mancherley wilden Leben, und unzähliger Vortochunge altsche vastt waste wurde ist“, zu reformieren und dazu fromme Junge Personen zu finden und einzuführen, dass dass jedoch die gegenwärtigen Bewohner des Klosters „zu verdriffen ein sollen“, sondern dass diese „also selbe mit denselben . . . auch halten.“<sup>1)</sup> Die Thatsache, dass der Konvent zu Eisenach seitdem unter den Häusern der Observanten erscheint, beweist, dass sich Döring des ihm gewordenen Auftrags redlich entledigt hat.

Größere Anstrengungen, der fortschreitenden Zerstückung seiner Provinz durch die Ausbreitung der Reformpartei Einhalt zu thun, scheint Döring im Laufe der vierziger Jahre gemacht zu haben. Auch seine feindselige Gesinnung gegen Papst Eugen IV., der, vor seiner Erhebung auf den papstlichen Stuhl selbst ein Augustiner-Eremit der strengen Observanz, diese Richtung im Franziskanerorden gleich seinem Vorgänger Martin V. und seinem Nachfolger Nikolaus V. besonders begünstigte,<sup>2)</sup> tritt sich dieser Zeit immer schärfer her-

<sup>1)</sup> Das Scholikon bei Reinhard a. a. O. p. 143—148: „Dem Würdigen, Erhoben Ern Melchior Döring, Minister BarfüßerOrdens und Leiter der heiligen Schrifft Waisen haben herunder Ansehungen.“ „galt es Eisenach zu besuchende Altes Kloister (P. Altes-Kloister), 21 Junij Anno Domini 1438.“ Der vollständigen Angabe Manches, 88 von Germ. III. passim (p. 1) schreiben Jäger (S. 293), Wachtler bei Krusch & Gieseler (I, 22, 328), Meyer, Das große Konvent-Lex. S. IV, 212 (namentl. das Landgauen nach dem Konvent), Riedel (IV, 4, XXI), Wais in der Allg. deutsch. Beitr. (S. 542) und auch Gubhardt, Hist. Beitr. 58, 264 die falsche Jahrzahl 1431 (statt 1438) nach

<sup>2)</sup> Vgl. Reinhardens 4, 168 f., 184. Scholikon a. a. O. S. 277 f.

vor. Als Eugen nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen zur Vereinigung der beiden Strömungen des Ordens die Observanten von den Obern der Konventualen ernannte und ihnen in der Person des heiligen Bernhard von Siena einen eigenen Generalvikar gab,<sup>1)</sup> da schrieb Döring folgende hitzige Glossen in seine Chronik:<sup>2)</sup> „Hic dicitur Eugenius papa, quartus per conditionem depositus, dividit ordinem fratrum minorum per bellum abolvendo dictas de observantibus ab obedientia mandata in regula patrie factanda per hoc scilicet (scilicet) scilicet scilicet scilicet minorum.“ Nachdem dann im Jahre 1440 das Konzil von Basel zum Obersten gegen den von dem erwähnten Papst Felix V. aufgerufenen hatte, und dem vielfach besonders in ausseritalienischen Kreisen entgegen wurde,<sup>3)</sup> begab sich auch Döring mit den sächsischen Minoriten im Juli 1441 offiziell in die Obediens des Gegenpapstes.<sup>4)</sup> Er machte sich dabei von der stillen Hoffnung leiten lassen, es werde wohl von Felix mehr im Geiste der Konventualen zu erwarten sein, als von dem observantisch geübten Eugen, dessen Andenken er von nun an in der schärfsten Weise zu brandmarken suchte. Denn als derselbe nach dem Tode des Ordensgenerals Willehms von Casale († 2. Februar 1442)<sup>5)</sup> abermals die Wiedervereinigung des Ordens mit dem Übergewicht der Observanten anstrebte, die jedoch infolge des Widerstandes der Gegenpartei scheiterte,<sup>6)</sup> machte Döring wieder folgendes Eintrag in seine Chronik:<sup>7)</sup> „Item Gabriel abas Eugenius spiritus

<sup>1)</sup> Wadding. Annals Mss. XI, II sq.; 180 sq. Anal. Franciscan. II, 308 sq.

<sup>2)</sup> Ad a. 1480 bei Mencke III, 18. Niedel IV, I, 213.

<sup>3)</sup> Anal. Franciscan. II, 305.

<sup>4)</sup> Hardouin, Acta concil. II, 1773. — Das Gese der Konventualen verhielt sich auf seinen Eugen trotz einer Bevortragung der Observanten.

<sup>5)</sup> Anal. Franciscan. II, 307. Wadding II, 186.

<sup>6)</sup> S. Eugenius Briefe „Ordo unus“ vom 11. Juli 1442 bei Wadding II, 187; vgl. Anal. Franciscan. II, 307.

<sup>7)</sup> Ad a. 1442 bei Mencke III, 11. Niedel IV, I, 213.



divisionem collegioque deserviens contentus non erit, generale scripta non solumi introduchas, quinque et singulas partes dividers saluantes vixit et incipiens in orationem fratrum minorum deservire intrudens generale vicarium provinciales ministros, sed usque consilio disponente in parte provisioni est.“<sup>4)</sup> Sein Haß gegen Eugen rührt also, wie wir sehen, hauptsächlich aus dessen Voreingenommenheit für die Reformpartei her, wenn er die gesammtele Erweiterung der Kluft im Orden erblickt. Er trug aber mindestens selber sein Theil zur Trennung bei, indem er mit seiner eignen Person offen gegen die ganze ultramontane Ordensfamilie auftrat. Als nämlich die dem Gegenpapst abhängende Partei des Ordens im Jahre 1448 zu Bern die Generalkapitel abhielt als Gegendemonstration gegen das in demselben Jahre von dem in der Occoranza Eugens verkehrten Maastricht zu Padua geführte,<sup>5)</sup> wurde gegen den von diesem zum Generalvikar des Ordens erwählten Antonius de Ruconibus unser Döring als Gegengewicht aufgestellt und vom Basler Konzil bestätigt.<sup>6)</sup> Wenn die Berner Versammlung einen würdigen Gegner der romanischen Partei zu wählen gedachte, so hatte sie scharflich den rechten Mann gefunden. Aber die ganze Sache der schismatischen Konzilsbewegung war damals bereits ohne weiteres; auch der Franciskanergeneral Mathias Döring konnte sich deshalb kaum einer Anerkennung und Bedeutung in seiner Warte

<sup>4)</sup> Anal. Francisc. II, 367 sq. Wadding XI, 175 sq.

<sup>5)</sup> Anal. Francisc. II, 369, 371 sq., wo jedoch fälschlich das Jahr 1445 als Wahljahr angegeben wird; Wadding XI, 180. Kirschenler S. 234. Haaker S. 218. Kol. Taubmann, Auszug der Jahresschichten der Dominikaner zu Trient §. Elmsl. I. Theil Götter 1894, S. 222. Waker S. 19. Ebel S. 45. — In einer Bulle des Konzils vom 18. März 1448, wenn des Erzbischofskanzler Elmsl. dem Oberpriorat des Straßburger Provinz Nikolaus Kersch unterstellt wird, heißt es: „ . . . per dicitur hoc esse, Mathias Döring, conventum generalium provinciarum nostrarum orationem fratrum minorum hactenus merito notitiam . . . “ Anal. Francisc. II, 371. Wadding bei Henz auf p. 22.

nahmen<sup>1)</sup> Trotzdem suchte er dieselbe sechs Jahre lang zu behaupten und leistete erst dann Verzicht, als auch Felix V. seinen Abberpöppeln entsagte.<sup>2)</sup> Ungeschützt auf dieser Vorgänge nahm die Observanz mit grossen Verdruß Dörings ihren ruhigen Fortgang, und noch vor 1460 war die Zahl der reformirten Konvente um die von Arnstadt, Angermünde und Eger vermehrt.<sup>3)</sup> Ihre getrüben Fortschritte aber suchte sie erst seit 1460, da der Nikolaus Kanonen und Johannes Kapistranus persönlich den Boden bereuteten.

Noch müssen wir einen Augenblick bei dem vierziger Jahren dieses Jahrhunderts verweilen, da sie in jeder Hinsicht als die thätigste Periode im Leben unsers sächsischen Minoritenprovinzials dastehen. Ausser bei den heftigen Kämpfen im Innern seines Ordens war nämlich Döring während dieser Zeit noch in einer andern Angelegenheit, die damals in der Mark Brandenburg und den umliegenden Landen viel Staub aufwirbelte, als diese der Hauptpersonen betrafte: in dem Streite um das heilige Blut in Wiltsch.<sup>4)</sup>

In dieser in der Westprovinz gelegenen, zur Diözese Havelberg gehörigen Stadt war nach einer furchtbaren Heimsuchung und Verheerung seit 1383 mit Hilfe von angeblich blutenden Hostien eine wunderthätige Wallfahrt aufgekummen; bis ins 16. Jahrhundert spielte sie eine hervorragende Rolle.<sup>5)</sup>

---

<sup>1)</sup> Wadding XI. 208. „Dorvlt acuta non in persequendo, sed in obsequio et subditoio summo quodam decore.“

<sup>2)</sup> Am 7. April 1450. Hefele 7, 848.

<sup>3)</sup> Wokar 8, 19.

<sup>4)</sup> Ich erwähne mich an folgendem auf die ausführliche, von Gebhardt (Hist. Zeitschrift 59 208 Anm. 2) zwar „sehr dürftigste“, von Müllenhack (Abh. d. kgl. Akad. d. Wissensch. v. Berlin, Am d. 7 1890, Bd. 1892, 2, 72) aber mit Recht „verfälscht“ genannte Darstellung dieser Streitigkeiten von E. Ernst, Mitth. Forsch. 16. 192—221. Vgl. auch W. Schum. Germania antiquariographica Magdeburgensis, in den „Neu Germ. Mit. 59 Tom. XIV. Hannover 1852“ p. 488 sq. — Über die Geschichte der Stadt Wiltsch s. auch Kuntze 1—3 129—134.

<sup>5)</sup> Vgl. z. B. Kuntze Stellen. Thüring. archaische Chronik. Aus der

besonders als sich, wie immer in solchen Fällen der Widerspruch geltend machte, der auch hier nicht lange auf sich warten liess. Nachdem um die Wende des 14. Jahrhunderts mehrere Bischöfe, wie der von Verden und Prag, den Angriff eröffnet hatten, gewann derselbe bald auch eine wissenschaftliche Seite; eine ausschliessliche Streitlitteratur entstand, eingeleitet durch Schriften des Johann Hus<sup>1)</sup> und des Leipziger Professors Johann (von) Wanschelberg.<sup>2)</sup> In ein neues Stadium trat der Kampf seit 1440, da sich der Magdeburger Doctor Dr. Heinrich Tock<sup>3)</sup> mit allem Ehrer zu die Abtheilung

---

Gezeichnet von Dr. S. Fr. Heine (Bibl. d. Mitt. Ver. d. Stadt, XXXI) Stuttgart 1834 S. 116—121. „Was das junge Volk heiss zu dem heiligen Munde zu der welt nicht da genant Heisterbergk“ (1670)“

<sup>1)</sup> „Determinatio quaedam cum qua tractata de omni congrua Christi glorificatione“ in Heine opus, Nurem. 1715. Tom. I. p. 195—200 und bei H. Ledera, Historia von der Erhebung Wanschelbergs und Zerstörung des vermalten kl. Klosters zu Wismuth, Wittenberg 1818. Nr. IV. nach Heine (S. 23); von 1436 nach Braun (Mitt. Forsch. 15. 165) von 1447. Eine ausführliche Inhaltsangabe des Traktates giebt F. Schöninger, Die Kirche Christi und ihre Zeugen. 2. Bd. 4. Abt. oder, Die Verehrten des 14. und 15. Jahrhunderts, 2. Hälfte Zürich 1858. S. 127—133.

<sup>2)</sup> Johannes von Wanschelberg (Stadt u. Reg.-Bez. Dresden)? Zur Ergänzung Brauns (Mitt. Forsch. 15. 162 ff.) der nur weiss, dass Wanschelberg „um 1408 gelebt hat“, verweise ich auf F. Kordeck, die archaischen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig, in den „Mittheilungen philolog.-hist. Klasse der kgl. sächs. Gesellsch. der Wissensch.“ 2. Bd. Leipzig 1857“ zu S. 208 als 27. Heft der Univ.-zeitung 1871/72 „Johannes Wanschelberg magister, Poetologus professor et juris canonici doctor“ bezeichnet; vgl. auch S. 164. Über einen „Johann Wanschelberg, Professor zu Amberg“ 1408 u. Döllinger in Rannow „Mittheilung.“ 3. Folge“ 1. 309. Ab. Wolffs Lectiones numerab. 1. 720.

<sup>3)</sup> Seine Biographie von E. Braun, Geschichtsblätter 19. 43—70 und 85—113. A. Knapperts Wetzern Walters, Kirchenlexikon 2. Aufl. 3. Bd. Freiburg i. D. 1861“ S. 1732—1734. — Tock war, was hier hier vorgebracht zu werden verdient, ein principieller Gegner der Bisthümer und speziell der Bisthümer, von denen er überzeugt war, dass sie ihre Bischöfe nicht wählten (Braun S. 66 f., 103 ff.)

des Urfages machte, dem er schon seit 1412 mit Aufmerksam-  
samkeit und gelegentlichem Einwand gefolgt war.<sup>7)</sup> Seinen  
Hauptpunkt erreichte der Streit, als Teke im Jahr 1442 bei  
dem zuständigen Bischof Konrad von Havelberg, der die  
Wallfahrt als eine gute Einkommensquelle betrachtete, per-  
sönlich Vorstellungen erhob. Da dies nichts fruchtete, so  
wandte er sich an den weltlichen Herrn des Landes, Kurfürst  
Friedrich II. von Brandenburg. Aber auch dieser, ein Mann  
von schwärmerischer Frömmigkeit,<sup>8)</sup> war der Verehrung des  
heiligen Dietrich geneigt und gab Teke, als er diesem auf  
seiner Reise zum Reichstag nach Nürnberg am 22. August 1444  
in Magdeburg in der städtigen Angelegenheit eine Audienz  
gewährte,<sup>9)</sup> nicht die geringste Aufmerksamkeit zu seinem  
Unternehmen. Er bestimmte vielmehr nach seiner Rück-  
kehr vom Reichstag unsere Diözese, mit einer Schrift für das  
Wunderthum gegen Teke einzutreten. Dieser schrieb nun  
den ersten Theil seines Traktates „*Quaestiones olim in studio  
Fragensi*“<sup>10)</sup> eine fast ausschließlich gegen die Demonstration  
des Ehrs gerichtete dogmatische Behandlung der Frage in  
scholastisch schwerfälliger Form; infolge des lateinischen (am

7 S. Tekes Synodalbrief in den „*Erntbüchern für Handel, Ge-  
werbe und manuelle Arbeit*“ 1893 Nr. 22—23 S. 347 L. 374 f.

8 Vgl. Th. Hirsch in der „*Allgemeinen Deutschen Biographie*“, 1. Bd.  
Leipzig 1875“ S. 476.

9 Tekes Synodalbrief a. a. O. S. 376. Vgl. auch K. F. Eickhan,  
*Der Geschichte der Marienverehrung in der Mark Brandenburg und Lan-  
den*, Buchs 1843 S. 116 f. E. Garzaena, *Successeur de l'archevêque de  
grande église de sainte marie de Brandebourg* ab an 1607  
et a. 1642 in den „*MS. de l'abbaye de Brandebourg*“ manusc. bibl. de  
Toum. 1 p. 2. Francof. and Lips. 1722“ p. 298 sq.

10 Nur handschriftlich vorhanden, in der kgl. Bibliothek zu Berlin:  
Ms. bibl. Bor. 590, in der Universitätsbibliothek zu Leipzig: Ms. bibl. Gerl.  
590, in der Domgymnasiums-Bibliothek zu Magdeburg: Cod. 113, Fol.  
346—348 und in der königl. Bibliothek zu Wolfenbüttel: Cod. Helms.  
132, Fol. 164—170 Cod. Helms. 553 Fol. 161—163 und 15, 5. Aug. 6<sup>o</sup>.  
Letztere mit der eigenthümlichen Überschrift: „*Methodus dogmatis de*“

23. März 1445) ungetroffenen Tode des Erzbischofs Günther von Magdeburg und der notwendigen Stornwahl blieb die Schrift vorläufig ohne Wirkung. Als dann der reformwillige Graf Friedrich von Böhlingen den erzbischöflichen Stuhl bestieg (am 19. April 1445), und Töke seine Angriffe verstärkte, schritt man zu einem rationellern Betrieb der Angelegenheit, indem man den Weg der persönlichen Verhandlung, der sog. Tagfahrten betrat, die wieder eine Reihe von polemischen Schriften im Gefolge hatten. Die erste Konferenz zu Ziesar am 17. März 1446, für welche Töke 30 Artikel<sup>1)</sup> zur mündlichen und schriftlichen Disputation ausgearbeitet hatte, verlief resultatlos. Dortag hatte derselbe nicht teilgenommen, aber schon vorher auf Veranlassung des Karthäuser seines Ordensbruder Johannes Kammann,<sup>2)</sup> zur Zeit Lektor und regens

<sup>1)</sup> Handschriften: Ms. fol. Rom 200 in Berlin, ms. fol. theol. 985 in Leipzig, Cod. 135 in Magdeburg, ms. 8533 in der Bibliothek des Herzogs zu Dessen und cod. 53, h. sup., 1<sup>o</sup> in Wolfenbüttel; abgedruckt bei Braun, *Arch. Forsch.* 18, 297—300.

<sup>2)</sup> Von diesem Ordens- und Verfassungskennenen Schriftgelehrten (vgl. oben S. 13 Anm. 1) schreibt Wimpina (bei Moser p. 46 sq.) „Joh. Kammann sive Theonicus, patris suae, disciplinae Erythronae, Theologiae acutissimus et philosophiae penetrantissime indagator, tam ingenio quam eloquio summe doctissimusque. Eius cum multis temporibus et in rebus magnae disputaverit et apud vulgum totum hunc per experientiam concorsitate carissimam laborator: quibus quod cum dicitur profecerunt, etiam exemplis quibus magnam vim compererit, & ceteris observatis ordinis Minorum impressis est. Contra seniles, qui se honorant elegantius et volentibus scripsit . . .“ Mit dem letztern ist die Schrift des Karthäusers zu Erfurt Johannes Hagen, über die Indignität „Contra Joh. Kammann libri 1<sup>o</sup> (in nomine Jesu Christi)“ gemeint, gegen welche Kammann sein „Defensivum sui lib. 1<sup>o</sup>“ (Wolffensdorf 1677) geschrieben. Außerdem hat man von ihm eine „Passiva Dialectica“ (Ergänzung über Seneca) in Cod. Lat. Monac. 5193 (Höfler Cod. Magunt. 51, Fol. 189—211, auch gedruckt Argentorati 1678, „Expositio de senectute“ (Gegen seinen Senectutismus) in Cod. chart. vatic. XV, Fol. 57 (p. 1—307) der Nilschischen Bibliothek zu Götting, woselbst auch „Normae de critica Senecae“ („Normen über Seneca“) in Cod. chart. Fol. 57 (p. 1—49 36—54), „Collectio scripti selectissimorum scripti“

schickte an Magdeburg, nach Rom an Papst Eugen IV. geschickt, um den bevorstehenden Hinauszuziehen des Magdeburger Erzbischofs im voraus die Spitze abzubrechen. Kannemann erwirkte auch in der That durch seine Supplikationen<sup>1)</sup> vom Papste zwei Bullen (vom 2. Januar und 5. Februar 1450<sup>2)</sup> zum Schutze des Wunschlutes. Im Frühling desselben Jahres veröffentlichte schon Döring den zweiten Teil seines Traktates „Quoniam alium“<sup>3)</sup> gerichtet gegen die 90 Artikel Tetos. Dieser seinerseits verdoppelte nun seine Anstrengungen und formu-

lirte: „Iniquitas omnia bonis“, in Cod. chart. vatic. XV. ca. IV. 1 p. 322 bis 323 und C. ch. IV. 77 „A rignali et defensorum coram“ (Prima omnia gloriose ostendit) — Cod. Helmst. 152 fol. 179 enthält ein „Scriptum mag. Joh. Kannemann“; Cod. Helmst. 254 fol. 143—152: „Magistri Joh. Kannemann Declaracione super questionibus mag. Hier. Teti contra locum Wilsenensium“ (Wilsenensium?) fol. 153—173. „Disputatio de libertate confessionum videlicet“; fol. 174—187 (nicht 148 S., wie Brauns, Mitt. Forsch. 16. 211 Ann. 1 angibt); „Scriptum defensionis“ (debet opera hanc?) vom Jahre 1448 Cod. Helmst. 660 fol. 229. „Tractatus contra Erfordensium“, vgl. O. von Heinemann, Die Handschriften der königl. Bibliothek zu Wolfenbüttel I. Abt. II. Wolfenb. 1896. S. 24, 25, 187, 145. Anschluß an „Super content. libr. 4“ (Harndorf p. 36) — Es war im Jahre 1449 von Kannemann nachverfügt in Magdeburg, 1447 finden wir ihn im Kloster seines Ordens zu Schwedel (Kochel I. 24, 302), und in einem Briefe vom 2. Juni 1441 (bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 16. 252) nennt ihn der Erzbischof von Magdeburg „constator et rector“ der Observanten; er starb aber nicht schon „im 1428“ wie Brauns (p. 4. O. S. 225) versetzt. Sein Todestag war vom Orientopde ist unbekannt; begeben ist er „in conventu fratrum nostrorum Præmonstratensium ad Olesum“; Harndorf p. 36. Vgl. Joh. Trithemius, Catalogus scriptorum ecclesie, (Solomus) 1500. fol. CCLV sq. H. Paulsen, Prosopographia hibernica sive Hibernie siveum sive Germanice. P. II. Basil, 1562. p. 612 Wadding. 88. vol. Hibern. p. 225, 222. Felicitas Mann IV, 612. Sive volus p. 456. Kampschulte I. 18. Brauns S. 226 Ann. 1 und S. 228. Wolfenbüch. n. n. O. S. 72—73. 81—85.

<sup>1)</sup> Handschriftlich in Berlin Ms. fol. Ber. 469.

<sup>2)</sup> Gedruckt bei Ludewig n. n. O. Nr. XIV und XV.

<sup>3)</sup> In Cod. 15. 4. Aug. 4<sup>o</sup> in Wolfenbüttel; von Brauns (Mitt. Forsch. 16. 211—212) analysirt.

hinc „Quattuordecim questionas vel dubitationes circa sacramentum Wilnaeensis“<sup>1)</sup> wozu er am 28. August (1466) nach Erfurt reiste, um von der theologischen Fakultät ein Gutachten zu erhalten. Zugleich hatte er durch seinen Bischof eine neue Tagelöhner für den September nach Berg anberaumen lassen, bei welcher er selbst dem Augustiner Heinrich Zeltner und dem Propst Eberhard Waltmann unserem Döring als dem Bevollmächtigten des Kurfürsten und Kanonikus als dem des Bischofs von Hirschberg gegenübertrat. Döring hatte für diesen Tag gemeinschaftlich mit Kanonikus, der sich als Verfasser nannte, eine Entgegnung auf die 14 Fragen Teke ausgearbeitet; die unbedeutende Arbeit dieses Tages ist unter dem Namen „die Antwort der Gewandten“ bekannt.<sup>2)</sup> Zu Berg selbst gerieten die beiden Parteien, besonders Teke und Döring hart an einander.<sup>3)</sup> Das Resultat aber war abermals ein negatives. Wie Teke in einem Brief vom 16. Oktober an die Dekane der theologischen Fakultät zu Erfurt merken ließ, deren Gutachten mitdiesem eingetroffen und verbreitet worden war, lag die Schuld des Scheiterns der Verhandlungen an den beiden Minoriten. Das Erfurter Gutachten ist datirt vom 27. September<sup>4)</sup> und mißbilligt und bezeugt im wesentlichen den Kultus des heiligen Blutes.<sup>5)</sup> Dies war für Döring und für die von ihm ver-

1) Cod. Helms. 336, F. 127 u. 8, abgedruckt bei Brecht, Mirk. Forsch. 18, 208 f.; auch deutsch S. 218 f.

2) Handschriftlich zu Berlin: Ms. Pal. Mus. 262, in Leipzig: Ms. Pal. theol. 585; zu Magdeburg: Cod. 113, Fol. 60 B, und in Wolfenbüttel: Cod. Helms. 426, Fol. 225—226 „Et cum primo queritur“.

3) Garza-von I n. p. 204 macht hier die Bemerkung: „Insuper utrum disputare hinc disputatio, et ante post hanc congressum quatuor vulgo dicti transierunt, monachorum insinatio, contra Johannes(?) marchionem, et Friderici marchionis (sic?), contra archidiaconum Magdeburgensem, monachorum catholice congregatum.“

4) v. Hagenow II, 1, 24.

5) Cod. Helms. 336, Fol. 224—225: „Super dubia circa sacramentum“, siehe Handschr. verzeichnet Brecht, Mirk. Forsch. 18, 218.

fehlere Sache von bedeutendem Nachtheil. Er ging daher, wahrscheinlich auf Anregung des Kurfürsten Friedrich, nun ebenfalls nach Erfurt, um eine Umstimmung der Urtheile der Sentenz zu versuchen. Johann Guderemann, Dekan zu St. Severus und einer der angesehensten Theologen desselben, erstält diese Untersuchung Dörings in seiner Schrift „*Hic continentur*“ vom Jahre 1447 (Guderemanns:\*) „Um dieselbe Zeit (Oktober 1446) kam Bruder Mathias Döring nach Erfurt, um dort ein Fest der Minoriten einzuführen. Er berief die Doktoren der theologischen Fakultät und beauftragte sie von dem Streit über die Wallfahrten, von seinem Verhältnis zu denselben und von manchem andern. Er sagte, er hätte einst eine Abhandlung über jene Materie geschrieben, was welcher klar hervorgehe, was er selbst meinte. Er berichtete auch, wie zu Burg eine Tagfahrt abgehalten worden wäre, und wie er mit Kannemann auf die Vorlagen des Magisters Teke geantwortet hätte. Er selbst hätte in betreff der vorliegenden Frage einiges zur Rechtfertigung und Beilegung gegen gewisse Vorwürfe, Kannemann danach eine Antwort auf die 14 Fragen beigebracht, welche die Fakultät gleichfalls beantwortet habe. Als die Doktoren der Fakultät hörten, dass Döring einen Traktat über die Materie herausgegeben, und dass Kannemann die 14 Fragen gleich ihnen beantwortet hätte, ersuchten sie den ersteren, er möchte ihnen seine Abhandlung sobald als möglich mittheilen. Döring zeigte sich hierzu bereit, nur wünschte er zuvor die Antwort unserer Fakultät einzusehen. Daher überredete ihn diese ihr Gutachten; er behielt es einige Tage und schickte es dann mit drei andern Traktaten an sie zurück, nämlich erstens mit seiner Abhandlung über den Stoff,

Ann. 2, der auch (S. 213—224) eine ausführliche Analyse gibt. — Mitglied der Erfurter theologischen Fakultät war damals auch der Minorit Nikolaus Lachmann (von Bressen) S. 117 (Nikolaus Lachmann und Gesch.-Mitar. 16, 341 Ann. 2 siehe Beckmann genannt), Dörings Nachfolger als Provikar von Sachsen, vgl. oben S. 52 und unten S. 74 Ann. 4

\*) Bressen, Nöck. Forsch. 24, 226 f.



welche beginnt: „Quoniam olim“; zweitens mit der Antwort auf die 14 Fragen, die sein Organ, Magister Johannes Karmann zu Berg übergab, die sie aber gemeinschaftlich volligert hatten und welche beginnt: „Quaestio prima“; drittens mit einem Traktat, den er, Döring in diesen Tagen zu Erfurt schrieb und worin er die Antworten der Erfurter Fakultät und Johann Kennemann, welche letztere „die Antwort der Gewandten“ genannt wird, mit einander vergleicht, und die also beginnt: „Cum per unanimum consensus.“<sup>4)</sup>

Als der Versuch Dörings, die Erfurter Theologen anzustrengen und auf seine Seite zu ziehen, erfolglos war, wandte sich Kurfürst Friedrich mit einem Brief an den Erzbischof von Magdeburg, um Tokes ungestörtem Vorgehen einen Zügel anzulegen. Wir kennen den Inhalt dieses Schreibens aus der Antwort Tokes an den Erzbischof vom 27. November.<sup>5)</sup> Der Kurfürst beschwerte sich, dass Tokes sein Fürstentum schlecht mache, die Kirche zu Havelberg entsetze, die Dinge in Wittenberg keinen Tag länger bestehen lassen wolle u. s. w., und so ein Feuer schüre, das er wohl kaum wieder werde zu löschen vermögen, und bat den Erzbischof, nicht ferner zu gestatten, dass sein Domherr sich in Sachen mache, die doch nur ihn als Landesherren und seine Kirche angingen. Darauf suchte sich Tokes mit einer Aufzählung seiner Verdienste um die Vorchreitung der Wahrheit zu rechtfertigen; zugleich betonte er, wie viel mehr der Kurfürst demjenigen, welche in seinem eigenen Lande Unfug profügten und der kirchlichen Gesinnung des Volkes schaden, Schweigen auferlegen solle, anstatt Schelte zu lesen; damit nicht er auf

<sup>4)</sup> Handschriftlich zu Berlin: Ms. Fol. 100, 200, zu Magdeburg: Cod. 13. 7, Fol. 64 K und zu Wittenberg: Cod. Helms. 260, Fol. 294 bis 298. Ansehen enthält Cod. Helms. 161—Fol. 178 eine „Epistola mag. Matthei ad requestum mag. Hen. Tokes in materia sacra eucharistia in Wittenberg.“

<sup>5)</sup> Abgedruckt bei Ludovici No. 7 und danach bei Riedel I S. 147. In neuhochdeutscher Uebersetzung bei Kläden S. 115—121.

Döring und dessen Freunde. Zum Schluss ersuchte er den Erzbischof, um seiner eignen Sorgfalt willen die Wilsnacker Angelegenheit zu einem guten Ziele zu führen. Derselbe besuchte denn auch am 23. Mai 1447 eine neue Tagung in Fischbeck (gegenüber Tangermünde n. d. Elbe) zustande, wo auf seinen Wunsch die beiden theologischen Magister Johann Gudemann und Gottschalk Roschode, Kanonikus an U. L. Fm., die Universität Erfurt repräsentierten, und wozu der Kurfürst selbst sich einfand. Trotzdem führten die Verhandlungen zu keinem Ergebnisse; zum zweitenmale wandte sich nun der Brandenburger nach Rom an den Papst, der durch zwei Breven vom 10. September 1447 einerseits die Wallfahrt von neuem gestiftet,<sup>1)</sup> anderseits dem Kurfürsten ausgedehnte Rechte in Bestätigung der märkischen Bistümer zuerkannte.<sup>2)</sup> Friedrich II. zog sich nun, da er die Kurie auf seiner Seite wusste, immer mehr vom Kampfe zurück und brachte zwei Jahre später (18. November 1449) sogar die seit Jahrhunderten zwischen Brandenburg und Magdeburg bestehenden Lebensverflechtungen mit dem friedliebenden Erzbischof zum endgiltigen Abschluss.<sup>3)</sup>

Ebenso entsagten Döring und Kanonikus seitdem der offenen Teilnahme an dem Streit von Wilsnack, wie sie denn bereits an dem Tage an Fischbeck nicht mehr beteiligt gewesen waren. Es scheint mir Breest nicht weit fehlgegangen mit seiner nach von Gebhardt wiederholten Vermutung, dass Döring hauptsächlich aus Gefälligkeit gegen den Kurfürsten sich bereit fand, für Wilsnack mit Schriften einzutreten. Dafür spricht einmal die von Breest hervorgehobene stichlige Aenderung in

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Ludewig Nr. XVI.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei Bredel I. S. 381. vgl. dem Allgem. deutsche Biographie 7, 478. J. G. Dreyson, Geschichte der preussischen Politik. 2. Bd. S. 334. Berlin 1857. S. 64

<sup>3)</sup> Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie 7, 478; 648 Dreyson 2. 3. L. v. Henke, Zwölf Bücher preussischer Geschichte. 2. Bd. Leipzig 1872. S. 113. F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg. 1. Bd. Magdeburg 1845. S. 329.

Tokes Synodalrede von 1450, wosch Döring zu diesem Anmergen über das heilige Hut gethan haben soll, welche derselbe als ein Fürverstandnis mit seinen eignen Anschauungen auffasste. Noch mehr Gewisheit erhält dies durch eine Stelle in Dörings „Appellatio contra Magdeburgensium archiepiscopum“ vom Jahre 1461. Darinsagt er ausdrücklich, er habe sich schon länger den Haas des Erzbischofs von Magdeburg angezogen „propter scriba mea ad iusticia illustrissimi principis domini Frederici comitis marchionis Brandenburgensis pro ecclesia Havellbergensi, specialiter hinc meo Wilanacensi facta.“ Döring mag wohl gleicher Ansicht gewesen sein wie sein Oelbergergenosse Nikolaus von Lyra, der in seiner Psalme zu David 14, 22, wo er von dem Priestertrage bei dem Drucken in Babel redet, sich also äußert: „Et stultior aliquando fit in oculis nostris deceptio populi in miracula facta a sacerdotibus vel in adherentibus propter haurum temporale.“ Einen zwingenden Beweis, dass Döring die Echtheit der Wilnacker Wunder bezweifelt habe, besitzen wir totalen nicht; noch weniger aber möchte ich mit Gebhardt ebendawegen behaupten, Döring habe überhaupt eine für seine wandergläubige Zeit seltene, skeptische Auffassung bezeugt. Wu werden in Dörings Chronik selbst Beloge für das Gegenteil erhalten.

Nur Heinrich Tuke Hess nicht von der Hoffnung, die Wilnacker Angelegenheit doch noch in seinem Sinne zur Entscheidung zu bringen. Ueberlassen setzte er seine Bemühungen fort, hielt Konferenzen mit Geistlichengenossen und Hess durch den Erzbischof auch die Universität Leipzig um die Gutsichten anfragen. Zuletzt brachte er die Sache vor das Provinzialkoncil, welches der Kardinallegat Nikolaus von Kusa vom 20. bis 25. Juni 1461 zu Magdeburg hielt.<sup>1)</sup> Er hielt hier eine große Synodalrede,<sup>2)</sup> und Kusa, von der Wichtigkeit des Wundersklates überzeugt, verstand sich zu

<sup>1)</sup> Vgl. E. Grube im Hist. Arch. I, 481—486. J. Obinger a. a. S. 548 ff.

<sup>2)</sup> Handschriftlich auf der Universitätsbibliothek zu Bonn: Ms. 5033.

energischen Vorgehen gegen dasselbe, indem er die Verweigerung verbot und den Bischof von Havelberg im Falle des Ungehorsams mit den schwersten Strafen bedrohte.<sup>1)</sup> Dieser bekehrte sich jedoch so wenig um das Verbot des Kardinals wie um die darauf erfolgte Exkommunikation des Erzbischofs. Jetzt scharrten beide Teile an den päpstlichen Stuhl, der endlich durch Bulle vom 6. März 1653<sup>2)</sup> die langjährigen, hitzeren Streitigkeiten zu Gunsten der heiligen Römischen Kirche entschied und dessen Gegnern Frieden und Stillschweigen gebot.<sup>3)</sup> Töke überlebte diese Niederlage nur wenige Jahre, da er bald nach 1655 starb.<sup>4)</sup>

Döning schloß sich wie zu dieser Zeit wieder von der Opposition gegen die Oberverm. stark in Anspruch genommen, da der hessische Erzbischof Friedrich mit aller Energie an die Reform der Klöster seiner Erzdiözese Hand anlegte. Lediglich auf Bezeichnung Dönings ist der heftige Widerstand zu setzen, welchen Karnezzern dem Erzbischof leistete, als dieser das Magdeburger Franziskanerkloster reformieren wollte. Töke leitete Karnezzern am 18. Februar 1646 ins Kapitulhaus berufen, um ihm die heftigsten Vorlagen des Erzbischofs zu machen; dieser aber weigerte sich entschieden, darauf einzugehen, behauptete die Inkompetenz des Erzbischofs und suchte sich auf die Exekution seines Ordens und auf Privilegien des apostolischen Stuhls zu stützen. Da gleichzeitig auch seine in der Wilmescher Angelegenheit in Rom eingereichten Supplikationen sein Ansehen gefährdeten, so schrieb er sein „Scutum

deutsch von K. Bressi in den „Mitteln für Handel, Gewerbe und neuen Leben.“ 1862. Nr. 21—22; inhaltlich bei Bressi, Mittl. Forsch. II. 257 ff.

1) Vgl. Pustor I. 315.

2) Bei von Dreyhaupt a. a. O. S. 124.

3) G. Kawara, *Lehr-Buchhändler für protestant. Theologie und Kirche*. II. Bd. Leipzig 1898. S. 202; findet in dieser kirchlichen Doktrin des Wilmeseriten auch Wilmack die Entwicklung der erzbischöflichen Gewalt durch die päpstliche in ebenso schärferer Weise zum Ausdruck gebracht wie in dem Streit um die Apylation des in Wilmack verhängten heiligen Blutwanders die verschiedenen Richtungen der Theologie des 15. Jahrhunderts!

4) Bressi, Geschichtsbilder II. 145 ff.

defensorium<sup>2)</sup>,<sup>3)</sup> worin er vom Erzbischof an den Papst appellirt und in dessen Schutz sich suchte.<sup>4)</sup> Die Reformirung des Klosters aber war für diesmal abgelehnt.

Schwere Sorge bereitete dann Döring die Legationssache des Kardinals von Kaux, während dieser mit allen Mitteln die Reformbestrebungen Friedrichs von Magdeburg unterstützte, sträubte sich Döring gegen die Durchführung derselben, insonderheit als ihm Kaux schon infolge seines Abfalls von der Baseler Synode verhasst war. Über Kaux und dem Erzbischof berichtet er vollständig die That, wie wir später aus seiner Chronik sehen werden.

Dörings Abneigung gegen das Haupt des Magdeburger Klosters entsprang vornehmlich aus seiner prinzipiellen Gegnerschaft gegen jede Reformirung seiner Ordensprovinz von unten her.

Derselbe Grund besetzte ihn auch in den ungeschicktesten Gegensatz zu Johann von Kapistran, einem der vornehmsten Träger des Franziskanerordens. Mit dem Hingehen der Observanten unzufrieden zu sein, hatte Döring als Provinzial der Minoriten-Konventualen allerdings Grund genug; denn nicht nur den Nachwuchs entzog Kapistran den Konventualen, indem er besonders Universitätsstudierende für seine Familie gewann;<sup>5)</sup> er gründete auch zahlreiche Reformklöster im Gebiete der sächsischen Ordensprovinz,<sup>6)</sup> wovon viel Unheil erwuchs. Wo nämlich in einer Stadt zu dem Kloster der Konventualen noch ein neues der Observanten hinzukam,<sup>7)</sup> gab dies Anlass zu heftigen Ströng-

<sup>2)</sup> Cod. Helmst. 256. Fol. 176—187. „Iste opus bonum“ (s. Helmsmann I 2, 25), nicht zu verwechseln mit dem bereits (S. 63 Anm. 2) genannten „Defensorium n.“

<sup>3)</sup> Braun, Mith. Forsch. II 211. Geschichte Bitter 58. 129 f.

<sup>4)</sup> So gewiss er in Leipzig gegen 1498 in Wien 50. in Breslau 180 Jünglinge, davon 500000 für seine Ordensprovinz; s. Ficker I 262. Voigt, Hist. Zeitschr. 10. 56 f. Anal. Francoz. I 235.

<sup>5)</sup> Weber I 2. Voigt, Hist. Zeitschr. 10. 56 f.

<sup>6)</sup> Wils u. B. zu Berlin und zu Krossen in Schlesien, s. J. Heyne, Dokumentirte Geschichte des Statures und Hochs. Brecht. 3 Bd. Berlin 1868 S. 375 f.; 377.

keiten: einmal, weil der eine Zweig sich durch den andern im Almosensummen beschäftigt fand, und dann weil die Konventualen wegen ihres meist unbedeutlichen Lebenswandels beim Volke misachtet, die Observanten aber infolge ihrer Strenge allgemein beliebt und gesucht waren.

Noch einmal griff Döring in dem andrernden grossen Verfassungskampf ein, der den Orden insgesamt betrafte und vorzugsweise in Italien ausgefochten wurde.<sup>1)</sup> Er begreift uns als Teilnehmer an dem Generalkapitel zu Assisi im November des Jahres 1486, als Papst Sixtus III. eine Wiedervereinbarung der beiden Richtungen anstrebte. Die hier von den Konventualen aufgestellten „*Articoli de modo concordiae*“ sind von Döring mitunterzeichnet.<sup>2)</sup> Durch Bullen vom 2. Februar 1486<sup>3)</sup> ward die nominelle Einheit des Ordens festgesetzt; es hatte jedoch keinen Bestand, da die divergirenden Elemente immer mehr zu einer vollständigen Trennung der zwei Familien hinführten. In diesem Kampfe griffen auch in der sächsischen Provinz die Observanten, von Bischöfen und Fürsten theilhaftig unterstützt und mit neuen Klostergründungen bedacht,<sup>4)</sup> immer mehr die Oberhand. Sie waren seit 1431 durch selbständige Provinzialvikare von bewährter Tüchtigkeit geleitet, als deren erster Fr. Hermann Königsherg genannt wird, der wiederholt von Döring seine Einsetzung beim Beweistage erhielt,<sup>5)</sup> wie es die päpstlichen Verordnungen verlangten. Als er im Jahre 1481 wegen Altersschwäche zurücktrat, folgte ihm Fr. Henning Schö,<sup>6)</sup> der bis in die sechziger Jahre dieses Amt verwaltete.

1) Vgl. Kufala-Hergenhilber, Konventualen II, 111 ff. Assisi Francisc. II, 144 sqq.

2) Wedding III, 376 (375 sqq.)

3) Wedding III, 423—427. Assisi Francisc. II, 144.

4) Weker S. 23 f.

5) Weker S. 22.

6) Weker S. 25. Im August 1483 war Henninges Brief noch „*circum litteras solitis litteris de observantia provincie Saxonie*“

So sah Döring trotz aller Gegenbemerkungen die Observanz täglich wachsen; an einem glücklichen Ausgang seiner Sache unverweilt beschloß er, sich anzukündigen, was ihm jedoch nicht gelang, ohne dass sein letztes Ansuchen noch von heftigen Stürmen bewegt war. In seiner Chronik ad a. 1460<sup>2)</sup> erzählt er dies so: „Eodem anno magister Mathias rincipatus Saxonie ecclesie minorum celebravit capitulum provinciale in Northausa, in quo cum magna fructuosa regnavit officium ministerialis, sed ejus vulgacionem concorditer fuit contradictum. Sed anno sequenti hajusmodi vulgacionem per eam resumptam provincia acceptavit et alium ministrum elegit (scil. doctorem Nicolaum Luckman de Durak), quomodo archiepiscopus Magdeburgensis antea cepit eam provincia vigore rajasum communitatis apostolice correptione impetrata, et hoc in principio Augusti.“<sup>3)</sup> Es hatte nämlich Papst Pius II. durch Reskript vom 28. Oktober 1460<sup>4)</sup> dem Erzbischof die Vollmacht erteilt, alle exenten wie nichtexenten Klöster der Bisthümer in seiner Diözese zu reformieren. Als er nun die Reformation des Bistumsstiftes zu Halle in Angriff nahm, wurde von seiten der Konventualen anfänglich Widerstand versucht, dann aber Folge geleistet; Döring selbst erhielt durch Urkunde vom 25. Januar 1461 die Übergabe aller Klostergüter an den Rat der Stadt an,<sup>5)</sup> die dann auch an

---

und Mitglied der Reformationskommission des Erzbischofs von Magdeburg, Gebhardt, Hist. Zeitschr. 28 284

<sup>2)</sup> Vgl. Meuschen III, 29 sq., Stedel IV, 1, 203 sq. Das Kapitel zu Torgau trat am 1. August (1461) statt; Anst. Francke II, 258.

<sup>3)</sup> Gebhardt, Hist. Zeitschr. 28 285 f.

<sup>4)</sup> Die Urkunde ist von Dreyhaupt I, 799. „Pater Mathias Döring, der bei Schrift Doctoris und Ministere des Freymaurerordens der Provinz Sachsen Residenten, dass er dem Convent zu Halle schreiben, alle ihre Güter an den Rath zu übergeben, d. d. 25. Janer an. 1461.“ Eine Abkürzung des durch beidseitigen Vergleich des Freymaurerordens auf der Kopfschrift XL, Nr. 1) von parolischer Regel, im gegitterten Regelleiste steht Johannes der Täufer, mit der Kreutzen auf dem agnen den segnend, das er im linken Arme hält; der Umschiff lautet: „E. ministr.

14. März bereits vollzogen wurde.<sup>2)</sup> Dessen heftiger Widerstand sich Döring und seine Partei der Bekräftigung ihres Konventes zu Magdeburg, indem sie von dem päpstlichen Kommissar Hermann Groen in Erfurt ein Mandat gegen die schleichlichen Vintoren erwirkten und zugleich nach Rom appellierten.<sup>3)</sup>

Inzwischen kam, ohne dass der Streit beendet war, die Zeit des Provinzialkongresses heran. Döring, nach seinem eigenen Geständnis: „corbetas senile et attenuatas habebat“<sup>4)</sup> bedurfte dringend der Ruhe und wurde auf sein wiederholtes Verlangen von den Vätern der Provinz am 1. August 1461 zu Torgau seines Amtes enthoben. Zu seinem Nachfolger wurde Nikolaus Lockmann<sup>5)</sup> gewählt, der ihm bereits mehrere

---

Freih. *monasterii perisida, auctoris.* Vgl. dazu die Beschreibung des Provinzialkongresses vom Jahre 1462 in dem „Mecklenburg Urkundenbuch, 2. Bd. Schwerin 1875“ S. 294.

<sup>1)</sup> Die Urkunde bei von Broyhaupt I, 794.

<sup>2)</sup> Vgl. Hoffmann I, 400 f. Schhardt, *Hist. Zeitschr.* 28, 365.

<sup>3)</sup> In seiner Appellation bei Ockherdt, *Hist. Zeitschr.* 28, 388.

<sup>4)</sup> Über ihn v. oben S. 62 und S. 419. Auch S. 20 war ein Zeugnis geführt: Mencke III, 27 unten, und dort 28. November 1475 in Böhmen: *Anal. Francica* II, 489. 88 von Lucas I, 296: „... presbiter provincie IB senis et debilitas hanc captivitate 1465 Hamburg, 1466 Fehburg (Silesia); et quia fact ad tempus excommunicatus, non tenet capitula neque ad a. domini 1475 . . .“ *Anal. Francica* II, 516, 516. Trithemius *Costa* in *cod. (Cod.) 1581, fol. 651r.*) schildert ihn folgendermaßen: „Nicolaus Lockman, religiosus vintorum, cuiusdam habitum solvitur sancti Francisci minoris Saxoniae, vir in divinis scripturis eruditus et tractus et Aristotelicos philosophias non ignarus, ingenio praeclaro et ad disputandum docens, in declamandis versandis ad populum excellentis aptissimus. Scripsit non exigentes libellos episcopi, quibus nomen eius ad postremum collatum est.“ Erudisch „*Super concilio libro 4.*“ voren super primam in *Cod. Lat. Monac.* 4746, fol. 1—12 und 21—33; vgl. *Costa* *cod. ms. 1791* reg. Monac. III, I, 200; ferner die „*Scholia de primo lib. tractat. habitus*“ in *ms. fol. 66* (1461), 28, 237—247 der Augustinerischen Handschriften-Sammlung in Erfurt, v. W. Schum. Beschreibendes Verzeichniß ders. Berlin 1857 S. 20. „*Epistola de libertatibus procuratoribus nostrum aliconiam* . . .“ f. 6 Schack 1477.



Jahre als Provinzialvikar zur Seite gestanden hatte. Aber bereits am 17. August wurde Döring sowohl wie Lockmann und die übrigen Teilnehmer am Widerstand durch den Erzbischof von Magdeburg exkommuniziert.<sup>3)</sup> Dagegen erhob dann Döring am 15. September von Kyritz aus seine „Appellatio contra Magdeburgensem archiepiscopum“<sup>4)</sup> an den Papst mit schweren Invektiven gegen jenen. Bevor dieselbe jedoch nach Rom gelangte, hatte Pius II. durch eine Bulle vom 30. September<sup>5)</sup> die unumschränkten Refraktionsvollmachten des Magdeburger Metropolitens von neuem bekräftigt mit Verweisung der Mandate des Erzbischofs apostolischen Kommissären und mit dem Befehle, den weltlichen Arm im Nothfalle gegen die Widerspenstigen zu Hilfe zu nehmen. So wurden die Barfüßer in Magdeburg mit Gewalt verbannt.<sup>6)</sup>

Döring schenkte sich zurückgezogen in seinem Kloster zu Kyritz und machte in seiner Chronik seinem argemüthigen Herzen in besonderem Spott gegen seine Feinde Luft. Wenn er auch in seinem langen kampfverregten Leben in der Öffentlichkeit nicht viel Freude und Erholung erlangen hatte, wenn er sich jetzt am Abend seiner Laufbahn hätte sonnen können, so gessen er doch den wohlverdienten Ruf

in Cod. Böhm. 250, Fol. 128, 175. „Litterae pro libertate ad eundem dehibitor“ von demselben Datum in demselben Codex Verones. Blatt 2 und „Sermon in die Pasche“ in Cod. Böhm. 400, Fol. 164 bis 174. v. Heinemann I. 2, 83, 87, 137. Dann noch Trithemius nach „Questiones variae lib. 1.“ „Sermones de tempore lib. 1.“ und „Sermones de sanctis lib. 1.“; v. Heuser Wimpian bei Meusel p. 14. Fabricius—Mansi V, 266, 267sq. Oberleser p. 107. Wedding p. 98. art. Kriem. p. 265.

<sup>3)</sup> Die Urkunde bei Gekkerdt, Hist. Zeitsch. 32, 220—221.

<sup>4)</sup> Handschriftlich in der Pasche zu Leipzig: Septis post asc. III. und IV. fol. nach A. L. Fellerl. u. p. 226, gedruckt bei Gekkerdt, Hist. Zeitsch. 32, 220—221 und analysirt von demselben das. S. 262—271.

<sup>5)</sup> Abgedruckt bei F. E. Seyden, Allgem. hist. Magaz. 4. 696ff. Halle 1792 S. 127—132.

<sup>6)</sup> Vgl. Hoffmann I, 402.

denn „Doctor armatus“, wie ihn hebräische Manuskripte nennen.“<sup>2)</sup>

Nachdem bisher fast ausschließlich von Kampf und Streit die Rede gewesen, wendet die Antwerp Uebersetzung als Provinzialde von Sachsen angefaßt war, erörtern nun auch dießigen von der friedlichen Entfaltung seines Charakters, von der Fürsorge für seine Ordensprovinz und von Akten der christlichen Frömmigkeit und Nächstenliebe zu berichten. Allerdings sind uns nur spärliche Denkmale dieser seiner Thätigkeit überliefert, so dass wir uns kaum annähernd ein Bild seines karitativen Wirkens zu machen vermögen. Es bewahrheitet sich auch in Dörings Leben die oft beobachtete Erscheinung, dass die stille, friedliche Wirksamkeit des Menschen weit weniger zum Gegenstand der Aufzeichnung genommen wird als sein lautes Kampfgetriebe in der Welt. Doch lässt sich bei Döring vielleicht aus der oben kartierten regelmäßigen Abhaltung der Provinzialkapitel und noch mehr aus dem einseitigen und dringenden Verlangen, wieweil ihn nach im Jahre 1460 die Provinz an ihrer Spitze zu erhalten suchte, schließen, dass er sich allgemeiner Beliebtheit und allseitigen Vertrauens bei seinen Untergebenen erfreute und seinen Verpflichtungen in jeder Beziehung gerecht zu werden verstand, was bei der Ausdehnung der sächsischen Provinz und deren Wirkungskreis keine geringe Aufgabe war.

Wie sehr Döring die Pflege der Wissenschaften und Beförderung der Bildung inner- und ausserhalb seines Ordens am Herzen lag, bezeugt uns ein noch vorhandenes Schreiben vom 23. Juli 1468, wodurch er dem Räte der Stadt Götting die auf dem Kapitel zu Braunschwieg beschlossene Errichtung eines „Stollens“ in Götting anzeigte, „daß das do kommen würden zu demselben statte solt oder solt hinder und zwu vortzaellliche vnde wirtschafftliche besuchter die die genannten bruder unde studenten noch gute consilii von und relligiosit den

<sup>2)</sup> Braun, Mech. Forsch. 10 229

ordens sollen und werden versehen nach dem orenz nora rade  
 fromen der seelen seligkeit rade konten und landen.<sup>1)</sup>

Dies Düring trotz seines oft zu weitgehenden Eifers gegen  
 die in der Kirche seiner Zeit herrschenden Mistände dennoch  
 formen kirchliche Zustimmung legte, dafür liefern mehrere  
 Urkunden den Beweis.<sup>2)</sup> So nimmt er d. d. Lüneb., 29. Juli  
 1434 die mit dem Kloster seines Ordens zu Kiel verbundenen  
 Forderungen und Indulten,<sup>3)</sup> so d. d. Lüneb., 10. August  
 1442 den Buzgenmeister Johann Adersleben von Halberstadt  
 zugleich mit seiner Ernennung zum Prokurator der dortigen  
 Mönche,<sup>4)</sup> so d. d. Kyritz, 22. August 1454 die Klosterkammer-  
 abt Chota (bei Angermünde)<sup>5)</sup> in die Gemeinschaft aller  
 geistlichen Verdienste seines Ordens auf — „in plenam parti-  
 cipacionem missarum, vigiliarum, orationum, jejuniarum, casti-  
 galium ac aliorum omnium generalium bonorum, quae per  
 fratres istius nostri ordinis et successores eorum a Christo per  
 totum orbem in 2100 monasteriis domino digno servantes  
 operari dignitate clementia salvatoris . . .“<sup>6)</sup> Eben Stück  
 zwischen dem Benediktinerstift St. Michaelis zu Lüneburg und  
 seinem Ordenskloster dasselbst schlichtete er am 31. März 1450.<sup>7)</sup>

1) Das Schreiben ist gedruckt in den 28. von Linnert, I. 265,  
 vgl. C. G. Th. Neumann, Geschichte von Götting. Hist. 1850 S. 332 f.

2) Wenn man die gegen Weidwörter des Ordens oder sonst um  
 denselben besonders verdiente Personen zu hoch betiteltige „Abfälle  
 apostolice“ als Beweis formen kirchlicher Zustimmung gelten lassen will.

3) Die Urkunde bei de Westphalen IV, 308

4) Urkunde bei G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt  
 2 Teil Halle 1878 S. 323 f. „Johann Legem (?) nora duxit 1442 tempore  
 nostro personam optat, in fratre a. laurentii istius ordinis . . .“  
 vgl. Annl. Francisc. II, 225

5) Urkunde bei Hradel I. 25 295 f.

6) Bei de Westphalen IV, 308.

7) W. von Hadenburg, Lüneburger Urkundenbuch VII Abt.  
 Hann. 1868/70: Nr. 1113, S. 611: Gerdlin Lohf und die Leuteren Johann  
 und Gerhard und der Convent des Klosters der fratre nora zu Lüne-  
 burg verglichen sich mit dem Theobald Baldin von dem Berge zu  
 St. Michaelis zu Lüneburg, durch Vermittlung des Meisters Mathias der

Seine besondere Obseige hatte Döring dem Kloster seiner Heimatstadt Kyritz zugewendet, in welches er sich seit seinem Rücktritt vom Provinzialbistum gern zurückzog.<sup>1)</sup> In Ansehung der „großen Nothdurft der Andächtigen unserer lieben gotzlichen Gedencken vnde gennayne Bruder des Clasters sant fransiscanus Ordens in unserer Stat kirchen gelegen“ vertheilen durch Urkunde vom Jahre 1453 die Nächstgenen Friedrich der Ältere und Jüngere denselben „den Nutz des garten vff dem kantzschel, den der werldige vnde Anlechung vnsere Ras vnde lieber gotzlicher herr Mathis doring, denselben ordens in Sachsen Meister gekauff, kauft vnd von vnsere herrschafft den gegeben hat“ so, dass das Eigentumsrecht ihnen und ihrer Herrschaft, der Weisen den Bedere „in hinfurder ewiglich“ verbleiben soll, wofür letztere alljährlich „des ersten Montagen

zweyen unnen in der Prowin Sachsen, des Propstes Dietrich zu Lüne und des Nächstgenen General-Officere Johann zu Verden, über die Beerdigung derjenigen Gemeindeglieder des Klosters St. Marien, welche auf dem Kirchhofe der hiesigen Kirche bestattet werden wollen, 12. Sch. 1450.“

1) „Habituosum vñs par superiorum meum augustus.“ sagt er in seiner Apoplexie bei Gekhardt, Hist. Zeitschr. 16, 328. Aus den Urkunden bei von Dreyhaupt I, 198 Nr. 225 und 226 sieht Walker (S. 18) das hiesige Sakrament „Döring war 1451 Mitglied des Konventes in Halle.“ Mir scheint dagegen aus dem Urkunde, dass er 1452 einen Garten für das Kloster in Kyritz kaufte, wie zugleich im Texte des obigen besprochen wird, aus dem Datum selbiger bereits anzusehen, an Kyritz ausgefertigten Urkunden und zumal aus mehreren Stellen seiner Chronik mit anerkannter Sicherheit hervorzugehen, dass er hier schon seit 20 Jahren und länger seinen ständigen Aufenthalt hatte. So berichtet er zum Jahre 1427, dass in der Prowin und namentlich an Kyritz schwere Krankheiten grassirt haben (Menschke III, S. Biedel IV, 1, 218); im Jahre 1445 habe in vielen Gegenden schreckliches Hagelwetter geherrscht und die Feldfrüchte und Heuwa vertheilt, „speciellter in Kirz“ (Menschke III, 18, Biedel IV, 1, 221) und 1453 an die Mark und namentlich die Prowin und Kyritz von Rachen schwer heimgesucht worden (Menschke III, 24, Biedel IV, 1, 223) — Nachrichten, die seinen Aufenthalt auf einem mehr als vorübergehenden Aufenthalt des Berichterstatters in Kyritz schließen lassen.

nach Molinista ein leblich und erlich gelechtrun vor vuzer verfahren schyn, vuzerer vnde vuzer Erben vnde nachkomem solch solichheit habben und beggen solten.<sup>1)</sup> Noch im Jahre 1519 wiederholt Kurfürst Joachim I. diese Verleibung.<sup>2)</sup>

In diesem durch seine Handlweim also auch mit einem Garten ausgestattetem Konvent seiner Heimat verbrachte Martinus Doring den Rest seiner Tage, heiligen Betrachtungen hingegeben, wie Wirapina berichtet.<sup>3)</sup> Seit der Abklosterung des Gegenpapstes Felix und der Auflösung des Basler Konvents im Jahre 1469 hatte auch Doring wie so mancher seiner Genossenschaftsgenossen von der öffentlichen Beantwortung der grossen Fragen der Zeit sich immer mehr in seine einsame Zelle zurückgezogen; nach dem ihm noch näher berührenden Wirren in seinem Orden und im Gebiete seiner adelichen Provinz hatte er soviel wie möglich fernabzuhalten gesucht. Die Hailer und Magdeburger Reformbestrebungen endlich, in die der geistige Mann wider seinen Willen verwickelt wurden, waren ganz dazu angethan gewesen, ihm die Öffentlichkeit vollends zu verheiden. Literarisch ist er seit jenen Wismarer Handeln auch nicht mehr hervorgetreten;<sup>4)</sup> der letzte Beitrag in seine

<sup>1)</sup> Urkunde bei Hilsdal I, 2, 453, vgl. auch 448 f. und I, 1, 358.

<sup>2)</sup> Urkunde bei Hilsdal I, 1, 391.

<sup>3)</sup> Bei Moranderly 90: „Religionem vixit cum in sacris meditati-  
onibus tenaciter in contraria Kythema.“

<sup>4)</sup> Hier ist noch bemerkt, dass das sich am Wismar erfindende „Cer-  
retarium clarificatum in Eberhardi Wallmann propneris Magde-  
burgensis“ (Jahresnumera in ortho nota) des Tod. Holm. 100, fol. 336—342  
(von Henemann I 2 90) ausgesetzt von Ercant, Misk. Forsch. 18, 276 bis  
278 von dem Ende des Jahres 1452 oder von dem Anfang 1453 meines Erach-  
tens nicht von Doring herrührt, wie Gebhardt, Eberh. Gedichte, 98,  
125 Ann. 5 mit „Jeder Wahrheitsliebheit“ unentwunden gezeigt ist:  
Aus der Darstellung bei Ercant lässt sich kein schlüssiges Argument für  
seine Auktorschaft gewinnen, Das von ihm so leblich geführte „Jahre von  
wismar,“ das auch in diesem Cerretarium vorkommt, fällt nach einem  
blühg bei andern Schriftstellern jener Zeit, wie Gerson, Trepmanale,  
Joh. von Esipiren. Auf diesem Wege der Ermittlung müsste man  
Ahnert, Math. Doring

Chronik von seiner Hand ist vom Jahre 1454. Er lebte demnach noch 5 Jahre; am 24. Juli 1459<sup>\*)</sup> legte er sein trüdes Haupt zur ewigen Ruhe nieder. Von irgendwelchen Herminiensteinen an ihm ist zu Kyritz, wie Hroost berichtet,<sup>\*\*)</sup> jetzt keine Spur mehr vorhanden.

---

Dieser noch ein paar Dutzend Theilchen von der bekannten Tonsort, aber bisher unbekanntes Verhältniss überlassen.

\*) Diese Daten haben übereinstimmend die §§ von Lucca I, 281, die Gedächtniß bei Riedel I, 1, 220 und das oben II, 5 Ann. 1 mitgetheilte Epitaphium. — Dass Döring am Ober der Kirche eines Klosters begeben war (Mörnerdorf p. 98), scheint ein besonderer Ehrenbeweis gewesen zu sein, da die Mendikantenklöster eigene Chöre meist unterhalb ihrer Gotteshäuser zu haben pflegten.

\*) Riedel Forsch. 16. 220

### III.

## Matthias Döring

### als Fortsetzer der Chronik des Dietrich Engelhus.

Sachgenau reflektiert sich an Dörings Lebensarbeits, wie er in den beiden vorstehenden Abschnitten geschildert worden, die von ihm verfasste Fortsetzung der Chronik des Dietrich Engelhus. Dieselbe ist nach nicht dem „*Defensorium postillae Nicolai Lyraei contra Paulum Burgensem*“<sup>1)</sup> diejenige seiner Schriften, welche seinem Namen am weitesten bekannt gemacht hat und ihm einen, wenn auch bescheidenen Platz in der Geschichte der deutschen Historiographie sichert.<sup>2)</sup> Tagebuchartig kurz, im ersten Eindruck, mit raskhaltloser Offenheit niedergeschrieben, beleuchtet und ergänzt diese Aufzeichnungen vielfach das Bild seiner Zeitalter wie seiner selbst und geben unserer Darstellung das rechte lebendige Kolorit. Sie lassen uns vor allem deutlich die Stellung erkennen, welche er den grossen Fragen und den künftigen und kankelnden Persönlichkeit seiner Zeit gegenüber einnahm und zeigen uns den Mann wahren Wert und Charakter.

<sup>1)</sup> S. G. Lyrani, *Deutschlands Geschichte* von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. 2. Bd. 2. Aufl. Halle 1892. S. 132. (Der dieselbe Ann. 2 enthält eine Illustration auf eine angeblich „gute Wiedergabe Dörings“ bei G. Köhler in dem von ihm besorg. *Katalogen der Götzinger Manuscripten* — Script. var. Latini. I. 261 — ist unglücklich zu nehmen.) Nebenbei sei hier erwähnt, dass C. Guadin, *Commentar de script. ecclesiae antiquae*, Tom. III. Lips. 1722. p. 2453—2454 ausser Döring die im 1483 verfaßte Weltchronik des Hartmann Schedel beschreibt und dadurch die schärfste Verweigerung in seiner Biographie bringt, indem er ihn u. a. im 1455 geboren werden und 1498 (oder 1491) starben liest.

Matthias Dörings Chronik ist eine pragmatisch allerdings ganz verschiedene Fortsetzung der grossen Weltchronik oder „Nova Chronica“ des Magisters Dietrich Engelhus<sup>1)</sup> in unmittelbarem Anschluss an dieselbe zum Jahre 1489 und ausser in einer bisher bekannten Handschrift, dem Codex 1510 der Universitätsbibliothek zu Leipzig<sup>2)</sup> erhalten.

Es ist dies eine Papierhandschrift in Quart mit 246 Blättern und trägt oben auf der Aussenseite des Vorderdeckels, gleichsam als Titelblatt, auf einem aufgeklebten Pergamentstreifen die Worte: „Chronica breuile romanorum [pontificum et imperatorum] Helricus et prouince. [Item Acta et decreta] consilij basilicensis. [The werwerk.“ Auf der Innenseite des Deckels steht geschrieben: „Ladobus Magister Thome werwerk / da braunschweig jo lipzok scriptus anno Crati 1489“; dann folgt

---

<sup>1)</sup> Engelhus starb am 8. Mai 1484, nach 1482, wie Gebhardt, Hist. Zeitachr. 28, 298 Anm. 1 und 377 angibt, vgl. E. Grube, Hist. Jahrk. 2, 56 und L. v. Helldemann, Neues Archiv 14, 186. So den von Grube (Hist. Jahrk. 2, 49—50) gelieferten topographischen Nachrichten über Engelhus ist auch die Notiz von Interesse, dass derselbe zum Jahr 1479 (Juni 25) mit folgenden Worten an die Stadtvaterg Versammlungstischel angesprochen ist: „N. Theodericus de Salske dyoc. Magist. magister Romanorum dy.“ G. Teopke, die Matrikel d. Univers. Havelberg von 1286 bis 1602. 1. Teil. Havelb. 1894. S. 102; vgl. auch G. Knodt d. „Protokolle d. Generalsynoden d. Germanischen d. deutschen Geschichte und Alterthumsvereins zu Halle, Berlin 1846“ S. 156 Anm. 1. Über die Chronik des Engelhus — krieg von Jacob Joh. Maderna, Chronicon M. Theoderici Engelhusii, confessoris reipublicae et reipublicae ab orbis condito ad a. Christi milia MCCCLXII. Helmstedt 1621, 8<sup>o</sup>. und G. G. Leibnitius, Script. Brunsvicensis illustr. Tom. II, Hannover. 1719. 2<sup>o</sup>, p. 377—3140: „Chronicon Theoderici Engelhusii, confessoris reip. et reip. ab orbis cond. ad ipse usque tempus“ — a. Lorenz a. O. S. 102 f.

<sup>2)</sup> S. L. Jacob Feller, Catal. cod. ms. bibl. Publ. Lips. 1858. p. 408 sq. F. G. Horn, Notizblatt d. vere. hist. Handb. Bibliothec. v. Sachsen. 4. Tl. Leipzig 1858. S. 216 ff. Archiv d. Gesellschaft für Mitt. deutsche Geschichtskunde 8, 217.



eine kurze Inhaltsangabe.<sup>1)</sup> Fol. 15 bis 136 (mit eigener Paginierung 1—127) enthalten die „*Cronica brevis et vtilis*“ des Dietrich Engelken<sup>2)</sup> und seiner Fortsetzer, eingeführt mit der Bemerkung: „*Ex specie historiali mundi ipius vincenzij et alij cronica Baschij | Jheronij Oratij Cassiodori et aliorum historiographorum presens cronica est collecta.*“ Sie beginnt nach einer kurzen Beschreibung der „*3 partes mundi*“ mit Adam und Eva und reicht im ganzen bis zum Jahre 1498.

Der größte Teil, Fol. 15 bis 109 z. 27 v. a. gehört Dietrich Engelken selber an und umfaßt die Weltgeschichte bis 1423, der folgende Abschnitt (beginnend mit 1420 bis 1454, Fol. 109 z. 28 v. a. bis 126 z. 8 v. a. stammt, wie eine Randbemerkung Fol. 109 und 122 besagt, von unserem Matthias Döring. Das übrige, von 1454 bis 1498, Fol. 126 z. 7 v. a. bis 136 ist von dem Bräuer des Colen, dem Professor der

<sup>1)</sup> Von derselben Hand, aber ungenau. Richtig ist der Inhalt folgender: Fol. 1—11\* „*Mata getlich*“ (Vaterzeiten), 14 ist leer, 15—126 „*Cronica brevis et vtilis*“, 127—142 leer, 143—216 „*Acta et decreta Concilij basiliensis*“ (anno 1. bis ann. XII. anno 1464 VII. id. Sept.), 217\* bis 221 „*Relaciones et materia con repulicionibus XIII. scilicet de rebus vtilibus et rebus ad puerum hanc*“, 222\*—225 „*Articuli de specie natura con repulicis*“, 226—232\* „*De iohanne et heretice iohannem et de bello contra populum hereticum*“ (Vom neuen Hand beigefügt. „*Sequentia ad hanc usque sunt excerpta ex Constitutionibus Gregorii Engelkenii procedenti per D. Matth. Döringii conscripta hucusque de verbo ad verbum translata vid. supra pag. 85 sup.*“), 233 und 233 leer, 240—245\* „*Cronica brevis de quibusdam Notariis imperatoris actis in partibus Musci et Suedie principibus et de alijs rebus dignis*“ [sic 241].

<sup>2)</sup> Leskiva macht in der Einleitung aus 2 Bl., seiner Stammschwäger Geschichtsquellen vier Handschriften des Engelkenischen Geschichtswerkes anführt: 1) Codex Garbarden (vel Molanensis), abfol. 1425; 2) Cod. Conradsen., abfol. 1421; 3) Cod. Fickens., abfol. 1423 und 4) Cod. Cronacas q. v. an., qui fuit coarctatus fidelem generum Conradsenium anno vero in hildesheim conclusus a Crona Henrico amoveretur; abfol. 1422 vel 1423 in dem Cod. 1518 der Leipziger Fickenschriften wir anzuseh, wenn er nicht mit dem Cod. Fickens. identisch ist, eine Stelle Hs. des Engelken

Artistenbucherei zu Leipzig, Thomas Werner († 23. December 1486) aus Braunberg verfaßt.<sup>1)</sup>

Geschrieben sind Fol. 15—48\* (48 lat. bzw.) von einer ersten, Fol. 49—85 von einer zweiten, Fol. 85 bis 124 z. z. v. u. wieder von der ersten und Fol. 124 z. 7 z. u. bis zum Schluß von einer dritten (mit der ersten vielleicht identischen) Hand. Diese dritte Hand ist, soviel ich sehe, die des Thomas Werner, der auch Fol. 234—237 und 240—246 geschrieben, interponiert und unterstrichen, sowie Handbemerkungen, Seitenüberschriften und kleinere Korrekturen im Texte des unsrer Döring angehörenden Teiles angebracht hat. Von ihm sind auch die beiden, Döring als Verfasser bezeichnenden Marginalien auf Fol. 109 und 122.<sup>2)</sup>

Diese Handschrift<sup>3)</sup> bildet auch die Grundlage der von J. B. Meuse im 3. Bde. seiner „Scriptures rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum. Lips. 1720.“ p. 1—36 (54<sup>\*)</sup>) veranstalteten vollständigen, aber fehlerhaften Ausgabe: „Matthiae Doringii Doct. Ordin. Miner. Continuatio Chronici Theoderici Engelhardi, ab anno MCCCCXX. usque ad an. MCCCCCVIII.“, nach welcher die A. Fr. Biedel in seinem „Codex diplomaticus Brandenburgensis. IV. Epist. I. Bd. Berlin 1802“, S. 206—234 (236<sup>\*)</sup>) wieder abgedruckt hat. Einen die sächsischen Lande betreffenden Auszug veröffentlichte J. G. Horn in seinen „Natal. Sammlungen zu einer historischen Hand-Bibliothek von Sachsen. Viertes Theil. Leipz. 1729.“ S. 361—374.

<sup>1)</sup> S. Horn o. u. G. S. 348. Wimpfina bei Meusel p. 46 sq.

<sup>2)</sup> Fol. 109: „Continuatio cronice precedentis facta per doctorem Mattheum Doringi celleram mineram, ministrum Saxoniae in Erfordia.“ fol. 122 (zu den Worten: „Saxonia anno (1486) magister Mattheus minister Saxoniae celleram mineram cathedrali capitulum perveniente in Norimberga“): „Auctor operis est ille.“

<sup>3)</sup> Das Wortlaut der angeführten Stellen geht ich nach der Hs., verweise aber zugleich auch auf Meuseke und Biedel.

<sup>4)</sup> Soweit mit der von Thomas Werner verfaßten Fortsetzung.

Die Frage nach der genaueren Abfassungszeit dieser Komien, eines Zeitraums von 64 Jahren knapp umspannenden Manuskripts Dörings kann nur nach dem in ihrem Inhalt gehaltenen Anhaltspunkten beantwortet werden, und deren sind nur sehr wenige. An mehreren Stellen ist ersichtlich, dass die betreffenden Ereignisse aufgestellt worden, noch bevor sie völlig abgeschlossen waren. So wird zum Jahre 1431<sup>1)</sup> das anfänglich feindselige Verhältnis zwischen Papst Eugen und dem Basler Koncil und das 1433 auf einige Zeit wiederhergestellte Einvernehmen zusammengestellt, zum Jahre 1443<sup>2)</sup> die Forderungen der Neutralität bis 1445 erzählt und zum Jahre 1446<sup>3)</sup> die Senner Fehde mit dem Bismarck beiläufig „zuja nacham finis“, welcher erst 1449 erfolgte. Goldardt<sup>4)</sup> setzt daher Dörings Entscheidung, die Geschehnisse seiner Zeit aufzuzeichnen, am Ende der 30er oder am den Anfang der 40er Jahre seines Jahrhunderts; je nachdem ihm die Nachrichten zukamen, habe er seine historischen Notizen niedergeschrieben. Man kann dies vielleicht so erklären, dass Döring während eines Aufenthaltes in Erfurt, wo seit 1395, bzw. 1395 bis in die 30er Jahre des 15. Jahrhunderts hinein auch Dietrich Engelhus wirkte und wirkte,<sup>5)</sup> dessen Chronik erworben habe, in die er dann jeweils nach der Rückkehr von seinen Visitation- und Gelegenheitsreisen an den Sitz des Provinzialrats seine Einträge zusammengestellt haben mag.

Bei der weiten ständlichen Ausdehnung der Minoritenprovinz Sachsen, die von Westfalen durch ganz Norddeutschland bis nach Livland hin sich erstreckte, hatte Döring mit seinen häufigen Anreisen die günstigste Voraussetzung, in den verschiedensten Teilen des nördlichen Deutschland Nachrichten zu sammeln. Infolge dessen stützen sich seine Be-

<sup>1)</sup> Bei Mancke III, 7. Kiesel IV, 1, 214

<sup>2)</sup> Bei Mancke III, 12. Kiesel IV, 1, 218

<sup>3)</sup> Bei Mancke III, 12. Kiesel IV, 1, 221.

<sup>4)</sup> Hist. Zeitschr. 36 373

<sup>5)</sup> Grube, Hist. Jahrb. 3, 33 f.

richte zum Teil auf eigene Erlebnisse, zum Teil auf die Erzählungen anderer, auf Briefe und sonstige schriftliche Relationen; oft werden wir aber auch in seinen Erzählungen nur den Niederschlag von Gerüchten erblicken dürfen, die dem wirklichen Sachverhalt bald mehr bald weniger entsprechen. Von einer Quellenbenützung im eigentlichen Sinne kann also hier nicht die Rede sein. Die Niederschrift des gesammelten Stoffes besorgte Döring wahrscheinlich in seiner Heimat Kyritz, wo er seit Ende der 30er Jahre seinen ständigen Wohnsitz gehabt zu haben scheint.<sup>1)</sup> Bis wenige Jahre nach Niederlegung des Privatnachsatzes führte er seine Aufzeichnungen fort. Dann zwangen die Gebrechlichkeit und Schwäche des Alters und der Anblick des nahen Todes zur Abkehr von der Welt und zu den ernstern Gedanken am Jenseits.<sup>2)</sup> Da blieb wenig Zeit mehr und Lust für die Beschäftigung mit den Vorgängen, Verhältnissen und Personen der streitenden Gegenwart, über die er in früheren Tagen, sofern sie nicht zu seinen Anschauungen griffen, die Schale seiner Entrüstung und seines Spottes ausagieren gewohnt war.

Zur Beurteilung des näheren Verhältnisses zwischen der Weltanschauung des Dietrich Egelhaus und der von Döring stammenden Fortsetzung hat man den Gegensatz hervorgehoben, demgemäß ersterer mehr Oberdeutschland im Auge gehabt habe, während des letzteren Aufmerksamkeit hauptsächlich auf Niederdeutschland gerichtet sei.<sup>3)</sup> So scharf ist dieser Unterschied jedoch nicht ausgeprägt und durchgehliert. In ihren früheren Abschnitten bewahrt die „Nova Chronica“ des Egelhaus durchaus ihren allgemeinen weltgeschichtlichen Charakter; sie war eine Kompilation aus vielen verschiedenartigen Werken und als Handbuch für den Gebrauch der höherem gelehrten Schulen befruchtet. Später aber, in dem die

<sup>1)</sup> V. oben S. 88 Anm. 1

<sup>2)</sup> V. oben S. 91 Anm. 2

<sup>3)</sup> Lorenz 2<sup>a</sup>, 155 Gehkarst, Hist. Zeitschr. 58, 275. Vgl. auch Journal Internat. p. 290 sqq.

Lobensrecht des Autors unbeschränkten Fortes, in dem Maße also, in welchem allein sie mit der Arbeit Dörings verglichen werden kann, nimmt auch sie, wie jene, eine stark lokale Färbung an mit besonderer Berücksichtigung der Höhenzugend Dietrichs und der westlichen Hälfte Niederdeutschlands<sup>1)</sup> Der charakteristische Unterschied der beiden Werke besteht vorzüglich darin, dass das des Engelhus auch in seiner späteren Periode mit einer für seine Zeit anerkennenswerten Objektivität und Pragmatik die Thatsachen wiedergibt und so eine höhere Auffassung seiner Aufgabe zeigt, während wir in den Aufzeichnungen Dörings kleine, von persönlicher Ab- oder Zuneigung stark partiell gefärbte Charakterstücke vor uns haben, denen die Ereignisse nur wie nur Folie dienen. Dort haben wir ein Geschichts-, hier ein Tagebuch. Wenn nun Lorenz<sup>2)</sup> aus dem Umstande, „dass der Verfasser unserer Chronik sich sehr besonnen und bescheidene Urteile über die politischen Verhältnisse aussprechen getraut“, auf die Bedeutung seiner Persönlichkeit schließt, so will dies ebenso wenig besagen wie das Urteil Goltzsche,<sup>3)</sup> der aus der „vielfachen Benutzung Dörings bei Dreyer (Preussische Politik), Gerlach (Blutverbrechen), Hoffmann (Geschichte der Stadt Magdeburg) u. s.“ ableitet, dass „der Autor sich überwiegend gut unterrichtet zeigt.“

„Continuatus hoc breve opus, cum deus auxiliatus nihil vitium concesserit, nihil nisi memoria dignam sanctam“,<sup>4)</sup> also lobt er Döring seine Chronik mit der Versicherung, nur von Hauptaktionen und Merkwürdigkeiten, die auch für weitere und allgemeine Kreise Interesse bieten, Kenntnis nehmen zu wollen. Im übrigen lässt er seiner Feder freien Spielraum: nicht sein Geburtsland Brandenburg, nicht Sachsen, Thüringen und Meissen, nicht Norddeutschland ausschließlich und allein

<sup>1)</sup> Gucke, Hist. Jahrb. 3, 37

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 155

<sup>3)</sup> Hist. Zeitschr. 28, 213 und Anm. 1.

<sup>4)</sup> Meuschen III, 1. Bandel IV. S. 228

sind Gegenstand seiner Aufmerksamkeit, auch ausserdeutsche Ereignisse findet er, wenn auch erst in zweiter Reihe und in untergeordneter Masse der Überlieferung in seinem Buche für würdig. Neben vorübergehenden kürzeren Mittheilungen über Bergand (1437, 1452, 1453), den englisch-französischen Nationalkrieg und die Jungfrau von Orléans<sup>1)</sup> (1429, 1450, 1457), den Armagnakenkrieg (1441), über Italien (1420, 1437, 1445, 1453), Dänemark, Schweden und Norwegen (1426, 1427, 1434, 1441, 1443, 1451, 1456), England (1400), Böhmen, Polen und Ungarn (1418, 1438, 1444, 1460, 1450, 1454, 1455, 1458), Preussen (1454, 1455, 1457, 1458, 1466), die Türken (1434, 1437, 1453, 1456, 1452, 1454) u. s. w. nehmen die Selbsterzählung, das Bascher Kündl, Papste, Kaiser, Kurfürsten und Reichstage, allgemeine kirchliche Verhältnisse und Angelegenheiten seines Ordens (1427, 1436, 1440, 1442, 1450, 1452) den breitesten Raum ein. Dabei stehen die Begebenheiten in Norddeutschland zwischen Weser und Weichsel einer-, den deutschen Mittelgebirgen und der Ostsee andererseits im Vordergrund. Nebenbei werden auch allgemeine Witterungsverhältnisse (1432, 1433, 1434, 1434, 1446, 1453, 1456), Krankheiten (1428, 1437, 1439, 1456, 1455, 1465), auffallende Naturerscheinungen beachtet, wie die im Jahr 1456 länger als einen Monat am nördlichen Himmel stehender „cunctis gradibus caelum occupans verens austrum.“<sup>2)</sup> Auch von der

<sup>1)</sup> Diese einzige Mal vermischt Börging die Bezeichnung eines Volkes, der es neben einer Erwähnung von einem Wunderkinder (Mensch III 14 Kiesel IV, I, 226) hier ein Gebirg entnimmt.

„Terra, postquam erat inchoata terra  
Vitis . . .“

welches die „hortus Parisis“ auf die Jungfrau geschrieben und welches auch in Eberhard Winklers Leben König Sigismunds cap 240 vorkommt. Ausserdem führt er auf ein Stück des Bode Versenkens und eines gleichzeitigen Spottverses auf den Selbsterzähler: „De lapide Mayo capite dicit in gurgite lito“ Mensch III, 5 sq. Kiesel IV, I, 212 sq.

<sup>2)</sup> Mensch III, 12. Kiesel IV, I, 225.

allgemein verbreiteten Neigung seiner Zeit zum Wanderglauben hält sich Döring nicht frei.

In Kürze, aber übersichtlich und verständig wird die Geschichte der Hussitenkriege erzählt vom ersten Siege der Härtlicher „in monte Thabor“ (Zitkaberg) 1420<sup>1)</sup> (erster Kreuzzug), dem schmachvollen Rückzug des im Herbst 1421 gegen sie aufgetretenen Reichsheeres (zweiter Kreuzzug 1420—1422), dessen Oberbefehlshaber<sup>2)</sup> durch die Selbsttödtung und den Geist der deutschen Fürsten in Frage gestellt und an Schanden worden sei,<sup>3)</sup> und der Niederlage der Bohemen 1421<sup>4)</sup> bis zu dem blutigen Tage von Ausch (Aussig) am 16. Juni 1426 (dritter Kreuzzug 1422 bis 1427).<sup>5)</sup> Es folgt die Schilderung der unglückseligen (vierten) Kreuzzugsexpedition von 1427,<sup>6)</sup> deren Schicksale nicht, nach dem allgemeinen Urtheile, dem Bayern, sondern dem Zwiste zwischen dem Bischof von Mainz (Konrad III., Pfalzgraf von Rheinn 1419—1434) und dem Landgrafen von Hessen (Ludwig II. 1418—1458) schuld zu gelten sei. Wir hören dann von den mit schrecklichen Brandschretzungen und Verheerungen angeführten Einfällen der Hussiten in Schlesien (1427 und 1428), Bayern (1427) und Meissen, in die Lausitz und Franken (1429)<sup>7)</sup> und endlich von dem eröfneten, durch

<sup>1)</sup> Vgl. J. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. 3 Bd. Hamburg 1841. S. 35 f. G. Gutschlagen, Die Hussitenkämpfe der Schlacht Thabor 1872. S. 28 f. Fu. von Bessold, König Sigmund und die Hussitenkriege gegen die Hussiten. München 1873—1877. I, 56 f.

<sup>2)</sup> „Quem Jherre Sicut ego condidit Sicut creavit in vulgo.“ Meuske III, 1. Bändel IV, 1, 208.

<sup>3)</sup> Aschbach I, 225 f. von Bessold I, 32 S., 120 S.

<sup>4)</sup> „Anno 1421 in die sanctissime virginis“ (3. Aug.) steht „auftrifft“ (3. Sept.), wie Bändel IV, 1, 220 heist. Meuske III, 2. Bändel IV, 1, 216, 4 f. Der Sieg Friedrichs des Streitbaren von Meissen 1421. von Bessold I, 35.

<sup>5)</sup> „In ego, cum fratribus, exhereditis, cum gladio et vulnere, anno 1426 venimus, et ei venimus deum abominatum.“ Meuske III, 2. Bändel IV, 1, 219. Vgl. Aschbach S. 244 f. von Bessold I, 73 f.

<sup>6)</sup> Aschbach I, 220 f. von Bessold I, 109 S.

<sup>7)</sup> Vgl. Aschbach I, 228 f.; 229 f. Gutschlagen S. 112—168 von Bessold I, 1 f.

Kardinal Julian Cesarini<sup>1)</sup> geleiteten fünften und letzten Kreuzzug von 1431.<sup>2)</sup> Die Hauptschuld an dem kläglichen Mißlingen der Unternehmungen gegen die heidnischen Ketzerei<sup>3)</sup> schreibt Döring mit vollem Rechte der Zuchtlosigkeit und dem erbitterlichen Egoismus der deutschen Fürsten zu; sie zu mäßigen, sei deshalb die große Postkarte des Jahres 1428 von Gott „per omnes partes Almaine“ verhängt worden.<sup>4)</sup>

Der zurechnungsfähige Ton der Ermahnung und die Wiederholung von Ausdrücken wie „ago — concipere“ deuten darauf hin, dass der Berichterstatter, wenn auch nicht persönlicher Teilnehmer, so doch oftmals Augenzeuge des durch die Häuten angerichteten Übels gewesen sein mag. So wird er wohl das Bild der Verwüstung mit eigenen Augen gesehen haben, welches die Böhemen bei ihrem ersten Einfall in Schlesien (1427) durch Zerstörung der Städte Lauban und Goldberg hinterließen. An beiden Orten wurden die zur silesischen Provinz gehörigen Minoritenklöster durch ein Blüthen aller ihrer Insassen beraubt, ohne Widerstand, wie Döring erzählt, vonseiten des in der Nähe unter Führung des Herzogs Ludwig von Brieg stehenden Christenheeres.<sup>5)</sup> Kaum etwas anderes veranschaulicht drastischer die fränkische Wut und das Siegeserwartens der Häuten gegenüber den abzumächtigten Anstrengungen der Deutschen als jene böhmischen Warte, welche nach Dörings

<sup>1)</sup> „Quem non hoc tam impetis, sed proprio caritate oblectat in legem convertit“; Mencke III, 6. Bandel IV, 1, 315.

<sup>2)</sup> Anckensch 3, 378 F von Benzold 3, 167 B.

<sup>3)</sup> „Cum Christiani habentis vestimentis vestimur quibus contra nossem Bohemum“ — „illis ad nosse Bohemum“. Mencke III, 2, 4 Bandel IV, 1, 316; 321 sq.

<sup>4)</sup> Mencke III, 5 Bandel IV, 1, 312 F von Benzold. Die „armen Leute“ in der Hist. Zeitschr. 61, 29. Vgl. hierzu Dörings Rede auf dem Bamber Kaiser am 6. December 1431: „graves pernicii cum populi deo nosse pueritiam reges pernicii (relictum)“; oben S. 54.

<sup>5)</sup> Mencke III, 4 Bandel IV, 1, 321. Vgl. Grünhagen S. 129 C., 125 C. von Benzold S. 5.



Überlieferung<sup>1)</sup> nach der kirchlichen Schlacht von Ausg der Hastenführer an den Herzog von Sachsen geschrieben haben soll: „Ni excommunicatio papa tui ligat, que excommunicati omnes subiacentibus nobis victualia et imperiositas scilicet, tunc tu es excommunicatus, quia nihil nobis oibis in copia, equis, curris et armis. Vale.“

Als daher Papst Martin V., erzählt Döring weiter, seine und der Kirche Sache vom weltlichen Schwert verlassen und betrogen sah, nahm er seine Zuflucht zum geistlichen und versammelte das Concil zu Basel, um mit den böhmischen Böhmen den Weg der friedlichen Verhandlungen zu betreten. Aber mitten in ihrer Thätigkeit<sup>2)</sup> ward die Synode von Martin's Nachfolger Eugen IV. wieder aufgelöst, und, da sie Widerstand leistete, ein langwieriger, hartnäckiger Kampf zwischen Papst und Concil entfaltete; die ganze Christenheit ward durch die Frage: „an papa esset supra concilium vel e converso“ gar sehr verwirrt und beunruhigt. Die Mißbilligungen zwischen Rom und Basel schienen jedoch bald beigelegt, und die Arbeiten der Kirchenversammlung nahmen, besonders in Sachen der Hasten einen glücklichen Fortgang infolge der inneren Zwietigkeiten unter den letzteren — „quod quod potentia quosdam invictissimos Almororum non potuit, scilicet dei et sancti nostri concilii valuit parva multitudo Bohemorum“<sup>3)</sup>

Dagegen war der Friede zwischen Papst und Concil nur von kurzem Bestand. Infolge Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Griechenunion und aus verschiedenen anderen Ursachen entstand neue Spaltung, in deren Verlauf der Papst das Concil nach Ferrara verlegte (18. September 1437), wogegen die Baseler durch Baschius vom 12. October desselben Jahres

<sup>1)</sup> Mencke III, 3. Bandel IV, 1, 210

<sup>2)</sup> „Quoniam quia tunc in materia pace colere, correspondenti gravitate horum et infestatione generata, potentes cum Romano fideliter agere“ Mencke III, 7. Bandel IV, 1, 214

<sup>3)</sup> Mencke III, 7. Bandel IV, 1, 214

die Suspension des Papstes ausprechen.<sup>1)</sup> Im Jahre 1439 setzte dann das Konzil den Papst ab, und umgekehrt hob dieser jenen auf und exkommunizierte alle in Basel zurückbleibenden Kleriker und Laien. Der römische König seinerseits und die Fürsten beschloßen dieser Lage der Dinge gegenüber Neutralität zu beobachten. In Basel schritt man hierauf zur Wahl eines neuen Papstes, indem man den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. auf den päpstlichen Thron erhob. So entstand das Schisma, zu dessen Beilegung seit 1442 von König Friedrich viele Reichstage gehalten, jedoch nichts ausgerichtet wurde, weil der König zu macht- und willkürlich, den Kurialen aber, insofernheit des göttlichen der weltliche Zustand erwünscht war, „quia tunc neutralitate pacis papae quam episcopi videbantur, sub typo neutralitatis omnia esse licere putantes.“<sup>2)</sup>

So ward hauptsächlich infolge der Neutralität das Übel immer grösser, da der Arme und Schwache wegen der Unbestimmtheit des zuständigen Forums von allem Rechte abgeschnitten war, während die Mächtigen und Gelehrten sich über die Machterfügung des Konzils und des Papstes fruchtlos stritten. Im Jahre 1448 schon vom römischen König im Einvernehmen mit den Kurialen neue Versuche zur Beilegung der heillosen Wirren gemacht, vom Konzil auch herbeiwilligt aufgenommen, von Papst Eugen aber nicht zurückgewiesen worden. Dadurch stieg das Ansehen des letzteren wieder, besonders bei den Fürsten, deren vier: die Erzbischöfe von Köln und Trier, der Herzog von Sachsen und der Pfalzgraf bei Rhein an energischeren Massnahmen sich ausgemachteten und nur auf Bitten des Königs und der Mitkurfürsten noch bis 1460 („usque ad festam Johannis Baptiste“, 24. Juni) bei der Neutralität zu verharrten sich bewegen ließen.<sup>3)</sup> Auch verschiedene

<sup>1)</sup> Mencke III, 9. Nessel IV, 1. 218.

<sup>2)</sup> Mencke III, 10. Nessel IV, 1. 218 sq.

<sup>3)</sup> Vgl. W. Fackert, die kirchliche Neutralität während des Basler Konzils, Leipzig 1856 S. 204 ff. 209 ff.

Beischläge seien inzwischen abgemittelt worden, aber wie immer im Saeculo verlaufen infolge des feigen und nichtswürdigen Benehmens des Reichserzbischofs, welches gar nicht zu demselben anzuhien.<sup>1)</sup>

Größer als je sei in dieser Zeit der kirchlichen Kämpfe die ungeheure Selbst- und Überreiztheit der christlichen Potentaten zu Tage getreten. Denn wenn einer von ihnen sich dieser oder jener Partei anschliese, so that er es nicht aus Eifer für die Religion und die gute Sache, „sed prope, prope, prope, prope, privilegia et transcribas corruptas.“<sup>2)</sup> Auf diese Weise verhielt König Alfons von Aragonien die Seite des Konzils und rief seine Vertreter bei demselben: zwei Kardinäle und mehrere Prälaten, voran der berühmte Poncevanus<sup>3)</sup> ab, als ihm Papst Eugen die Krone von Neapel anbot.<sup>4)</sup> In gleicher Weise sei der Herzog von Mailand, „pater nostri concilii se scribens advenitum in Yndia“ vom Konzil abgelaufen.<sup>5)</sup> Der römische König aber habe geschlafen, währenddem sein schlechter Kaiser Kaspar Schlick wegen der Verletzung des Ebstums Freitag an seinem Bruder Huncrich<sup>6)</sup> durch den Papst, „contra decretum de electione“<sup>7)</sup> viele von der Synode abwendig machte. Besonders nichtswürdig aber habe sich der Kurfürst von Mainz<sup>8)</sup> (Dietrich, Schenk von

<sup>1)</sup> Mencke III, 18. Büchel IV, 1. 218.

<sup>2)</sup> Vgl. Joachimska, Geogr. Heimbung S. 91.

<sup>3)</sup> Nicolaus de Tolentino, ein schätzenswerter Benediktiner und bedeutender Jurist, auf dem Baseler Konzil zufolge auf seinen Eugen IV., in der Folge aber auf die des Gregorpapstes, der ihn zum Kardinal wählte, † 1458; zugleich mit dem Königen Gonzales König Alfons' am 4 August 1469 abgerufen.

<sup>4)</sup> Vgl. Voigt, Kass. Archiv I, 302. Hefele 7, 586.

<sup>5)</sup> Voigt I, 320.

<sup>6)</sup> Nicht klein an einem seiner Verwandten, wie Dünng (Mencke III, 18. Büchel IV, 1, 308; nennt und mit dem Gebhardt, Hist. Zeitachr. 19. 276. Vgl. Voigt I, 311 f. Hefele 7, 596.

<sup>7)</sup> „Magistrum von von scribens ab adventu septimo non mense augusti se habuit“, Mencke III, 18. Büchel IV, 1. 226. Dünng in

Erzbischof 1434—1456) verhalten, der zuerst den „katholischen“ Gesandten der Universitäten Erfurt, Leipzig, Köln und Heidelberg über den Klopfflechterreiss seiner Schwendler Klaus und Lysers gefügigt sei.<sup>1)</sup> „Zugleich schickte Eugen IV. den (Kardinal) Karvajal u. a. als seine Boten durch die Welt, welche das Papsttum und ihn vergotteten, indem sie behaupteten in die Glieder der Kirche könne die Gnade des heiligen Geistes und der Heiligen nur durch das Haupt infundieren; dieses aber sei der Papst, erklärten sie und verkleinerten und unterdrückten die Auctorität der universali ecclesie<sup>2)</sup> und der heiligen Konzilien mit Zuhilfenahme jenes Irrtums, dass das Konzil von Konstanz kein Generalkonzil gewesen sei, sondern nur das einer Obdiöcese, deren zu jener Zeit drei bestanden hätten.“<sup>3)</sup>

Endlich wurde auf dem Reichstag zu Frankfurt im Oktober 1451 durch den Bischof von Bologna, nachherigen Papst Nikolaus V., über die Einigung der Kirche ein Vortrag er-  

---

teilt mit hier einer Stelle von Engelken, der in seiner Chronik (des Königs II, 1187) bei Gelegenheit des Kruges zwischen dem Kaiser (Johann von Böhmen) und dem Grafen Heinrich von Wölflin einen Magister von Mainz mit diesem Aufzuge:

„Regale von Gold, nequam Magister dicit,  
Grossen (P. Grosse) Fiedl, was denn verflucht,  
Hoch, das nach, deren Christen erschaffen“ etc.

Als note sagt ein Würzburgischer Chronist hierzu: „Superscripta est nimis vasa scripta in tanta densitate dicit Friedrich Brunnhewsen vobis Maria in civitate Brunnenhewsen“, Chr. G. Hader, Nital. Sammlung verschiedener meistens nachgedruckter Schriften, Berichte etc. Frankfurt a. Leipz. 1770 S. 471 — Vgl. dazu ein anderes, ähnlich lautendes Gedicht bei M. Haupt, Zeitschr. f. deutsch. Altertum, I. Bd. Leipzig 1841 S. 432—437.

¶ Dazum ist wohl hauptsächlich der Reichstag zu Frankfurt am 14 September 1450 gemeint, auf dem der Kaiser den selbstgenügsamen Kurfürstenbund sprengte, indem er zuerst sich auf die Seite der luxemburgischen und päpstlichen Gesandten stellte und andere, wie vornehmlich des Brandenburger Erbprinzen. Vgl. Ditzl, 225 Veigt I, 372 f. Pöcherl S. 383—384. Hefele I. 625 f.

1) Manches III, 28 sq. Rostel IV, I, 219 sq.

und vom Kaiser wie vom Papste durch Bullen ratifiziert: „quod omnia omnia predictibus exceptis omnia debeant esse grata et rata, que per Eugenium et eos, qui sub nomine concilii generalis Basilee remanserunt, toto tempore suspensionis animarum et neutralitate facta sunt.“<sup>1)</sup> Also kam es, klagt da Döring, dass, wo sonst die Gesetze sich zu wahren suchten durch Nachahmung des kirchlichen Rechtes, jetzt was als Recht der Kirche gelten soll, abhängig gemacht wird von den Setzungen der Fürsten. „Hic unus“, ruft er aus: „Hic unus et perfectissimus effectus neutralitatis.“<sup>2)</sup>

Nachdem so durch diese Vereinbarungen und zuletzt durch den Abschluss des Wiener Konkordates dem nach Genf<sup>3)</sup> verlegten und von den Deutschen feindselig und hinterhändig verlassenen Baseler Koncil der Boden unter den Füßen weggezogen, sei endlich durch die Vermittlung des Königs von Frankreich die ewigwährende Versöhnung zwischen dem römischen Papst und dem Koncil im Jahre 1449 auf Grund folgender fünf Punkte erfolgt: Felix V. musste auf seine Würde verzichten, das Koncil Nikolaus V. anerkennen, öfter auf dessen Anhänger verzichten, auch die Kardinals desselben in sein Kollegium aufnehmen und binnen zwölf Monate ein neues allgemeines Koncil in Deutschland oder Frankreich abhalten an Stelle des Basilers, das sich nun selbst auflöste.<sup>4)</sup> „Qua omnia facta sunt, quia canonis quoniam Christiane fidei preponderant conciliorum auctoritatem, inquantum in eis fuit, supplantari permiserunt. Hinc igitur media facta est ratio propter redemptionem nationum.“<sup>5)</sup>

Das Bild, welches uns Matthias Döring hier in grossen

<sup>1)</sup> Moneke III, 16. Hadel IV, 1, 220 sq. Vgl. Packert S. 324.

<sup>2)</sup> Döring verwehrt hier Genf, bezw. die Gräber Neuchâtes (Seite 1487) mit Leuvenne, wozu sich der Gagesepapst Felix schon Ende 1442 ins Privatleben zurückgezogen hatte und wo sich jetzt das Werk der Baseler Versöhnung als Synode handhabte. Vgl. Hadel I, 346 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Hadel V, 346 f. Pantoz I, 330 f.

<sup>4)</sup> Moneke III, 16. Hadel IV, 1, 222.

Alten-Stat. Brög.

Zugew vom Baseler Konzil entwirft, ist im allgemeinen sachgemäß und richtig, trägt aber in der Darstellung seiner einzelnen Teile zu sehr den Stempel der Leidenschaftlichkeit und Voreingenommenheit des Parteitaggers, als dass man daraus eine Vorstellung von dem tatsächlichen Charakter desselben gewinnen könnte. Dörings vorgeführter Standpunkt lautet ihm nicht zu der Eike, Klarheit und Gerechtigkeitssuche durchdringen, die bei Beurteilung zeitgenössischer Verhältnisse und Personen unentbehrlich zwischen beiden zu unterscheiden und auch dem Gegner sein Recht zu geben und zu lassen führen. Sein Auge war von der Parteinahme so getrübt, dass das „heilige“ Konzil, von dem er doch ganz gut wusste, was was für rechtlichen Elementen es in seiner Majorität zusammengefasst war und von welcher revolutionären Tendenz es sich leiten liess, ihm nach bei seiner Beibehaltung und Heranzuschwörung des Schismas nach die im heiligen Geist versammelte Repräsentation der Gesamtkirche ist mit der Suprematie über den Papst

Noch deutlicher zeigt sich dies an seinen oft nur aus einseitigen und ungerichteten Urteilen über die dem Konzil entgegenstehenden Persönlichkeit, wie über die Papste und die ihnen treuen Prälaten, den Kaiser, die Fürsten u. s. m. Die Bloßstellung der Fehler und Schwächen hochgestellter Zeitgenossen darf doch nie in Verkennung der von Gott gesollten Obrigkeit ausarten; Dörings Gegner aber können selbst bei grosser Unfähigkeit und Verbohrtheit keine solche Grossen der Charakterlosigkeit gewesen sein, wie er sie schildert. Nur der glühende Partisan jener Zeit liess solche Missbilligung begrifflich finden; die Geschichte ihrerseits hat alle von Döring bis zur Entstellung in den Saub gegangenen Charaktere mehr oder weniger glänzend gerechtfertigt.

Papst Eugen IV. wird nach Döring vom Teufel, diesem „*hostis omnis peccatoris*,“ zur Auflösung des Konzils aufgemacht und dann zur gerechten Strafe dafür<sup>1)</sup> von der

<sup>1)</sup> „*Quod obsequio habet postea postea factum est et ab omnibus peccatis rebellibus (sicut contra consuetudinem)*“; Mencke III. 1. Bandel IV. 1. 204.

Revolution<sup>1)</sup> aus Rom vertrieben.<sup>2)</sup> Seit Eugens Absetzung durch die Baseler (20. Juni 1439) nennt ihn Döring mit Verleibe „Gabriel alias Eugenius“,<sup>3)</sup> wie es im Abstraktionsdekrete hieß. Hatte sich der Papst schon durch seine Widerständigkeit gegen das Konzil die ganze Abneigung anderer Mächte zugezogen, so wird dass bis zum Ende gesteigert, als derselbe die Franziskaner-Observanten im Streit mit der von Döring vertretenen Partei der Konventualen bevorzugte und begünstigte. Da schrieb Jener die schon oben<sup>4)</sup> erwähnten vornehmlichsten Worte in seine Chronik, worin er Eugen nicht nur die Schuld an der Spaltung seines Ordens, sondern auch die am Schisma aufzuführende, demselben Eugen, der tatsächlich „die Reform der Kirche in der unter den damaligen Verhältnissen einzig möglichen und ursprünglichen Art und Weise durch Verbesserung und Regenerierung der Orden und dann auch des Klerus in Angriff nahm.“<sup>5)</sup> Dörings Anschuldigungen gegen den vatikanischen Papst berühren nur insofern die Wahrheit, als er dessen politische Unklugheit und Hartnäckigkeit und vielfach verhasstes Handeln an dem Franzer stellen will; im übrigen erhebt ihn sein strenges, sittensreines Leben hoch über die Angriffe Dörings.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Der „Sacrosanctus“ sagt Döring: das waren (Vergl. S. 134) republikanisch-gleichheitliche Bestrebungen, deren Lösung das Ende der Päpstenherrschaft, unanwesentlich aus römischen und deutschen Gründen aller Art, die von sog. Ständchen Ritters, einer württemb. Gesellschaft von konventueller Klerikale angestiftet wurde. Vgl. Vergl. I, 72 f. De Ganga, *Historiam med. et inf. lat. s. h. v.*

<sup>2)</sup> „Sessate data illiusdem inter concilium et papam“ (Menschke III, 7, Wiedel IV, 1, 234) ist nicht richtig, da sessate am 13. Dezember 1439 diese „Sessate inter concilium et papam“ gabes war während die Revolution in Rom erst am 29. Mai 1434 ausbrach. Vgl. Pastor I, 225.

<sup>3)</sup> Bestätigt das Todesjahr Eugens bei uns in der Handschrift dänisch: „Nora anno 1447 de morte Petrus Gebard alias Eugenius papa mortuus est“, Wiklund Menschke (II, 14) und Wiedel (IV, 1, 226) 1446 lesen.

<sup>4)</sup> Seite 80 f.

<sup>5)</sup> Pastor I, 228 f.

<sup>6)</sup> Vgl. Döring I, 228 f., 229 f., 227 f. Pastor I, 215 f.; 228 f.

In nicht viel besserem Maße als Eugen IV. steht bei unseren Christen dessen Nachfolger Nikolaus V. An der Politik des Friedens und der Versöhnung<sup>1)</sup> denselben Kurs sich zwar wenig ablehnend, aber innerlich konnte man die Aufrichtigkeit seiner Absichten und Bestrebungen in Zweifel setzen. Als Nikolaus gleich im Anfange seines Pontifikates im Laufe seiner Oberseer-Verhandlungen mit dem Reiche innerhalb zwölf Monate ein ökumenisches Konzil in Deutschland oder Frankreich (Lyon, Avignon) abhalten verspricht, begleitet Döring diese Zusage mit der ironischen Bemerkung: „et sic, videretur post.“<sup>2)</sup> Freilich ist im 15. Jahrhundert das viel ersehnte und viel versprochene Konzil nach nicht mehr zu stande gekommen. Die Hinneigung gegen Rom wuchs darüber in den gelehrten Kreisen Deutschlands immer mehr, und es ist nicht zu verwundern, wenn ein Mann wie Döring mit seinen bitteren Anschauungen nicht zurückbleibt. Er erwartete denselben vornehmlich auch in Bezug auf das vielfach mißbrauchte Ablasswesen. Nach dem Falle von Konstantinopel (29. Mai 1453) ließ Papst Nikolaus, schreibt Döring, um dem weltweiten Vordringen der Türken entgegenzutreten zu können, von dem „ungeheuren Schatze“, den er beim Jubiläum 1450 und im folgenden Jahre gesammelt hatte, „quando legit ad vendendum indulgentias per universam mundum procuravit, de tanto thesauro tres galias<sup>3)</sup> bene, „ut dicebat.“ „Sed quid hoc inter tantos?“<sup>4)</sup> ruft er dabei voll Bitterkeit aus, da ihm nur die Höhe der Ablassgelder vor Augen schwebt; von den enormen Summen, die der Papst es sich in dem besagten Falle kosten ließ, wird er wohl schwerlich eine rechte Vorstellung gehabt haben. Es waren auch nicht drei Galeeren, „ut dicebat“, sondern fünf (Triramen), welche von Nikolaus um 1453 venezianische Goldgulden in Venedig ausgerüstet und mit deren drei der

<sup>1)</sup> Pader I, 288.

<sup>2)</sup> Mencke III, 14. Biedel IV, 1, 22.

<sup>3)</sup> Mencke III, 18 sq. Biedel IV, 1, 224 sq.



Genuesi Angela Ambrogini schuld nach den griechischen Gewissern entstandet wurde; schon während der Belagerung von Konstantinopel waren den Griechen am 26. April 1453 zehn, bzw. achtzehn päpstliche Galeeren zu Hilfe geschickt worden, Wollens die größten Opfer gegen den Erbfeind der Christenheit hatte sieher Nikolaus V. gebracht, dessen Gesamtvermögen sich auf mehr als 80 000 Dukaten belaufen <sup>1)</sup> Die im Jahre 1453 von dem Rebellen Stefano Porcario gegen den Papst und seine Herrschaft in Rom angezettelte Verschwörung setzt unser Autor ebenfalls auf Rechnung der angeschafften Indulgengelder, <sup>2)</sup> die allerdings mit dem Triebfeder bildeten für die entthronische Natur Porcaros. <sup>3)</sup>

Die kurze Regierungszeit Kalixts III., des „Kataklysm“, bei weniger Stoff zu zufälligen Urteilen. Aber Albas und Turkenkrieg sind auch für ihn die Klippen, an denen unser Chronist Ehre und Platz des spanischen Papstes Schiffbruch leiden sieht. Sein Bericht über die Zeit kurz vor und nach der Schlacht bei Belgrad (21. Juli 1456) liest uns das arkadische, wenn er sagt<sup>4)</sup>: „*Interdum vixit viximus attendens, quod cum variis vicissitudinibus colligendis pecuniis per cunctas miris multaque modis vicerumque principum ignovis Turcum non terrorem, sed pacis ad blasphemandum vocem Christi cum neplaris provocentur, ordine utique preportero ad cruciatus, processiones et per cruce signandis indulgentias processit, quomodo fides plebei post dictam de Turco victoriam in parte respicerent*“ Zu schweren Vorwürfen gegen Kalixtus bieten die Ereignisse der beiden folgenden Jahre Anlass. Als nämlich 1457 der junge Wladislaw IV. Posthumus, König von Böhmen und Ungarn, „*quom multi quasi fidei et pacis promotorem legimus sperverunt*“, unerwartet schnell dahinstarb,

1) Fr. Kapuan. Papst Nikolaus V. und die Verdienste der Türkei in Hist. Jahrb. 4, 228 G; 232. Paotier I. 403 f

2) Mencke III. 18. Krieger IV. 2, 226

3) Vgl. Paotier I. 426—427

4) Mencke III. 24. Krieger IV. 1. 225 sq

sagte man, dies sei durch Gift und auf Anstiften George von Palibrad,<sup>7)</sup> seiner Gemahlin Johanna von Raimtal und des bekannten hussitischen Theologen Johann Rokycana geschehen. Diese Gerüchte trafen stärker auf, als ersterer selbst nach König von Böhmen gewählt und durch zwei katholische Bischöfe Ungarns gekrönt wurde. „Neschazka“, sagt Löwing seinem Berichte hinzu, „papa corruptum pecunia et Romanam curiam adhaerentem Girsick favore praestitit.“<sup>8)</sup> So wird der greise, leicht vertrauende, nur von dem Wunsche nach der weltlichen Verfassung der Böhmen geleitete Kaiser, allerdings unter Ablehnung der Verantwortlichkeit, der Deutschtüchtigkeit und gleichsam der Mitbürgerschaft an dem angeblich gewaltthätigen Ende Wladislaws beschuldigt. Dem gegenüber hat die neuere Forschung festgestellt,<sup>9)</sup> dass der junge Böhmenskönig eines rein natürlichen, wenn freilich plötzlichen Todes gestorben ist.

Einige Zeit später ist es abermals die Sache Girsick (George von Palibrad), welche eine Handhabe bietet, um die Politik des römischen Stuhles einer misbilligenden Kritik zu unterziehen. „Anno 1433“, erzählt unser Chronist,<sup>10)</sup> „sed necio quibus corruptivissimis intercolentibus papa regem Bohemiae in karissimam filiam rumpens, civitatem Slevia ipsius jurisdictioni datus subdidit, quae alias ab ipso obedientia penitus absoluit contradictoria de eo verissime, videlicet quod et et non sit hereticus, nulla in ipso Girsick facta mutacione.“<sup>11)</sup> Ohne Zweifel hat sich Löwing hier um einige Jahre geirrt,

<sup>7)</sup> Der Böhmenskönig selbst hat Zwang abzuweichen an Gegenstand des Gerüchtes wie alle hussitischen Könige, von denen er am ehesten als mit dem größten Abscheu spricht. Er nennt ihn stets nur nach seinem ursprünglichen Namen Girsick, da Georg Girsick von geringem Ränge von Palibrad stammte. Vgl. Dreyer, *Gesch. der papstl. Politik*, I. Teil, 1. H. Seite 184, S. 184.

<sup>8)</sup> Manuskr. III, 26. Riedel IV, 1. 220.

<sup>9)</sup> Fr. Palacky in den „*Acten der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften*“, Prag 1836, und J. Buchkman in „*Archiv für böhmische Geschichte*“, 34 Bd., Wien 1876 S. 42.

<sup>10)</sup> Manuskr. III, 26. Riedel IV, 1. 220.

da diese seine Wirkthätigkeit sich offenbar auf die im Jahre 1458 von Kalist III. an Pölichbold gerichtete Breve beziehen will, worin die im Verkehr mit katholischen Fürsten übliche Anrede: „Dem geliebtesten Sohne Georg, König von Böhmen“ gebraucht war. Aus dem Pölichbold's Pius II., welchem Döring diesen unlegenenförmigen Mißgriff in die Schraube schieben möchte, kann von einem solchen Schrotten nicht die Rede sein; am allerwenigsten aber zum Jahre 1468, in welchem Pius den Böhmenkönig durch Dullon von Pö. Mox und 14. Mai mit kirchlichen Censuren bedrohte und ihm den Königtitel verweigerte.<sup>3)</sup> Döring berichtet selbst zum Jahre 1461:<sup>4)</sup> „Eodem anno papa penitus indignatus regi Bohemie ipse declaravit hereticum et excommunicavit.“ Pastor<sup>5)</sup> bestreitet zwar auch für die Zeit Kalista die Authentizität der in Frage stehenden Urkunde, da dieselbe „wie man Verschein bekommen“ sei; allein die Ausführungen Bachmann's<sup>6)</sup> machen es sündlich sicher, dass Kalist nach kurz vor seinem am 6. August 1458 erfolgten Tode das betreffende Schriftstück wirklich an Georg von Pölichbold geschickt hat, aber deswegen keineswegs zu tadeln sei, da er einerseits die Pölichbold's Böhmen zu erreichen glaubte, anderseits an dem tapfern Pölichbold auch eine treffliche Waffe gegen die Türken zu gewinnen hoffte.<sup>7)</sup>

Kein besseres Los, als für die vorausgegangenen drei Päpste dürfen wir von Döring für den ihm jedenfalls vom Basler Konzil her wohlbekannten Pius II. erwarten. Gleich

<sup>1)</sup> Vgl. Fr. Palacky, Geschichte von Böhmen, 4 Bd. 2. Abt. Prag 1868. S. 276 f. H. Markgraf in den „Fortschritten zur deutschen Geschichte“, S. 186 Göttingen 1869. S. 225 ff.; 227 f. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. 1 Bd. Leipzig 1881 S. 409 ff.

<sup>2)</sup> Munchs III, 27. Rindler IV, 1, 282.

<sup>3)</sup> I, 143 f.

<sup>4)</sup> Archiv f. Österreich. Gesch. 34. 181 ff.

<sup>5)</sup> Archiv f. Österreich. Gesch. 34. 128. Vgl. auch J. Zaun, Rudolf von Stilleheim, Frankfurt a. M. 1881. S. 21 f.; 22. Palacky 4. I. 409; 4. 2, 45.

ausdruckslos er seine Erwählung angedeutet, kommt er auf den von ihm heraufgerufenen Kongress von Mantua 1459/60 mit folgender Entrüstung zu sprechen:<sup>1)</sup> „Qui papa stultis allegans Romanis sibi fore curam se transfert in Mantuanam, ubi pridem indicit dietam ad tractandam de defensione contra Turcos. Post orationem omnium terrarum, maxime Albanie stulte per indulgentias, per cistas et reliquias transmissas, thesauris ac inique collectis quasi disparentibus ad hujusmodi legentium dietam oportuit esse necessariam. Sed dicitur reges et principes modicam advenisse, assensurus papam celebrare debere generale concilium, non dietam, ad quam confuere videlicet officiales episcoporum contra pacem et privilegia monachatum.“<sup>2)</sup> Das gleiche Schicksal der von Pius vorbereiteten grossen Türkenexpedition ist unserm Düring dann ein willkommener Anlass, während des Sitzes über den Papst zu berichten. Grosser Aufregung, erzählt er, sei allenthalben in der Kirche Gottes durch jene päpstliche Kreuzzugsbulle<sup>3)</sup> hervorgerufen worden, worin Pius sich über die durch die Türken seitlichen Ueinfälle beklagte und in erster Linie die Indolenz und den Kaltrau der weltlichen Fürsten dafür verantwortlich machte, „quod in suis voluptuosis parantibus nec ad opus nec curam persecutionum tenuit ac requisitiones in defensionem fidei necessitatum et ecclesie ac crucis Christi surgere curaverunt.“ Er sehe sich deshalb mit seinen Karlisten und dem gesamten Klerus selbst gezwungen, den heiligen Krieg zu übernehmen und befähle „in singulis locis per totam christi pro collecta factenda ad tam sanctissimum operis expeditionem“ u. s. w. Auf diese „querulas pape exhortatores“ hin seien grosse Haufen Kriegsfreiwilliger nach Italien gestürzt, aber schon in Venedig abgelassen worden mit den böhmischen Worten: „Thearci sunt amici nostri.“ Was sie denn eigentlich hier zu Lande wollten, hätten die Venezianer gefragt; „petatis in partibus his non habundare homines,

<sup>1)</sup> Muratori III, 21 sq. Hiesel IV, 1, 351.

<sup>2)</sup> „Schedula papale“ vom 22. Oktober 1459, vgl. Taiglb 632 ff.

quis de a remota fronte concursatis<sup>4)</sup>). Von da sollen sie dann nach Ankara, dem von Pisa beschlossenen Hauptausgangspunkte gezogen, wo, wie es hieß, Schiffe bereit ständen, die Kreuzfahrer aufzunehmen; man habe aber dazwischen nichts von des Papstes Vorbereitungen gewusst. Zuletzt kamen sie auch nach Rom und da habe man sie nach den kollektierten Geldern gefragt und, weil sie nichts als leere Taschen aufzuweisen hatten, verhöhnt und verlacht. Zur Beschwichtigung des absecker Infanterie drohenden Aufstandes in Rom habe dann der Papst nach des Kardinals Kusa Rat allen einen Ablass erteilt: „quatenus redirent ad propria. Unde redentes exposuerunt dictam bullam et legationem factas ad solam refrigerium gratiam curie Romanae, maledicentes et pape et clero dicentes se pro defensione et legatione eorum decesserunt non curare.“ Also habe sich die Taskenexpedition des Papstes als bloße Goldpokeraktion herausgestellt: „die Hohn für die Gläubigen, die daran teilnehmen wollten, ein Schlag für den Gläubigen an die päpstliche Würde unter den Fremden.“ „Et factis<sup>5)</sup> figit Düring befridigt ihnen, „autorem injuriam delatanti penam incurrit, quis eodem anno pape Pise, Kusa cardinalis et alii quatuor plures cum daco Saxonum defuncti sunt.“<sup>6)</sup> (Der Herzog von Sachsen soll nämlich mit einigen Grossen seines Landes und wohlgerüsteter Mannschaft nach Ankara gezogen sein, den Kreuzzug persönlich mitanzusehen.)

Die Richtigkeit der hier erzählten Thatsachen<sup>7)</sup> in ihrem Einzelheiten laßt sich nicht leugnen, ebenso wenig aber auch eine gewisse Tendenz, womit Düring sie vorweist. Die Kreuz-

4) Über Verdächtig abweichende Haltung gegenüber Pisa' II. Kreuzzugpläne vgl. Pertz 2 217 f.

5) Mevius III, 289. Minder IV, 1 235 sq. — Pisa II. starb am 10. August, Minder von Euseb am 11. August und Euseb Friedrich III. der Saftstiftige am 7. September 1484. Vgl. Pertz 2, 245—251.

6) Vgl. die ähnliche Bemerkung in des Franziskaner-Lexicographus Böhmer Chronik bei F. H. Grunhoff, Die Lithographischen Chroniken in vösterreichischer Sprache, 2. Teil, Böhmen 1838 S. 275—276.

zugewandenen Pius II. hatten überall überalls der Berge, besonders in den unteren Schichten des Volkes in der That eine gewaltige Bewegung verursacht. Zuerst in Norddeutschland, wo der Erzbischof von Krete, Hieronymus Landau, als päpstlicher Legat das Kreuz predigte, hatten sich, wie Voigt erzählt, Mönche und Studenten, Edelleute und Handwerker, Bauern und Kinder in heiligen Trupps zu massen für die Kreuzfahrt gesammelt, manche mit Wagen, worauf sie Waffen und Speisevorräte führten, andere mit Geld versehen, die meisten aber Gestül, das sich von einer Stadt zur andern durchbetete. Als diese gewaltigen Scharen nach Venedig, Ancona oder Rom kamen, war nirgends, wenigstens nicht für so viele und nicht die genügende Versorgung getroffen. Die meisten kehrten um, aber die wenigsten sahen ihre Heimat wieder. „Tausende wurden als Landstroläher gefangen gesetzt oder als Räuber todschlagen oder sie schlugen sich untereinander tot. Man meinte in Rom, wenn man alle beisammen hätte, dürften es wohl 300 000 Mann sein.“<sup>1)</sup> Dass die Wiederkehrstrebenden insgesamt zurend und mit Sehnsüchten auf den Papst und die ganze Geisteswelt den Rückweg antreten, ist nicht begreiflich, da sie statt der Abenteuer und orientalischen Märchen, die sie zu erleben, statt des Ruhmes und der Brückstürze, die sie zu erleben gehofft und getrunken, nichts erjagt hatten als — einen Ahnen! Aber sie bekehrten sich im Irrtum, wenn sie den Papst, in dessen Hand diese Wendung der Dinge nicht gelegen hatte, dessen eigene kühne Flucht selbst dadurch durchkreuzt worden, für ihr unzweifelhaftes Los verantwortlich machen wollten. Denn „Pius hatte nur solche Mitkämpfer aufgerufen, die wohlgerüstet und wenigstens auf ein halbes Jahr mit Unterhalt versehen sich einstellen würden.“<sup>2)</sup> Dass des Papstes reichliches Betragen in der Orientfahrt, wie so oft, nur wieder als große Geldgier würde ausgelegt werden, dauerte hatte er

<sup>1)</sup> Voigt S. 114 f., vgl. auch 486 f.; 490, 504 f.; 525.

<sup>2)</sup> Pastor S. 288 f. Voigt S. 122

sich bereits bei Beginn seines Unternehmens verschen. Die Worte, die er damals zu seinen Vertrauten unter den Kardinälen gesprochen, sind seine beste Verteidigung auch gegen den Hohn unserer Chronisten. „Wenn es Uns emfel,“ sagte Pius, „einen Konvent zu berufen, so belehete Uns Martin, das dies ein stilles Gedanke sei. Wenn Wir Gesandte schicken, um die Hilfe der Könige zu erhitzen, werden sie verlacht. Wenn Wir dem Klerus einen Zehnten auflagen, wird an die künftige Koncil appelliert. Wenn Wir Abbiisse vertrieben und durch geistliche Graden zu Goldsträgern einladen, wird Uns Habacht schuld gehen. Man glaubt, alles geschah nur, um Geld zusammenzuscharrn, niemand vertraut Unseren Worten. Wie ein Kaufmann, der seinen Ghabigigen nicht genügen kann, sind Wir ohne Kredit. Was Wir auch thun, man derot es ins schlimme aus, man misst nach seiner Geminnung die Unsere.“<sup>1)</sup> Wie ernst es Pius aber mit dem Krieg gegen die Ungläubigen war, bewies er dadurch, dass er sich, schon tehrnt, nach nach Anken bringen Hess, um sich selbst an die Spitze der Expedition zu stellen; hier erliete ihm im Angesicht der Flotte, die aus dem Haken zur Bekämpfung der Türken aufzubrechen sollte, der Tod. Gerade dieser rastlose Eifer, diese „ohne unermüdete Thätigkeit für eine Sache, die er selbst als fast hoffnungslos erkennen musste: die Abwehr des die abendländische Kirche wie Civilisation in gleicher Weise mit Vernichtung drohenden Osmannentums durch die vereinigte Kraft des Westens, erwirbt ihm unsere Bewunderung und macht sein Andenken für alle Zeiten verehrungswürdig.“<sup>2)</sup>

Nicht minder hart und vielfach ungerocht wie die störrischen Oberhirten beurteilt Matthias Döring auch die meisten übrigen Würdenträger der Kirche seiner Zeit. Die edle, „menschen Personlichkeit“ des durch eine grossartige politische und kirchliche Thätigkeit auszeichneten Kardinals

<sup>1)</sup> Vingt II. 636

<sup>2)</sup> Pastor II. 351

Julian Cesarini, dessen Name bei allen seinen Gegnern in ehrenvollem, unverfälschtem Andenken steht,<sup>1)</sup> wird allein nur von unserm Cicerone verkleinert, der doch sicherlich dessen glänzende Eigenschaften am Koncil zu Basel hinlänglich kennen gelernt hatte. Bei der Nachricht von seinem in der unglücklichen Schlacht bei Verna (10. November 1444) erfolgten Tode, also selbst im Anblick seines tragischen, ergreifenden Endes vermag Doring seine Verkleinerungsgründe nicht zu bemessen und gibt dem Gefallenen gleichsam als Nachruf die Worte mit ins Grab: „solvitur sancti concilii!“<sup>2)</sup>

Noch viel schmerzlicher verfährt unser Autor mit dem Kardinal Nikolaus von Kusa. Mit Bezug auf dessen deutsche Legationreise in den Jahren 1461 und 1462 berichtet er also:<sup>3)</sup> „Anno 1461 quidam Nicolaus de Kusa, vixit non coelestibus bene muss,<sup>4)</sup> in reconvalescentiam, quia vixit<sup>5)</sup> schisma et oppressionem avaritatis avararum conciliarum, factus est cardinalis sancti Petri ad vincula, et missus legatus ad Almamatem sollicitus concilia provincialia prima in Magdeburg . . .“ Über diese sehr schließlichen Wirken zu Magdeburg habe kurz darauf der Hinzug selbst seine Misshandlung durch einen sachverständigen Gelehrten gänzlich gänzlich, wobei die Thron der Johanneskirche und das Domkapitel der Domherren in

<sup>1)</sup> Voigt I, 49—51. Paetow I, 292—294.

<sup>2)</sup> Mencke III, 15. Biedel IV, I, 218. Vgl. Hefele 7, 433 f.

<sup>3)</sup> Mencke III, 17. Biedel IV, I, 222. Vgl. Hoffmann I, 222 f.

<sup>4)</sup> Einem ähnlichen Jesuitismus Karvostandens gegen den reformierenden Kusa sah W. Wattenbach mit im Kusa Archiv 9, 428:

„O Kusa, Kusa, quidam symphoniam tua muss?  
Tu cum laeta pariter omnia vix!“

Vgl. dazu Krause im Kusa Archiv 10, 465. Goldast, Monarch II, 1622. Voigt I, 160. Über die Entstehung des Sprichwortes s. Kusa Silvia. De Reiponensibus dictis hoc Monax, Ph. F. M. Ostensen. Bonn 1767. III, 66. Jenschinschke, Grazer Heilburg 8, 24 Anm. 2.

<sup>5)</sup> Soll wohl heißen vixit und bezieht sich auf Kusa's außerordentliche Thätigkeit bei den meisten deutschen Reichstagen von 1440—1446, vgl. Böhler I, 224 f. Voigt I, 154 K., 280 B.—286 L.



Ausde gelangt werden — „in signum felicitatis vocati per Romanam procurati.“ Wie Nikolaus früher (1444) den Erzbischof von Mainz durch seine schmeicheleichen Spiegelfechterien zur Stellungnahme gegen die Baseler Synode verleitete, so habe er im Jahre 1452 Papst Nikolaus V. dazu gebracht, „in mendacium ordinis scribere.“ Und nun erfahren wir auch Dörings Meinung über das Kardinalskollegium. „Unde dicti ordinis,“ fährt er nichtlos fort,\*) „vilipendebantur in tantum, quod paucis papa et cardinalibus quibusdam publico cardinalis dicit, quoniam minus ordinis in ecclesia dei sunt majoris ponderis quam omnes quatuor ordines, nolens considerare, quod majorem fracturam in ecclesia dei fecit una ordo salutaribus doctrinis quam totus ceteris cardinalium unquam locum potuit; ergo a fructibus curam expectavit cur.“

Dörings ganze Entrüstung gegen Kassa erregt, wie nicht zu verwundern, dessen nachträgliche Verhändigung des Jubelablasses in Deutschland. Der Gedanke an die unter dem verschleierten Titel über die Alpen geführten Geldsummen bringt unsern Missionen nicht wenig in Hermsch. Wie dieses Geld „ohne Eifer für die Religion und die Gerechtigkeit“ gemacht ward, sagt er, „ita deservit non protectioni sed, sed avaricia, et finaliter sunt occisa multiplici ruina.“<sup>1)</sup> Der Ablass selbst diente vielfach nur zum Betrage des geschehenen Mordes, wie man im Jubeljahr 1450 habe sehen können, „quando magnus populus Romanus vivitavit propter spem vacuam absolutionis sine restitutione injuste detentorum et clericorum.“ So ging es auch, als Kassa 1451 die Gnaden des Jubiläumsablasses in Deutschland vertrieb: „... postea cum dicit ad repandendum pecunias eorum, qui voluerunt consequi gratiam anni jubilei post ipsam annam jubileam completam de superhabundante, ut, qui currentes ad Romanam curiam totam thesaurum Absolutionem exhiberent, quod restabat, fuerat eorum devorata. Quodam tempore absolutionis plenarie sine injusto

\*) Meuske III, 18. Kiesel IV, 1, 108.

\*) Meuske III, 4. Kiesel IV, 1, 311.

absterorum et detestatorum reviviscere ad illa cistas aride con-  
currerunt, illi autem attendentes indulgentias ad malam con-  
valescentiam defuere venales eos contempserunt et fortassis eminas,  
quia causa male factas et avaricie curis Romane — Tas stille,  
lat over gen<sup>1)</sup>.)

Welche Ausnahmefälle und wieviel Ärgernis die Ab-  
lässe allerdings oftmals im Gefolge hatten, bewies n. a. ein  
Fall zu Erfurt, als dieselbe im Jahre 1455 die dem König  
Johann von Cyprien zur Verteidigung gegen die Türken auf  
ein Jahr bewilligten „indulgentia excohibentes“ verhängt  
wurden. Der damit beauftragte Legat<sup>2)</sup> machte sich der  
offenen Heresia schuldig,<sup>3)</sup> wie Döring erzählt, und musste  
gefangen gesetzt werden. Ebricos Prälaten aber hätten dem  
Grafen Versuch gubinet „in populi Christiani gravem de-  
ceptissimum et spoliatissimum.“<sup>4)</sup> Aber nicht genug, dass 1455  
Deutschland durch die Legaten des apostolischen Stuhles und  
des Königs von Cyprien ungeheurer Summen heuchelt wurde,  
gleich im nächsten Jahre „curavit alle legatio sub nomine  
solenne trinitatis deus fraternitatis et indulgentias ob quantum

1) Myncke III, 17. Buchst. IV. L. 223. Die letzten Worte unter-  
lichen Döckler (So still man Herr, so wird vorübergeh'n!) Myncke  
Myncke (post p. II.) ganz ähnlich mit „Soil lever' roman de tubale.“

2) Martinus de Provena, ein Rechtsgelehrter von Parma. Da er  
viel Unfug that und sich nicht um das Geld als um das Heil der Seelen  
kümmerte, ward er von dem Bischof von Köln, Caspar von Böhlsberg  
gefangen genommen, aber auf Verabredung des Kaiserlichen Friedrich von  
Sachsen wieder in Freiheit gesetzt, nachdem die Angelegenheit an den  
Papst berichtet, und Myncke mit einer Strafe belegt worden, so erzählt  
das Chronicon Magdeburgense (bei Mithem, Den Germ. n. II, 243) und  
Egt. Müntz „Das erste Altmannum“ Vgl. E. von Weber, Archiv  
für die sächsische Geschichte. S. 14. Leipzig 1857 S. 111—112.

3) „Avaritia tempore quondam nostris ex malis corrupta, sed con-  
ruptum ex rigore qui infra processu velle referentur et omnia velle  
sternuntur quomodo in offra processu ab avaritia etc.; quare fieri deum,  
vult in Christo deus factus est homo“, Myncke III, 11. Buchst. IV,  
L. 223.

4) Myncke III, 11. Buchst. IV. L. 223.

ponitur necesse illam ordinem cum hujusmodi personis  
religiosis captivis apud infideles, ut ipsam tollat quod a prio-  
ribus remanet et juxta propheticae veritatem erant consistit  
bravas et reliquias Israel demerit erogo.“<sup>1)</sup>

Denn Döring in diesen „seiner freisinnigen Ansichten  
nach über das kirchenpolitische Gebiet hinaus in das dog-  
matische greift“, wie Gehlerit meint,<sup>2)</sup> kann ich in diesen  
hier angeführten Anstellungen nicht finden; noch weniger aber  
was auf Grund dessen Woker behaupten zu dürfen glaubt,<sup>3)</sup>  
dass Döring „in einer Sprache über dasjenige, was kirchlich  
geheiltes Missere heilig war, redete, dass man kaum seinen  
Augen trauf“, und dass „es nicht bloss Missverstände waren,  
die er tadelte, sondern bis und da die Substanz des ketho-  
lischen Glaubens selbst.“<sup>4)</sup> Woker bleibt für diese Behauptungen  
den Beweis schuldig; nirgends lässt sich bei Döring ein ge-  
gründeter Anstoßpunkt dafür finden. Denn nirgends zeigt  
sich Döring als Gegner des Ablasses an sich, sondern ledig-  
lich als Gegner des damit in unlöslichen Fällen verbundenen  
Unwesens, namentlich in Hinsicht der, wie er tadelte, vielfach  
fälschlich angenommenen „*vera spes absolutionis sine resti-  
tutione injuncta contentorum et ablatorum*.“<sup>5)</sup> Erst durch die  
seinen Auslassungen beigemischten Anfälle gegen kirchliche  
Personen erhalben dieselben ihre Schärfe und Bitterkeit. Man  
kann seinen Vorwurf, dass der Papst die geistlichen Schätze  
des Ablasses viel zu viel aufhäuf und „nach Art von Char-  
lottenweien *effluvia* lass“, weil aus dem Munde eines Ordens-  
mannes kommend, vermessen finden, aber ungeschickig kann  
man ihn nicht nennen. Gerade die Päpste seiner Zeit haben  
durch ihre unlöslichen Ablassbullen sehr viel zur Herabwürg-

<sup>1)</sup> Murche III, 31 sq. Biedel IV, 2, 207. Die Schreibweise  
am Text 2, 4.

<sup>2)</sup> Hist. Zeitschrift 58, 276.

<sup>3)</sup> Gesch. d. weltlich-k. Fränkischer-Maximian 2, 15, wiederholt  
von Pastor I, 381 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Murche III, 16 und 17. Biedel IV, 1, 203.

mag diese Grundsätze beitragen helfen. Unerwünschter war zweifellos der Muthwille und Betrag, der damit verbunden war; alle Christen wissen von diebstahlartigen skandalösen Verfilien zu berichten, und mag auch manchen überleben sein: der Unfug an sich läßt sich nicht leugnen. Es haben auch Männer jener Zeit, die im unangefochtenen Rufe der Frommigkeit und Kirchlichkeit steben, in schärfster Weise antipapstliche Tendenzen verfochten und besonders über daselbst gehandhabte Abwesenheit in gleich starken und stärkeren Ausdrücken ihrem Urtheile getrauert; um wie viel mehr schien deshalb diesen Opponenten zum guten Theile der kirchlich Frommigen zu gehören, als welche die Anhänger der Konziltheorie doch wohl werden gehen müssen.

Von diesem Standpunkte aus, d. h. von der Stellungnahme zu den oberschwebenden Kirchenfragen, hier auch zu der strengeren oder minder strengen Richtung seines Ordens verlangten Dörings Urtheile über seine Zeitgenossen wie vornehmlich über Nikolaus von Kusa aufgefaßt zu werden. Auf dem Concil zu Basel anfangs als stiftiger Verteidiger der konziliären Doktrinen, beharrte sich Kusa in der Folge zu andere Ansichten und ward einer der bedeutendsten Vertreter des sog. Papalystems. Aber bei der Gagrupartei und besonders in Deutschland kam er in den Ruf eines Apostaten, der zeitweise an ihm haften blieb. Dies und sein Feindsüßer für die Restauranden des Klosterlebens mußten den deutschen Kardinal zu einem Manne wie unserem Döring in den denkbar schärfsten Gegensatz bringen, woraus sich das letztere harte Urtheil von selbst erklärt.

Aus der erwähnten prinzipiellen Abspiegung Dörings gegen die Befehlsparthei seines Ordens fließt auch die Verurteilung des ganzen Wandels und Wirkens seines großen Ordensgenossen Johannes von Kapistran. Das Andenken dieses in unermüdlichem Bessersich versuchenden Mannes, der auf Verlangen Kaiser Friedrichs III. und im Auftrag des Papstes seit 1451 Deutschland, Böhmen, Nöthen und Polen ab Besessener

durchaus, wachst er durch folgende Entblätterung<sup>1)</sup> in den Augen der Nachwelt zu verklärter: „Ipse circumdando Bohemiam, tunc in Austria, tunc Bavaria, tunc Saxonia, Thuringia, Silesia, tunc Palatin, tunc Moravia proficere per interitum, male contentus, sibi cum multis turbata processionibus non recipiebatur et quatenuscumque videbatur contempsum mundi cum suis tanquam religionis observationibus protrudere, expletus tamen cibis et mollia vicia appetere, applausus hominum et curam concensus procurare, cursum promissus procliviter et de factis raris et magno miraculis per fratrem Johannem proficere scribitur magnificare soliti erant.“<sup>2)</sup> Sozusagen proteus apparit, et verbum sibi contrarium potenter ferre non potest. Et ut videretur curam hominibus in locis prophandis ad hoc in loco civitatem cum multis apparatus preparatis, ubi tamen collegiarum solitarum et monasteriorum erant numerus, missas celebrare consueverat, nec in aliqua loco nisi multam exultatione et oratio predicabat. Ordinavit etiam in singulis civitatibus loca, in quibus agrotationes certa hora convenirent, quos tunc visitavit, et si quis constructus vel claudus ex confidencia, orto ex curam promissorum, se putavit molles se stare, illam procedere seculi sui compulerunt clamantes et magno cum turbata populum ad clamandum Rhemus provocantes, tulerunt curam haeculae et rusticorum suspendentes ea in ecclesia curam imagine sancti Bernhardi.<sup>3)</sup> Fama tamen est, quod sic curam redivivantes haeculae ut in plurimum repererant.<sup>4)</sup> Dicit tamen

<sup>1)</sup> Mencke III, 18. Bodei IV, 1, 228.

<sup>2)</sup> Auch Teke war ein großer Kapuziner, von dem er schrieb (Kapuziner Bd. 48 bei Bressi, Gesch.-Blätter 18, 144 Ann. 1). „Sicut de Capuzinis dicitur, quod fuerit miracula, et ubi erit.“

<sup>3)</sup> P. i. Bernhardine von Sana, dessen Biographie Döring von Jahre 1450 (Mencke III, 18. Bodei IV, 1, 228) erzählt: „Sedem una concubitus est sanctus Bernhardine in horto Fontemonte Rome, qui fuit crebris statum miserum, miracula clapa.“

<sup>4)</sup> Vgl. Feigt, Hist. Ketzere. 18, 83. Auch Sauer und Jedermann Jährbuch über Kapuziner Geschichtsbildungen in einem an 1453 an Erfart verfassten „Traktat über die Prediger auf Stille der un-  
Athen. Nach Döring. 8

man das glänzende Zeugnis vergleichen, welches Kapistran von einem andern Zeitgenossen, Euse Sibilis, nachmaligem Papst Pius II. erhält mit dem Hölzgen: „So führte dieser Mann auf Erden vorzugsweise ein himmlisches Leben, ohne Mangel, ohne Tadel, ohne Sünde, ich sage kühn ohne Sünde, obwohl es nicht an Leuten fehlt, die ihn öfter Ehrbrecht beschuldigten.“<sup>1)</sup> Warum aber Löbning es widerwärtig von Kapistran dachte und schrieb, verrieth er selbst, indem er in seiner Erzählung fortfährt:<sup>2)</sup> „Ille recepit multas undecunque venientes ad suam familiam, et loca pro construenda monasteria de observantia macerantibus pro illis recolligendis paravit a domicilio et conventibus et optavit in provincia Saxonia et aliarum magnam territoriorum.“ Das unbestreitbare Verdienst Kapistrans an dem Siege des Kreuzheeres bei Bolgrad am 21. Juli 1456<sup>3)</sup> bester er nicht geben, berichtet<sup>4)</sup> im Gegentheil, dass er nur Flucht geraten habe; „sed post videns Christianos divite fructu auxilio in bello prosperari et Turcos in fugam curvatos, sese in pagum dedidit.“ Über den Tod des Hölzgen,<sup>5)</sup> dessen Wirken die neuere Geschichtsforschung glänzend rechtfertigt,<sup>6)</sup> dreht Oestreich:<sup>7)</sup> „Und doch konnten diese verhängnisvollen Feststellungen irgend einer nachhaltigen Genesung seine Nachfolger aus; ihnen und jenen soll geholfen werden; sie sollten den Kranken ihre Kräfte fort bringen dazu in Flecken auf und verständigsten genau Wunderthaten, von denen keine einzige wahr ist“; Braun, Mitt. Forsch. 18, 228. Haben wir aber doch vor allem zu beachten, dass Kapistran für die Handlungswelt einer Gefühlszeit nicht verantwortlich gemacht werden kann.

<sup>1)</sup> Euse Sibilis: Historia Frederici III. imp. bei A. T. Keller: Anekdoten monasteriorum magis seu Vindobonensis. Tom. II. Forsch. 172, p. 177 sqq., Paetor I, 380 f. Später verhielt sich Euse Sibilis allerdings kühler gegen Kapistran und stellte sich gegen dessen Konzeptionen, vgl. auch Voigt S. 202.

<sup>2)</sup> Moneke III, 19 sq. Krieger IV, 1, 116.

<sup>3)</sup> Vgl. Paetor I, 351.

<sup>4)</sup> Moneke III, 22. Krieger IV, 1, 228.

<sup>5)</sup> Am 21. Oktober 1456 im Hock.

<sup>6)</sup> S. Paetor I, 358—361, 446—452. Hayne I, 268 ff. Dem Voigt, Hist. Zeitschr. 18, 19—26. — Über Kapistrans Beziehungen zum Wilmshuter Wunderkult v. Braun, Mitt. Forsch. 18, 223—224.

lässt sich Döring also aus:<sup>1)</sup> „Hoc tempore obiit in Ungaria dictus frater Johannes de Capistrano, qui mirum fuit ad convertendum Bohemos, qui tamen Bohemiam nunquam intravit. Quodam nocte caput ipsius prociudatum etiam abstulerunt fortassis pro reliquiis, ut colerent eum pro sancto nondum canonizato, qui imaginem ejus depingi fecerunt et venerari, dum adhuc viveret.“<sup>2)</sup> Hat erum sua familia divinationem oraculo procuravit et levit; an ex mane fiet veritas, deus novit.“

Aus der in diesen letzten Worten ausgesprochenen Besorgnis wegen der Trennung eines Ordens, besser: wegen Durchführung der Reform in derselben entsprang auch Dörings Gegnerschaft gegen das damalige Haupt der Magdeburger Kirche, Erzbischof Friedrich III.<sup>3)</sup> Die Stimmen aller Geschichtschreiber und Chronisten<sup>4)</sup> sind einig im Lobe dieses Kirchenfürsten, von welchem Kuss zu sagen pflegte:<sup>5)</sup> er sei der einzige rechtschaffene Bischof, den er in ganz Deutschland gefunden habe. Döring tadelt ihn indessen wegen seiner mangelhaften Wissenschaftlichkeit,<sup>6)</sup> nennt ihn einen Laie-

1) Mencke III, 32. Biedel IV, 1, 227.

2) Vgl. Pantar I, 207. Veigt, Hist. Zeitschr. 18 34 ff.

3) Von welchem G. Targuino, Magdeburgerische ecclesiae postremi series et ordo (aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts bei Mencke III, 622) sagt: „Reformatioe omnium monasteriorum ecclesiarum stravit iam vicium quam meliorum principum monachorum, quos ad tempore ceteris in civitate Magdeburgensi plurimum exortaverunt, omnium propensio intendit, ecclesiarum monasteria stravit non sine labore, impendio etque adversitate gravi sub jugum reformationis voluit.“

4) Vgl. H. Rothemann, Geschichte der Stadt Magdeburg, 2 Bd. Magdeburg 1808, S. 245—289. Hoffmann I, 261—407. Allgemeine deutsche Biographie V, 248 L. Gerbe, Joh. Buch S. 65 ff. Schum a. a. O., S. 408 f.

5) Weyhaupt I, 113 (ohne Quellenangabe).

6) „Cum ipse dictus dominus archiepiscopus a boyudo ad archiepiscopatum sit assumptus et notorium sit, non habere habitum sacerdotis et labens ad executionem hujus gratiae necessarias sufficienter esse instructum et si ad magis vel prout in eum gloriose epistola illustris praedictae recepta, in hanc talis, quantum non est adeo contentus ceteris,

Kurbischof „habens sciam sine scientia“ und macht ihm den Vorwurf der Feigheit, weil er vor der Faust von 1493<sup>2)</sup> gescheit sei; im folgenden Jahre sei er aber doch von ihr hinweggerafft worden.<sup>3)</sup> Durch den von ihm gestifteten Dispens zur Eheurung des Landgrafen Wilhelm von Thüringen mit seiner Maitresse Katharina von Brandenburg habe er öffentlicher Argernis gegeben — „ille magnum reformator (archiepiscopus Magdeburgensis), pater, veritas dicitur factus hereticus.“<sup>4)</sup> Auf dem Provinzialkonzil zu Magdeburg war Dürings Thätigkeit besonders durch Tole als unbillig belächelt worden;<sup>5)</sup> wie um sich dagegen zu verwahren, beicht er über „*peius ammalis erroris*“ in seiner Apologie bei Gebhardt, Hist. Zeitsch. IX, 290. „*Nam licet sine auctoritate capere esset,*“ sagt Terquatus a. a. O., so sei er doch nachtraglich vom Kurbischof erwählt worden: „*nam in illis temporibus*“ er „*vir apud bonos, apud malos, piosque colitur, religiosus ac carissimus amator.*“

§ In seiner Chronik ad a. 1483 (Münche III, 28 Heidel IV, 1, 283): „*Postquam gravis in diversis partibus multae lapsus deus precepit esse et periret et in ea fidei habitus memoria pure hauriam deficiens, quo solus in toto non cessat regere ad subjugum anni 1484.*“ Vgl. Keffmann 1, 494 f.

2) Münche III, 28 Heidel IV, 1, 284.

3) Münche III, 28 Heidel IV, 1, 283. „*Nam quid grave error est reformatione esse abesse et proprio auctoritate et celere rite solidae sine reformatione dicitur abesse? Reformatione etiam non secundum regulam, sed contra regulam error est, reformatione gravium peccando velum privatum quam velum commune error est, reformatione vitiosum inculpabile error est, qualiter ille archiepiscopus . . . , reformatione denique secundum caput suum et non contentum in gradu virtutum summa, sed error begründetum: in Clemente ad auctorem de haereticis (Clementis Bk. V, tit. III, „De haereticis“ cap. 2: „Ad nostrum“). . . . Nam item archiepiscopus in multis provincis reformatione secundum regulam colligenter facta vult stare contentus; reformatione postremo cum instanti deservendi stitit necesse scilicet, quo ille deservit et reberit, error est intolerabile, qualiter ipse archiepiscopus, cum de ignora, sciret et secundum verum theologicis doctorum legitime promissum . . . ,“ in seiner Apologie bei Gebhardt a. a. O., S. 290 f. Vgl. Keffmann 3, 162. Keffmann 1, 498.*

4) Vgl. Brant, Mich. Forsch. 16, 199, 200.



alle Teilnehmer dieser Synode den Stab — „sibi quis potest  
ignari fatrant et laici via scintilla de Laône, ut dicunt  
„placet“, receperunt quous Kuss decreta reformataria cleri,  
religiosorum et Judoorum;“<sup>1)</sup> auf den Erzbischof ist damit  
kategorisch abgesehen. Bemerkenswert ist übrigens die hier  
wie auch sonst von Döring hervorgehobene Abneigung gegen  
jede Einmischung der Laien ins Kirchenregiment, die er als  
eine basilicische Ketzerei verurtheilte.

Den Bischöfen seiner Zeit überhaupt etwas Schlimmes  
vorzulegen zu können, schien unserem Botschafter besonderes  
Vergnügen zu bereiten. Dann wo sich nur Gelegenheit bietet,  
zeigt sich seine Feder geschäftig, der Bischöfe Fehler zu ver-  
zeichnen; über Tugenden aber werden mit Stillschweigen über-  
gangen. So meldet er zum Jahre 1436 den Tod des Bischofs  
Johann von Heilbrstadt mit der lakonischen Bemerkung:  
„concubinarum publicus“<sup>2)</sup> wovon wir sonst nirgends etwas  
hören.<sup>3)</sup> Im Jahre 1462 wird Herzog Wilhelm von Lotharing,  
obwohl „juvenis laicus“, mit Dispensation des Papstes Bischof  
von Hildesheim.<sup>4)</sup> Im Juli 1462 starb Bischof Konrad  
(Lintzoff) von Havelberg, nachdem er bereits zwei Jahre  
zuvor zu Gunsten seiner „Schwester“ Jaspis und Wedoga (Glanz)  
von Puffin resignirt hatte, von denen der erstere, ein Rauf-  
bold, im Kriege ankam, während der letztere sein Nachfolger  
im Bistum ward — „juvenis inexperius, sed obsequio (?), con-  
troversis ecclesiam valde dilapidavit.“<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Mancke III, II. BundeI IV, 1, 202 — Alle diese Vorwürfe  
wederlich Döring zu seiner Apologie bei Gebhardt, Hist. Zeitsch. 58,  
282—291.

<sup>2)</sup> Mancke III, 3. BundeI IV, 1, 202.

<sup>3)</sup> Vgl. S. Lentz, Epistolische 989er- und Landes-Historie von  
Heilbrstadt, Halle 1748, S. 272—278. K. W. Franke, Geschichte des  
Bisthums, nehmlich Fürstenth. Heilbrstadt. Heilbr. 1823, S. 153—154.

<sup>4)</sup> Mancke III, 14. BundeI IV, 1, 204.

<sup>5)</sup> Mancke III, II. BundeI IV, 1, 202. Vgl. S. Lentz, Epi-  
stolische Städte-Historie von Havelberg, Halle 1753, S. 82—83. Th. Becker,  
Geschichte des Bisthums Havelberg, Halle 1870, S. 65—66.

Nicht glimpflicher als mit den geistlichen verfährt Döring mit den weltlichen Fürsten und Herrn. Vom Kaiser angefangen bis herab zur Ritterschaft des Reiches giebt er ihnen allen ihren im allgemeinen allerdings nur zu wohl verdienten Lohn. Wieder ist es hauptsächlich die Haltung dem Basler Konzil gegenüber, wosach auch die Lauschaft von ihm gemessen wird.

Kaiser Sigismund gilt ihm von diesem Grunde als „procurator antichristi totius ecclesie secundum deum.“<sup>2)</sup> Im Jahre 1427 erhebt er einen gewaltigen Zug gegen die Häupter, und als die Fürsten, „conserto fratre regis immemor“ sich heilten, seinem Ruf Folge zu leisten, da hat er ihnen den Abschluss eines allgemeinen Waffenstillstandes auf zwei Jahre melden, „ut die reditus tante commotiois quietet.“<sup>3)</sup> Als Kardinal Coscius 1431 den Kreuzzug gegen die böhmischen Böhmen leitete, blieb Sigismund ruhig in Nürnberg zurück und verschaltete so das Misslingen des Unternehmens.<sup>4)</sup> Mit Herzog auf seine (1433) und seinen Nachfolgern (1450) nachfolgem Romfahrten und Kaiserkrönung ausser Döring wegwerfend: „curiam videtur marchare.“<sup>5)</sup>

Das Muster eines Schwärzlings und Feiglings, ein König der Juden eher denn der Römer mit Kaiser Friedrich III. Zur Beilegung des Schismas wurden im Jahre 1461 „multo dicto“ angeseht, „sed regis ignaro, avaro, divitiis innereis, negligente nullis ad effectum perducta est, qui vulgo distribatur

<sup>2)</sup> Meuske III, 2. Bändel IV 1, 212 Sigismund antichristi war auch nicht vollgen und nannte die Basler Versammlung „eine stinkende Grundtuppe der Schleichthier“, was Kaiser Silesia beischloß; vgl. U. F. v. P. II. part. max. volumine varietate. Romae 1625 p. 53; 62 D. h. 1, 85 L; 500 L.

<sup>3)</sup> Meuske III, 2. Bändel IV 1, 212

<sup>4)</sup> Meuske III, 2. Bändel IV 1, 212

<sup>5)</sup> Meuske III 18. Bändel IV 1, 224 Vgl. dazu die Meinung Warner Keleniwicki in seinem *Procedere Imperium bei Profectione*. SS. von Germ. II, 470, wosach Sigismund die Heiligensprechung verheißt 1446; Aachbach 4, 404 f.

rex Judaeorum pedes quem Romanorum, propter facultatibus, quem ad Judaeos habere videtur.<sup>11)</sup> Dasselbe wiederholt sich oft in der Zeit von 1441 bis 1445, „sed semper facta est dilatio propter absentiam regis ignavi . . . Qui rex in tribulationem Germanie (sic) nationis divina permissione ipsius auctoritate demeritis exigentibus electus pacem ejus perturbare via multis coactus est“<sup>12)</sup>; so habe er u. s. 1444 die Armagnaken ins Reich gerufen<sup>13)</sup> und 1447 die Souver. Fehde vermehrt.<sup>14)</sup> Bei dem Kriege des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg mit der Reichsstadt Nürnberg 1488/89, durch den so viele Gegenden verheert wurden, „putatur e vestris esse peccata regis Romanorum de consilio principum contra electorem, ne dicitur pretensionem civitatum.“<sup>15)</sup> Während Konstantinopel erobert, und Ungarn von den Turken verwüstet wurde, war Kaiser Friedrich, der Oesterreicher, zu Hesse, „plantans ortus (hortos) et capiens vitulos ignavia.“<sup>16)</sup> Leider

<sup>11)</sup> Mancke III, 10. Riedel IV, 1, 217.

<sup>12)</sup> Mancke III, 12. Riedel IV, 1, 218 vgl.

<sup>13)</sup> Mancke III, 13. Riedel IV, 1, 219. Ganz so erzählt das Hartmann Buchel in seiner „Chronica ab anno Christi 1439 ad annum 1449“ (Im A. E. Grefelius, Rerum Romanarum scripturae . . . tom I. Aug. Tüdel 1793 p. 894) „Anno domini 1444 und 45 vnt quidam consilio magno de Franco, qui dicebatur vulgare de arma Gicken die . . . qui (sicut et princeps meus) a quibusdam dicebatur conductus ad istas terras a rege Frederico, qui tunc imperator erat Sveciae.“ Bezüglich der Armagnakenzüge von 1444 soll die Schuld allerdings voll und ganz auf Kaiser Friedrich, der nicht nur den Dauspitz gegen die Schweizer hehrte, dass über Leistungen und Zugleistungen entsprechende bestimmte Abmachungen getroffen zu haben, sondern auch die Schwärz des Elbes nach dem Siege der weißen Schwan bei St. Jakob an der Elbe verhindert, ja gar nicht verhindert; vgl. H. Wille, die Armagnaken in Elsass (1439—1445), Stettin 1890.

<sup>14)</sup> Mancke III, 15. Riedel IV, 1, 121.

<sup>15)</sup> Mancke III, 16. Riedel IV, 1, 222. Vgl. A. Kichmann, der Städtewar von 1441 bis 1449. Berlin 1892.

<sup>16)</sup> Mancke III, 18. Riedel IV, 1, 224. Vgl. die gleich betitelt Verzeich. des Reichs v. Kassel in seiner Chronik Friedrichs I. von der Pfalz (Quellen und Erläuterungen zur bayr. und deutsch. Gesch. I, 187 f.).

hat in Deutschland selbst erfahren und schwer empfunden, wie sehr herabstigt Dörings Tadel war über des Kaisers trübes Stillleben, Gemüthlichkeit und Selbstfrögnkeit, über seinen Mangel an Energie und Entschlossenheit, an Standhaftigkeit und Begeisterung für das Hohe und Edle. Noch Döring wäre es noch viel schlimmer gegangen, wenn nicht Gottes Hilfe oft so sehrbarlich bei seinem Volk und seiner Kirche gewesen wäre, wie z. B. in der Schlacht bei Belgrad (1456): „imperator enim Romanorum et suis proceribus ignavia debilitaque doctus per plebes dominans deus suam exclusionem defendit.“<sup>47)</sup>  
„O der Scham“ ruft da unser Chronist aus<sup>48)</sup> ob der

— So schrieb auch der päpstliche Legat Campanus betrefi der Türkenkriege: „Wenn der Kaiser nicht so gut kämpft, als er jetzt schließt, so ist der Sieg unser“. Das I 408 ff

\*) Möncke III, 29 Biedel IV, 2, 226

\*) Möncke III, 29 Biedel IV 1, 228. Diese ganze Stelle, nach Gekhardt, Hist. Kaiserth. 50, 275 „sine spätem Romanorum virdig.“ ist mit Ausnahme des Schlußsatzes wörtlich aus Petrus entnommen, wie folgende Vergleich beweist:

Francisci Petruschi De vita solitaria. Excelsitissimae in Francia. (Bruxel) 1608

„Lib. II. sect. IV. De excelsitissimae virtute antiquorum Romanorum, in comparatione Regum modernorum. cap. V.

„Du pater. Mbat equidem percontar, a kalle Julius Caesar ut ex fira rareret, tantum illos potius tempore vana referre et Romanos ut in patria tua videret, vi hanc solis ficut Christi coram agerent, dicitur paterum reddere, quod Aegyptios inter Pharaonem tam nulla turba Graeci vi ut ille, non deum Hierosolymam

Matthias Beringius Contravertit circum: Theod. Engelhart in J. R. Möncke III. von Germ. III, 29, Biedel, Col. 491. Biedel IV 1, 228.

„Proch pater antiquorum velle iam principem qui successores velle solo militante, plebis ad kalle deum aspirantibus letibus foveat virtutum laudabilium memoriam, profectorem suorum spem iudici forepater! Quod potius Julius Caesar, ab infira regnum, repente Christi nomine, deum Theo p-rompuleret inferant!

Fugheit des Kaisers und der Verderbnis der Edlen — „O der Scham! Die Nachkommen des alten Adels und der Fürsten, zur dem Namen nach kriegerisch, versteckten sich in Schloßgärten, während das niedere Volk nach den Kämpfen des Herrn strebt; ungedenkt der lebenswerten Tugenden verschätzen sie es, die Thaten der Vorfahren nachzuschauen. Würde wohl Julius Cäsar, wenn er aus der Unterwelt wiederkehrte und den Namen Christi erkannt hätte, länger die Verunsicherheit des Turken ertragen haben? Oder Cäsar Augustus, oder die beiden Scipionen, oder der große Pompejus, um von tausend andern zu schweigen, — hätten sie es dulden können, wenn sie, in die Heiligkeit (Geheimnisse!) desselben christlichen Glaubens

et Indorum et Syriarum sed ipsam Aegyptum etque Alexandriam possiderent... (p. 126) ... An et Cäsar Augustus, et uterque Scipio Africanus, et magnus Pompejus, et mille alios bonos, rursus Christianis filii mortui restant et in caelis esse resuscitentur, possunt possent, aut primum in Hispania... Christiani esse bonos esse concepti? et mille pro terra patria, versus fidei hinc accerbit hinc est ausi, quid non amorem Christo dicit feliciter desiderium pro aeterna?

„Qualiter nosci poterit per comparationem Mahometi, cap. VI.

„Nostris enim principibus et ducibus dicitur hinc in ditione locum habere, in campo arvis dicitur, seu civitate multitudine animi ditionem, ad nostrum hinc promptissimum, inde ad reliqua et ad ad alios amicos quos ad hunc ditionem variatque alios, quos hinc sequuntur...“ (p. 127 sq.)

An et Cäsar Augustus, et uterque Scipio Africanus, et magnus Pompejus, et mille alii boni, quos Christiani filii mortui restant, possunt possent?

Et mille pro terra patria esse fidei hinc accerbit, hinc, et dicitur, aut ausi, quid non amorem Christo dicit feliciter desiderium pro aeterna?

Nostris enim ducibus, ditionem hinc ditionem, in ditione locum habere ditionem, in campo arvis ditionem ditionem, seu civitate multitudine animi ditionem, ad hinc nostrum promptissimum, inde ad reliqua et ad ad alios amicos quos ad hunc ditionem variatque alios, quos hinc sequuntur...“

eingeweiht, wieder auflieben werden? Wenn sie schon für ihr heiliches Vaterland, da sie das Licht des wahren Glaubens nicht besitzen, so Grosse, wie man sagt, gewagt haben, was würden sie nicht unter Christi Führung für ihr ewiges Vaterland glücklich wagen? Unsere trefflichsten Führer der Schweiz sind im Schloßkampf stärker als Löwen, im Felde stürzer als Hirsche. Das rüchliche Ansehen beschimpfen sie durch weltliche Geizgier. Zu nächtlichen Kämpfen immer sehr bereit, untrügerisch zu allen übrigen und zu nichts anderem mußig als im Stechen nach Lust und Schwelgerei, auf der Jagd die Tiere zu verfolgen, die Armen übermäßig und grausam zu beherrschen, aus deren Schwelgen sie die stärksten Berggen erziehen, nicht zum Kampfe, sondern zur Flucht geübt; es sind nämlich die Berggen der lazarischen Weiber. Ganz wie einer sagt: *Gläubige Männer haben ihre Hoffnung in Gott, gerechte und im Stechtieben beschäftigte in der Tapferkeit, tapfer und kriegerische in den Waffen, frommen und feige in Bergen und Mauern,*<sup>1)</sup> und von der Art sind unsere gegenwärtigen Fürsten und Vorgesetzten beider Stände.<sup>2)</sup>

In diese Worte bitterer Entrüstung war hundert Jahre früher Petrarca ausgebrochen bei Betrachtung des nichtwirdigen Thuns und Treibens der Grossen seiner Zeit, die da dem Schloß und Vorgebirgen schlingeln, schändlichen Gewinn suchten, ihre Untertanen ausbeuteten und in alle sonst möglichen Laster versunken, anstatt auf die Befreiung des heiligen Landes bedacht sein. Jetzt ist durch das siegreiche Vordringen der Turken in Europa das Vaterland an die Stelle des heiligen Landes getreten, aber selbst jetzt noch ist der Adel geistlichen und weltlichen Standes wie überhaupt das in selbstsüchtiger Entartung der Kräfte nachlassend heranwachsende Geschlecht seinen Lasten hingegeben, und statt sich dem Kampfe

1) *Pro deo et pro patria in deo, pro et politici in virtute, pro et religiosi in armis, sancti et ignoti in arduis et pro morte!*

2) Oechardts. Hist. Zeltuch. SS. 233.

gegen die Ungläubigen zu weihen, gibt es den ältesten Rehm des deutschen Volkes, die altgermanische Wehrhaftigkeit allmählich preis.

Nur einem einzigen Fürsten nimmt Döring von dieser konstanterg-konstanten Miltwelt sachlich aus und bringt ihm das eigene Edelmanns in des Wartes voller Bedeutung den Tribut seiner Achtung und Anerkennung dar. Es ist dies der ritterliche Gebieter seines Heimatlandes, Kurfürst-Markgraf Friedrich II. von Brandenburg, als Gönner und Freund unseres Chronisten uns bereits durch die Wilsnacker Wunderblutgeschichte bekannt. Von ihm erzählt Döring mehrere rühmliche Kriegsthaten, wie er Heinrich von Sturgard den „Kuhdieb“, und den übrigen Mecklenburger Adel zum Rückhalten gezwungen, den Herzog von Lothburg für seinen Einfall in die Marken gestrich, den Bischof von Halberstadt gekonigigt, die Saeh Megeberg gegen Herzog Wilhelm von Sachsen geschickt habe. Daher sei sein Name geküert worden, „sic quod unibus in circvita bene voluntatis erat venerandas, laetissimas et personis metandas edes, ut imperio dignus putaretur.“<sup>1)</sup> Wegen seiner Landserwerbungen, stigt Döring später hinu, sei er mit Recht „Augustus“ genannt worden.<sup>2)</sup> Markgraf Friedrich schreit sich in der That des Lobes aller Guten,<sup>3)</sup> nicht bloss Dörings, dessen Stämme man vielleicht durch seine persönliche Freundschaft und Verehrung für seinen Landesfürsten beeinflusst glauben konnte. Sie standen ja in einem so engen und vertraulichen Verhältnis zu einander, das Friedrich den Provinzialminister von Sachsen in öffentlichen Aktenstücken seinen »Stat« nennt.

Mit der im vorstehenden versuchten Wiedergabe von Dörings Charakterzeichnungen ist der Inhalt seiner Chronik.

<sup>1)</sup> Mencke III, 10. Kiedel IV, 1, 297. Vgl. Droysen a. a. O. I, Teil 228 f.; 3, Teil 1, 45.

<sup>2)</sup> Mencke III, 28. Kiedel IV, 1, 225. Gschhardt, Huter. Zeitschr. 28, 278 meint dass Stelle ähnlich auf Albrecht Achilles.

<sup>3)</sup> Vgl. Droysen 2, 1, 66 f.

soweit er allgemeines Interesse erweckt, in der Hauptsache erschöpft. Die den meisten übrigen Raum einnehmende Erzählung märkischer, sächsischer und thüringischer Begebenheiten gehört ins Gebiet der Spezialgeschichte dieser Länder. Zur Vervollständigung des bisher gewonnenen Bildes soll nur eines Zuges nach Erwähnung gesehehn, der sehr bedeutsam ist für die Anschauungsweise Dörings, indem er beweist, wie auch er sich der starken Neigung seiner Zeit zum Glauben an Wunder und übernatürliche Erscheinungen nicht zu entziehen vermochte. Bei der Geschichte des Wilsener Wunderheiles wird man sich kaum klar, ob er persönlich von dessen Echtheit überzeugt war, für die er mit seinem ganzen Ansehen allerdings öffentlich in die Schranken getreten ist. Andererseits ist sein Spott über die Wunderheilungen Kapistrans bemerkbar, der allerdings mehr auf Rechnung seiner hiesigen Abneigung gegen dieses Heiligen der Obsküranten, als seines eignen innern Unglaubens zu setzen sein dürfte. Als Zeugnis seines glücklichen Sinnes für das Wunderthum in Natur und Leben kann man seiner andern schon seine Äußerung über den grossen Kommen von 1456 anführen, den er wegen eines „*caelum spargens venas austrum*“ als Vorzeichen für die Schlacht bei Belgrad ansieht. Dazu kommt aber insbesondere sein Bericht über einen mysteriösen Vorfall des Jahres 1468 in Betracht und wahrscheinlich der sichere Ton seiner Erzählung,<sup>1)</sup> die hier nicht mit seinen beliebigen vorsichtigen Wundernagen „*ut dicuntur*“, „*putantur*“, „*videntur*“ veräußert ist, sondern gleichsam an die Gewissheit eines Augensiegers erinnert.

In der Nähe von Breslau, berichtet Döring, hatten sich schliesslich Juden am Gründonnerstage durch einen Bekehrten einen mit vielen kleinen konakrirtin Hostien gefüllten Korb zu verschaffen gewusst, von dessen Inhalt sie auch ihre Glaubensbrüder in Polen und der Lessitz mittheilten. Gegen

<sup>1)</sup> Meneke III, 89. Bandel IV, I, 258 sq.



diese Hostien nun wüsten sie mit Hutem und Grünsich, mit Messer und Feuert. „Et quorundam Judaeorum deus miserabiliter oculos aperuit, ut viderent guttas sanguinis exurgere de hostiis ad quoslibet locum virge, flagelli vel cultri, et hi facti Christiani rem istam ascribentem detemerunt.“<sup>1)</sup>

Nicht minder beachtend ist eine zweite zum Jahre 1456 von Döring mit derselben Treueherzigkeit erzählte<sup>2)</sup> Wundergeschichte. „Ein Gefährt zieht auf der Landstrasse stehen, als ein Mann an den Lenker denselben herantritt und ihn mitzusehen bittet. Auf den Hinweis, dass der Wagen nicht vorwärts könne, antwortete der Fremde: „Ego secundo curram, et tu feliciter cubabis.“ Und es geschah es. Nach einer Weile erscheint ein Bär, ein grosses Schwert im Rücken; der Fremde lässt halten, tötet das Tier, was dessen gespalteneu Kopfe auf der einen Seite Wein, auf der andern Getraide herausströmt und spricht dann u. a. zu dem Führer des Wagens: prodigium istud esse signum futuro prosperitate mundi et fructibus frumenti et vini, et hoc tibi significo, quia pulli equorum hoc semo nati habent dentes parvos uncos, sicut solent equi habere septem uncorum, addens, quod illi equi currite deberent in incorporationem terre sanctae. Ego feci<sup>3)</sup>, schliesst unser Chronist, — „Ego feci apud tale dignum diligenter inquiri-

<sup>1)</sup> Fast die gleiche Historie erzählt Joh. von Capistrano in seiner „*Synodus romanda*“ in des Prager Erzbischof Walthars des Klosters von M. Jungfau Maer in Regensburg vom 7. Nov. 1455 als in Detmold im Jahre 1450 vorgefallen: Im heissen Jaden 24 geweihte Hostien zerwehlet und sie zu Christening Zuckerbroden; aus den Hostien war Blut hervorgeflossen. Das Brode wurde entdeckt, und die Jaden verbrannt. Hans benockt Hrusaki, Misk. Forsch. IX, 284: „Aus ähnlichen Stoffen (das Capistrano die Hostien zwar nicht selbst gesehen, aber durch die mündliche Erinnerung mittheilen zu wollen confirmationes verleiht) brachte er (Capistrano) im Jahre 1455 in Sibirien die Anzahl Jaden auf den Scheiterhaufen.“ Hrusak verwehrt hier seinen Gewährmann, wenn aber Capistrano dabei betheiliget gewesen wäre, würde Döring das näher mit Wahlfällen herleitet haben.

<sup>2)</sup> Munka III, 22. Riischel IV, 1, 227 sq.

cinorum de hajomedi aliqui prodigiosi, qui dicunt, et in pluribus equis eis fieri septimum.<sup>1)</sup>

Diese unangeführte Nachfrager, welche Döring sicherlich nicht angestellt haben würde, wenn er „das immerhin mögliche Naturspiel“ nur „für ein lebendes Menschen“ gehalten hätte, besetzt meines Erachtens nichts weniger als eine „in jener wunderreichen und wundergläubigen Zeit nur selten vorhandene skeptische Auffassung“ unseres Chronisten, wie Gehardts glaubt.<sup>2)</sup> Wenn Döring auch manches beweiselt haben mag, was andere in jenen Tagen für wahr gehalten haben, so stand er doch im grossen und ganzen auch in diesem Punkte im Reinen und auf dem Boden seines leibhaftigen Zeitalters, wofür auch mehrere Belege aus seiner Chronik sprechen. Es dürfte sich dies auch mit dem Masse seiner Bildung und Aufklärung ganz wohl vertragen haben.

Wenn wir nach diesen Darlegungen unser Urtheil über Matthies Dörings Chronik zusammenfassen, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass sie, als freimüthiger Gedankens Ausdruck eines mitten in der Bewegung seiner Zeit stehenden Mannes, mannigfaltiges und dankenswerthes Material für die Geschichte des 15. Jahrhunderts enthält. Vornehmlich lassen die von ihr gebotenen Charakterschilderungen die Personen aus jener Sturm- und Drangperiode in scharfen Umrissen hervortreten. Sie würden aber von noch bedeutend höherem Werte sein, wenn der Verfasser, statt in leidenschaftlich schaltender, seinen Gedanken und Erinnerungen in sachlich unbehaglicher Weise Ausdruck verliehen hätte. Wer vermüchte sich frohlich ruhig aufzusehend über Dinge zu setzen, die, selbst innerlich unheilbar, ihrem Verfall die besonnenste Überlegung weihen und den Stempel der Leidenschaftlichkeit aufdrücken? Es sind daher Dörings Aufzeichnungen, will von häufigem Partrigist gefehlt, mit doppelter Vorsicht und erst nach sorg-

<sup>1)</sup> Hist. Zeituhr 58, 251.

fälliger Prüfung mit sonstigen gleichzeitigen Berichten zu gebrauchen. Daraus allerdings wird wohl kaum jemand zweifeln, dass Döring „ein ebenso gelehrter wie kluger Mann war, auf dem verschiedensten Gebieten des damaligen Wissens zu Hause und mit offenem Blick für die Zeit und ihre Erscheinungen.“<sup>4)</sup> Man kann auch zugeben, dass „sein Urtheil immer bestimmt, immer selbständig ist, und er sich“, im allgemeinen sei hinzugesetzt, „gut unterrichtet zeigt, selbst wo er bloss aphoristisch erzählt.“<sup>5)</sup> Aber man darf doch auch nicht weiter acht lassen, dass er nicht die Kraft bewiesen hat, sich von den Banden der Parteilichenschaft loszutringen, die den Blick für die Erkenntnis der Wahrheit trübt. Das kann man von Christen verlangen, dass er etwas mehr als nur Äußerungen einer verhärteten Stimmung über seine Zeitgenossen den Nachkommen überliefert; er muss, will er das Denken der Spätergeborenen sich würdig erweisen, billig nach Recht und Gerechtigkeit verfahren und Lob und Tadel je nach Verdienst zusammen. Wenn man aber Döring in seinen Urtheilen über Papst und Kaiser, über Fürsten, Kardinäle und Bischöfe, über die schlichten Träger seines eigenen Kleides die Schattenseiten oft bis zur Übertreibung und Unkenntlichkeit des wahren Charakters hervorkehrt, so scheint mir schwer verstehlich, wie man „das, was sonst bei andern Christen nicht erwünscht ist, bei Döring gerade von hohem Interesse“ finden kann, „nämlich das starke Hervortreten seines subjektiven Urtheils.“<sup>6)</sup> Wenn man die Schmähungen ablehnt, wieviel Wertvolles bleibt noch übrig von seiner Chronik? Schmähungen aber werden wohl kaum jemals als erwünscht oder auch nur erlaubte Äußerungen eines subjektiven Urtheils aufgezogen werden. Gewiss wie Döring in gewissem Grade „ein Organ der öffentlichen Meinung seiner Zeit“<sup>7)</sup> aber eine öffentliche Stimme ist noch keine Stimme der Wahrheit. Gerade dieser Umstand fördert

<sup>4)</sup> Gebhardt, Hist. Zeitschr. 38, 281.

<sup>5)</sup> Gebhardt, Hist. Zeitschr. 38, 274.

die Kritik heraus und zwingt zu eingehender Prüfung von Dörings Chronik. Wenn Hencke und andere Döring als „einen rechtschaffenen und wohlberathenen Mann“ priesen,<sup>1)</sup> „der die Stunden seiner Zeit ohne Menschenfurcht an allen Stunden offen und frei zu gebrauchen pflegte“, so hat demgegenüber schon Bossert<sup>2)</sup> mit Recht betont, dass es sicherlich kein Zeugnis höherer Morale sei, die Zustände der Vergangenheit und Gegenwart aus der Vogelperspektive eines abgelegenen Klosters zu gesehn.

---

1) Praef. pag. II. 88 mit Anm. 1. 577 sq

2) Arch. Forsch. 14. 268.

#### IV.

### Matthias Döring und die *Confutatio primatus papae*.

Inmitten der Zeit des Rangstreites um die Vormacht in der Christenheit zwischen dem Koncil zu Basel und dem Papste zu Rom, demals als besonders nach infolge der während dieses Kampfes vom Reiche beobachteten Neutralität die Wegen der Erregung und Verwirrung der Geister nach Dörings eigener Schilderung<sup>1)</sup> ungemein hoch gingen: demals wurde bei Fürsten und Städten eine anonyme Flugschrift verbreitet, welche die öffentliche Meinung durch Besantwortung der im Brennpunkt stehenden Frage nach Macht und Rechten des Papstes mit scharfen Worten zu dessen Ungunsten zu beeinflussen suchte. Es ist dies zwar ursprünglich nach seinen Anfangsworten: *Scripti et non facti* benannt<sup>2)</sup> kirchenpolitische Traktat, der dann von seinem ersten Herausgeber Matthias Flaccus Illyricus den bescheiden, wenn auch minder treffender<sup>3)</sup> Titel: *Confutatio primatus papae*<sup>4)</sup> erhielt und seitdem allgemein so bezeichnet wird.

<sup>1)</sup> S. oben S. 48 f.

<sup>2)</sup> S. unten S. 185.

<sup>3)</sup> Diese allgemeine Bezeichnung ist unglücklich wegen, als es dem Schrifsteller die kirchliche Primatstellung des Papstes erst in zweiter Linie und ganz oberflächlich, in erster Linie nur die Grundlagen der politischen Seite derselben angegriffen werden.

<sup>4)</sup> Vgl. v. a. Wolff, *Wissenschaftsgeschichte*, *Antiqua* Papae Bas. (1855), p. 148—150. Matth. Flaccus Illyricus, *Catalogus testium veritate* (1856), *notae* *recessu* *editio*. J. O. Neuberger, *Frankf. 1878* p. 795. An. Albert, *Matth. Döring*.

Entgegen der streng kirchlichen Ansicht von einer umfassenden Oberhoheit der Kirche über den Staat hat sich das ganze Mittelalter hindurch bald mehr bald weniger entschieden auch eine, wenn man will laikale Auffassung geltend gemacht, welche die völlige Unabhängigkeit der beiden Gewalten verfocht und die Staatsgewalt ebenso unrettbar auf Gott zurückführte wie den göttlichen Primat des Papstes. Durch die bedeutendsten Kirchenschriften, welche die kirchliche und insbesondere die päpstliche Autorität während des grossen Schismas verteidigten, hatte die letztere Theorie allgemeine Verbreitung gefunden. Viele edle und gelehrte Glieder der Kirche selbst waren um diese Zeit her von falschen Lehren über den Primat Petri und von fälschlicher Sicherung gegen das oberste Hirtenamt der Kirche eingenommen. Die Lehren von der göttlichen

- 
- Baldan. *Scriptorum illustrium eorumque Rytomania catalogus*. Basil. 1522. p. 220. (Die, Thomas (v. d.), *Historia ecclesiastica lateranensis ab imperatoribus et pontificibus*. Basel 1522. p. 220—224. J. G. Herz, *Natalis Silesiacus s. annales*. Handbibliothek von Silesien. Viertes Theil. Leipzig 1728. S. 281 f. J. M. Schrockh, *Christl. Kirchengesch.* 10. Theil. Leipzig 1831. S. 162 bis 165. J. H. v. Wittenberg, *Die grossen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts*. S. 264. Bamberg 1835. S. 422. C. Ulmann, *Reformation vor der Reformation*. 1. Bd. Frankfurt 1841. S. 217—222. E. Hagen, *Der politische Gemüthszustand Deutschlands*. Stuttgart 1847. S. 189 f. Fr. A. Schurz, *Der Kardinal und Bischof Nikolaus von Kues*. 1. Theil. Mainz 1845. S. 145. J. M. Ditz, *Der deutsche Cardinal Nicolaus von Cues*. S. 24. 1847. S. 428. F. Förster in der „Allgemeinen Monatschrift für Wissenschaft und Literatur“, Jahrg. 1852. Heft 10. S. 540, 522. Cf. Bruchmann, *Graue von Heimburg*. Leipzig 1846. S. 36—34. E. Friedberg, *De summo inter ecclesiam et civitatem negotio Johes. Lips.* 1851. p. 34, 39 sq.; 40, 42 sq.; 45, 50, 53, 78, 116. A. Jäger, *Der Bischof des Cardinals Nicolaus von Cues mit dem Herzog Sigismund von Österreich*. 2. Bd. Innsbruck 1851. S. 58 f. Fr. Stenzel, *Denkwürdige Bapere*. München 1855. S. 35. E. Friedberg, *Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche* (Zweiter Theil). *Einleitung*. S. 14. Tübingen 1859. S. 69—120. 1. Theil. Leipzig 1874. S. 18. L. D. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*. S. 55. Berlin 1881. S. 528.

Kinsetzung des päpstlichen Primates war aus dem Bewusstsein der Kirche zwar nicht geschwunden, wohl aber verunkelt worden; statt dessen hatte die Ansehung von der Superiorität eines allgemeinen Concils dem Papste gegenüber weithin Anhänger gefunden.<sup>1)</sup> Auch der Verfasser der *Constitutio primum papae* trug ihr, doch bildet die Verteidigung dieser Conciltheorie keineswegs den Hauptgegenstand seiner Erörterung, wie man glauben könnte. Es ist vornehmlich die grosse Frage nach der Berechtigung eines Zwangsgewalts des Papstes im weltlichen, welche ihn beschäftigt. Mit dem Aufgebote seines biblischen, patristischen und historischen Wissens bekämpft er die Ansicht, dass dem Papste eine *potestas coactiva* in weltlichen Dingen, dass ihm die *plenitudo potestatis* in dieser Beziehung zukomme. Harte und bittere Ausdrücke gegen den päpstlichen Stuhl fliessen ihm dabei in die Feder. Wer die kirchenpolitische Litteratur des Mittelalters genauer kennt, wird solche scharfe Aeusserungen nicht als aussergewöhnliche ansehen und sie nicht mit besonderem Befremden versehen. Die Zeit war an heftige und freimüthige Kundgebungen den staatlichen wie den kirchlichen Gewalten gegenüber gewöhnt. Nichts lag ihr ferner als Zurückhaltung in Bezug auf die innersten Gefühle und Empfindungen. Dem freien Worte war der Weg an das Publikum zunächst wenig versperrt. Erst die hartnäckige Verteidigung des Irrthums pflegte die herrschenden Autoritäten zu gewaltsamer Repression herauszufordern. So sehen wir Heilige wie Bernhard von Clairvaux und Basiliens, Bergo von Schwaben und Katharina von Siena in den vordevoten Reihen derer, welche die Schäden in der Kirche freimüthig beklagen. Auf dem Gebiete der kirchlichen Theorien förderten zudem die Übertreibungen der Lehre von der *potestas directa* des Papstes in Bezug auf die Temporalien naturgemäss zum Widerspruch heraus. Dass der Verfasser unserer

<sup>1)</sup> Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste I, 159 f. H. Örscheid in Hist. Jahrb. 3, 141 f.

Schrift in der Absicht solcher Übertreibungen zu bedenklichen Argumentationen auf biblischem und patristischem Gebiet, das er zu offenkundigen historischen Irrtümern sich verkiten laßt, das er in das entgegengegesetzte Extrem verfällt, liegt unzweifelhaft zu Tage. Bei alledem erweckt es ein hohes Interesse, den Inhalt der Schrift und ihre Quellen, sowie ihren Verfasser genauer kennen zu lernen, so dem wir unsern Matthias Döring wiederfinden.

Die *Confutatio primatus papae* wurde von Matthias Flacius Illyricus, wie bereits bemerkt, erstmals im Jahr 1550 nach einer von ihm aufgefundenen Handschrift als Anhang und gleichsam als historische Begründung einer kleinen Abhandlung gegen den Primat des Papstes, die er in dem genannten Jahr veröffentlichte, zum Druck befördert.<sup>1)</sup> Das Buchlein hat folgende Aufschrift: „Scriptum / Contra Primatum Papae, / ante anno 100 compositum. / Item, Matthias Flacij Illyrici de / eadem materia“ und gewidmet: „Illustrissimo Principi, Magnifico Domino Petro Peverwijck, perpetuo comiti Thimensensi, inferiorum partium regni Hassaniæ locumtenenti, suo Domino obedientissimo“ mit dem Datum: „Magdebh. Cal. Martij, Anno 1550.“ Es zählt im ganzen 40 Blätter in klein Octav, wovon die ersten 23 die Darlegung des Flacius, die 17 folgenden, Blatt C 8 (S. 47) bis E 8 (S. 106) die „Confutatio Primatus Papae, / ante anno centum a quodam / pio scripta“ enthalten.<sup>2)</sup>

Außer dieser anonymen lateinischen besorgte Flacius noch seinen eigenen Bericht<sup>3)</sup> auch eine deutsche Ausgabe auf Grund einer zweiten von ihm entdeckten Handschrift. Die

<sup>1)</sup> Ohne den Autor zu kennen, wie er selbst erzählt, Catal. lat. vaticane p. 792. Vgl. J. A. Hallwachsden, Peter Gregor de Hertzberg hucus narratio. Rahden, 1822, p. 28.

<sup>2)</sup> Die Abhandlung des Flacius erschien später als selbständiges Büchlein in deutscher Übersetzung: „Wider die vornehm / le gewalt vñ Primat des Pab / also / zu dieser Zeit / da die ganze welt sich bekennet / den ewigwährenden Antichrist / wil / darumb in dem Tempel Christi zu se / sein / statlich zu lesen / durch / Matth. Flacium Illyr.“ — „gedruckt zu Magdeburg / bey Christian Erdinger.“ 28 Blätter (A—E II) in 4<sup>o</sup>.

<sup>3)</sup> Catal. lat. vaticane p. 792.



selbe erschien zusammen mit ein paar ähnlichen Traktaten polenischen Inhalts ebenfalls noch im Jahre 1550, wie aus dem Datum des Widmungsschreibens<sup>7)</sup> hervorgeht, in einem 41 Blätter starken Quartbändchen Blatt Fij (S. 69) bis Lij (S. 82) als „Verlojang der vor-/meinten gewalt des Babats / von ei-/nem fromen Christen / Georgius Heimer- / ger genant / vor hundert Jahren geschriben.“ Dieses zweite handschriftliche Exemplar, besorgt der Herausgeber, trug den Namen Gregor Heimbürg. Da auf diesem trutzigen Verleugner gegen die römische Kurie aus dem 15. Jahrhundert die ganze Schrift vortrefflich zu passen schien, so vermutete Flacius in ihm den Verfasser, wiewohl Heimbürg dass der Besitzer des Manuskriptes gewesen sein kann, nach dem durch die folgende Untersuchung erzielten Resultate unterliegt dies keinem Zweifel mehr. Die beiden von Flacius besetzten Handschriften haben sich bis heute nicht wieder vorgefunden und auch sonst ist seit mehr als anderthalb hundert Jahren kein Originalmanuskript des merkwürdigen Schriftstüchchens mehr zu Tage gekommen. Selbst die Braunschweiger Vorlage der von dem unerschöpflich forschenden H. van der Hardt gefertigten Abschrift, welche letztere gegenwärtig in der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart verwahrt wird,<sup>8)</sup> ist unerschöpflich spurlos verschwunden. Gegenüber dem im folgenden besprochenen Drucke bei Goldast, *Monarchia* I, 557—563 zeigt diese Kopie nur ganz unbedeutende Abweichungen.

Fünf Jahre nach der unten Drucklegung der Confessio wiederholte den lateinischen Text Wolfgang Wissemburg

<sup>7)</sup> Blatt A III<sup>r</sup> (S. 8): „Dem Erzenen und Gottseligen Dietrich Starcken / Burger zu Braunschweig meinen Inken Bruder zu Christo von dem Reich.“ — „In Margk, am 20 August 1550.“ — Blatt LII (S. 82): „Gedruckt Margkburg bei Christian Höltinger.“ — Gebhardt sagt (*Neues Archiv* 12, 520) dass ihm diese Ausgabe nicht zu Gesicht gekommen sei, die Bgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München besitzt davon mehrere Exemplare.

<sup>8)</sup> *Cod. Boec. Ed. Nr. 76. Tom. 22. Blatt 3—19.*

in seiner Antilogia Pa- / Pas: Hoc Est, / De Corrupto Ec- / clesiae statu, & totius cleri Paputi- / ci pervertitate, Scripta aliquot se- / torum auctorem, acris annos plus mi / nus 600, & incerta: tunc prius in / in lucem erant, & ab inter- / tu vindicata. Basiliae.<sup>2)</sup> pag. 543—563 als „Georgii Heinbur- / gensis Confutatio primatus Papae, acris annos 600 scripta, tuncque prius edita.“<sup>3)</sup>

Während die deutsche Übersetzung des Flacian bis heute die einzige geblieben ist, erschien die lateinische Confutatio zum dritten Male in dem Buchlein: „A Pi Papae II. Excommuni- / catione iuncta Sigismundi Archiepiscopi Avenionae, com. Tirolis, ac. Et Gregorii de Heinberg D. . . Francofurti 1607,“<sup>4)</sup> p. 107 bis 125 mit der neuen Aufschrift: „Admonitio de iuribus venerationibus paparum Romanorum ad imperatorem, reges et principes christianos, Gregorii Heinberg Doctoris, tempore Eugenii papae IV. scripta.“ Diese Benennung der Confutatio unterscheidet sich zu ihrem Vorteil von der des Flacian, wie noch mehr von der von der Hardter „De pontificis in ecclesiam tyrannide“ zwar nicht durch Kürze, aber durch Präzision des Ausdrucks.

Abermals noch fünf Jahren wurde unsere Schrift zum fünften Male gedruckt im ersten Bande der Monarchia s. Romani

<sup>2)</sup> Die Prefatio ist geschrieben „Basiliae, 7 Idus Martii A. mdcxvi. recepto anno M. D. LV.“ — Schwarzelt hält mit Sicherheit die Antilogia Klauhal für ein Werk des Flacian, der nur das Vorwort dazu schrieb.

<sup>3)</sup> Vgl. Herz a. a. O. S. 204 Anm. a), wo jedoch vorübergehend von der Einverleibung der Confutatio in den Catalog. heißt, wenn die Rede ist und nur der Antilogia und den Scripta aliquot veterum Wittenbergae zwei verschiedenen Werke gedenkt werden. — Dass diese von der folgenden und die Angabe von Herz auch als „tunc prius edita“ aufzufassen, scheint eine Art Schloß zu gewesen zu sein.

<sup>4)</sup> Die Sammlung der Schriften Gregor Heinfurges, die nach einer Briefe Voegtle (Wiederholung des oben. Albertus 2<sup>o</sup>, 567 Anm. 1) im J. 1608 in Frankfurt unter dem Titel: „Scripta sacrosae iustitiae plenae ab. et max. iure primatus eccliae etc.“ erschien, würde demnach einen weiteren Teil der Confutatio enthalten, war mir aber nicht zugänglich.

inquit des Melchior Goldast von Haiminsfeldt, Hannover 1612. p. 547—553. Hier führt sie den Titel: „Gregarii de Heimburg J. C. et Consilarii Archiepiscopalis Austriaci Admonitio . . . sive Confutatio . . . tempore Felicii Papae V. et Eugenii Antipapae (!) scripta, sub Frederico III. imperatore.“

Wiederum als Werk desselben Heimburg und als „nuncius primus editus“, wie man schon zweimal seit Flacius, erlebte dann die Confutatio ihre sechste und bis dahin letzte Ausgabe vor etwa mehr als 200 Jahren durch E.-W. Brown in dessen „Appendix ad fasciculum rerum expetendarum et fugiendarum . . . Lugduni 1690“. p. 117—124.

Ein Abdruck lediglich des historischen Teiles der Confutatio findet sich in Joh. Wolffs „Lectiones memorabiles . . . Lugduni 1690“. p. 815—818.

Gegen die durch Flacius eingeführte und seitdem bis in die neueste Zeit festgehalten<sup>1)</sup> Autorschaft Heimburgs an dieser „feuerspendenden Schrift gegen den römischen Stuhl“,<sup>2)</sup> die er „gleichsam als erste Fackel des reformatorischen Geistes ins römische Lager hineingeschleudert“<sup>3)</sup> habe, erhob zuerst der Heilmstedter Theologe H. von der Herdt gegründete Bedenken. Er erklärte,<sup>4)</sup> dass in allen von ihm eingesehenen Handschriften des Traktates kein Verfasser genannt sei; auch sei die Schrift nicht im Anfang des Basler Concils, wie Flacius angenommen, sondern im Jahre 1443 verfasst und von dem anonymen Autor „marchioni Brandenburgensi“<sup>5)</sup> et communiter

<sup>1)</sup> Ausgenommen die S. 156/7 Anm. 3 bezeichneten Werke folgen alle S. 128/30 Anm. 4 genannten der Angabe des Flacius. Sogar auch H. A. Würdtwein, *Schleife Episcopatus* . . . T. IX. Francof. à Lips. 1778 (p. XXXI. der unpaginierten Frontispiz).

<sup>2)</sup> V. d. Herdt bei Hallerstedten I. a. p. 26: „ . . . Kellern in jedem Romanen ausgezogen sechs aufstehen . . .“

<sup>3)</sup> Brockhaus a. a. O. S. 44.

<sup>4)</sup> *Heilgenstudien* p. 29. — Böll. P. R. Stuttgart. Conf. theol. Bd. No. 26 T. 21. Fol. 8.

<sup>5)</sup> Von Gublerdt, S. A. 12. 226 erwähnt, dass meritis Brandenburgensi, an den die Confutatio eingewandt worden, wurde „wohl

Magisbergensi<sup>1)</sup> gemacht worden. Weiterhin bemerkt er, dass Erzbischof Gunther von Magisberg (1333—1465) die Flugschrift seiner andern gelehrten Männern auch dem Professor der Theologie zu Leipzig Nikolaus Weigel zur Prüfung vorgelegt habe. Darauf schrieb Boer eine umfassende und scharfe Widerlegung in sechsundzwanzig Artikeln, benutzte aber den „*avator ipse nocturnaque congestus*“ als ihm selbst „*minime cognitus, nec usque modo nominatus*“<sup>2)</sup>. Da die Confutatio angeblich in vielen Punkten Verwandtschaft mit hessischen Lehrensetzungen zeigt,<sup>3)</sup> so glaubte von der Hardt auf den Engländer Magister Peter Payne, Sprecher der Böhmern auf der Synode zu Basel als auf den wahrscheinlichen Autor aufmerksam machen zu müssen. Aber auch dieser Annahme stehen die gewichtigsten Gründe entgegen.

Sothar haben sich wiederholt einzelne Sätze gegen die allgemeine Ansicht geltend gemacht,<sup>4)</sup> aber niemand vermochte einen Autor mit besseren Ansichten zu substituieren,

---

nach Friedrich I<sup>er</sup> gewesen sein, und dass Arnolds Hist. Zeitschr. III 241 Anm. 2 als zweifelslos wiederholt, so ist er im letzten. Zum Unterschied von Friedrich II. (dem Kaiser) wird Friedrich I. (der Vater) als „der Ältere“ genannt, wie Gellert auch an einer andern Stelle (Hist. Zeitschr. 19, 263 Anm. 2) angibt. Ueber Friedrich vater ist immer Friedrich II zu verstehen zur Unterscheidung von seinem jüngeren Bruder Friedrich, gen. der Feinde, welcher seit 1467 die Altmark und Prignitz regierte und zu dessen Tod (am 2. Oct. 1483) Döring in seiner Chronik ad a. 1483 (des Kludt IV, I, 252) berichtet: „*Kodem tempore mortis juvenis Friderici Marchionis Brandenburgensis tunc Marchio ad eum venit cui dicitur —*“ Vgl. Allg. deutsche Biogr. T. 675, 688. Gegen die Vermuthung, dass Döring ja mit Friedrich I. in Verbindung gestanden, spricht schon der Umstand, dass dessen Fortsetzungsmann Dr. Heinrich Tode war, Dörings gewissermaßen Gegner.

\*) Da von v. d. Hardt an nach Lips. III geführte Abschrift Boer „*Vindictus*“ in dem genannten Stuttgarter Codex Fol. 34—35. — Ueber Nikolaus Weigel vgl. N. Hanko: De Schism. religione scilicet Lips. 1705 p. 118—128.

\*) S. unten S. 154/155 Anm. 2.

\*) K. B. Wenzelberg u. a. O. 2, 452 Anm. 51. Dör. u. a. O.

als sie Heinsburg hatte. Mit einem gewissen Recht schien deshalb Brechtzahn einem Helden die angefochtene Autorschaft gewährt zu haben, als Bruno Gebhardt endlich 1887 dem Mann bestrichste,<sup>1)</sup> der sich nach gründlicher Prüfung aller Grade tatsächlich als Verfasser der *Confutatio* erweisen liess. Es ist dies der langjährige Provinzialminister der Mönche von Sachsen, unser Dr. Matthias Döring, der eifrige Anhänger des Basler Concils und Gegner der römischen Kurie, der Mann voll Unzufriedenheit mit der Welt und dem kirchlichen Ausrüchten seines Jahrhunderts, wie wir ihn aus seinem Leben und Wirken, aus seinen theologischen Schriften und zuletzt aus seiner Chronik kennen gelernt haben.

Die Beweinführung Gebhardts für die Autorschaft Dörings ist nun allerdings sichtbar. Seine aus dem Inhalt der *Confutatio* formulirten vier Kriterien: „Der Verfasser muss theologisch und kirchenrechtlich gebildet gewesen sein; historische Schriften waren ihm nicht unbekannt, insbesondere kannte er das Speculum historiale und die Chronik des Engelhus; er ist Gegner der Neuenheit und betont die gleiche Stellung der Universitäten, was bloss auf Erfurt paast (D); er steht aufseiten des Concils und ist Feind des Papstes Eugen<sup>2)</sup>“ — alle diese Momente lassen sich ebenso gut wie auf Döring, auf manch' andern mit dem Kirchenregiment seiner Zeit verfeindeten Gelehrten des 15. Jahrhunderts,<sup>3)</sup> vornehmlich auch wieder

---

1. 429 Anm. — Als Kanoniker ist erzählt, dass A. Buchmann in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ II, 569 L. aus der *Confutatio* zwei Stellen macht: eine „Admonitio“ etc. 1445 und eine „Confutatio“ 1461. Vgl. Gebhardt, Neues Archiv II, 580 und Anm. 1

1) Neues Archiv der Gesellschaft f. ältere deutsche Geschichtskunde, 12 Bd. Hannover 1887, S. 527—528 Hist. Zeitschr. 54 386—391.

2) N. A. 12 527 ff.

3) Es sei z. B. hier auf den bekannten Mitarbeiter Dörings, Johannes Kuntze-mann (s. oben S. 12 und 65 ff.), als auf denjenigen aufmerksam gemacht, der den so gut wie für jeden manchen Beweis (s. unten S. 185 Anm. 2) speichert. Mit Bezug auf eine Stelle des Joh. Trithemius (Catal.

auf Helmberg ansetzen. Die dann von Gekhardt als „aus-  
schlaggebender Beweis“ hervorgehobene Stelle aus Dörings  
Chronik, wo er sich als Verfasser des Liber perplonorum  
ecclesiarum bezeichnet, ist erst recht belanglos, da wir dieses  
Werk nicht kennen. Wir müssen uns also nach neuen, sich-  
haltigen und nur auf Döring allein passenden Beweisen um-  
sehen. Gleichzeitig erweist sich aber auch die Chronologie  
Gekhardts, der die Abfassung der Constitutio nicht in das  
Jahr 1443, wie bisher allgemein angenommen wurde, sondern  
in die Zeit „zwischen dem 17. März 1438 und dem 26. März 1439“  
verlegt,<sup>1)</sup> als unhaltbar; wir müssen daher auch diese Frage  
einer neuen Prüfung unterziehen.

Um die in unserer Flugschrift selbst gebotenen Anhalts-  
punkte zur Ermittlung und Charakterisierung des Autors, wie  
zur Feststellung der Abfassungszeit zu gewinnen, sei zuerst  
eine Analyse ihres Inhalts und ihrer Komposition gegeben.

Der ganze Traktat ist schon äußerlich in zwei Haupt-  
teile geschieden: einen dogmatischen und einen historischen.  
Er beginnt mit Erklärung der Stelle Joh. 4, 17: „Sicut  
luxum facere et non facere, prout est illi“ durch die  
Glossa: „Magis prout videtur et non facere, quam si  
videtur“; schon die „ignominia huius“ an sich ist strafhaft  
und strafwürdig nach I. Kor. 14, 35 und Matth. 23, 13; ganz

---

1) *Rechtliches Verzeichnis* . . . *normatum in nomine* etc. *Hilf. an* 104  
M. Faber-Preussel 1894 p. 168 enthält B. Paulsson (Prosopographie  
II 424 von ihm: „Cum videtur illi intelligeret Papam cum non videtur  
et prout videtur illi videtur sicut in ecclesiis et cum videtur  
videtur cum illi in tribus, quo pro illi videtur cum videtur  
videtur videtur. Et cum videtur videtur, videtur cum videtur  
videtur videtur. . .“ In es wird ihm eine eigene Schrift „De potestate pape“  
zugeschrieben, worin er diese seine Ansichten vom Papsttum niedergelegt  
habe, s. Joh. u. S. Antonia, *Bibl. universa Franciscan.* II, 378 — L.  
Moréri, *Le grand dictionnaire historique* . . . T. VI Part. II Paris 1769  
p. 8. — J. H. Sberches, *Suppl. et corrig.* p. 425.

<sup>1)</sup> Neues Archiv II, III f.

unvermeidlich aber ist die „ignominia affectata“ dieser, welche das Geis kennen und das Bosc dennoch mitwillig thun <sup>1)</sup>

Von dieser Art sind die Prälaten und Doktoren, die mit Wissen und schmerz, glänzender Beredsamkeit begabt, in ihren Worten aber verkehrt sind und mit ihrer Weisheit der göttlichen Wahrheit widersprechen. Aus ihnen bildet sich jene „ecclesia carnalis“, welche Johannes in der Apokalypse 17, 1—2 eine „meretrix magna“ nennt, „quae sedet super aquas multas, cuiusque fornicatio cum rege super terram, et habitatio eius, qui inhabitat terram, de uno pretulitibus eius“ <sup>2)</sup>

Betrachten wir den Zustand der gegenwärtigen Kirche, „regis caput totum mundum utagens, imperium suppeditans, offensa beneficia venabe; vnam protestationis hujusmodi quibusdam hinc capiti familiaribus adherentibus ecclesiasticis dabo, principibus et secularibus primum quidem scorbam, sed associatione sophistatum propinat.“ Zulezt halten sie alle solche Verworfenheit für göttliche Einrichtung, weil der „procurator“ sich Statthalter Christi nennt und die „plenitudo potestatis“ zu besitzen glaubt. „Et sic hanc meretricis sedet super aquas multas, i. e. papales“ nach der Deutung des Engels der Offenbarung (Apok. 17, 15); „sedet enim oligarchiae totius mundi dominium usurpans meretricisq; sibi tanquam Christi vicario et Petri successori a Domino plenitudinem potestatis esse collatum.“ Dies wird hachelicher Weise abgeleitet aus „Tit. de iurejurando“ et de contentia et re iudicata“ et verweise in Ebbello quodam Eugenii quarti plene arrebitus, qui incipit: „Dona sunt“ <sup>3)</sup> etc.“)

Diese Annahme der Macht, „in Ecclesia unctio di-

<sup>1)</sup> Goldast, Monarchie I. 303 Seite 26—27

<sup>2)</sup> Goldast I. 343a—34

<sup>3)</sup> Douzet, Nö II. tit. XXIV.

<sup>4)</sup> Douz. tit. XXVII

<sup>5)</sup> D : die geübliche, angeblich dritte Heil. Expositio IV von Karl Neun; der Bruder Konrad von 12 Sept. 1477 vgl. Kefala, Göttingisch. T. 349—354.

<sup>6)</sup> Goldast I. 307a—30

crimen, volunt et imperialis dignitate preiudicata et totum  
mundi iniquissimum", konnte sich zur Beschaft so befehlen,  
weil ihr keiner der Doktoren zu widersprechen wagte. Sie  
schwiegten, sei es in der Hoffnung auf Befriedigung zu Freunden,  
sei es aus Furcht, bereits erlangte wieder zu verlieren. „Libertas  
sibi a multis vicibus de potestate Dei quam Papas preiudicat  
vel disputata." Alle sind vom Wein der Hure trunken und  
mischelten die heilige Schrift zur Befestigung jenes Irrtums-  
Kaiser, Könige, Fürsten und Kommanitäten versetzen sich zu  
der Knechtschaft, entweder infolge der gewöhnlichen Verwachs-  
lung der Wissenschaften oder infolge ihres allzu ungebil-  
deten Lebens (welches nach der gekrönte Dichter im Eingang  
seines vierten Traktates *De modo vobis adularum*\*) beklagt).  
Mit ihnen ist es so weit gekommen, dass sie zu ihrem Besche-  
heid zu gleichen für notwendig halten: „Papam habere tantum  
sibi a Christo ceditam plenitudinem potestatis, ut pariti tantum,  
quam in terris sunt, supponere pro Hecce voluntatis tantum, nec  
quisquam se audeat dicere, cur ita fecerit? Cui etiam (et  
terminis vobis adularum)†) ipsi Papae Angulis habent  
imperare."<sup>4)</sup>

\*) *Franz Petrus, De vita virtute lib. II, cap. IV, cap. II*  
„De reprehensione regum et principum nostrorum, qui totum, cunctasque  
terras heredes, orbisque christianos in servitium subiacebant, et  
nullam terram sine annuo dignitate nostris" (in der Ausgabe Bonn  
1838 p. 188 sqq.), nicht tract. V, c. 1. *De vobis adularum*, wie über-  
hardt, *Neue Archiv* 22, 182 Rom, 3. 4. 1830.

†) Von dem „adulterio papae" ist seit Manthen von Padua nicht  
etwa die Rede, von vormalig auch bei Grotius, vgl. *Schubert's* 5. Teil  
Auch in der „*Société Chrétienne de France ou Supra Francorum deinde*  
*reperit adularum servitium et omnia potestate in Hecce Dei*" vom 5. Juli  
1724 kommt zu dem *Walden*, *Hist. univers. Paris* IV, 187: „Nunc  
& Papae iure a futuris conventibus extirpato lege, ut solam tantum  
nullumque apostolorum locutionem impone decernat. De Deo vobis ad  
factum id loquatur. „Nec est, qui dicat (ibi), cur ita fecerit? Cuius, qui  
tamen mit impotentibus delatione & vobis litteris obsequere in  
vobis tantum." Vgl. auch *Grewert, Hist. Archiv*, II, 408.

\*) *De Deo vobis adularum* Ob der Verfasser sich hier auf Augustinus



„Et non regis sollicitus, crucians, qui iudicatis servans (Psal. 8, 10), quia scientes Episcopi Romani hanc non faciunt, imo veritati Evangelii contradicunt in factis.“ Denn nicht dass Christus den Aposteln insondern, oder dem Patrum apostoli legendwolge „Machtvollkommenheit“ oder Herrschaft eingeräumt, sondern dass er ihnen solche durch Lehre und Beispiel unterlegt hat, das erhellt aus Luk. 22, 28—30 und I. Petr. 5, 2—3. Dies ist durch das Ansehen eines Origenes, Hieronymus, Chrysostomus und Basilus gestützt und vorzüglich durch das gewichtige Zeugnis des heiligen Bernhard in seinem Buche *„De consideratione ad Eugenium Papam tract IV“*) erwiesen; das erhellt aus II. Tim. 2, 4 und I. Kor. 6, 4 und aus den auf diese Stellen bezüglichen Auslegungen von Ambrosius, Augustinus und Gregorius, namentlich aber aus St. Bernhard, *De consil. l. cap. 2.*<sup>9)</sup>

„Ex quibus patet subdolum et dignitatem esse, quod in decretalibus Pontificum Romanorum scribitur, quod a Christo habeant plenitudinem potestatis sibi solentem et bejasmochi dominicam, ut et Regibus et Principibus in temporalibus procedenti sint“<sup>10)</sup>

Lächerlich ist auch der Beweis, den die Schmeichler der Päpste aus dem Kapitel *„De majoritate et obedientia“*) Triumphus, Alvarus Pelagius, Johannes de Terracena oder legend eines andern künstlichen Schriftstellers bezieht, entziet sich keiner Erwähnung. In des ursprünglichen „*Summa de potestate ecclesiastica*“ p. l. quart. XVIII: *„De superioribus administratione“* (Anagnin 1475. Fol. 87<sup>o</sup> 88<sup>o</sup> 89<sup>o</sup>) findet sich derselbe Gedanke, aber nicht in ähnlichen Worten. Ähnliches findet auch auch I. Kor. 6, 4 Joh. von Capistrano in seinem „*Tractatus de papa et consilio circa ecclesiam auctoritate*“ (Vened. 1586. Fol. 54<sup>o</sup>)

<sup>9)</sup> Vialmeche lib. II cap. I bei J. B. Riggs, Petolog. cum supplement. Sac. Lat. tom. 129: 8. Bernsch opp. I. Paris 1854. p. 748, bei Goldast II, 10<sub>122</sub>—10<sub>123</sub>.

<sup>10)</sup> Vialmeche lib. I. cap. 6. bei Mügner l. c. 189; 785, bei Goldast II, 10<sub>122</sub>—23.

<sup>11)</sup> Goldast I, 517<sub>22</sub>—518<sub>22</sub>.

<sup>12)</sup> Decret. lib. I tit. LXXXIII. c. VI.

von Mond und Sonne hernehmen. Denn wenn auch der Mond sein Licht von der Sonne empfängt, so doch nicht seine Bewegung und Kraft („notum et influentiam“), und wenn die Könige und Fürsten auch das Licht der Lehre vom Papst empfangen, so steht ihm doch deswegen noch kein Herrscherrecht über sie zu. Ja, das Gegentheil geht eher aus dem Gleichnis hervor. Wie nämlich die Sonne den Tag, der Mond aber die Nacht zu regieren erschaffen ist, so führt der Kaiser die Herrschaft über die Welt, der Papst und Klerus aber herrscht im Reiche des Geistes, durch Lehre und Gebet des göttliche Gnade vermittelt,<sup>1)</sup> „ut notatur Hebr. 2.“<sup>2)</sup> Deswegen besitzt sie aber so wenig Gewalt über den Kaiser und die Laien, wie der Lehrer über seine Scholam.<sup>3)</sup>

Nach den Worten des Apostels Paulus an die Korinther (II. 1, 23) besitzt der Papst auch keine „coactiva potestas“, keine Zwangsgewalt über die Gläubigen, da bekanntermassen erzwungene Werke Gott nicht erfüllen, und Christus weder die Heiden noch die Juden zum Glauben gezwängt hat. Wenn aber Christus dem Papst — „sicut et ipsam fallente decretum habet“ — vollkommene Gewalt über die christlichen Könige gegeben hat, warum nicht auch über die Juden? Wenn aber, so begibt er eine große Sünde, dass er für ihr Heil nicht besorgt ist, da er doch die „Vollkommenheit der Macht“ besitzt. Dass ihm aber diese so wenig bekannt, wie sonst irgend eine Zwangsgewalt, das hat Chrysostomus in seinem Dialog „De dignitate sacerdotali“ II. II. cap. 34 deutlich erörtert. Ist irgend ein Zwang vorhanden, so sollen ihn die Fürsten, „ut Dei potestatem habentes“ über, „ad usum Sacerdotis, et non im-

<sup>1)</sup> Diese ähnliche Ausdrück diese Gleichnisse findet sich bei Johannes Parisius, De potestate regis et papae cap. XV bei Goldst. II. 128a—128c; der Wortlaut ist jedoch verschieden. — Von einer Aufhebung der kirchlichen Lehren, darüber, dass die Sonne den Herrschaft über den Mond ausübe u. s. w., wie Friedberg (Die mittelalt. Lehre I. 28) berichtet ist an dieser Stelle keine Rede.

<sup>2)</sup> Goldst. I. 256a, 20.

perum, wie der heilige Bernhard sagt.<sup>2)</sup> Denn genau der heil. Schrift hat das Priestertum durchaus keine weltliche Gewalt.<sup>3)</sup>

Dies hat Christus vornehmlich auch durch sein Gebot und Beispiel gelehrt, indem er sich sowohl wie seine Jünger nicht bloss von allem weltlichen Amte ausschloß, sondern auch die Seinen der weltlichen Obrigkeit unterworfen wissen wollte, wie er sich ihr selbst unterwarf. Klar geht dies hervor aus Joh. 12, 47 und 18, 36, wo Christus ausdrücklich erklärt, sein Reich sei nicht von dieser Welt; aus Joh. 6, 15, wosach er sich, als man ihn zum Könige machen wollte, und aus Luk. 12, 14, sowie aus dem Sinne, in dem Augustinus und Chrysostomus diese Stellen kritisieren.<sup>4)</sup>

Christus hat auch persönlich und direktlich dem weltlichen Quasir. Gekrönten gelehrt, um allen Gläubigen, geistlichen und weltlichen Standes ein Vorbild zu geben: „sub uno debito refflor et personaliter iudicio coactive Principum Injras aucti.“<sup>5)</sup> Dem Beweise dafür hat er geliefert, indem er befohl, dem Kaiser zu gehorchen, was der Kaiser sei (Matth. 17, 28 und 22, 21). So wird diese Stelle nämlich auch von Chrysostomus, Ambrosius, Origenes und Bernhardus verstanden.<sup>6)</sup>

<sup>2)</sup> „Sed in hoc gladius materialiter quidem,“ sagt der heil. Bernhard, De concord. hb. IV. (im Goldast II. 301<sub>11</sub> sq.) „per Romanum, sic (sich gladius spirituales) vero et ab ecclesia procedunt: de ecclesiis, in militibus enim, sed una ad nutum sacerdotum, et tantum imperatorum.“ (Vgl. Parisius zitiert diese Stelle in seinem oben genannten Traktate de rebus, bei Goldast II. 152<sub>22</sub>—154<sub>1</sub>, 157<sub>22</sub> sqq., 158<sub>22</sub>—23, der Defensor pacis des Hieronymus von Padua verhand, das II. cap. XXV und XXVI, bei Goldast II. 380<sub>22</sub>—23, 380<sub>22</sub>—23.) Auch in die Stelle „Quis superior“ (vom 18. Nov. 1303) ging diese Stelle über; vgl. Extravag. comm. hb. I. tit. 8. De materialiter et spiritualiter „Ite (gladius spirituales) procedunt, in hiis materialiter non regunt et militum, sed ad nutum et potentiam sacerdotum.“ Bezüglich der den Autor der Constituten ist diese Umdeutung des „potestatem“ in „non superior“; vgl. Singsen Defensor pacis das II. cap. XXVI. bei Goldast II. 380<sub>22</sub> sq.

<sup>1)</sup> Goldast I. 380<sub>22</sub>—380<sub>23</sub>

<sup>2)</sup> Goldast I. 380<sub>22</sub>—23

<sup>3)</sup> Goldast I. 380<sub>22</sub>—23

<sup>4)</sup> Goldast I. 380<sub>22</sub>—23

Was Christus aber selbst gelehrt und gethan, das hat er auch seinen Aposteln befohlen, wie bei Th. 3, 1 und L. Tim. 6, 1—2 geschrieben steht, wo Paulus die Ermahnungen seines Herrn und Meisters eindringlich wiederholt. Denn bemerken Ambrosius und Augustinus überdies, dass man auch ihnen und ungleichmäßigen Königen unterthan und gehorchen sein müsse, „*ut Imperatores nomine Domini, quasi alicuius invadentis, et lex Christiana quasi injusta contra leges praedictas civilis.*“<sup>1)</sup>

Kein Priester und auch nicht der Papst kann deshalb Vasallen des Reiches vom Eide der Treue und von jenem Gehorsam entbinden, zu welchem Christus und die Apostel jedermann verpflichtet haben. „*Et si Papa cum lege sua obliquata potest dispensare, cum lege divina non potest sine aucto nota.*“<sup>2)</sup> Wie sehr hat der Apostel Paulus die Unterwürfigkeit unter die Ordnung Gottes in der Welt (Röm. 13, 1—5) eingeschärft und niemand ausgenommen, auch Petrus und dessen Nachfolger nicht; Petrus war vielmehr derselben Meinung mit ihm (I. Petr. 2, 13). Hat nicht auch der zweite Apostel Paulus selber diese Lehre schönstens durch die That bewiesen, indem er vom Richterstuhl der Priester an den Kaiser appellirte (Akt. 25, 107<sup>3)</sup>?

„*Quibus scribis summatim recollectis patet haec claris sacerdotio nullam potestatem, nullam vim plenitudinem potestatis mundano et temporali a Christo cellis, suo verbo et exemplo Apostolice et per consequens Apostolicorum successoribus esse interdictam.*“<sup>4)</sup> Unsere Papste wissen auch ganz gut, dass sie das Gegenteil dessen weder aus der heiligen Schrift noch aus den Vätern dervornein vermögen, „*et tamen eius sublevis Decretalibus, quod ad presentem materiam oppositum scribant et ad praeficam multis annis ad imperi, imo totius Christianitatis inquietudinem et dissolutionem posuit et proposuerunt.*“<sup>5)</sup> Gross ist daher ihre Sünde nach Jak. 4, 17<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Goldast I, 588<sub>a-c</sub>

<sup>2)</sup> Goldast I, 588<sub>a-c</sub>—589<sub>a</sub>

<sup>3)</sup> Goldast I, 589<sub>a-c</sub>

So wird in einfacher Auseinandersetzung des theologischen Beweismaterials aus Schrift und Vätern mit Zuhilfenahme einiger Kapitel des kanonischen Rechtes der dogmatische Beweis zusammengestellt, dass der Papst in weltlichen Dingen durchaus keine Gewalt von Gott habe, am allerwenigsten aber die plenitudo potestatis, d. i. die Oberherrlichkeit auch über die Staatsgewalt. Einzig und allein nur *in cura animarum*, zur Verkündigung der Lehre Christi und Spendung der Sakramente sei das Priesteramt eingesetzt und sogar in Ausübung dieses Amtes bestätigt in der weltlichen Armee. Der Ansetzung dieses ersten Teiles, in welchem einander willkürlich aus dem Zusammenhang gerissene Schrift- und Väterstellen zu einer in hiesiglich logischer Folge kaum aufzustellenden Beweiführung an einander gesetzt worden, entspricht auch die des zweiten, welcher der Constatia die geschichtliche Grundlage geben soll. Ohne Verständnis für die organische Entwicklung der kirchlichen Hierarchie wird in einem aus Wahrheit und Dichtung hart gemischten Überblick gezeigt, wie das anfänglich reine, nur auf das Geistige, auf Pflege der christlichen Lehre und Sitze gerichtete Streben der Päpste seit Sylvester immer mehr verweltlichte, bis es zuletzt zu einer unerwünschten Herrschaftsperiode angekommen ist. Mit Vorliebe wird dabei die deutsche Kaiserzeit von Otto I. bis Friedrich I. hervorgehoben und verherrlicht als diejenige Epoche der Geschichte, in der die kaiserliche Macht eine weltgeherrschende Stellung im Abendland einzunehmen und auch auf die Kirche weitreichenden Einfluss übte. Dagegen werden die jeweils von den Päpsten beanspruchten und geübten Rechte lediglich als Anmaßung hingestellt. Besonders die Grundsatze, nach denen die römischen Päpste von Gregor VII. bis Bonifat VIII. die Kirche wie die ganze europäische Gesellschaft beherrscht haben, gelten als gottlose Überhebung und Verwahrlosung, denn alle Gewalt der Regierung ruht in den Händen des Kaisers.

Die Kirche der ersten Zeiten, fährt der Verfasser fort, ihrer wahren Mission sich wohl bewusst, hat keinerlei welt-

lata Gewalt beansprucht, sondern allein durch Können ihrer Sitte und Lehren das römische Reich zum Glauben und zur Abwehrleistung gegen sich bekehrt. Erst die Herrschaft der modernen französischen Geistlichkeit bildete sich aus dieser „reverentia“ eine Verpflichtung, — „privilegium et immunitatem a devotis Imperatoribus concessam in dominium convertit.“<sup>3)</sup> Auf diesem Wege schritt sie denn allmählich bis zur Annexion der plenitudo potestatis vor, wie aus den Chroniken und dem *Speculum historiale*<sup>4)</sup> ersichtlich ist.<sup>5)</sup>

Denn das ist sicher, dass von Petrus bis auf Sylvester von Bestrebungen der Kirche „in materia temporalis dominii“ keine Rede gewesen ist; die auf den päpstlichen Thron erhabenen Männer sahen sich nicht an weltlicher Herrschaft, sondern zum Martyrium erlöht. „Hicque colimus gloria fat non purpura, non divitias, non equos alios,<sup>6)</sup> non fastas, non dominatus, sed vobis nos reliquias curam et curam nostram in, *Dominus* (Matth. 19, 27).“ Mit Sylvester, der die Schenkung Konstantins annahm „pro non Notariorum, qui gesta Martyrum describerent, et pauperum, non in dominium, sed usum fructum,<sup>7)</sup>“ begann die Kirche wirklich zu werden. Zum Beispiel dessen dient der dritte Nachfolger Sylvesters, Liberius, der zur arrianischen Keterei übertrat. Durch den Missbrauch der weltlichen Güter wurde damals die „fides Romana, sed non Petri“ erloschen sein, wenn nicht die heiligen Kirchenlehrer aufgestanden wären.<sup>8)</sup>

<sup>3)</sup> Des Vicens von Bourges († 1264); vgl. Gieseler in Bonn Archiv 12. 184 Aug. 1.

<sup>4)</sup> Bei Goldenz I. 300<sub>10-12</sub>.

<sup>5)</sup> Das „Ego vobis vobis“ lautet nach Burchard, De canon. lib. IV. cap. 4 (bei Goldenz II. 74<sub>10</sub>) dem Papste zum Vorwurf; vgl. dazu Delehaye passim dist. II. cap. X (bei Goldenz II. 253<sub>10-12</sub>). In welcher Weise Verklärung der Klere der ersten Jahrhunderte der Verfallbarkeit und auf die Seite gegenüber erloschen, darüber vgl. z. B. Stead de Clero antiquo. De rebus ecclesiarum eorum temporum annali; Constantiensis cap. I. bei H. von der Hardt, Romae antiquae, vniuers. Constant. Tom. I. p. III. Praefat. und Sup. 163 p. 1—4.

<sup>6)</sup> Bei Goldenz I. 300<sub>10-12</sub>.

Von jener Zeit an bis auf Otto I. ist den Päpsten viel Verachtung und Erbitterung von den Kaisern erwiesen worden. Wenn aber eine Leihreue entstand, so wurden „de mandatis vel applicationibus diversorum Imperatorum“ Konzilien gehalten und selbst Päpste durch diese gemessen, „quod nullus Papa nisi auctoritate Imperatorum“<sup>1)</sup> Effliche Kaiser ließen sich auch von den Päpsten krönen; als diese sich aber überheben, wurden ihre verschiedenen von jenen abgewertet, wie Jähren XII. von Otto I. Bei diesem Anhan wurde zugleich abgelenkt „quod nullus Papa foret, nisi de consensu Imperatorum“<sup>2)</sup> Von den Ottonen wurde auch das Institut der Karfreien eingeführt, aber „non auctoritate Papae,<sup>3)</sup> qua nihil ad eam pertinere nisi reverentia devotionis.“<sup>4)</sup>

Seit Otto III. sahen die Päpste darauf, wie sie aus der Verachtung und Erbitterung der Kaiser deren Unterjochung zu stande bringen könnten, und erkannten als den geeignetsten Weg zu diesem Ziele die Entzweiung der Karfreien. Durch die daraus entstehenden erwählungsfähigen Kaiserwahlen gedachten sie die letzte Entscheidung in ihre Hände zu bringen. Trotzdem wurde noch unter Heinrich II. das Investiturrecht von den weltlichen Fürsten unangefochten gelübt. Als hierauf durch die Spaltung der Karfreien ein dreifaches Schisma ausbrach, zog dieser Kaiser nach Italien, nahm die drei Päpste gefangen und ließ sie durch eine Synode ab- und Klement II. einsetzen. Zugleich zwang er die Römer zu schwören, dass kein Papst ohne die kaiserliche Zustimmung gewählt werde. Aber Papst und Karfreie litten dies nicht und stützten von neuem Zwickrecht in die damals mächtigste Nation der Deutschen. Durch die Erbschöte von Mainz und Köln ließen

<sup>1)</sup> Von den meisten Ältern wird die Einsetzung der Karfreien in die Regierungzeit Ottos III. und Gregors V. verlegt, die Mithrungen des letzteren dabei von einzelnen schließung gelangt; vgl. z. B. Nie de Cava, De concord. vobis lib. III. cap. 4 (vgl. B. Schaub, Syllabus historico-politico-administrativ Argentoratensis 1818, p. 412).

<sup>2)</sup> Bei Goldast I. 563r—564r.

sie Rudolf von Schwaben gegen Heinrich IV. zum Könige wählen und dadurch einen schweren Krieg entfachen, der mit dem Tode Rudolfs endigte. Sterbend erklärte dieser den apostolischen Stuhl und die mit demselben verbundenen Fürsten für sein Unglück verantwortlich. Doch der Papst, Gregor VII., ruhte nicht, sondern setzte durch den Mannen einen neuen Gegenkönig, Hermann Knackloch, ein und that Heinrich in den Bann. Dieser aber vertrieb ihn daher aus Rom und machte Wipert, Bischof von Ravenna, zum Papst. Auf Anstiften eben desselben Gregor und mit Beibehalt der geistlichen Kurfürsten wurden die Sachsenkriege gegen den Kaiser geführt und so viele Christen umgebracht und sowohl deutsches Blut vergossen, das es ihm selbst, dem Urheber all' des Graus, schrecklich erschien. Zuletzt gestand er sein Unrecht und widernah alle Prozesse gegen Heinrich und dessen Anhänger. Gregors Nachfolger Paschalis,<sup>1)</sup> „potestate usurpata par, sed iustitia major Gregorio,<sup>2)</sup>“ liess dann den eigenen Sohn gegen den Vater zum Könige krönen und Heinrich V. nennen.<sup>3)</sup>

Als dieser Heinrich V. zur Kaiserkrönung nach Rom kam, wurde ihm, den Ökumenen zufolge, als dem ersten die „*invenitum solennitate*“ vom Papste abverlangt. Da er aber nicht schwören wollte, entstand ein heftiger Streit: war von ihnen der grössere sei, „*contra Evangelium Christi Luc. 22, 24*“ Solennität mischten sich die Römer daran und es kam es einer furchtbaren Schlacht im Dom von St. Peter. Papst und Karthäuser wurden gefangen und gehandelt fortgeschleppt und erst wieder freigegeben, als man versprach, die Freiheiten des Reiches wieder herzustellen zu lassen; dem hingog sich besonders auf die Investitur, wie solche von Karl d. Gr. eingeführt und 300 Jahre hindurch unter 65 Papsten gehandhabt worden.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> „Paschalis I.“ krönt er im Jahr des Goldes (1114) und die Ausgabe von Braun laut zur „Paschalis 100“

<sup>2)</sup> Goldzeit I, 314—15

<sup>3)</sup> Goldzeit I, 312—13



Aber ungeachtet des Widerstandes der Kaiser Hubert Papst und Kardinäle in ihrem herrschtsüchtigen Bestreben fort. Unter Lothar und Konrad setzten sie sogar ein Dekret zusammen, das, neben den Aussprüchen frommer Päpste viel Heu und Spreu<sup>1)</sup> enthaltend, dem Evangelium gleich gehalten ward. Aus diesem Dekret, nicht aus dem Evangelium leiteten in der Folge die „cardines papae“ wie aus einem authentischen Buche sich die „plenitudo potestatis“ ab. Auf diese Weise geschah es, dass Hadrian IV.<sup>2)</sup> Kaiser Friedrich I. den Segen versagte, als ihn dieser statt des rechten Steigbügels, wie er verlangte, den linken gehalten hatte. Für diesen seinen Übermut wurde aber der Papst schwer gestraft, indem die Deutschen, darüber ergrimmt, ein verstärktes Bündniß in Rom antraten. Als denn nach Hadrians Tod durch die zwiespältige Wahl der Kardinäle ein Schisma entstand, ward es durch den grossen Friedrich („per optimum Fredericum“)<sup>3)</sup> wieder beseitigt.<sup>4)</sup>

Zuletzt machte Innocenz III. die Dekretalen, „per majorem defensionem plenitudinis potestatis.“ Seine Nachfolger stärkten die Zwietracht weiterhin im Reiche, brachten die Kaiser in immer grössere Abhängigkeit und rissen auch die Invenitur an sich. Die auf diese Weise gemachten Errungenschaften liessen dann die Päpste im VI. Buch der Dekretalen niederschreiben „per iuribus a Christo collatis.“ Bei der in der Folgezeit eingetretenen Erbfolgerung und zwiespältigen Bestreungen des Kaisertumes wussten sie nach und nach auch die Verleihung der Pfründen an sich zu bringen, die Kollation der Kirchengebäude zu käufeln und mit Fallsengeldern, Anzinsen „et ceteris symbolis exactioribus“ die Gerechtigkeit zu be-

<sup>1)</sup> „Fenum et paleam“ — ein Wortspiel, wie schon Goltzard (N. 4. 11. 128 Anm. 6) bemerkt hat, indem palea = Spreu und = palea im Dekret heissen kann; die Übersetzer sind auch „fenum et frumetum.“

<sup>2)</sup> Im Texte heisst es fälschlich „Adrianus Secundu.“

<sup>3)</sup> Goldast I, 562<sub>a</sub>—563<sub>b</sub>.

schweren: „ut sic Papae subtrahant thesauros mundi, quasi imperio non contenti sint usurpata.“<sup>5)</sup>

So ergab sich folgender schreiende Widerspruch zwischen dem Weltweiland und seinen Nachfolgern:

„Christus extra regnum mundorum coelestis,

„Vicarius illud amittit.

„Christus regnum fugit,

„Vicarius imperit, ut habeat regatum.

„Christus se negavit constitutum vicerarium iudeorum,

„Vicarius praesensit iudeorum Caesarem.

„Christus se subdit Caesaris vicaria,

„Vicarius Christi se praefert Caesari, imo toti mundo.

„Christus appetentes primatum reprehendit,

„Vicarius de primatu etiam cum tota Ecclesia contendit.

„Christus in die Palmaram in sacro equitatus legitur,

„Vicarius pompose equitatu non contentus est, nisi  
dextra streps ab Imperatore locustas.

„Christus discordes Iudeos et gentes in unum regnum  
Ecclesiasticum congregavit,

„Vicarius Germanos olim concordēs saepe seditionibus conturbavit.

„Christus innocens patenter injurias percolit,

„Vicarius reus Ecclesiae et Imperio injuriam non  
cessat.“<sup>6)</sup>

<sup>5)</sup> Goldast I. 554<sub>1-2</sub>.

<sup>6)</sup> Goldast I. 552<sub>20-22</sub>. — „Fast glaubt man, wenn die Reformieren zu hören,“ sagt Friedberg a. a. O. I. 19. „wenn man diese in höherer Ironie ungespürtes Antithesen hört.“ Die Stelle wird häufig citirt: vgl. Flörke, *Wörter der Vernunft* gewalt . . . II 11 E—E II (S. 38 f.); H. E. G. Paulus, *Sophismen oder unorthodox-beywitzige Beyspiele u. anderer Gesch.* . . . I 34 3. Heft. Frankfurt 1828 S. 17—21, Friedberg, *De Summo etc.* p. 24 n. 4. — Tuschkeleh durch diese scharfe Gegenüberstellung Christi und des Papstes hat sich Nikolaus Wigel in seinem *Verhören* verlesen, kühnliche Lehrenten in der Constaten zu wittern. Derselben Gedanke, sagt er, werden von dem Heiligen Koll-

Diesem Mißverhältnis zu steuern, hat sich das Basler Konzil bis jetzt vergeblich bemüht; denn da es die Reform mit der römischen Kurie hegennt, hat es einen gewaltigen Wind gegen sich erregt, „ita ut arvicola Petri videntur quasi fucibus abscipis: quas cum mergi non possit, haerent.“ Dies kommt daher, weil das Konzil von seinen früheren Vorkämpfern verlassen worden ist, die den Primat, den sie früher in recht katholischer Weise dem Konzil zuschrieben, jetzt irrtümlich dem Papste zusprechen. Die römische Habsin hat so viel von Weis ihrer Unmacht heranschie Liebhaber, während die einzige Brant Christi und das sie repräsentierende Konzil unter tausenden kaum einen wahren Vertheer besitzt<sup>1)</sup>

Wegen eines einzigen starkköpfigen („capitaneus“) Menschen, der in Irrtum vom Geist der Freiheit sich verliert und sich so lange der Reformation der Kirche widersetzt und sie verwirrt, der nach grössere Ansprüche erhebt als alle seine fleischlichen Vorgänger und die Superiorität über die Grundsatzkreise sich anzumass, scheinen alle Weltlichen und Geistlichen bestürzt und blind zu sein, vordemlich aber die Deutschen. Sie sind deshalb noch am meisten zu beklagen, da sie durch die Basler Synode ausser dem geistlichen Natzen, den all-

heit dargestellt. (Vgl. P. Jacobinowski, Gregor Henning: Erster Teil, Jung-Dies, München 1898 S. 77) Allein die Geschichte nicht nur nur die Summe der in ihrem historischen Teil angeführten und begründeten Darlegungen, um diese letzten Eindruck zu machen. Die Verantwortlichkeit mit historischen Leben ist nur eine zufällige. Wengel würde sich sicherlich nicht auf diese Vermutung verlassen sein, wenn er die Quelle der Geschichte gekannt hätte, s. unten S. 187 ff.

<sup>1)</sup> Goldwert I. 583<sub>2</sub>-3<sub>2</sub>. Vgl. dazu: Der Papst und das Konzil von Jeneu, Leipzig 1858 S. 528 f. — Derselbe in dem Abhandl. „Quod sit“ etc. ungesprochene Klage erhebt auch der Erbkatholik Franz von Assisi in einem Briefe vom Jahre 1428: wie es Papst Eugen gelungen sei, fast alle Laternen in die sich zu gewinnen „ut contra deinde Exilium congregatus sumus dignitate et bonitate, non prius“ R. P. G. Cetera dipl. hist. spat. . . tom. III. Augustae Vindob. et Geneve 1736 p. 332.

gemeine Konzilien zu stiften pflegen, wider in den Genuss der mit Gut und Blut teuer erkauften Rechte des Reichs hätten kommen und die Abschaffung von Erpressungen verschiedener Art als „*bonum operabile*“ hätten erlangen können.<sup>4)</sup>

Darum erwecket, ihr Trunkenen, schüttelt den Staub von euch und brechet das schimpfliche Joch! Laßt ab von der verdammungswürdigen Nestorika, die auch alle Unvorsichtigen Deutschland verwerfen; stellet das Konzil wieder her und laßt es nicht eher wieder auseinandergehen, als bis die Reform vollbracht ist! Dann wird die Verheißung in Erfüllung gehen: *«Cecidit Babylon aegens et cecidit, quia de non firmata est quam liberavit aegens gentes, et reges terrarum cum illa fornicati sunt, et mercatores de mercibus delicatissimis quae vendit facti sunt (Apoc. 18, 2—3).»*<sup>5)</sup>

Hört alle, die ihr redlichen Eifer habt, das jene Worte der Schrift: *„Hic est ille papa meus . . .“* (Apoc. 18, 4—5) an euch gerichtet sind. Denn nach diesen gründlichen Auseinandersetzungen haben die Könige, Fürsten und Kardinäle nicht mehr die „*excusatio per ignorantiam*“, dass sie die Unzulässigkeit, die Mißbräuche und Annahmen der Papste nicht wüßten, die durch das heilige Konzil gebannt, durch die starke Hand des Kaisers, „*qui plus in hoc re possit*“, gestrichelt zu werden versprochen. Denn nicht der König von England und Frankreich, kein Herzog und kein Markgraf hat sich so vom Papst in Eidspflicht nehmen, wie der Kaiser, kraft jener verfluchten Dekretes: so dass der höchste Monarch viel geringer erscheint als ungrad der geringste. — *„Hanc pro schismatibus eorum, quarum interest, nulli stylo, ut nullus possint intelligi, commoverunt sufficit.“*<sup>6)</sup>

„*Nulli stylo*“ also, sagt der Verfasser, habe er seine „*Verwahrung*“ niedergeschrieben, da eben jene Kreise, deren

<sup>4)</sup> Goldast I, 502<sub>3</sub>—42

<sup>5)</sup> Goldast I, 502<sub>4</sub>—502<sub>5</sub>

<sup>6)</sup> Goldast I, 502<sub>5</sub>—42

Bekämpfung er vorzuziehen im Auge hat, weniger mit dem Ton der scholastischen Schulgelehrsamkeit vertraut zu sein pflegten. Sie ist auch in der That nichts weniger als eine unfruchtbare Diatribe in der abstrusen Form und Ausdrucksweise der hochgeachteten dialektischen Methode. Fickert nennt sie eine Schrift ohne Glorie, aber „eindringlich durch die Wucht ihrer Gründe und sendend durch die Glut veterer-dischen Zornes.“<sup>1)</sup> In der That ist sie eine der köstlichsten Brandschreiben, welche die kostbare Litteratur des 15. Jahrhunderts hervorgebracht hat. „Durch alle Vorzüge, die das 15. Jahrhundert und die Zeit des eleganten Humanismus vor der ungeliebten, scholastisch verschränkten Schreibweise des 14. voraus hat,“ sagt Friedberg<sup>2)</sup> „überrüft die Confutatio alle ihre Vorläuferinnen auf diesem Gebiete.“ Man muss hinzusetzen, dass dieses Urtheil vor allem bezüglich der Form gilt, und dass dabei von dem Defensor pacis des Martinus von Padua abzusehen ist. Was den Inhalt der Schrift anbelangt, so schließt er sich eng an die vorausgegangene Litteratur an.

Von dieser Seite betrachtet, zeichnet sich die Confutatio weder durch Originalität noch durch besondere Schärfe der Gedanken aus. Neben allem, was sie enthält, ist bereits und mehr Jahre früher im wesentlichen bereits gesagt worden; neu und überraschend ist nur die Fassung, die knappe, packende Form. Rom beispielsweise als die apokalyptische Babylon zu bezeichnen, war im Mittelalter so geläufig, dass selbst einem heiligen Bismontars, Kardinal und Ordensgeneral, eine solche Ausrufung in den Mund gelangt wird. Denn in Rom, heißt es da,<sup>3)</sup> werden die Kirchenstellen gekauft und verkauft; da kommen die Fürsten und die Beherrscher

<sup>1)</sup> W. Fickert, Die katholische Societät S. 289.

<sup>2)</sup> A. u. O. I, 28.

<sup>3)</sup> Nach Friedberg a. u. O. L. 3 in 8 Bismontars episcopus omnia sup. Trevis 1773 II, 759 764; 815. Libellus apocalypticus contra eos, qui ad sui pretium sacras alienant. Quod. I.

der Kirche zusammen, Gott verehrend, der Unrecht behebend, dem Satan anhängend und dem Schatz Christi plündernd. Erythrae Anhänger des päpstlichen Stuhles und Gegner desselben, Heilige und Häretiker haben nämlich sich ausgedrückt<sup>1)</sup>, freilich in verschiedener Absicht und Bedeutung.<sup>2)</sup>

Es darf daher nicht immer als Aufsatz persönlicher Haase aufgefaßt werden, wenn wir die glückliche Schwärze auch im 14. und 15. Jahrhundert so oft, z. B. von Petrarca,<sup>3)</sup> Gregor Heimburg<sup>4)</sup> und unserem Autor hören. Am allerwenigsten kann dies, wie ich glaube, bei dem letztem auf Rechnung rein persönlicher Abneigung gesetzt werden, wenn man bedenkt, dass die *Confutatio* nicht das Produkt eigenen originalen Denkens, sondern zum größten Teil ein Auszug aus dem *Defensor pacis* des Marcellinus Patavinus ist. Dem nämlich sind das ganze dogmatisch-theologische Kapitel außer der Einleitung und zahlreiche Stellen des historischen Abschnittes entnommen, während die Fassung und weitere Ausführung der in dem letztem gebrauchten Beispiele der *Caract.* des Dietrich Engelken entlehnt sind.

Freilich ist der Verfasser der *Confutatio* nicht in allen Punkten mit dem System des Paduaners einverstanden; gerade dessen oberster politischer Satz von der Volkensouveränität auch auf geistlichem Gebiete scheint sich nicht mit seinen kirchenpolitischen Anschauungen zu vertragen. Sein Zweck ist aber derselbe wie der des Marcellus, indem er mit diesem die Macht des Papstes nur für ein Erträgnis weltlicher Bestrebung und kaiserlicher Begünstigung erklärt und ihm nur soweit Einfluss

<sup>1)</sup> So insbesondere Alvarez Pelaez in seinen um 1550 geschriebenen Werke „*De planta ecclesiarum*“ v. Rivier, de Biblioth. Vaticanae S. 204.

<sup>2)</sup> Vgl. J. J. J. von Dollinger im *Historischen Taschenbuch* V Folge, 1. Jahrg. Leipzig 1871, S. 368 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Fiacconi, *Catalog. Soci. veritate* p. 345.

<sup>4)</sup> Vgl. Bruckhaus a. a. O. S. 302.

zugestehen will, als er sich durch Wirken im Geiste Christi als wahren Nachfolger des Apostels Petrus erweise. Mit Maximilian entbehrt er die Kirche jeder weltlichen Befugnis und stellt sie unter die Oberhoheit des Kaisers, während er die höchste Gewalt in rein kirchlichen Dingen dem Kanonik vindicirt. Eigentlich aber ist der Confutatio bei dem mit Maximilian festgehaltenen Glauben an die konstantinische Schenkung deren Verwerfung im Sinne eines *non fructus*. Im übrigen spielt sie wiederholt von der Fälschung der Dekretalen, deren Ausröschung allerdings auch der *Defensor pacis* schon mit schärfster Energie getrieben hatte.<sup>1)</sup> Daneben sind Einzelheiten auch aus andern kirchenpolitischen Schriftstellern entlehnt, wie die Deutung des Gleichnisses von Mehl und Sonnen aus dem Traktate des Johannes von Paris *De potestate regia et papali*,<sup>2)</sup> der Satz: dass der Papst keine Zwangsgewalt über die Gläubigen besitzt, aus dem Dialogus Wilhelms von Occam.<sup>3)</sup>

In seiner Beurteilung des *Defensor pacis* weicht der Verfasser der Confutatio nur im historischen Theile in gewisser Hinsicht von seiner Vorlage ab. Er bedient sich dabei der neuesten geschichtlichen Quelle seiner Zeit, der Chronicon nova des Dietrich Engelhus, während die historischen Ausführungen des Meuschen fast vollständig auf der Chronik des Martinus Polonus beruhen.<sup>4)</sup> Aber wie die Tendenz dieselbe bleibt, so werden auch die namlichen Hauptmomente hervorgehoben und die nämlichen Beispiele gebraucht, in der

<sup>1)</sup> *Defensor pacis* Ed. H. cap. V. bei Gaillet II. 200<sub>a</sub>—20. Im Uebersetz. vieler Dekretalen erwies auch schon Nikolaus von Kues in seiner „*Concordantie catholica*“ (1458) Bk. II. cap. 2, u. Scheryff u. a. S. 1. 66. 202 u. a. O. S. 202 f. Ebenso soll zur selben Zeit der Bamberger Heinrich Koldewey Bedenken an der Echtheit der päpstlichen Dekretalen geäußert haben; s. W. Preger, M. Flamm Hymnen und neue Zeit. 2. Teil. Erlangen 1851, S. 455.

<sup>2)</sup> S. oben S. 142 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Engelhus u. a. O. S. 284 f.

<sup>4)</sup> Dem. S. 219 f.

Weise, dass die Erzählung der Thatsachen aus Engelhus, das verbindende Rahmentexte grösstentheils aus Marcellus entnommen wird.

Ausschliesslich und in reichstem Masse ist dagegen der Wortlaut des Defensor patris im dogmatischen Theil der Confessio verwertet. Gleich der Anfang „Scienti hominum facere“ etc. kommt in demselben Sinne bei Marcellus zweimal zur Anwendung, dort I. cap. I. und dort II. cap. XIX. (XX.)<sup>1)</sup> Ebenso verhält es sich mit allen übrigen von der Confessio gebrauchten Schrift- und Väterstellen. Selbst die Übergänge der einzelnen Abschnitte zu einander sind vielfach wörtlich übernommen, viele Partien des Defensor in der Confessio knapp zusammengefasst wiedergegeben. Bezeichnend ist übrigens, dass der Fliegler die ganze Ausbeute für seinen ersten Theil von Kapitel 4 und 5 des zweiten Theiles des Defensor hergeholt hat. Mit Ausnahme der Einleitung bei Goldast, Monarchia I, 557 Z. 21—22 und des Schusses (Monarchia I, 562 Z. 12—14 bis 563 Z. 1—18), die der Verfasser seiner eigenen Zeit und ihren speziellen Umständen anpassen musste, lässt sich so die volle Abhängigkeit unseres Traktates von Marcellus von Padua und Dietrich Engelhus nachweisen. Dabei macht aber der Verfasser, nach einer im Mittelalter herrschenden Gewohnheit, seine Quelle nicht ein einziges Mal namhaft.

Zu seiner Einleitung verwertet der Verfasser der Confessio das Kapitel XIX des ersten Theiles des Defensor patris in freier Herleitung des Wortlautes und Gedankeninhaltes.<sup>2)</sup>

1) Bei Goldast II, 220a sq. und 220b sq. — Hier ist übrigens auf die falsche Kopiebildung bei Goldast aufmerksam gemacht, der auf cap. VI. setzt cap. VII. folgen lässt und mit Ausnahme von cap. XXV. welchen doppelt erwähnt, diese falsche Einteilung beibehält, ich habe überall nach der richtig gewählten Zählung urtheilt.

2) Abgesehen von einzelnen Worten und Wendungen, wie „sapienter“, „oligarchico lege“, „principes et communitates“, „grandis solenne“, „carnales papae“ u. a. m., die in der Confessio offen, im Defensor patris selbst datierend wiederkehren, möge die folgende Textvergleihung da





(Hear, <sup>1)</sup>) doch so, dass er hier wie im folgenden der viel breiteren Ausführung seiner Vorlage gegenüber eine kurze, gedrängte

clausula clausa monente regem Fran-  
corum, attentione contentione de  
his et inde subsecuta anathem  
Basilienſi directam, infra. XX-  
levis part. VIII<sup>a</sup>. Per quam aliqui-  
dam eorum Romanam civitatem co-  
actis translatione subsecuta sine  
finita postquam defuncti non crederent  
de monente subsecuta anathem  
Quam monente aliqui monente  
tunc monente non disterecſi  
regis . . . regem basilienſem  
se accepit habere etc. Haec itaque  
Romanorum quorundam principum  
exclamatione non recta et perinde  
fortassis affectu principum, quem  
sibi debere auarunt . . . non est  
singulari sibi, quam utraque  
non disterecſi recte est regis  
factum etc. Tunc facta haec et  
recte subsecuta est, et non aliter  
disterecſi anathem et regem  
et regem disterecſi postquam  
157<sub>2</sub>—158<sub>2</sub>. Cf. deſ. II. cap. I  
pag. 158<sub>2</sub>—9<sub>2</sub>; v. III. p. 158<sub>2</sub> et  
not. v. XXIV. (XXV) p. 158<sub>2</sub>—16<sub>2</sub>.  
16—18

<sup>1)</sup> „Nec ut tantum Christiani maledi-  
cere vellet omniſi principum et  
indivisiſi monente, etiam  
alios a non Apostolicis hinc vellet,  
tam quoniam factum quam ad alios  
(Cf. p. 158<sub>2</sub>—9<sub>2</sub>) Tunc Basilienſi  
XX. et Lucas XXX. habetur haec  
verba: „Facta est talis sententia  
inter eos, qui contra eum erant.  
Dicit namque eum (Christiani vellet);  
„Rege postquam disterecſi regem, et

deponere pro tunc subsecuta non,  
non quilibet et anathem disterecſi: non  
ita facta? Cum alios (et tunc  
alios contra basilienſem) ipse Regem  
„Rege vellet anathem.“ 157,  
16—18

<sup>2)</sup> „Basilienſem cum Luc. XII. et  
tunc, Christiani non Apostolicis: Pius  
aliquos basilienſem postquam et  
disterecſi basilienſem, non Romanum  
et basilienſem recte et tunc per  
liberare disterecſi: „Rege postquam  
disterecſi regem, et qui basilienſem  
habent regem non, Basilienſem  
non anathem non etc. Ut Gregorius,  
Meringanus, Chrysoſtomus et  
Basilienſem concorditer loquuntur etc.“



wurden die obigen knapp wiedergegebenen Erklärungen der Victor und ausführlicher nur die des im Mittelalter in so hohem

Grade, wie deutlich und so unangefochtenen Begriffs jenseitigen dominanter veritas, et qui potestatem habent super eis, hanc sibi reservat. Et infert: Per omnes non eis. Plures est, apostolicis interdixit dominatus, ergo in corpore ecclesie, sed dominus apostolicatus est apostolice dominatus, plura ad utrumque prohibetur et utrumque simul habere debet, perinde utrumque obsequium non in illorum numero potest recipere, de quibus postulat Deus utique respiciatur, et non per eos, principes constituant, et non regantur eis. . . (Cap. IV.)

(Cap. V.) Reliquum est ut et illi habitum sui ostendat, hanc eandem esse sententiam . . . Pauli quidem primus 2. ad Thimoth. 2 . . . Inquit enim ipse: Nemo militum Deo imparet et ministerio capiat. Via illius mundum Ambrosium . . . Nemo enim quem diximus Apostoli sicut constitutum aperit ipse veritas primus ad Chelidius nota, cum dicit: Sacerdotis imperio infidelis et hereticus, contemptibilis qui non in ecclesia constituitur ad iudicandum. Et cum impetatur Apostolus ad coram fidei et ecclesiam propriam esse illam secundum veritatem significatissimam videlicet, quem sequitur Apostolus veritas non reguntur illius mundum Ambrosium et Augustinum: Ne ecclesia regatur eis. Contemptibilis et utriusque reguntur, potestatem non nocere moritur (supra,

per me, Principes constituant, et non regantur eis. (Ibid. 2, 4.)

„Postea quoque 2. Thimoth. 2. Nemo (dignus) militans, id est in spiritualibus mundum illius hanc Ambrosium et Augustinum constituit. Et quod Apostolus vidit, prima Corinth. 2. ecclesia veritas, non Petro, non Clero, sed universitati sublimis, Sacerdotis, inquit, iudicis et hereticis, non constituitur ad iudicandum. Tertium in per scriptum exponitur Ambrosium et Augustinum, in illius, sic inquit: Super potestate constituitur contemptibilis: et est, nocere veritas, quam non Presbyteri et Sacerdotes Qui autem spiritualibus debet esse, constituitur impetari non debet, et cum non reguntur superiores Reguntur, veluti superioribus devertit. Item et illius, cum scripta de ecclesiis Gregori

„Ad hanc sententiam impetatur Bernhartus primus De concord. cap. 2 ad Augustinum. Postquam et alios Romanos Gregorius dicit: In criminalibus, non in potestantibus potestas nostra. Propter alia causa, non propter hanc obtemperat regis ecclesiam, presbiterorum ecclesiam, non presbiteros. Et ecclesia, inquit, quae non habuit potestatem habet in terra sua naturalis potestas. Et subdit: Quomodo tibi videtur magis dignitas et potestas? ecclesiasticis potestas aut deinde presbiteri? Habent hanc imperium et veritas non iudicant, Regni, Prin-

Anthon stehenden heiligen Bernhard zu einer geschlossenen, den Eindruck der Überzeugung hervorrufenden Argumentation vereinigt.

quam principat et dicitur exemplum  
constituit ad imitandum' . . . Aliam  
vero remanere licet, utique illam  
secundum Desperium „in universi-  
tate“ . . . Quo autem spiritibus deo  
dediti sunt, servent non debent regu-  
las implere. Et si non cupiunt  
inferiora bona despicere, nihil deo  
superioribus deest. . . .

Quid aliam expresse Bernardus  
ad Regem De universitate libri 2  
cap. F. sic ait, ad Bernardum et reliquos  
episcopos universum dixerunt: „Rege  
in remanet, non in potestatis,  
potestas enim, propter illa signata,  
et non propter hoc accepta est  
regni coelestis. potestatem utro-  
que continent, non potestatem, et  
virtute, sed, quia filius hominis po-  
tatem habet dimittendi peccata. Et  
nihil subdit: „Quoniam tibi videtur  
inter dignitas et potestas, dimittendi  
peccata in praesentia dicitur? habent  
haec reges et servent iudicio non  
reges et principes terreni. Quid fuit  
aliam libertas? Non potestas ap-  
tat . . . et fides in aliam memo-  
ram(?) videtur, secundum Bernardi-  
um.“ 193<sub>2</sub>—200<sub>2</sub>.

Der Verfasser schließt diese

. . . et Christiani . . . hanc po-  
tatem non amittunt super Im-  
peratorem, et qui subditur in eisdem  
Desperatibus, quae secundum vero-  
tatem nihil aliud est, quam arbitra-  
rium quoddam oligarchiae, quibus  
in nihil tenentur obedi Christum  
fidelis . . .“ 202<sub>2</sub>—21

Albert, Nat. Hist.

reges terreni. Quid fuit aliam ex-  
cepta? Quid fides motum in memo-  
ram aliam videtur? 197<sub>2</sub>, 200<sub>2</sub>  
202<sub>2</sub>

Francia mit dem apostolischen Stuhl:

„Et quibus potes, fidelem et lig-  
nantiam esse, quod in Desperatis  
ita Paulus Bernardum colligit,  
quod a Christo habent plenissimum  
potestate nihil collatum et imperandi  
dominium, ut et Reges et Princi-  
pes in temporalibus gerunt. . .“

200<sub>2</sub>—21

Besprechend ist die Stelle von der Bestrafung der Ketzer, welche Marius zur Befugnis des souveränen Volkes zuehnet,

Die hieselbst folgende Anwendung des Gleichnisses von Moos und Saure (288<sub>2</sub>—<sub>3</sub>) hat die Confutatio, wie schon erwähnt, aus Johannes Paresius entnommen, die Marius dasselbe ganz überhört. Nur aber stellt sich die Unrichtigkeit des Textes ganz fest:

„Et hoc palam fatentur Apoc. 2. ad Corinth. primo cum dicat: „Spiritus domini dicitur Deus inquit in animabus nostris, quod parvus vobis non est ultra Christianum, non quis dicimur sibi vestros, ad eductum vobis quod vobis, non sibi dicitur. Et dicitur secundum Anb. Igo inquit Deus . . . Et ad idem quod dicitur de dicitur, ut quod dicitur parvus vobis non est, vobis, non sibi dicitur parvus, quia dicimur sibi vestros . . . Sed idem dicitur quod eductum vobis, ut vultis responderi quod vobis vestros, vel quod vultis responderi vestros . . . Hanc eandem sententiam et verba Apostoli supra dicitur accepit et corrigens videlicet expressit B. Joannes Chrys. in suo Lib. dialogorum, qui dicitur De dispensatione sacerdotum videlicet lib. 2. cap. 2. . . . Et quod forte non dicitur, vultis vestros, respondere quod vobis vultis vestros, respondere et in plurimum potestatem, et dicitur ut a proprio merito potestatem consequatur, in vobis non non vultis, vel ad idem quod dicitur ad vultis vestros quod vobis non vultis a legibus dicitur vel talis potestatem, et vultis vestros vultis vestros hunc a dicitur. Et in proprio quod dicitur hunc dicitur. Vultis vestros vestros non dicitur, inquit: „Non si vultis dicitur non vultis

„Et hoc palam fatentur Apoc. 2. ad Corinth. primo cum dicat: „Spiritus domini dicitur Deus inquit in animabus nostris, quod parvus vobis non est ultra Christianum, non quis dicimur sibi vestros. Et dicitur: „Tunc inquit Deus in nostris nostris, quod parvus vobis, non est ultra Christianum, non quis dicimur sibi vestros. Et dicitur: „Quod dicitur, non quod dicitur vobis, non sibi dicitur, parvus vobis, ut sibi dicitur vultis vestros, quia dicimur, vel quod vultis vestros, ut quod vultis vestros vestros, in quo est dicitur, non dicitur.“ 288<sub>2</sub>—<sub>3</sub>.

„Hic dicitur Chrysostomus in suo Dialogo, qui dicitur de dispensatione sacerdotum videlicet, lib. 2. cap. 2. videlicet supra allegatum dicitur Apostoli, „Non dicimur . . . dicitur.“ „Et quod forte non vultis vestros, respondere quod vobis vultis vestros, respondere et in plurimum potestatem, et dicitur a potestatem vultis potestatem, et dicitur a potestatem vultis potestatem, et dicitur a potestatem vultis potestatem, et dicitur a potestatem vultis potestatem. Et dicitur non non vultis, vel ad idem quod dicitur ad vultis vestros quod vobis non vultis a legibus dicitur vel talis potestatem, et vultis vestros vultis vestros hunc a dicitur. Et in proprio quod dicitur hunc dicitur. Vultis vestros vestros non dicitur, inquit: „Non si vultis dicitur non vultis



mundus autem Pater Filio . . . interrogavit Filio . . . respondit inter  
 ceteros ad Patrem quoniam verba  
 haec, „Expans manus meas ad deum  
 mundi“, . . . tunc quidem profiterent  
 mundi quosus Christus . . . tunc dixit,  
 „Hic hoc mundo autem expans manus . . .“  
 . . . Quis equidem evangelicus  
 sensu amens et doctore represento  
 me sequant, et primum hanc depen-  
 dentiam in hanc verba dicitur: „Quod  
 ad Filio . . . Sed post responsum  
 Filio tam dicitur et postquam apper-  
 tione optinet respondit Quod  
 dicitur: „Hic dicitur et postquam, non  
 impelle dominationem nostram in hoc  
 mundo, quod vultis amplius? amare  
 vultis ad expans, quod non est de  
 hoc mundo . . .“ . . . Hanc  
 illud . . . dicit Chrysostomus: „Non  
 prout mundum a tuo presentia  
 et presentia, ad vultis expans  
 non non iam hominem super  
 corruptibile“ . . . Amplius super illud  
 dicitur dicitur: „Tu dicit quia non  
 non ego“, super dicitur: „Non  
 quia expans et non amplius, ad  
 de liberat est, et super et expans  
 ego, super expans hanc et non  
 hanc, non expans postquam non de  
 hoc mundo, dicitur et non, in  
 dicit, et in dicitur, „Carne  
 mundus dicit de regimine mundi . . .“  
 188g—189g

Quis hanc represento dicit,

primum hanc dicitur dicit

„Per hanc verba Christus Filio  
 et dicitur appertione optinet  
 respondit, quod dicitur, „Hic dicitur  
 et dicitur, non impelle domin-  
 tionem nostram in hoc mundo, quod  
 vultis amplius? Vultis vultis ad  
 expans manus, quod non est de  
 hoc mundo“.

Chrysostomus super verba quod  
 „Non prout“, super, „Carne non  
 dicit non presentia et presentia,  
 ad vultis expans manus non non  
 hominem et corruptibile“. Non  
 postquam super dicitur: „Tu dicit  
 quia non non ego“, super „Non  
 quia et expans non amplius, ad  
 liberat, ad non et expans ego, et  
 expans hanc et hanc, super  
 non postquam non de hoc mundo“, dicitur  
 et non, „Tu dicit“, et et,  
 „Carne mundus dicitur“ 188g,  
 189g

Die im Goldbuchlichen Drucke hier (z. B. dicitur—liberat et  
 presentia—presentia, optinet—optinet) wie im Verzeichnisse  
 (z. B. dicitur—liberat, presentia—presentia, manus—manus) und  
 im nachfolgenden (z. B. Archäologiegen Severus—Arch. hanc, non est)  
 bildet so häufig wiederkehrendes ähnliches Equivocum im Text  
 solchen Stellen und überhaupt streng aufzuheben als Fortsetzung des Heraus-  
 gbers







beginnt mit den Schlüsselworten des letzten Satzes angeschlossen war,<sup>1)</sup>

Bei der weiteren Erklärung,<sup>2)</sup> dass der Heiland volle Unterwerfung unter die weltliche Herrschaft nach seinem

est, quae sunt Caesaris, Caesari . . .  
Quod est hominis est, meo opere im-  
plere curavit. Cunctis Caesaris Caesari non constantis est reddere ser-  
vum. Exemplum enim dedit vobis,  
ut et vos de juretis . . . 188<sub>22</sub>  
bis 188<sub>4</sub>.

<sup>1)</sup> „Cum ex Scripturis his principatum“ p. 188<sub>22</sub>—23.

<sup>2)</sup> „Amplius ad Titum tertio dicitur  
Apostolus: „Admonet illos, quibus  
praesentibus, subditis esse principibus  
et potentibus“, non dicitur Apostolus,  
admonet servos latere, non ser-  
vum dicit, admonet illos, subditis  
esse non locis et principibus . . . Dicit  
Ambrosius: „Admonet illos, quasi et  
si in hoc imperio spirituales, et  
est principibus de spiritualibus, tamen  
subditos illos subditos esse prae-  
sentes videtur scriptura, dicitur . . . Quae  
Christiana reliqua servum prae-  
sent esse est, quod pro tanto dicitur  
Ambrosius quae etiam filius dicitur et  
principibus spiritualibus non tantum  
sunt et dicitur Apostolus subditos, sicut  
dicit ipse princeps ad Titum et  
Quintusque sunt nisi ipse servus, etc.  
Filius Titum servum Augustinus  
„Subditos quibus praesentibus, con-  
stantes constant in Christo subditos  
esse, quod de spiritualibus subditis et ipse  
servum est, non de carnali, et illi in-  
scribitur. Ille contra esse imperator  
sicut Apostolus subditos servum dicitur  
esse subditos esse Non ergo ex-  
gant . . . Et quare hoc principum

<sup>3)</sup> „Consequens est videtur, quid  
in hac materia Christus commiserit  
suis Apostolis. Pars nihil aliud,  
nisi quod verba et exempla dixerit,  
de talis Apostolus ad Titum 2. „Ad-  
monet illos quibus praesentibus, subdi-  
tis esse Principibus et potentibus“,  
non dicit, „Exemplum“. De hoc  
Ambrosius: „Admonet, quasi dicitur,  
et si hoc imperium spirituales de  
spiritualibus, tamen subditos illos  
subditos esse Regibus et Principibus,  
quod Christianus reliqua servum prae-  
sent esse est“ Quod dicit pro tanto  
Ambrosius, quae etiam filius dicitur  
sicut et spiritualibus dicitur Apo-  
stolus subditos. Quomodo dicitur  
sicut Apostolus princeps ad Titum  
subditos, nisi dicitur „constantis ser-  
vum Augustinus“ „Subditos quibus  
praesentibus praesentibus, constantis  
in Christo subditos esse, quod de  
spiritualibus subditis, quae Christus non  
dicitur, utque servum est, non de  
carnali, et illi inscribitur“ Ille  
ergo dicit Augustinus: „Ille contra  
esse imperator Apostolus, subditos servum  
esse dicitur subditos esse“. Ille

Apostolo befohlen und diese die Ermahnung Marii Maris und Meissens in Wahrheit befolgt haben, ist der Autor der Con-

*Apostolicus, respondit, se theophanetor nomine dicens quatuor ceteris concubitus, et doctrina Christiana quatuor insensu et contra legem procederet, ceteris nihil. Quo quatuor modo et quo concubitus dicens concubitus non aliquo am- roribus, quibusque et illis, abestibus subditis et instrumentis quo dicens subditibus adstringeret. Et ceteris hoc haurire manifestum.*

„Principi quippe sanctus Apo- stolicus, ut non indifferenter concubitus accipere, episcopum vel sacerdotem . . . Fidei ad Rom. II: „Dicit enim potestatis subditibus sub- ditus ei, non enim est potestas nisi a Deo. Quae autem sunt a Deo, or- dinata sunt, itaque qui resistit pote- stati, Dei ordinationi resistit: non principes nisi eam tenere deum operis, sed mali. Pro autem non tenere po- tentiam, pro honore et timore deum in illis. Deo enim resistit est tibi in honore, et contra mandatoris, time; non enim aliter contra gloriam potest Dei enim resistit est tibi in honore et quo malum agit. Iste necessitate subditus tibi non solum propter iram, sed propter conscientiam“ . . .“ III, tit. 2.

„Ab hoc subditio dicitur nomi- nem Apostolicus accipit . . .“ (2042)  
„Nunc quippe conformiter concubitus et doctrinae S. Petri apostoli prime

causam addit Apostolicus: „Se theophanetor nomine dicens“, quatuor ceteris concubitus: et hoc Christiana quatuor insensu contra legem procederet ceteris.

„Quo quatuor concubitus procederet quatuor concubitus, dicens Papa, abestibus subditibus imperii concubitus et instrumentis subditibus et ab abestibus, ad quatuor Christiana Apostolicus concubitusque ad- stringeret, potestatem concubitus sub- ditibus? Et si Papa cum lege non dis- gredere potestis dispensare, cum lege divina non potestis concubitus tibi.

„Subdit Apostolicus ad Rom. II, qui in hoc materia subdit manifestum: „Dicit, imperii, concubitus“ Ad hoc haurit quatuor subditibus subditus tibi. Non est enim potestas, nisi a Deo. Quae autem sunt, a Deo ordinata sunt itaque qui resistit potestati, ordinationis Dei resistit. Nunc Prin- cipis non tibi tenere deum operis, sed mali. Pro autem non tenere potesta- tem? honore pro et timore deum in illis. Deo enim resistit est tibi in honore et contra mandatoris, time. Non enim aliter contra gloriam potest. Deo enim resistit est, tibi in honore et quo malum agit. Isteque et necessitate subditus tibi, non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam.“ Eius Apostolicus necessitate accipit, quoque Petrus, quoque non necessitate. Petrus hoc idem orat in II imp. prime Concubitus: „Subditus concubitus concubitus propter dicens“, abestibus subditibus in principibus. Quae

fatalis persequitur, dea hithorigen Überdickungung seiner Vor-  
lege zu verlesen und von deren IV. Kapitel in das V. über-

zusetzen was er 2. zum dritt „So-  
dann setzt er ein kaiserliches prelate  
Euseb“, constantin rühmet in prin-  
cipio, de qua non ambigitur ap-  
paret per exemplum quae immolatio  
essentialem dicit dicit „Sicut regis quam  
procellente. . . Hic curiam imper-  
ant aere et exemplum operis mani-  
festum B. Pauli Apost. cum de ipse  
legitur dicitur II. qui ipse respicitur  
auctoritatem pulchram constantin, dicit  
apost. „Constantin appellat“ Et con-  
stantin: „Ad tribunal Caesaris etc.“  
dicit dicit interfacere, quae hoc  
est hoc iudicium. . . Sed reverentiam  
est, ne Apostolum fide dicitur. . . nota  
sunt, qui iam pro veritate non  
desperat et desideraverat, et apparet  
Act. II. . . Quis enim dicitur consti-  
tuit, Apostolum non veris tantum  
crucis cruciatum procellente videri  
proba, et non auctoritatem nihil  
addiderit ad exemplum et doctrina scri-  
ptura principem verum. . . Hic  
enim fuerit illi non auctoritate in  
Hierosolymis, qui a mille compelle-  
batur quae. . . sancti contra scriptum  
et procellente. Et illic quae hoc reges  
est auctoritate de ipse, apparet quoniam  
ad procellente modo quod est procellente.  
Et auctoritate constantin imperator  
est, qui nihil erit reges, (Cite-  
re videtur), qui veritas Constantin,  
crucis dicitur Filium dicit cruciatum  
non mandatum hithorigen respondit,  
dicit dicit in II „Non habere pro-  
cellente auctoritate videri, nisi de-  
tum non tunc est. et est non a

intentionem operis, dicitur: „Sicut hithorigen  
quam procellente“ etc.

„Ne doctrina Apostolum pro-  
cellente, fide veris, crucis fide et  
exemplum. Nam ad habere doctrina  
I. II. Paulus a Constantin imperator  
ad Constantin appellat, dicitur: „Ad  
tribunal Caesaris etc.“ dicitur hithorigen  
interfacere: „Quis hoc est hoc iudicium.“  
Ne procellente est, Apostolum hoc  
nota nota fide, qui iam pro  
veritate non desideraverat, et dicitur  
Act. II. Quis enim dicitur consti-  
tuit, Apostolum non veris tantum  
crucis cruciatum, procellente videri  
note nota, et non auctoritatem  
hithorigen addiderit ad exemplum et do-  
ctrina principem verum. Hierosolymis  
dicitur, qui non exemplum hithorigen  
auctoritate Hierosolymis, ad hithorigen  
procellente mandatum hithorigen  
procellente. Apostolum ipse cruciatum  
est auctoritate in opere, quod pro-  
cellente est, auctoritate mandatum ad  
magistri Christi, qui in Paulus Co-  
stantin ad pulchram auctoritate et ad hithorigen  
procellente mandatum, de qua dicitur,  
non hithorigen procellente, dicitur. 155<sub>22</sub>  
in 155<sub>22</sub>

ausbringen. Mit der Wiederholung des Thomas und einer nochmaligen gegen das Streben der Päpste und gegen ihre Dekrete sich wendenden Apostrophierung<sup>1)</sup> endet der erste Teil der Confutatio.

Etwas selbständiger ist der folgende historische Abschnitt gearbeitet, da über die Vorleser dem Epitaphistor keine systematisch durchgeführte Darstellung bot, sondern sich auf wenige concentrirte Beispiele beschränkend, selbst wieder auf der Chronik des Martin von Troppan faßt. Der Verfasser der Confutatio geht nun in zweifacher Hinsicht weiter als sein Vorbild, indem er einerseits die von diesem angeführten Thatsachen verneint, anderseits die Festung derselben nach der Darstellung des neuesten und weitverbreitetsten Geschichtsbuches seiner Zeit, der Chronik des Dietrich Engelke wiedergibt, worauf schon Gebhard aufmerksam gemacht hat.<sup>2)</sup> Die angeführten Bei-

*Dei operum virtutes . . .* 284,  
lat. 24

<sup>1)</sup> „Quid quidem apud principum: . . . utrumque in hoc verbo Christo obtemerari volupe apud lae ac spem successores, . . . in tantum cordis vel principum ipseque ac ipsam ac apostolicam eodem principum verbis irridiculis coartare voluerit, ut quosque obtemerari dicitur, ac ipsam apostolicam principum Primis et Papis tam opere quam sermone, per exemplum veritate aeterna testimonio per sanctorum quoque ac reliquorum approbationem illi Christianis doctorum interpretationem non expellimus. . . videtur monstrare non credimus.“ 284<sub>ab</sub>—24

<sup>2)</sup> „Quibus sanctis nominibus vocantibus, potest hinc clarescere, mandatis nullam potestatem, nullis minus pluribusque potestatis mandatis ac temporibus a Christo collatis, ac per consequens Apostolorum successores esse intelligitur.“ 280, 28—29.

<sup>3)</sup> N. A. II, 303—5, Ich habe diese Hinweise jeweils durch ein \* kenntlich gemacht.

spiele erstrecken sich bloss bis ins 12. Jahrhundert;<sup>1)</sup> die Folgezeit, wie namentlich die kirchenpolitischen Kämpfe unter

1) Bei Veranschaulichung derselben auch bei einer parallelen Übersicht der im Wortlaut übereinstimmenden Hauptstellen nach

Leipzig, *Script. Germaniae illustratae*.  
Tom. II (Monet. 1310) 277—288  
(Chronica Theod. Engelhardi.)

[„Haec signideri formam et modum vivendi et iam dictam officium curandi observaverunt apostoli, observaverunt etiam Romanorum Episcopi et Apostolorum vicarii successores plerique, quosquam vero omnes, neque quasi ad tempore Constantini primi...“ Defensor pacis bei Goldast II, 275<sub>aa</sub> sqq.]

„Monachum erat, dicitur Leo... Tunc Hilarius dixit: Tu es Leo, sed non de trabe Julia.“ p. 285.

Goldast, *Monetaria* I, 563—565  
(Konstantin.)

[„Non revera a beato Petro neque ad sanctum Sylvestrum, tempore Constantini Magni, in hac materia temporale dominum vellet sua potestate, tenente hoc anno 560<sub>aa</sub> sq.]

„Tertius postquam (Sylvestrum) Liberius Romanorum Papa, dicitur Leo, non de trabe Julia, sacrosanctae Arianorum haeresis est. 560<sub>aa</sub> sq. cf. Def. pac. II, 285<sub>aa</sub> sq.]

Der Folgende, wie schon der vorhergehende Absatz der Constatate hat vielfach Ähnlichkeit mit dem Defensor des. II cap. 28 bei Goldast II, 285<sub>aa</sub>—281<sub>aa</sub>

„Hic Papa, quia habuit et incorruptibile erat, constantem omnium esse depositum, et Leo VIII. subditus: ... statuit et nullum Romanorum... „Et nullus Papa fuerit, nisi de constanti Imperatore.“ p. 287.

„Fuit quoque hoc tempore abbas una magnum in Ecclesia Dei, de quo loquitur Dicitur XXVII. „In nomine Domini.“ Erant enim tunc sancti sanctus de Papato. Tunc Hieronimus quidam, confessor Magnus, arripuit et eleganter in haec verba: Imperator Hieronice, amplexantem me. Oia

„Hi papa, Joannes 12. quia habuit et incorruptibile fuit, et Othone I. depositus, et Leo 8. subditus: ... constantem esse statuit, „quod nullus Papa fuerit, nisi de constanti Imperatore.“ 285<sub>aa</sub> et Def. pac. II 281<sub>aa</sub> sq.]

„Unde, cum Constantinus primum abbas unum papatum proferret, ait, quidam Hieronice arripuit Imperatori in haec verba:

Imperator Hieronice,  
Complacentis Pater,  
Oia Romanorum  
Nupti Tribus Maribus,

Ludwig dem Bayern werden auffallender Weise übergangen, wahrscheinlich weil keine der beiden Verlagen, weder Marsilius noch Engelstius denselben im Zusammenhang erwähnt.

*Successio, regni tribus modis*  
*Quibus successio et regnum di-*  
*stinetur.* p. 1892 sq.

„*Alia dicitur tempore quo solentur regna, tempore Romanorum imperii: quod una successio Imperatoris nullius communitur in Regem.*“ p. 1892.

„... *maximo Imperator Archiepiscopi et quorundam aliorum. Regis successione, Archiepiscopi sunt successores omnino dicitur de illis . . . praeceptis Theobaldi, ut statuerent non Regem.*“ p. 1892.

„ . . . *et nota est pars Rodolphi subteritaque maxime doctrina dicitur esse. Fidei maxime maxime subteritae. Hoc quo jurati Romanus non dicitur non maxime, non cum plerisque iudicari. Sed iure Archiepiscopi praeceptis Francorum non sunt juramentum transgressores.*“

„ . . . *Imperatoris et per Wigbertum Romanorum Archiepiscopi, Clementem appellando, Regem constituit . . . Tum Gregorius ius ad Francos . . . et aliam partem factus est. quia*

*Quibus Successio*  
*Et Imperium dicitur.*“

(„*Et successio dicitur*“ bei Eberwein: *Deus Regni dicitur* aus des Pöhl-der Ausgabe: *Mon Germ hist* Bd. XVI, 68, Uebersetzung von Engelstius II 222 Item 2. Ugl. Fri-derberg. De Simon 8 79.)

*Et haec successio dicitur, regnum tribus dicitur, „An successio Romanorum.“* „*Et dicitur . . . et tempore Romanorum Imperii ad videri de successione solent, ut quid non una successio Imperatoris in Regem communitur.*“ „*Quod dicitur Archiepiscopi et papa regni dicitur . . . constituerunt Rodolphum Regem . . . contra Henricum IV., successione omnino successores Archiepiscopi et Clementem, dicitur de re successio, et contra Henricum constituerunt Regem Rodolphum.*“ „*Et tempore cui referuntur solent successione, et successio est Rodolphus, quo successio non subteritae dicitur. „Iure Archiepiscopi et praeceptis Francorum non sunt juramentum transgressores.“ dicitur quod successio solent successione (sicut „maxime successio“ bei Eberwein „maxime successio“), dicitur von Engelstius) quo jurati Romanus non maxime, non cum plerisque quo iudicari? . . .“ „*Constituit Regem Romanorum Archiepiscopi contra quem cum dicitur successio, a Gregorio VII. successione est. Quod regni Regni dicitur**



Mit Friedrich Barbarossa schließt die Reihe der histo-  
rischen Hologe, die zur Stütze der dogmatischen Beweisführung

Gregorius Imperatoris degradavit  
et cum eisdem communicavit, . . .

Tractatus igitur successit . . . durante  
quo elegerunt (Baronius) Hermannus  
Krauffsch in Chronico . . . p. 1898 sq.

„De Gregorio VII legitur, quod  
. . . confusus est Leo . . . et velle  
poterat . . . Et sanctus ecclesie  
hominum cum eo tunc, Imperato-  
ri et cum populo . . .“ p. 1898.

Das nun folgende Beispiel  
wieder von dem Defensor pascit bei

„Et tunc veniens ad ad con-  
secrationem, accepit ab eo (Henrico V)  
Papa juramentum fidelitatis. Hoc  
autem jurare voluit, dicit, \* Imperato-  
rem vultu debere jurare, sed juramen-  
torum sacramenta ab omnibus  
sunt celebranda. \* Facto ut ego inter  
eos venissem, et irruerunt Henrico in  
secutus Episcopus, et ortum est bellum  
in domo S. Petri, quod non est au-  
ditum ab antiquis: promissiones Ro-  
gus arrepta et Romanos attrivit,  
regibus et domos sanctissimam  
meritissimam profanissime occupavit in  
Tiberis. Vixit de Carthago,  
fuit in colle missis, velle trahi  
. . . Imperator captus. . . . Hoc cum  
ita velle auctoritate et constantiter  
procederet, post a Karolo Magno  
Romanis Imperatoribus dicit, post  
quam CCC annis sub LXXII Aposto-  
lica dicitur: qui locis debent Epi-  
scopus et Abbatibus per archidiaconum et  
regem.“ p. 1898 sq.

1898 . . . Gregorius de Leone ad  
Francum papam et Pignorem Ro-  
manos Episcopos Papam archidiaconum,  
quam Constantinus venerat: et factum  
est bellum, velleque papa proce-  
dit . . . ut velle (per Gre-  
gorium) velle cum confusio, tunc  
procederet contra Romanos et cum  
sanctissimum celebravit.“ 1898—19

des Conciliums von Paderborn II. im  
Gedruckte II. 1898, sqq. entstanden

„Religione igitur V. cum . . .  
Romanos veniens . . . regibus et  
a papa, et praesertim promissionem  
fidelitatis . . . Hoc autem jurare  
voluit, dicit, \* Imperatorem vultu  
jurare debere, sed juramentorum sa-  
cramenta ab omnibus sunt celebranda.  
\* Facto igitur venissem . . . irruerunt  
Henrico, et factum est praesertim  
stragem in domo S. Petri, quod  
prius non est auditum. Praesertim  
arripit Reges, regibus et domos  
sanctissimam meritis, praesertim  
occupavit de Tiberis, velle autem in  
Carthago trahi: velle sanctus in  
colle missis, papaque legatum. Hoc  
velle potuit, cum promissionem pro-  
cedente, quod papa sanctissimam de re-  
gibus libertatem legem et Imperatorem  
vultu, praesertim de sanctissimum  
Episcopos et Abbatibus per archi-  
diaconum et archidiaconum, velle et  
constantiter a Carolo Magno bellum,  
et constantiter per tunc cum  
sub illi Apostolica Episcopos.“ 1898  
bei 21

herausgegeben werden. Der Autor glaubte höchstwahrscheinlich zu haben, wie die Papste mit Sylvester I. im Gegensatz zu der reinen, unverfälschten Kirche der ersten drei Jahrhunderte immer ohngünstigere Bestrebungen entwickelt, wie sie vornehmlich die Kaiser sich betätigen zu machen suchten, um gegen dieselben immer weitergehende Forderungen zu erheben. So sei allmählich die Verweltlichung der Kurie bis zur Zeit des Baseler Concils zu einem fast unerträglichen Zustand gekommen. Hier ist es nun, wo der Verfasser mit seinen eigenen Gedanken hervortritt auf einem allerdings verhältnißmäßig knappen Raum im Verhältnis zu den vorausgehenden ausführlichen Darlegungen. Diese entstehen thetisch dem eigenen Prosa des Autors gegenüber in solchem Übergewichte, dass man die Confessio sine tunc vertheidigt, tunc

„<sup>1</sup>... que (Papa) variatis. Sed  
bellum occurrit, debent de quo  
sunt scripta. De Papa indignitas,  
quod aliter dicitur, non dicitur  
sine dicitur, veritas de-  
pendit... et factus est prolixus in  
prosa. Et post cum Romana curia  
revertitur, et ante non legatur una  
prosa sed multa confusa.“ p. 1102.

„Quod Pater Imperator ab al-  
quibus imperator scilicet, factus  
in Ecclesia Africana servus, erat  
sine veritate. Nam Pater erat  
tunc in Germania: Sed Confessio  
intrahebat veritas dicitur que  
tunc...“ p. 1106 sq.

„Inventio III. . . . Deveritas  
componit...“ p. 1111.

„<sup>2</sup>... involutionem separati Qui  
(Philippus I) strepens equo, Papa  
dicitur, vultum tenet non dicitur,  
et voluit Papa, tunc dicitur  
et... De separati vultu prolixo et  
sine Romanorum, factus ante a Tra-  
verina, que major ante non fact  
sine ante facta. Hoc Pater in-  
dicit in Almanac, servus Mediana,  
ortus est vultus magnus per dicitur  
Christianorum, et vultus per  
optimum Profertorem.“

„Deveritas invenit veritas com-  
ponit Deveritas...“ 1112-4.

Die literarische folgende Anschauung der Confessio, wie die Papste beständig Zwistigkeit unter die Kirchenstrafen stoben, um sich dann bei erwähliger Klagewahl die Entscheidung und andere neue Verordnungen zu sichern, ist die letzte, welche an mehreren Stellen des Defensor patet (vgl. II. 155 Z. 25 f.; 202a ff.; 250a ff.) anklingt.

leicht ungeschliffene und mit unregelmäßigen Kürzungen hergestellte Komposition aus dem IV. und V. Kapitel des zweiten Buches des Dekretum parisiense kennen kann.<sup>2)</sup>

In Untersuchung der Frage nach der Abfassungszeit der Confessio hat die von Gebhardt für das Jahr 1438/39 vorgebrachten Argumente bereits Joachimsohn in seiner Inaugural-Dissertation über Gregor Heimburg als halbes darunter unternommen;<sup>3)</sup> ich verwehte dessen Gegengründe nach zu vermehren und zu verstärken.

Aus dem Glauben des Verfassers an die Echtheit der konstanzischen Schenkung will Gebhardt<sup>4)</sup> hauptsächlich den terminus ante quem für 1440 gewinnen, da in diesem Jahre die „schlesenerregende Brochure“ Lorenzo Vallis „De falso credito et ementato Constantini donacione decretalis“ erschienen sei, die einem Autor wie dem unsrigen unzugänglich habe ausgehen können. Dem gegenüber weist Joachimsohn auf die Thatsache hin, dass Vallis Schriftchen gerade vor und um die Mitte des 15. Jahrhunderts noch keineswegs so weit verbreitet war, dass es nicht dem Kompilator der Confessio hätte unbekannt bleiben können. Andererseits ist schon von Dollinger<sup>5)</sup> mit Recht bemerkt worden, dass bei den Juristen des 15. Jahrhunderts die Echtheit der Schenkungsurkunde trotz Vallis noch lange untrübe erhalten wurde. Gerade das möchte ich auch für unsern Autor gültig machen, da es doch ziemlich unwahrscheinlich ist, derselbe sei mit den damals gegen die Glaubwürdigkeit der Schenkung gültig gemachten Gründen nicht vertraut gewesen. Hätte doch schon

---

4) Will auch mit Beziehung auf die Confessio meine Recension v. d. O. S. 287 Anm. 2, das „in den Schriften Gregors (von) Heimburg mancher an Konradie errata, ohne dass sich jedoch eine direkte Bemerkung nachweisen lässt“ — was sich nur doch auf ungeschliffen geblieben hat!

<sup>2)</sup> S. 31—32.

<sup>3)</sup> Neues Archiv 22, 524.

<sup>4)</sup> Die Papststühle des Mittelalters, München 1855. S. 97, 104.

Hardius dieselbe stark in Zweifel gezogen,<sup>1)</sup> die zu Ende des Jahres 1488 veröffentlichte „Concordantia catholica“ des Nikolaus von Kues über die Fälschung ausführlich nachgewiesen!<sup>2)</sup> Unmöglich kann ein Werk wie die katholische Konkordanz Kues, die wie ein weißes leuchtendes Meeres am Horizont des Häusler Konzils aufgetaucht, dem Verfasser der Confutatio entgangen sein. Jedem so trotzdem die Schenkung unangefochten lässt, sucht er mit desto größerem Nachdruck den Zweck der denselbe: „non in dominum, sed usufructum“ hervorzuheben. Damit verrät uns der unbekante Verfasser seine eigentliche persönliche Meinung; eine Meinung, wie sie hauptsächlich auf Matthias Döring, das Haupt der sächsischen Mönche-Konventualen paast. Dass die Kirche Güter besitzen kann und darf, ja besitzen muss, wenn freilich nur „in usufructum“, das hat er selbst ausführlich zu beweisen unternommen in seiner „Propositio circa Hussitarum articulum de donatione Constantini.“<sup>3)</sup> Er würde ja seine eigene Stellung unerschütterlich gemacht, sein ganzes Thun und Wirken Lügen gestraft haben, hätte er mit dem Häusler die Bestehenfähigkeit des Klerus verteidigt. Durch sein eigenes System fühlte sich Döring gedrungen, die Echtheit der konstantinischen Schenkung anzuerkennen und sich über die gegenteiligen Beweise eines Nikolaus Kuesens nicht als über geklärten Kram hinwegzusetzen, dem ihr das praktische Leben keine rechte Geltung zukommt.

Gebhardt sucht seine Annahme durch Zuhilfenahme folgender Stellen der Confutatio zu stützen: „Quod fit, quis hi, qui primo contra insolentias Regum fuerunt in ipso et cum ipso sacro Concilio convenissent, ita quod electionem ejus etiam publice declinarent irritabilem et ad ejus usque depositionem,

<sup>1)</sup> De hinc perit dei. I. cap. XII. im Geleit II. 187a. S. 74. Bieder u. S. 224

<sup>2)</sup> De concordantia catholica lib. III. cap. 8 (Opera. Basil. 1565 p. 789 seq.); vgl. Schaeffl I. 48 S. Dux I. 268 S.

<sup>3)</sup> S. oben S. 177 f.

nisi licetitas faceret utroque uno retractante, processerunt; per eam scripti, jam contra ipsam sacros Concilium una eorum errent ejus approbantes uno factore rebellant. <sup>1)</sup> „Aber“, folgert Gebhardt, „ist der Papst noch nicht abgesetzt, was am 25. Juni 1439 geschah.“ Die Schmeiche dieses Arguments hat Joschimszschon gekennzeichnet durch den Hinweis, „dass es sich hier um die Vorgänge des Jahres 1433 handelt.“ Die Worte können tatsächlich ganz gut auch nach der Absetzung Eugens geschrieben sein. Mit der Klage über die Korruption der einst so häufigen Gegner, nun aber Verteidiger des Papstes ist oben nicht bloss die Thatsache ihres Abfalles vom Konzil (1436—37) gemeint; ebenso sind darunter die Vorgänge auf der Kirchenversammlung zu Ferrara-Florenz und die Vertretung der dieselbe zu Gunsten des päpstlichen Präsides durch die einstigen Anhänger des Konzils aufgestellten Lehren begriffen — „una eorum errent ejus approbantes.“ Das aber kann sich nur auf den Juni 1439 beziehen.

Als weiteren Beweggrund für seine Defekung der Concifatio bringt Gebhardt eine zweite Stelle <sup>2)</sup> derselben in Anschlag, wo davon die Rede ist, dass die Deutschen vom Basler Konzil ausser dem allgemeinen christlichen Nutzen auch noch die Abschaffung des päpstlichen Schatzungssystems und die Wiedererwerbung aller Reichsrechte als „bonum separabile“ hatten gewilztes konnten. „Diese Äußerung“, meint Gebhardt, „war vor der Acceptation der sog. pragmatischen Sanction, also vor dem 26. März 1439 geübt sein.“ Dem gegenüber hat Joschimszschon mit Recht auf die gründlichen Ausführungen Pückerts <sup>3)</sup> verwiesen und als Gegenbeispiele namentlich jene Stelle <sup>4)</sup> angeführt, wo der Reproduktion der Neutralität durch die deutschen Universitäten Erwähnung geschieht. Das früheste dierhebenzügliche Gutachten ist das von Kefurt

<sup>1)</sup> Goldast I, 562<sub>g</sub>—<sub>h</sub>

<sup>2)</sup> Goldast I, 562<sub>g</sub>—<sub>h</sub>

<sup>3)</sup> A. u. O. S. 86; 207 Anm. 1

<sup>4)</sup> Goldast I, 562<sub>g</sub>—<sub>h</sub>

vom 5. Januar, bzw. 9. August 1440; das letzte das von Leipzig vom Jahre 1443. Da aber die *Constitutio* ausdrücklich von „omnes Germanias universitates“ spricht, da ferner das Kölner Gutachten in den Oktober 1440, das Wiener in den März 1442 fällt, während das Heidelberger unbekannt ist,<sup>1)</sup> so wird man ihre Entstehung sicher nicht vor 1440 ansetzen können.

Es sprechen vielmehr gegen Gohsards Chronologie alle Wahrscheinlichkeitsgründe für die in dieser Erwähnung der deutschen Universitäten gegebene Zeitbegrenzung von 1442 bis 1443 und bestätigen somit das von van der Hardt auf Grund eines Vermerks seiner Handschrift festgehaltene Datum. Denn erst von der Hardt selbst diesen Vermerk auf das Manuskript geschrieben habe, ist ein Irrtum Gohsards; denn jener bezeichnet ausdrücklich als „Titulus in mscr. Brunswicensi“ den von ihm überlieferten Titel: „Tractatus hereticis et erroris plenus minus marchioni Brandenburgensi et comitibus Magdeburgensi anno domini 1443, contra verum catholicum oppositum et hujusmodi erroris demonstratum reportari poterit ex positibus magistrorum Alghij Carleff et Johannis Felmar in concilio Basiliensi contra articulos Bohemorum facta.“<sup>2)</sup>

Für das Jahr 1443 spricht ausserdem jener Satz der *Constitutio*, in welchem zur Wiederherstellung des in der Auflösung begriffenen Concils und zur endlichen Durchführung des Reformwerkes vermahnt wird: „superius Concilium adhuc cum variis Petri Bassaniis resarcendo eoque sufficienter revocato, si quae de facto processerant diligendo, reformationem serie ejus disquisitionem faciendo.“<sup>3)</sup> Diese Stelle aber bezieht sich offenbar auf den in der letzten Sitzung des Basler

<sup>1)</sup> Pückert a. a. O. S. 112. — Brunsler, Die Stellung der deutschen Universitäten zum Basler Concil S. 45, 46, 54 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. auch Feuchtmanns a. a. O. S. 30 Anm. 4.

<sup>3)</sup> Goidanus I. 158<sub>a</sub>—161<sub>7</sub>.

Synode am 16. Mai 1443 gefassten Beschluss: in drei Jahren ein neues allgemeines Konzil nach Lyon zu veranstalten, und auf die seit dieser Zeit unhaltbare Lage der Bescher.<sup>1)</sup> Auch der Umstand, dass gerade im Jahre 1444 Erzbischof Gürthler die Confutatio an Nikolaus Weigel in Leipzig zur Widerlegung sandte, lässt sich für das Jahr 1443 als Abfertigungszeit geltend machen. Weigel starb bereits am 11. September 1444;<sup>2)</sup> also wird er sich in der ersten Hälfte dieses Jahres etwa des ihm schon zu Anfang desselben vom Erzbischof gewordenen Auftrages entledigt haben. Da dieser aber nach dem Empfange des Traktates mit dessen Überendung an Weigel wohl nicht lange geäußert haben dürfte, so ergibt sich hieraus ungefähr die zweite Hälfte des Jahres 1443 als Entstehungszeit. Dieses Datum wird auch durch jene Äußerung Dörings in seiner Chronik ad a. 1443<sup>3)</sup> nicht verdrängt: Dass er nur Zeit der bestehenden Kontroverse, wo in vielen Schriften für und wider das Konzil und für und wider den Papst gestritten und die ganze Welt in Verwirrung gebracht wurde, die bedeutendsten derselben zu einem Werke mit dem Titel: „Liber perplexorum Ecclesiae“ vereinigt und selbst eine Abhandlung mächtigen Umfanges hinzugefügt habe. Wenn das von Döring dieser im Jahre 1443 veranstalteten Sammlung von Streifschriften beigegebene „scriptum medicum“ wirklich unsere Confutatio ist, was Gebhardt als zweifellos sicher annimmt,<sup>4)</sup> so ist das wohl nur so zu verstehen, dass unser Traktat um, oder aber nach 1443 entstanden ist. Das Jahr 1443 als genanntes Datum wird dadurch nicht ausgeschlossen. Alle Argumente geben ihm vielmehr den Vorrang der Gewissheit. Auch die ursprüngliche Bestimmung der Confutatio, die klar und deutlich gegen ihren Schluss hin ausgesprochen wird mit dem Worte: „Expurgatissimi igitur orbis . . . postpseudodem-

<sup>1)</sup> Hefele a. a. O. 7, 603 ff.

<sup>2)</sup> Hefele de Hübner hagiologia critica p. 187.

<sup>3)</sup> Hefele IV, 1, 218.

<sup>4)</sup> Neue Archiv 10, 329.

nabilium neutralitatem<sup>1)</sup> ist zugleich der gewichtigste von ihr selbst gegebene Anhaltspunkt für die Zeit ihrer Entstehung. Dieser Ansatz aber paßt vornehmlich zu den Ereignissen des Jahres 1443. Damals wurden, wie auch Döring in seiner Chronik ad a. 1443<sup>2)</sup> berichtet, vom Kaiser ernannte Antragsgegner gemacht, einen Ausgleich zwischen dem römischen Papst und dem schismatischen Konzil zu Stande zu bringen; die Kurfürsten von Köln, Trier, Sachsen und bei Rhein aber arbeiteten darauf hin, dem Konzil das Übergewicht zu verschaffen<sup>3)</sup>. Die von diesem letztern verfolgte Richtung zu fördern und für den auf Martin (1443) nach Nürnberg angedehnten Reichstag Stimmung zu machen, war der Endzweck der Confutatio. Im Herbst 1443 erschienen, wie wir nach der Eröffnung des Nürnberger Tags wie an den Markgrafen von Brandenburg und die Stadt Magdeburg, so auch noch an verschiedene andere Fürsten und städtische Gemeinwesen gewandt werden sein, um für die von den rheinischen Kurfürsten vertretene Sache Beteiligungen zu werben.<sup>4)</sup>

1) Goldast I. 582a sq.

2) Hordel IV. 2. 218.

3) Vgl. Pflücker a. a. O. S. 394—395 A. Buchmann, die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1439—1447). Wien 1883 S. 101 f. Buchmann schloß hier (S. 112) die Confutatio noch für ein Werk Gregor Heimbergs halten<sup>1)</sup>.

4) Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Confutatio auch noch andere spezielle Ziele verfolgt haben mag; bei dem Mangel an authentischem Material bleibt dies aber vollständig ein stiller Punkt. Schwerlich jedoch dürfte sich die von Juchaczka (a. a. O. S. 77 f.) vertretene Ansicht geltend verschaffen, der aus dem Inhalt der Eintragung Weigels und aus dem Umstand, dass Erzbischof Günther und Heinrich Tala einen besonderen Angriff auf die Magdeburger Kirche in der Confutatio vollzogen haben, mannes Flugschrift in eine veränderte Beschreibung gerückt habe. Dem Hellen, vermischt er nämlich, habe es nicht in den großen Kämpfen zwischen Konzil und Papst, sondern in den Kriegen, durch welche auch ein künftiger Landesherr (A. v. Markgraf Friedrich II. von Brandenburg) von der päpstlichen Gewalt (der



Fasst man also alle Gesichtspunkte zusammen, die sich nur immer aus der Confessio selbst und aus anderen Beziehungen und Umständen gewinnen lassen für die Bestimmung ihrer Abfassungszeit, so verdient sicherlich das Jahr 1443 vor allen Dingen den Vorrang.

Gehen wir nun zur Untersuchung der Frage nach dem Verfasser der Confessio über, so müssen wir, wie schon bemerkt, gewichtigere als die allgemainen Gründe Gekhardts einführen vermögen, um Meinke Düring als Autor zur Anerkennung zu bringen. Gekhardt einziges, speziell auf unseren Hinweis auftreffendes Argument von dem „*Liber perplectorum ecclesie*“ beweist soviel wie nichts, so lange sich dieses Werk nicht selbst gefunden hat.

Aus der sprachlichen Vergleichung der Confessio mit dem sonstigen bekannten Schriften Dürings ergiebt sich, einige ganz unverständliche Anklänge abgesehen, kein positives Beweismaterial; er hat, wie es scheint, absichtlich in dieser Flugschrift alle Lieblingsausdrücke vermieden, die auf seine Spur

Magdeburger Kirche?) zu helfen und die kirchliche Landeshoheit zu erweisen gesucht habe. Soviel nun von der „*Reprobatio canonum libelli „Sensu bono“*“ mittelst *elita per venerabiles virum mag. Nicolaum Wigol, bacc. theologiae, sacre theologie professorum*“ in dem schon genannten Stuttgarter Codex fol. 54—185 bekannt ist, nicht Specie viel mehr aus der Confessio herauszulesen, als historisch darin enthalten ist. Von den 18 Artikeln des Verdictes beziehen sich nämlich nur die ersten 8 auf den Papst, die übrigen auf das Verdictum der Laien zur Gerechtigkeit, deren Beistandigkeit in der Confessio geadelt wurde. Man wird frage nun sich, wo das letztere der Fall sei? Wigol hat die wahre Absichten der Confessio verkannt und wohl auch die ihr strukturen seines Auftraggebers, des Kurfürsten nicht verstanden, indem er schliesslich die Confessio auf kirchlichen Ursprung zurückführt. Wenn die Confessio speziell Angriffe gegen die Magdeburger Kirche, wie ein Erbkatholik Götlicher und Tolo wahrzunehmen schienen, in sich bergen soll, so kann sie diese Bedeutung erst durch die Adresse erhalten haben, an die sie gerichtet ward: „*universis Brandenburgensibus et communibus Magdeburgensibus.*“

leben könnten. Deste weniger ist es ihm gelungen, hinsichtlich des Inhalts diese Merkmale zu vermeiden. Ich verweise auf die Verwandtschaft, welche zwischen der Denkschrift Dörings gegen die Habsien und der Confessio besteht, indem beide Schriftstücke gleichmäßig die Echtheit und Gültigkeit der kunststoffischen Schenkung anerkennen.<sup>1)</sup> Wird in jener zu Gunsten der denselbe des nomine ecclesiae recte dispensare betont, so in dieser der unfructuarische Besitztitel. An derselben Stelle ist eine zweite Übereinstimmung hinsichtlich des Textes als beweiskräftig hervorzuheben. Des Worte der Confessio nämlich: „Sanctus enim Sylvester Constantini decessorum pro uen Notariorum, qui gesta Martyrum describerent . . . acceptavit“<sup>2)</sup> finden sich mit der Anwendung auf Papst Urban I. auch in der Propositio §. 46: „ . . . post per Chronicon Martini, Crescentis (Cytrensis) et aliorum, qui dicunt de ista Urbana, quod illius temporibus incepit ecclesia Romana proinde possidere, de quibus Clerici et Notarii, qui gesta Martyrum describerent, sumptus deputant.“<sup>3)</sup>

Ein weiterer Einklang zeigt sich in dem verhin angeführten Passus „Quod fit“ etc. mit mehreren Stellen der Chronik ad a. 1444,<sup>4)</sup> 1445<sup>5)</sup> und 1461,<sup>6)</sup> wo Döring dem gleichen Misanern Abfall und Verort am Basiler Konzil vorwirft. Dass

<sup>1)</sup> S. oben S. 178 f.

<sup>2)</sup> Goldast I, 260<sub>22</sub>.

<sup>3)</sup> Bei Martine Oppenheims [Chronicon pontificum et imperatorum ed. L. Weiland, Mon Germ hist. Sa. XXII, 375—476 (452)] lautet die Stelle (p. 452) „Istius (Urban I) tempore primam egerit Roma ecclesiam proinde possidere, de quibus sanctus Urbanus clericis et notariis, qui gesta martyrum describerent, sumptus deputat. Antea eadem videlicet ecclesia ad iustar apud aliorum, penuliam hanc recipere pro ageris“ OR. De Senes parte dict. II, cap. XXIV (XXV) bei Goldast II, 378<sub>22</sub>—23

<sup>4)</sup> Riedel IV, 1, 218.

<sup>5)</sup> Ib. p. 218 sq.

<sup>6)</sup> Ib. p. 228.

kommt noch jener Brief in Betracht, den er am 11. August 1443 unter dem Siegel des damals von ihm geführten Ordensgenerales an Erzbischof Günther von Magdeburg schrieb und der durch Tetz bei dessen Synodalrede im Juni 1451 zur Verlesung kam. Darin beklagte sich Döring über den ehemaligen Präsidenten des Konzils, Kardinal Coarcti, über Johann von Palomar, Nikolaus von Kusa, Johann von Torquemada, Johann von Lincia, als über solche, die an Anfang in Basel die Superiorität des Konzils über den Papst energisch verteidigten, man aber diese katholische Wahrheit eine Ketzerlei nannten, das Koncil selbst ein häretisches Konventikel, die Väter desselben thätliche Lasterer, und die Fürsten zur Verfolgung der heil. Synode aufreizten.<sup>1)</sup>

Ebenso gehört hierher die bereits erwähnte übereinstimmende Nachricht von der Verwerfung der kurfürstlichen Neutralität durch die deutschen Universitäten in der Confutatio<sup>2)</sup> und in der Chronik ad a. 1445.<sup>3)</sup>

Endlich kann man, wie schon Gebhardt gethan hat, in dem angeführten Gebrauch, der durch die Confutatio von der Weltchronik des Dietrich Engelke gemacht wird, ein für Döring sprechendes Argument erblicken. Dieser sagte ja, wie wir wissen, solche Verleumdungen für dieses Geschichtsbuch, das er es für seine Zeit selbst fortgesetzt hat.

Einen schwerwiegenden Beleg aber für die Autorschaft Dörings hinsichtlich der Confutatio bildet die Benutzung eines humanistischen Schriftwerkes, die einzige dieser Art, welche ich in seiner ganzen literarischen Hinterlassenschaft gefunden habe. In seiner Chronik ad a. 1450<sup>4)</sup> geknüpft er nämlich zur Schilderung der Feigheit und Verkommenheit der Fürsten und ihres

<sup>1)</sup> Brauns, Mitth. Forsch. 15, 170.

<sup>2)</sup> Gelhaus I, 303a.

<sup>3)</sup> Hanel IV, 1, 120.

<sup>4)</sup> Hanel IV, 1, 328.

Verhalten gegenüber den Türkenkriegen eine längere Stelle aus Petrarca's „De vita solitaria“ Bk. II. sect. IV. cap. V. und VI,<sup>1)</sup> denselben Abschnitt, auf den wir auch die Confutatio im Eingang<sup>2)</sup> sich beziehen sehen.

Nach näher rücken wir der Lösung unserer Aufgabe auf dem von Gebhardt ganz neuer sehr gelungenen Wege der historischen Überlieferung. Hierher gehört zuerst jenes Zeugnis, auf welches als „die einzige zeitgenössische Erwähnung der Confutatio innerhalb des gedruckten Materials“ bereits Joachimiska aufmerksam gemacht hat.<sup>3)</sup> Es ist ein schon 1586<sup>4)</sup> und seitdem mehrmals<sup>5)</sup> gedruckter Brief des Magdeburger Domherrn Heinrich Teke an Erzbischof Friedrich III. — des Nachfolgers Gualthers († 23. März 1545) — vom 27. November 1546, worin sich dieser Kleriker für die Wahrheit und Reinheit des christlichen Glaubens gegen verschiedene ihm vom Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg gegenüber seinen bischöflichen Oberherren zur Last gelegte Vorwürfe und Beschuldigungen, besonders in Sachen des Wilsnacker Wunderbrotens verwehrt und verteidigt. Er weist mit Entschiedenheit die gegen ihn erhobenen Anklagen zurück und fügt die wohlmeinende Vermahnung hinzu, der Kurfürst möge vor allem denjenigen Schweigern gebieten, welche in seinem eigenen Lande (d. i. in Wilsnack) Unfug predigten und so der rechtgläubigen Besitzung des Volkes schädeten. Dabei kennzeichnet er vorzugsweise einen gefährlichen Gegner der Wahrheit mit folgenden für uns merkwürdigen Worten: „Ock stand er in Fürstent, der siner Namen nicht

1) Fl. Petrarca, De vita solitaria. Romae 1870, p. 186 sqq.

2) Gebhardt I. 557<sub>2a</sub> sq.

3) A. u. G. S. 73 L. — Vgl. auch oben S. 68 L.

4) Bei Ludmann, Historia von der Erbschick Nr. V.

5) Bei Biedel I. S. 147 sq., in neuhochdeutscher Version bei Kläden, zur Gesch. d. Mitternachtsung S. 129—31.

wolle bekennen, da esen Traktat wende de sich anhebet: *Scienti et non facienti etc.* der viele hundertiger, vuntzer und schiedlicher Artikel an was, wölder de hilige Kerche vnde rötende de Läten wölder de Papan, vnde anderlich wölder de Kerchen to Mogolberg, wo den man kende vnde beschernede, wölkem de stunde maghlein will in verdrückende, wöde war wo gerne wöten, wo de wem, so machte wo lobt-lichen van dem richte vp de werheit kumen, wo aber de werheit nicht will utfragen vnde wöten, dat is lich also de da vwerheit beschernet“<sup>1)</sup> In der ganzen Geschichte des Wilsnacher Wundervates gibt es niemanden, auf den diese Beschreibung der *Confessio* — denn diese ist zweifelslos unter dem „Traktat, der sich anhebet: *Scienti et non facienti*“ zu verstehen — und ihres von Kurfürst Friedrich beschriebenen Verkaufes besser passe als auf den damaligen schismatischen Minoritenprediger Matthias Döring.<sup>2)</sup> Es wird sich gegen dessen Satz wie gegen die Annahme, dass Töke mit dem allgemeinen Geruch, wie er sagt, in Döring den Axt der *Confessio* sah, schwerlich etwas Sichhaltiges einwenden lassen. Zur Bekräftigung dient noch ein weiteres Verdachtsmoment Tökes, der mit Bezug auf Döring und dessen Freund und Ordensgenossen Johannes Kammann mehrfach getastet hat, dass gefährlichere Irrthümer von Magdeburg, von den Sachsen ausgehen, als von den Böhmen!<sup>3)</sup> was nicht bloss für die Wilsnacher Händel allein Geltung haben kann. Mit Recht lässt sich deshalb diese Stelle des Tökechen Briefes in die Zahl

<sup>1)</sup> Bündel I S. 145

<sup>2)</sup> Und seinen Freund Johannes Kammann? Vgl. oben S. 1718 Anm. 5.

<sup>3)</sup> *Histor. Märk. Forsch.* 18 212 Anm. 1 (nach der „*Lebensgeschichte des Erzbischofs Berthold*“ [v. Wittmann], ms. Böhm. 564, 54 251 in Wolfenbüttel), vgl. auch H. von Liliencron, *Historische Volkslieder der Deutschen* I Bd. Leipz. 1903. S. 240 f. E. Jacobs, *Gesch. der in der preuss. Provinz Sachsen vereinigten Landstände* Götting. 1882. S. 267.

der ausschlaggebenden Gründe für die Verfälschung Dürings schreiben.

Die höchste Beweiskraft aber machte ich einer Nachricht beizumessen, welche von Matthias Flaccius überliefert wird. Sie ist kurz und ohne besonders allgemeines Interesse, aber wichtig genug, um in unserem Falle den letzten Ausschlag zu geben. In seinem *Catalogus testium veritatis*<sup>1)</sup> bezeichnet nämlich Flaccius bei der Gelegenheit, wo er Nikolaus Kusanus den Verlästern Luthers bezieht, wie der Kardinal während seiner Legationsreise in Deutschland im Jahre 1452 und 1453 in seinen Predigten auch vielfach gegen die Bettelmönche aufgetreten sei; er habe gegen sie gewirkt als gegen solche, welche sich keinen guten Lebenswandel hoffen und die Ordnung der Kirche, die vor ihnen glücklich gewesen sei, verwirren. „*Ob quam causam*“, führt Flaccius fort, „*per nos contentiones cum monachis habuit,*“<sup>2)</sup> *quorum causam quendam descriptam habet. Est patet in eo, pervenisse in manus Casani scriptum cuiusdam provincialis mendicantium, in quo assertum probatumque fuit, Romanam Ecclesiam esse illam Apocalypticam meretricem, edentem super aquas multas. Titulum illud scriptum habentibus fuerunt haec verba et multa alia memorata supra in eodem. Quare non sine causa cum Antichristi ministeri opprobriant . . .*“ Durch diese durchaus glaubwürdige Zeugnis des Magdeburger Constantianer ist die Existenz einer zu den Zeiten des Nikolaus von Kusa unzulassenden, schief antipapstlichen Flugschrift aus

1) P. 308

<sup>2)</sup> Man vgl. hierzu den Vorwurf, den auch Geogr. Henning gegen Kusa erhebt in seiner „*Invocatio*“ bei M. Pecker, *Ein German. script. vord. III. B. G. Strassburg, Tom. II. August. 1771* p. 202. „*Tu verumquam bonorum bonos fides ostendit, qui tunc ecclesie conturbasti. Nam tunc te suspexit et in fide, qui tandem pergitur et ab illa munda, quam Fratres Minores munitur illi, qui tempore Papae Nicolai articulos plurimos contra te ostendunt, quibus de haereticis causis, nondum actum absolutis, nequaquam pugnas et*“ etc.

der Feder eines Merkfantenobers sichergestellt. Es ist aber auch kein Zweifel, dass dieser Merkfantensprovinzial kein anderer ist, als unser Matthias Döring, dass die in Frage stehende Schrift keine andere sein kann, als unsere Confessio. Der Ausruf des Pharisäer: „Vincam illud scriptum habetis?“ kann uns nicht helfen; denn wenn ihm Döring in dem Masse bekannt gewesen wäre, wie er es uns ist, so würde er nicht lieber das hier genannte „scriptum catholicum provinciale meridionale“ und die von ihm selbst herausgegebenen und übersetzten Confessio als ein und dasselbe Werk erkennen, sondern sicherlich nach Matthias Döring unter seine „Zeugen der Wahrheit“ aufgenommen haben.

Auf solche schwerwiegende Gründe hin wird man das Autorenrecht auf eine der bedeutendsten papstfeindlichen Streitschriften des 15. Jahrhunderts nicht länger seinem rechtmäßigen Eigentümer verwehreten können. Man wird vielmehr in Zukunft die in der zweiten Hälfte des Jahres 1445 aus dem Defensor pacis des Marcellinus von Padua und der Chronik des Dietrich Engelhus gleichsam musivisch herausgearbeitete Confessio primatus papae als das Werk des sächsischen Merkfantenprovinzials Matthias Döring betrachten können.

Wenn man auch die Confessio durch die vorher dargelegte Auflockerung ihres Ursprunges bedeutend an positivem Werte verliert, so bleibt sie immerhin für das 15. Jahrhundert eine sehr bemerkenswerte Erscheinung. Sie behandelt, wie sich dies auch an der Concordantia catholica des Nikolaus von Kassa, an verschiedenen Schriften Dietrichs von Nienm. u. a. n. nachweisen lässt, die wichtige Thatsache, dass die berühmte Streitschriftenliteratur aus der Zeit Ludwigs des Bayern auch in der Periode der Reformkonzile noch vielfach gekannt war und studirt wurde.<sup>1)</sup> Sie beweist ferner, dass dies besonders

1) Den Einfluss dieser Literatur auf die öffentliche Meinung und auf die Geschichte der nächstfolgenden Jahrhunderte zu untersuchen, wäre

auch in den gelehrten Kreisen des Kaiserthums der Fall war,<sup>1)</sup> welche der Universität Erfurt nahe standen; ein für die Geschichte dieses Ordens überaus wichtiges, wie für die der sächsischen Provinz insbesondere hochbedeutendes Monument.

Auf der andern Seite erzählt die Art und Weise, wie der Verfasser der *Constitutio* seines Vorlags handelte, einen höchst merkwürdigen Zug zu seiner Charakterisirung, da er, wie schon bemerkt, keineswegs alle Grundauffassungen des Defensor positiv sich zu eigen gemacht hat. Eine Reihe der von Marsilius vorgebrachten Theorien, wie die von der Gerichtsbarkeit und dem Gesetzgebungsrecht in der Kirche lässt er dahingestellt sein; andere, wie die Eigentumsfrage, die Lehre von der Regierungsgewalt des Volkes auch auf kirchlichem Gebiet hat er geradezu verworfen. Bei einem Anknüpfen des Basiler Concils aber wie unserm Autor erscheint die *Niederack* kund-

besonders auch im Interesse der zweiten Frage ein sehr vortheilhaftes Uebersehen. Doch scheint es mir viel zu weit gegangen, wenn man diese Lehren im Gef. im Bewusstsein des Volkes eingetragener sein lässt. Dass man alle Volksbewegungen der Folgezeit darauf zurückführen kann. Dies gilt z. B. von J. A. Seidenbergers (die kirchenpolitische Literatur unter dem Kaiser Ludwig d. R. und die Zustände vornehmlich in Mainz, in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst 5, 90—100) der die Meinung vertritt, „dass die Kämpfe gegen die Gewaltthätigkeit in den Stätten, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (selbst im 15ten) wesentlich mitbestimmend und mitbestimmt sind durch die vorgegangenen kirchenpolitische Literaturen und dass man, was diese literarisch betrifft, in den Stätten praktisch zu befehligen suchte“ (S. 103). Mir scheint der Beweis nicht schwer zu sein, dass die „den bedeutendsten Sachen nach Wirkung der herkömmlichen Revolutionen gestaltet, dass es dem unbewusstesten Drängen Zeit und Richtung gegeben hat“ (S. 114). Meiner Erwähnung sind auch die polemische Literatur des 14. Jahrhunderts und die populäre Bewegung in den Stätten nicht ganz unmerklich geblieben: der allgemeine Opposition gegen die herkömmlichen Gewalten in Staat und Kirche.

<sup>1)</sup> Ockhardi weißt an diesem Zusammenhange (Hist. Bericht 12, 250 Anm. 2), wo er die Quelle der *Constitutio* nicht kannte,



gegebenen verhältnismäßig konservative Gewinnung als ein nicht zu unterschätzendes Zeichen unabhängigen Denkens; nicht überall war dies in jener Zeit des radikalen Dringens und Stürmens zu finden, in jener Zeit, die ein Geschichtschreiber derselben treffend als „einen chaotischen Zustand“ kennzeichnet, „erfüllt von dunklen Strömungen unzweier erleuchteten Köpfe und der unzufriedenen Massen, die alle nach Reformen auf kirchlichem und weltlichem Gebiet drängten, ohne die Kraft zur Gestaltung zu besitzen.“<sup>1)</sup>

Die Betrachtung der unangbar grossen Übelstände, des allereits sichtbaren Verfalls von Ordnung, Recht und Sitte bei Hoch und Niedrig, bei Geistlich und Weltlich und dem gegenüber der Anblick der Ohnmacht von Kaiser und Papst hatte die nach Besserung strebenden Geister mit starker Bitterkeit erfüllt und viele bis zur Vorsehung der Lenker am Steuer des Staates und der Kirche getrieben. Sie hatten dann ihr ganzes Heil auf die konsiliäre Bewegung gesetzt; als aber auch diese, „die zwar Schäden aufdeckte, aber nicht zu heilen vermochte“,<sup>2)</sup> ohne Verwirklichung ihrer Hoffnungen schmachvoll im Sande verfiel, da glaubte mancher, soviel an ihm liege mit allen Mitteln auf die unangenehme, wenn nötig gewaltsam zu schaffende Reform hinzuwirken zu müssen. In solcher Notlage griff Matthias Döring zur Abhänzung der *Constitutio primum papae*. Das hundert Jahre früher von Hieronymus Paravicinus gegebene Beispiel dünkte ihm zur Nachahmung geeignet, weniger weltgehend und den Zeitverhältnissen angepasst, schienen ihm dessen Forderungen desto leichter zu erreichen. Er wollte seinen Zweck auch nicht auf argostattlichem Wege verfolgen und wandte sich deshalb nicht unmittelbar an die breite Masse des Volkes, um es zur Selbsthilfe auf-

---

<sup>1)</sup> V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Übergang des Mittelalters, 1436—1518. (Hilfsbuch deutscher Geschichte, hrsg. von H. von Zwerger und Stübner, 25. Aufl.) S. 1.

<sup>2)</sup> von Kraus S. 65.

auszuweichen, sondern an Fürsten und Obrigkeiten, damit diese die gesetzlichen Mittel zur Abhilfe ergreifen.

Aber auch so schoss Döring über das Ziel hinaus; seine in der Confessio aufgestellten Grundsatze lassen sich absonderlich wenig verwirklichen wie die Lehren jenes päpstlichen Widersachers aus dem 14. Jahrhundert. Die Heilmittel für die Schäden seines wie gegen die herabstrebenden Stämme des nachfolgenden Jahrhunderts bestanden nicht darin, die Rechte des Oberhauptes der Kirche zu beschneiden, sondern vor allem darin, Wandel in den unheilbaren sozialen Verhältnissen zu schaffen; und hierzu hatten gerade Dörings Gegner Nikolaus von Kues, Johannes Kapistana, Johannes Busch u. a. m. die rechte Bahn betreten.

Ebenso wenig will man Döring zu jenen Fortschritten zählen, „die ihrer Zeit im Glauben und Denken weit voraus sind,“ und seine Schriften zu jenen, „welche neue, Zukunft befruchtende Gedanken in die Geister stien,“<sup>1)</sup> kann man will in ihm „einen Vorläufer späterer, in ihrem Erfolge glücklicherer Gewissungsgenossen“<sup>2)</sup> erblicken. Doch wo liegen die Beweise für diese Behauptung? Weil er im Döringe des Parteilumpen aus dem Defensor peccis die anonyme Confessio zusammengeschrieben? Weil er über die Papste und ihre Kurialen in bitteren Worten sich ausliest und gegen die Ausbeutung Deutschlands durch die zahlreichen Äbte sich, es aber ganz in der Ordnung findet,<sup>3)</sup> wenn das Konzil von Basel Indulgenzgelder aus obdenkselben Deutschland sammelt? Befindet sich auch Döring wirklich im Gegensatz zu der Hierarchie seiner Tage, gegen eine Glaubenslehre seiner

<sup>1)</sup> Gekhard, Hist. Deutsche, II, 348.

<sup>2)</sup> Gekhard, das. S. 351.

<sup>3)</sup> Bei Mencke III, 6; Riedel IV, 1, 305 „Concilium Basiliense pro solertia factenda et Concilium reformationem operari debentore solentia mittenda et omnes mundi partes indulgentiarum a quibusdam non repositas.“

Kirche hat er nirgends Stellung genommen; dafür hat sich nicht ein einziger Satz aus seinen Schriften erheben. Gerade das unterscheidet Döring von jenen, zu welchen man ihn rechnen möchte, von den Häretikern seiner eigenen und der späteren Zeit. Er hat weder ein Dogma angegriffen, noch den Primat getraget; er wußte nur hinsichtlich des Umfanges von des Papstes Befugnissen die irrigen Anschauungen vieler hervorragenden Mäner der Konzilsperiode. Döring steht voll und ganz auf dem Boden seiner Zeit, einer Zeit des Ringens und der Gährung und verdient mit seinen Vorzügen wie mit seinen Fehlern und Schwächen in massenhafter Hinsicht unsere Aufmerksamkeit und unbefangene Würdigung. Seine Schriften erhalten manchen Kern gesunder Ansichten und frischer Lebensauffassung, auch in kirchenpolitischer Beziehung. Freilich muss man dabei von seiner Parteilichung Abstand nehmen, die seinen Urtheil oft übermäßig arbitrar. Sein ganzes Wesen und Wirken offenbart dem Döring eine von den Zuständen der Gegenwart unzufrieden, deshalb auch vorwärts und aufwärts strebenden Geistes, dem aber die Kraft der Flügel fehlt, sich über den Gesichtskreis der eigenen Zeit emporzuschwingen. Da sieht er sich gezwungen, seinen Geist in sich hinanzuarbeiten und sich schließlich damit zu bescheiden, im engen Kämmerlein der Klause alle demselben Luft zu machen. „Tue stille! Lat over gan!“ Dieses Wort aus seiner Chronik könnte man als die Devise vornehmlich seiner letzten Lebensjahre bezeichnen. Döring sieht sein redliches Bemühen um das von ihm erkannte Recht und Wahrheit grommentheils fruchtlos verloren gehen. Ehenkewegen sind auch die unbestreitbaren Verdienste, die er sich viele Jahre hindurch mit Aufopfer seiner ganzen persönlichen und wissenschaftlichen Autorität um die Minoritenprovinz Sachsen erworben hat, fast ohne sichtbaren und nachhaltigen Erfolg geblieben. Die von ihm verkannte Sache der oberwälfischen Gegenreformation fand die Zeit günstiger für sich; sie trug den Sieg davon, wie in der Kirche überhaupt die von Döring be-

häupte päpstliche Partei. Zuletzt scheint er sich dies selber einzuräumen zu haben, da er sich von allem in der Welt abwandte, um den Rest der ihm noch beschiedenen Tage nur Gott dem Herrn allein zu widmen.<sup>1)</sup>

Somit rühmt man einerseits Dörings „grossen Freisinn, der ihn in die Opposition gegen fast alle öffentlichen Gewalten drängte, der in erster Reihe seine konservative Stellung vermittelte“,<sup>2)</sup> andererseits als „zweites Element, das in ihm vorwaltet, die hervorragende nationale Gesinnung.“<sup>3)</sup> In dieser letzteren Hinsicht beklagt er allerdings in der Confessio „die einst mächtigste Nation der Deutschen,“<sup>4)</sup> weil sie das Basler Konzil nicht gehörig auszunutzen verstanden habe.<sup>5)</sup> In seiner Charak. führt er gegen die Annexion des Vaterlandes durch ungarische Hände, nennt es deshalb „Almania stolidi“<sup>6)</sup> — d. h. dummes Deutschland und spricht noch ein andermal spöttisch von der „potentia quaedam hereticissima Almanorum“<sup>7)</sup> Aber alle diese und ähnliche Stellen seiner Schriften bekunden doch zunächst nur den vernünftigen Eifer gegen die Ansprüche der römischen Kurie und können schwerlich als Ausdruck eines ausgeprägten Patriotismus gelten. Der Liebe zum grossen deutschen Vaterlande wie zur eignen Heimat rühmen wir Deutsche uns alle; gewiss hat sie auch Döring bezaubert. Ein „doppelt erfindliches und rühmensorwertes nationalis Bewusstsein“<sup>8)</sup> aber lässt sich bei ihm nicht nachweisen. Dagegen ist ein gewisser Ordenspatriotismus Dörings von Bedeutung und erwähnenswert seine demokratische Gesinnung,

<sup>1)</sup> „*Relinquit vitam qualem vixit rectare poterat, Deumque Deo soli esse voluit*“ in seiner Apologie bei Guckhardt, Hist. Zeitschr. 29, 245.

<sup>2)</sup> Guckhardt, Hist. Zeitschr. 28, 251.

<sup>3)</sup> Guckhardt, *Ibid.* S. 258.

<sup>4)</sup> Bei Guckhardt, *Monarchie* I, 341<sub>gg</sub>.

<sup>5)</sup> *Ibid.* 352<sub>gg</sub>.

<sup>6)</sup> Bei Mencke III 53; Kiesel IV, 1, 316, s. auch oben S. 104.

<sup>7)</sup> Bei Mencke III 7; Kiesel IV, 1, 311.

<sup>8)</sup> Guckhardt, Hist. Zeitschr. 29, 245.

die ihn des öfters in dem „*alioquin plerumque*“ die Werkzeug in der Hand Gottes schlichten lässt. Nur im Kirchenwesen ist ihm die Laienwelt nicht unbekant.

Den größten Freiheitsgrad finden wir in der That bei unserm Döring, aber kaum in höherem Maße als bei andern bedeutenden Männern jener Zeit, die sich durch Anknüpfen gegen Missstände hervorgethan haben. Auch Döring hat für die Befreiung seiner Kirche von mancherlei ungewohnten und drückenden Fesseln getrunken, aber die Parteileidenschaft hat ihn dabei oftmals über das Ziel hinausgerissen und ihn selbst jene weitgesteckten Grenzen überschreiten lassen, die ihm die unabhängige Stellung seines Ordens gestattete. Eine gewisse Leidenschaftlichkeit war ein angeborener Zug seines Charakters; man kann dies am besten aus seinem „*Defensorium postillae Nicolae Lyraei contra Paulum Burgensem*“ ersehen, wo er in einer rein wissenschaftlichen Fehde des öfters in eine persönlich tief beleidigende Tonart der Polemik verfällt.

Matthias Döring ist uns ein lehrreiches Beispiel von der Stärke der innerhalb der Kirche sich bewegenden oppositionellen Strömung, wie sie in Deutschland noch vor der Mitte des 15. Jahrhunderts Platz gegriffen und in den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts die allgemeine, immer mehr national sich ausprägende Abneigung gegen Forderungen des päpstlichen Stuhles verschärken half. So wenig wir von allen Trägern dieser geistigen Bewegung wird man von ihm sagen können, dass er mit unserer Nothwendigkeit in die Bahnen Martin Luthers hatte eintreten müssen. In jüngeren Jahren hatte der streitbare Mann in der Confutatio in sehr bitteren Worten über die päpstlichen Dekretalen sich ausgelassen. In seinem späteren Leben hat er sich in einer Streitsache, in die er seines Ordens wegen mit dem Erzbischof von Magdeburg verwickelt war, appellationend an die römische Kurie gewandt und in der Appellationsschrift vom 15. September 1461 erklärt: „*At quantum ad me pertinet, dico, quod*

nihilus catholicus pro catholico reputari valens potest apostolice decreta contemnere nec quomodolibet contradicere nec contravenire!<sup>4)</sup> In gleicher nicht missverständlicher Weise hat er, wie wir oben<sup>5)</sup> an einem bemerkenswerten Beispiel gesehen haben, die Eindringen des Weltlichen in den Dienst Gottes, die Profanierung des kirchlichen Heiltes durch Menschenstrangen beklagt. Auch in seinem letzten Amtsjahre beteiligt er sich persönlich an einem Generalkapitel seines Ordens zu Assisi und zeigt sich mit der herrschenden Ordnung in demselben und weiterhin mit der in der Kirche im Einklang; und im Frieden mit dem päpstlichen Stuhle ist er gestorben.<sup>6)</sup> Auch in seinem Leben, wie in dem so vieler ehemaligen Vertreter der Opposition kann man trotz aller Söhne, Kämpfe und Bitterkeiten die verschönernde Kraft des durch die Kirche vermittelten göttlichen Geschehens erkennen. Wer eine Geschichte der kirchlichen Triumphe schreiben wollte, finde hier ein weites Feld und eine reiche Aushaus, reichher in mancher Beziehung als das andere Gebiet der grossen öffentlichen Transaktionen zwischen Staat und Kirche.

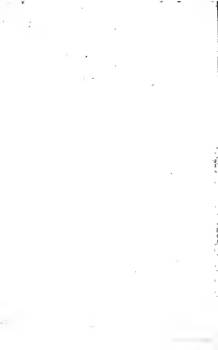
4) Bei Gebhardt, Hist. Zeitschr. 59, 262

5) S. 97.









3 2044 018 709 088

POSTAGE  
OCT 2 1995  
CANCELLED

1

